

SOZIALRATGEBER KÄRNTEN 2023

**Hilfe und Unterstützung
für Menschen in Kärnten**



LHStv.ⁱⁿ Beate Prettner

Er war das, was man einen „vollen Erfolg“ nennt – der „Sozialratgeber Kärnten 2022“: Das Buch, das alle sozialen Maßnahmen auflistet, die das Land Kärnten seiner Bevölkerung anbietet, war im Vorjahr überraschend schnell vergriffen. Es musste sogar nachgedruckt werden. Mit dem „Sozialratgeber Kärnten 2023“ folgt nun die aktualisierte Ausgabe des Nachschlagewerkes: Im Vergleich zum Jahr 2022 wurden unsere finanziellen Unterstützungsleistungen nicht nur angepasst und alle Beträge erhöht, es sind auch neue Maßnahmen, weitere Leistungsangebote, zusätzliche Hilfsmaßnahmen dazugekommen. Warum? Weil Sozialpolitik ein sich ständig weiterentwickelnder Prozess ist. Sozialpolitik muss einerseits vorausschauend agieren und muss andererseits kurzfristig auf Unvorhergesehenes reagieren. Das Zusammenspiel von Agieren und Reagieren macht Sozialpolitik zu einem lebendigen Wert, der ein solidarisches Miteinander ebenso möglich macht wie eine verlässliche Stabilität.

Seit ich in der Politik tätig bin, hat es noch nie derart geballt Herausforderungen zu stemmen gegeben wie in den

vergangenen Monaten und Jahren: Es ist Schlag auf Schlag gegangen – Unwetterkapriolen, Pandemie, Inflation, Energiekrise. Ebenso notwendig war es, der Bevölkerung Schlag auf Schlag mit zielgerichteten Maßnahmen zur Seite zu stehen. Das Land Kärnten hat sowohl laufende Sozialleistungen erhöht, als auch neue Einmalleistungen entwickelt. In der Zwischenzeit bietet Kärnten seiner Bevölkerung mehr als 900 Anlaufstellen alleine für soziale Belange! Und jede dieser Anlaufstellen bietet ganz konkrete Unterstützungen für ganz konkrete Herausforderungen.

Als Sozialreferentin des Landes Kärnten ist es mir sehr wichtig, dass die Menschen in unserem Land wissen, dass es für alle sozialen Herausforderungen Hilfe gibt! Der „Sozialratgeber Kärnten 2023“ ist ein wunderbarer Lotse durch die Vielfalt dieser Hilfen. Kompakt, geordnet und übersichtlich gibt er Überblick über alle Leistungen, die Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, in Ihrer speziellen Situation zur Verfügung stehen! Meine Bitte an Sie: Nehmen Sie davon Gebrauch, lassen Sie sich unterstützen und helfen! Kärnten lässt Sie nicht im Stich – wir sind verlässlich auf Ihrer Seite!

Herzlich,

Dr.in Beate Prettner
Sozialreferentin LHStv.ⁱⁿ



LH Peter Kaiser

Solidarität – ein „Wert“, der aus unserer Gesellschaft und für unsere Gesellschaft nicht wegzudenken ist. Ich bin überzeugt, dass es die solidarisch-soziale Politik ist, die eine Gesellschaft zusammenhält. Warum? Weil sie versucht, Ungerechtigkeiten und Unterschiede auszubalancieren – und dort auszugleichen, wo es aus welchen Gründen auch immer Schief-lagen gibt. Eine solidarische Sozialpolitik verfolgt also das Ziel, Gerechtigkeit zu schaffen und Armutsgefährdung und Armut in allen ihren Formen zu reduzieren. Dieser Weg erfordert ein Bündel an Maßnahmen, an Unterstützungen, an Angeboten. Ich kann Ihnen versichern: Das Land Kärnten nutzt jeden Spielraum, um das soziale Netz engmaschig zu knüpfen und unsere Gesellschaft so solidarisch, so stabil und so gerecht wie möglich zu gestalten.

Die aktuelle globale Lage ist mit Krisenherden, mit Teuerungswellen, mit einer enormen Inflation besonders herausfordernd. Menschen benötigen – wie kaum jemals zuvor – Unterstützung und Hilfe. Schnell. Unkompliziert. Zielgenau. Wir haben in Kärnten daher das Tempo weiter erhöht, haben neue Angebote entwickelt und bestehende Hilfsmaßnahmen ausgebaut.

Kärnten hat im Vorjahr erstmals alle Unterstützungen, die das Land seiner Bevölkerung zur Verfügung stellt, im „Sozialratgeber Kärnten 2022“ zusammengefasst: Denn was nützen Maßnahmen, wenn sie niemand kennt? Daraus ist eine Broschüre von 200 (!) Seiten geworden. Daran sieht man, wieviele Unterstützungsmaßnahmen es tatsächlich gibt und welch großen Stellenwert eine die Menschen unterstützende soziale Politik für uns hat. Trotz hoher Auflage war diese Broschüre in kurzer Zeit vergriffen! Ein Beweis dafür, wie richtig es gewesen ist, ein hand-

liches Nachschlagewerk über sämtliche sozialen Maßnahmen aufzulegen!

Hier und jetzt halten Sie, sehr geehrte Leserinnen und Leser, den „Sozialratgeber Kärnten 2023“ in Händen: Es sind erstens neue Unterstützungsangebote dazugekommen, zweitens wurde bei bestehenden Leistungen nachgeschärft und drittens haben wir die finanziellen Zuwendungen bei fast allen Hilfen evaluiert und damit erhöht. Ein wichtiges, richtiges und unbedingt notwendiges Signal für eine Sozialpolitik, deren Ziel es ist, betroffenen

Menschen zur Seite zu stehen. – Genau das ist mir als Landeshauptmann und persönlich ein Herzensanliegen!

Mit herzlichen Grüßen,

Dr. Peter Kaiser
Landeshauptmann



Soziale Richtsätze, Geld- und Sachleistungen

1	<u>Sozialversicherung</u>	16
1.1	Arbeitslosenversicherung	17
1.1.1	Notstandshilfe	19
1.1.2	Altersteilzeitgeld	19
1.1.3	Teilpension – erweiterte Altersteilzeit	20
1.1.4	Pensionsvorschuss	20
1.1.5	Umschulungsgeld	21
1.2	Unfallversicherung	21
1.3	Krankenversicherung	23
1.4	Kinderbetreuungsgeld (KBG)	28
1.5	Familienzeitbonus und „Papamonat“	30
1.6	Pensionsversicherung	30
1.6.1	Höherversicherung in der Pensionsversicherung	33
1.6.2	Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	34
2	<u>Daten zur Gehaltsexekution</u>	34
2.1	Unpfändbare Beiträge (Existenzminimum)	34
2.2	Unpfändbare Beträge	35
3	<u>Beihilfen/Geldleistungen</u>	36
3.1	Sozialhilfe	36
3.2	Pflegegeld	39
3.2.1	Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem K-ChG	40
3.2.2	Finanzielle Förderung der Ersatzpflege	40
3.3	Wohnbeihilfe nach dem K-WBFG 2017 i.d.F. LGBl. 102/2022 und der Wohnbeihilfenverordnung i.d.F. LGBl. 102/2022	41
3.4	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)	46
3.4.1	Familienbeihilfe	46
3.4.2	Mehrkindzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG)	47
3.4.3	Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)	47
3.4.4	Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG)	48
3.5	Kinderstipendium Kärnten	48
3.6	Mehrlingsgeburtenzuschuss	49
3.7	Bildungsförderungen	49
3.7.1	AK-Bildungsgutschein/AK-Akademie	49
3.7.2	Lehre fördern/WKO Kärnten	49
3.7.3	Bildungsbonus WIR	50
3.8	Beihilfen in Ausbildungszeiten	50
3.8.1	Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld	50
3.8.2	Bildungsteilzeit	51
3.8.3	Schul- und Heimbeihilfe	51
3.8.4	Schülerunterstützung	51
3.8.5	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages	52

3.8.6	Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler	52
3.8.7	AK-Bibliotheken	52
3.9	Beihilfen für das Studium	52
3.9.1	Wichtige Neuerungen für das Studienjahr 2022/23	52
3.9.2	Studienbeihilfe	52
3.9.3	Selbsterhalter-Stipendium	53
3.9.4	Studienabschluss-Stipendium	54
3.10	Beihilfen des Arbeitsmarktservice	54
3.10.1	Fachkräftestipendium	54
3.10.2	Qualifizierungsförderung für Beschäftigte	54
3.10.3	Kurzarbeitsbeihilfe	55
3.10.4	Förderung der Lehrausbildung	55
3.10.5	Beihilfen für Arbeitstraining	55
3.10.6	Beihilfen für Arbeitserprobung	55
3.10.7	Kinderbetreuungsbeihilfe	55
3.10.8	Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe	56
3.10.9	Entfernungsbeihilfe	56
3.10.10	Eingliederungsbeihilfe	56
3.10.11	Kombilohn – Neustartbonus	56
3.10.12	Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	56
3.10.13	Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen	57
3.10.14	Förderung der Bauhandwerker Ausbildung	57
3.10.15	Implacement-/Outplacementstiftungen	57
3.11	Beihilfen zur beruflichen Inklusion	57
3.11.1	Inklusionsförderung/Plus	57
3.11.2	Entgeltzuschuss	57
3.11.3	Arbeitsplatzsicherungszuschuss	57
3.11.4	Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung	58
3.12	Beihilfen zur Mobilität	58
3.12.1	Lehrlingsfreifahrt	58
3.12.2	Fahrtkostenzuschuss Berufspendler	59
3.12.3	Pendlerpauschale	59
3.13	Familienzuschuss nach K-FFG	60
4	<u>Einmalige Hilfen und Fonds</u>	61
4.1	Familienhärteausgleich (§ 38a-c FLAG)	61
4.2	Hilfe in besonderen Lebenslagen	62
4.3	Frauenbildungsfonds	62
4.4	Senienerholungsaktion des Landes Kärnten	62
4.5	Zuschüsse der Städte Klagenfurt/Villach	63
4.6	Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen	63
4.6.1	Hilfe und Unterstützung für Familien in Notsituationen	63
4.6.2	Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung	63
4.6.3	Finanzielle Unterstützung für Senioren	63
5	<u>Verminderungen und Befreiungen</u>	64
5.1	Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card	64
5.2	Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe	64
5.3	Zuzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung	65

5.3.1	Spitalkostenbeitrag	65
5.4	Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr	65
5.5	Kärntner Heizkostenunterstützung	67
5.6	Kärnten Bonus Plus	67
6	<u>Entschädigungen</u>	68
6.1	Heeresentschädigung	68
6.2	Verbrechensopfer	68
6.3	Impfgeschädigte	69
6.4	Tuberkulosekranke	69
6.5	Patientenentschädigungsfonds (Härtefallfonds)	70
6.6	Opfer politischer Verfolgung	70
6.7	Heimopferrente	70
7	<u>Ermäßigungen</u>	71
7.1	Kärntner Familienkarte	71
7.1.1	Familienfeste	71
7.1.2	Familienskitage	71
7.1.3	Gutscheinhefte für Familien	71
7.1.4	Kärnten-Card-Kooperation	71
7.1.5	Gratisnachhilfe	71
7.2	Kärntner Jugendkarte	72
7.3	KulturPass Kärnten	72
7.4	ÖBB-Ermäßigungen	72
7.5	Ermäßigungen Verkehrsunternehmen	73
8	<u>Absetzbeträge</u>	74
8.1	Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	74
8.2	Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag	74
8.3	Familienbonus Plus	75
8.4	Kindermehrbetrag	75
8.5	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	76

Beratungs- und Betreuungsangebote

1	<u>Pflege</u>	78
1.1	Beratung und Information	78
1.2	Stammtisch für pflegende Angehörige	78
1.3	Betreutes Wohnen	78
1.4	Übergangspflege	79
1.5	Kurzzeitpflege	79
1.6	Tagesstätten	79
1.7	24-Stunden-Betreuung	79
1.8	Pflegekarenz/Familienhospizkarenz	80
1.9	Urlaub für pflegende Angehörige	81
1.10	Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	81
1.11	Pflegeförderung (K-MSG)	81

1.12	Alternative Lebensräume.....	82
1.13	Altenwohn- und Pflegeheime.....	82
1.13.1	Heimaufsicht	82
1.13.2	Case Management	82
1.13.3	Pflegeplatzbörse	82
1.13.4	Kosten und Finanzierung	82
1.14	Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/Pflegeanwaltschaft	83
1.14.1	Bewohnervertretung	83
1.14.2	Pflegeanwaltschaft	83
1.15	Vorträge und Schulungen	83
2	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	84
2.1	Hauskrankenpflege.....	84
2.2	Hauskrankenhilfe.....	84
2.3	Heimhilfe	84
2.4	Mehrstündige Betreuung	84
2.5	Kosten	84
3	Sonstige Unterstützungsleistungen	84
3.1	Essen auf Rädern.....	84
3.2	Rufhilfe.....	85
4	Demenzstrategie Bund und Land Kärnten	85
4.1	Diagnostik, Behandlung und Begleitung.....	85
4.1.1	Selbsthilfegruppen Demenz	85
4.1.2	Demenzcafé	85
4.2	Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz	86
5	Hospiz- und Palliativversorgung	86
6	Angebote der Sozialversicherung	86
6.1	Therapie Aktiv – Diabetes im Griff.....	86
6.2	Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) „früh erkennen“	87
6.3	Gesundheitseinrichtungen der ÖGK.....	87
6.3.1	Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt	87
6.3.2	Vorsorgeuntersuchung	87
6.3.3	Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt	87
6.3.4	Zahngesundheitszentren in Kärnten	88
7	WOHIN – Der Kärntner Soziallotse	88
8	Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	89
8.1	Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	89
8.2	Eltern-/Mutterberatung	89
8.3	Eltern-Kind-Zentren	89
8.4	Elternbildungsangebote.....	89
8.4.1	Elternbildungsplattform „Lebenswelt Familie“	89
8.4.2	Familienfreitag „online“	89
8.4.3	„Videotipps für die ganze Familie“	89

8.4.4	Richtig essen von Anfang an	90
8.4.5	Gesunde Zähne von Anfang an	90
8.5	Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)	90
8.6	Mobiles Familiencoaching	91
8.7	Mobiler Krisendienst	91
8.8	Mobile Suchtbegleitung	91
8.9	Familienrat	91
8.10	Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung	91
8.11	Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	91
8.12	Sozialpädagogische Einrichtungen	92
8.13	Vaterschaftsanerkennung	92
8.14	Unterhalt	92
8.15	Kinderbetreuung	92
8.16	Kinderkrankenpflege	93
8.17	Urlaub	93
8.17.1	Familienurlaubsaktion	93
8.17.2	Alleinerziehendenurlaub	93
8.17.3	Kinder- und Jugenderholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche	94
8.17.4	Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung	94
8.18	Homepage „Wir helfen dir“	94
8.19	Kinderschutzzentren	94
8.20	Kinder- und Jugendanwaltschaft	95
8.21	Mobile Jugendarbeit/Streetwork	95
8.22	Careleaver	95
8.23	Pflegekinder und Pflegeeltern	95
8.23.1	Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe	96
8.23.2	Pflegebeitrag	96
8.23.3	Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung für Pflegeeltern	96
8.24	Jugendreferat Kärnten	96
8.24.1	Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten	96
8.24.2	Studentenheimplätze	97
8.24.3	Sommerferienaktionen	97
8.24.4	Schulschikursunterstützung	97
8.25	Beratung, Begleitung und Therapie	97
8.25.1	Ambulatorien/Psychosoziale Therapiezentren	97
8.25.2	Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst	97
8.25.3	Prävention und Gesundheitsförderung	98
8.25.4	Ernährungsberatung – Österreichische Gesundheitskasse	98
8.25.5	Raucherentwöhnung – Österreichische Gesundheitskasse	98

9 Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen 98

9.1	Voll- und halbinterne Förderungen und Leistungen	98
9.1.1	Case Management	100
9.1.2	Kostenbeiträge	100
9.1.3	Kostensatz-Änderung	100
9.1.4	Höhe der Kostenbeiträge	100
9.2	Hilfe zum Lebensunterhalt	102
9.3	Pflegeförderung	102
9.4	Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln	103
9.4.1	Hilfsmittel und Heilbehelfe	103

9.4.2	Therapien	104
9.5	Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit	104
9.6	Fahrtkostenzuschüsse	104
9.6.1	Halbintern geförderte Personen – Beschäftigung (täglich Transport)	104
9.6.2	Vollintern geförderte Personen	104
9.6.3	Halb- und vollintern geförderte Personen (eigener Pkw)	105
9.6.4	Projekt Freifahrt für halbintern geförderte Personen – Kärnten-Ticket	105
9.6.5	Organisierte Fahrdienste	105
9.7	Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	105
9.8	Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung	106
9.9	Lohnkostenzuschüsse	106
9.10	Sonstige Unterstützungsleistungen	106
9.11	Anzeige und Rückerstattungspflicht (§ 29 K-ChG)	106
10	<u>Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen</u>	107
10.1	Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren	107
10.2	Freizeitangebote und Tagesbetreuung	107
10.3	Wohnen	107
10.4	Hilfe in Krisen	108
11	<u>Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter</u>	108
11.1	Fachberatung für Integration	108
11.2	Förderkindergärten und Integrationsgruppen	109
11.3	Schulassistenzen in Pflichtschulen	109
11.4	Kooperative Kleinklassen	109
11.5	AVS-Privatschule Comenius mit Öffentlichkeitsrecht	109
11.6	Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf	110
12	<u>Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen nach der Schule (im Beruf)</u>	110
12.1	NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz	110
12.1.1	Jugendcoaching	110
12.1.2	AusbildungsFit	110
12.1.3	Arbeitsassistent	110
12.1.4	Berufsausbildungsassistent	110
12.1.5	JobCoaching	110
12.2	Qualifizierung für den ersten bzw. allgemeinen Arbeitsmarkt	111
12.2.1	Integrative Betriebe	111
13	<u>Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration</u>	111
13.1	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)	111
13.2	Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	112
13.3	Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit	112
13.4	Finanzielle Zuschüsse des Sozialministeriumservice	112
14	<u>Freizeitassistenz</u>	113
14.1	Familienassistenz	113
14.2	Angehörigenberatung	113

15	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	113
16	Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	114
16.1	Sozialberatungsstellen	114
16.2	Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit	114
16.2.1	Soziale Integrationsunternehmen	114
16.3	Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit	114
16.3.1	Wohnungslosenhilfe allgemein	114
16.3.2	Delogierungsprävention und Wohnungssicherung/Wohnschirm Kärnten	114
16.3.3	Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen	116
16.4	Suchtberatungsstellen	116
16.5	Erwachsenenvertretung	116
16.6	Patienten-anwaltschaft Kärnten	117
16.7	Patienten-anwaltschaft in der Psychiatrie (VertretungsNetz)	117
16.8	Opferhilfe und Straffälligenhilfe	117
16.8.1	Opferhilfefonds	117
16.8.2	Straffälligenhilfe	117
16.9	Beratung bei Schuldenproblemen	118
16.10	Beratung und Hilfe bei Gewalt	118
16.11	Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer	118
16.11.1	Integrationsplattform des Landes Kärnten	118
16.11.2	Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb	118
16.11.3	Zahngesundheitsprävention in der Kärntner Grundversorgung	119
16.11.4	Integration on Tour	119
16.12	Klinische Sozialarbeit	119
16.13	Beratung und Angebote für Menschen mit HIV	119
16.14	Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten	119
16.15	Telefonseelsorge – Notruf 142	120
16.16	Selbsthilfe Kärnten	120
16.17	Beratung für Krebspatienten und Angehörige	120
16.18	Angebote der Arbeiterkammer Kärnten	121
16.18.1	Konsumentenschutz	121
16.18.2	Miet- und Wohnrecht	121
16.18.3	Energie	121
17	Geschlechtsspezifische Angebote	121
17.1	Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt	121
17.2	Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen	121
17.3	Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen	122
17.3.1	Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen	122
17.4	Gesundheitsangebote für Frauen	122
17.5	Beratung für SexarbeiterInnen – Sexwork Info	122
17.6	Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen	122
17.7	Beratung für Männer und Burschen	123
17.8	Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt	123
17.8.1	Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten	123
17.8.2	Insieme Kärnten	123
17.8.3	COURAGE Kärnten	124
17.8.4	EqualiZ	124

Adressteil

1	Pflege- Beratungs- und Betreuungsangebote	126
1.1	Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS).....	126
1.2	Pflegekoordination/Community Nursing.....	126
1.3	Stammtisch für pflegende Angehörige.....	129
1.4	Tagesstätten, Alternative Lebensräume, Altenwohn- und Pflegeheime.....	130
1.4.1	Tagesstätten	130
1.4.2	Alternative Lebensräume	131
1.4.3	Altenwohn- und Pflegeheime	132
1.5	24-Stunden-Betreuung	138
1.6	Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/ Pflegeanwaltschaft	138
2	Mobile Pflege – und Betreuungsdienste	138
2.1	Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe & Heimhilfe	138
3	Sonstige Unterstützungsleistungen	140
3.1	Essen auf Rädern.....	140
3.2	Rufhilfe.....	140
4	Demenzambulanzen und Beratungsstellen	141
4.1	Demenzabklärung	141
4.2	Beratung bei Demenz.....	142
4.2.1	Selbsthilfegruppen Demenz	142
4.2.2	Demenzcafé	143
5	Hospiz- und Palliativversorgung	143
6	WOHIN – Der Kärntner Soziallotse	144
7	Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	144
7.1	Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	144
7.2	Eltern-/Mutterberatung	145
7.3	Eltern-Kind-Zentren	145
7.4	Tagesmütter.....	146
7.5	Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)	146
7.6	Mobiles Familiencoaching	146
7.7	Mobiler Krisendienst.....	146
7.8	Mobile Suchtbegleitung.....	146
7.9	Familienrat.....	146
7.10	Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung	146
7.11	Kinderbetreuung	146
7.12	Kinderkrankenpflege.....	147
7.13	Urlaub	147
7.13.1	Familienurlaubsaktion	147
7.13.2	Alleinerziehendenurlaub	147
7.13.3	Kinder- und Jugenderholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche	147
7.14	Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	147

7.14.1	Kriseninterventionszentren	147
7.14.2	Jugendnotschlafstellen	148
7.15	Sozialpädagogische Einrichtungen	148
7.16	Schülerwohnen	148
7.17	Jugendwohnen	148
7.18	Kinderschutzzentren	148
7.19	Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten	149
7.20	Mobile Jugendarbeit/Streetwork	149
7.20.1	Jugendzentren Kärnten	149
7.21	Careleaver	152
7.22	Pflegekinder- und Pflegeeltern	152
7.23	Beratung, Begleitung und Therapie	152
7.23.1	Ambulatorien	152
7.23.2	Kompetenzzentrum	153
7.23.3	Psychosoziale Therapiezentren	153
7.23.4	Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst	153

8 Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen 153

8.1	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	154
8.2	Im Fall der Diskriminierung	154
8.3	Früherkennung und Geburtsberatung	154
8.4	Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter	156
8.4.1	Frühförderung	156
8.4.2	Förderkindergärten	156
8.4.3	Fachbereich Hören und Sehen	156
8.4.4	Lernförderung	156
8.4.5	Inklusion/Schulassistenz	157
8.5	Kurzzeitbegleitung	157
8.6	Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen nach der Schule	157
8.6.1	Von der Schule zum Beruf	157
8.6.2	Jugendcoaching	158
8.6.3	AusbildungsFit	158
8.6.4	Produktionsschulen	159
8.6.5	JobCoaching	159
8.6.6	Berufsausbildungsassistenz	159
8.6.7	Arbeitsassistenz	159
8.6.8	Unterstützung am Arbeitsplatz	159
8.7	Anlehre	160
8.8	Inklusive Kleinunternehmen	161
8.9	Tages- und Beschäftigungswerkstätten	162
8.10	Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit	166
8.11	Organisierte Fahrdienste	169
8.11.1	Betreutes Reisen	169
8.12	Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten	169
8.13	Weitere wichtige Adressen	169

9	Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration	170
9.1	Integrative Betriebe.....	170
9.2	Arbeitsprojekte.....	170
9.3	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.....	171
9.4	Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit	171
10	Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	172
11	Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen	172
11.1	Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren.....	172
11.1.1	Freizeitangebote und Tagesbetreuung	173
11.1.2	Wohnen	174
11.2	Krisennotdienst und Hotlines	175
11.3	Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	175
11.4	Berufliche Rehabilitation & Ausbildung.....	176
12	Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	176
12.1	Sozialberatungsstellen	176
12.2	Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit.....	177
12.3	Soziale Integrationsunternehmen	177
12.4	Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit	178
12.4.1	Wohnungslosenhilfe allgemein	178
12.4.2	Notschlafstellen	178
12.4.3	Wohnschirm Kärnten	179
12.5	Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen.....	179
12.6	Suchtberatungsstellen.....	179
12.6.1	Stationäre Therapieeinrichtungen	180
12.7	Erwachsenenvertretung	181
12.8	Patientenanwaltschaft Kärnten	181
12.9	Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie	181
12.10	Opferhilfe	181
12.11	Straffälligenhilfe	181
12.12	Beratung bei Schuldenproblemen.....	182
12.13	Beratung und Hilfe bei Gewalt.....	182
12.14	Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer.....	183
12.14.1.	Asylkoordination Österreich	183
12.14.2.	Integrationsplattform des Landes Kärnten	183
12.15	Beratung und Angebote für Menschen mit HIV.....	183
12.16	Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten	184
12.17	Selbsthilfe Kärnten.....	184
12.18	Beratung für Krebspatienten und Angehörige.....	184
12.19	Lebensberatungsstellen	184
13	Geschlechtsspezifische Angebote	185
13.1	Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt	185
13.2	Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen	185

13.3	Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen	185
13.4	Beratung für SexarbeiterInnen – Sexwork Info	186
13.5	Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen	186
13.6	Beratung für Männer und Burschen	186
13.7	Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten	187
13.8	Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt	187
14	Aus- und Weiterbildung	187
14.1	Die Kärntner Volkshochschulen.....	188
14.2	bfi-Kärnten	188
14.3	WIFI Kärnten.....	189
14.4	Weitere Adressen	189
15	Ämter/Behörden	190
16	Bürgerservice	191
17	Wichtige Adressen	191
18	Nützliche Links der Soziallandschaft	194
19	Nützliche Hotlines	194
20	Lebensmittel	195
	Stichwortverzeichnis	198
	Impressum	203

SOZIALE RICHTSÄTZE, GELDLLEISTUNGEN, SACHLEISTUNGEN

Sozialversicherung	16
Daten zur Gehaltsexekution	34
Beihilfen/Geldleistungen	36
Einmalige Hilfen/Fonds	61
Verminderungen und Befreiungen	64
Entschädigungen	68
Ermäßigungen.....	71
Absetzbeträge	74

1 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung setzt sich aus Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pensionsversicherung zusammen.

Sozialversicherungsbeiträge 2023

Übersicht über die einzelnen Beiträge:

Sozialversicherungsbeiträge	Arbeitgeber in %	Arbeitnehmer in %	Gesamt in %
Pensionsversicherung	12,55	10,25	22,80
Krankenversicherung	3,78	3,87	7,65
Arbeitslosenversicherung*	3,00	3,00	6,00
Unfallversicherung	1,10	-	1,10
Insolvenzentsgeltsicherung	0,10	-	0,10
Familienlastenausgleichsfonds**	3,90	-	3,90
Kommunalabgabe	3,00	-	3,00
Wohnbauförderung	0,50	0,50	1,00
AK-Umlage	-	0,50	0,50

*Grenzbeträge zum Arbeitnehmer-Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AIV-Beitrag)

** bzw. 3,70% aufgrund entsprechender lohngestaltender Vorschriften

Monatliche Beitragsgrundlage in € AIV-Beitrag, Arbeitnehmer-Anteil 2023

bis 1.885,00	0,00 %
über 1.885,00 bis 2.056,00	1,00 %
über 2.056,00 bis 2.228,00	2,00 %
über 2.228,00	3,00 %

Die Höchstbeitragsgrundlage (bis zu diesem Betrag des Einkommens ist Sozialversicherung zu zahlen) beträgt € 5.850 monatlich bzw. € 195 täglich.

Höchstbeitragsgrundlagen 2023

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG):	
monatlich	€ 5.850,00
täglich	€ 195,00

Sonderzahlungen	
jährlich	€ 11.700,00

für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	
monatlich	€ 6.825,00

nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG):	
jährlich	€ 81.900,00
monatlich	€ 6.825,00

nach dem Bauernsozial- versicherungsgesetz (BSVG):	
monatlich	€ 6.825,00

Geringfügigkeitsgrenze (ASVG § 5 [2]) 2023

Die Pflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung bei Überschreiten der folgenden **Einkommenshöhen**:

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	
monatlich	€ 500,91

für neue Selbstständige nach dem GSVG	
jährlich	€ 6.010,92

Für geringfügig Beschäftigte besteht die Möglichkeit zur Selbstversicherung* in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Selbstversicherung bei geringfügiger

Beschäftigung 2023:	
monatlich	€ 70,72

*bei fehlender gesetzlicher Krankenversicherung durch Dienstgeber oder fehlender Mitversicherung

MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at
- » Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau für Kärnten. www.bvaeb.at
- » Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen für Gewerbetreibende, Bauern und Neue Selbstständige
www.svs.at



1.1 Arbeitslosenversicherung

Anspruchsvoraussetzungen

Arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos

Die betroffene Person muss der Vermittlung am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, das Mindestmaß an Beschäftigungszeiten nachweisen und darf die maximale Bezugsdauer nicht erschöpft haben. Man muss eine Beschäftigung (auch aufenthaltsrechtlich!) aufnehmen können und dürfen und außerdem arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein.

Die **Mindestbeschäftigungsdauer** beträgt bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches.

Bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes sind 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches notwendig.

Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügt bei erstmaliger Beantragung das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate.

Freie Dienstnehmer sind in die Arbeitslosenversicherung ebenfalls miteinbezogen. Selbstständige (GSVG-Pflichtversicherte oder gem. § 5 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommene Erwerbstätige) haben die Möglichkeit, sich in Form eines „Opting-In-Modells“ versichern zu lassen.

Zumutbarkeitsbestimmungen sind jene Kriterien, unter denen eine Beschäftigung (auch in einem sozial-ökonomischen Betrieb) angenommen werden muss bzw. diese ohne Sanktion abgelehnt werden kann.

Bei der Vermittlung muss beispielsweise auf gesundheitliche Einschränkungen Rücksicht genommen werden. Kinderbetreuungspflichten sind zu erheben und es ist eine Vermittlung entsprechend den zeitlichen Einschränkungen vorzunehmen (Gleiches gilt für Weiterbildungsmaßnahmen des AMS).

Bei Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder bei Kindern mit Behinderung muss eine Mindestverfügbarkeit von 20 bzw. 16 Wochenstunden gegeben sein. Diese Einschränkungen sind im Betreuungsplan festzuhalten und der arbeitslosen Person auszuhändigen. Diese Bestimmungen sind sowohl beim Arbeitslosengeldbezug als auch in der Notstandshilfe zu beachten.

Berufsschutz besteht während der ersten 100 Tage des Arbeitslosengeldbezuges.

Entgeltsschutz besteht für die ersten 120 Tage für 80 % der Bemessungsgrundlage und 75 % für die restliche Zeit des Arbeitslosengeldbezuges. Bei der Vermittlung im gleichen Beruf ist die Kollektivvertragsentlohnung ausreichend. Bei Teilzeitvermittlung während des Arbeitslosengeldbezuges gilt ein 100%iger Entgeltsschutz (besonderer Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte).

Bei einer **Vollzeitbeschäftigung** ist eine Wegzeit von zwei bis drei Stunden (hin und retour) zumutbar (inkl. Warte- und Umsteigezeiten).

Bei einer Teilzeitbeschäftigung sind in der Regel 1,5 Stunden (hin und retour) zumutbar. Dies gilt bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Geringsfügige Überschreitungen sind zu akzeptieren, höhere nur unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. wenn die gebotenen Arbeitsbedingungen besonders günstig sind oder wenn in der Region längeres Pendeln üblich ist.

Arbeitsmarktpolitische Aktivitäten

Eine Schulung oder ein Wiedereingliederungsangebot muss dann besucht werden, wenn dies/e das AMS **vor der Zuteilung** ausreichend begründet hat (Zweck und Inhalt). Eine Zuteilung ohne weitere Begründung ist bei längerer Arbeitslosigkeit möglich, wenn z. B. erörterte Problemlagen, die eine Arbeitsaufnahme erschweren, bereits im Betreuungsplan berücksichtigt sind.

Anspruchshöhe Arbeitslosengeld

Seit 1. Juli 2020 erfolgt die Leistungsberechnung aufgrund von monatlichen Beitragsgrundlagen – das heißt, die letzten zwölf Monate vor Antragstellung werden dabei grundsätzlich außer Acht gelassen (gesetzliche Berichtigungsfrist für Beitragsgrundlagen).

Der Grundbetrag beträgt 55 % des ermittelten täglichen Nettolohns, hinzu kommt ein Ergänzungsbetrag bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz, jedoch max. bis zu 60 % bzw. 80 % (bei Familienzuschlag) des Nettolohns. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldanspruches älter als ein Jahr, sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten. Bei Personen ab dem 45. Lebensjahr sinkt das Arbeitslosengeld nach der Annahme einer schlechter bezahlten Arbeitsstelle und anschließender Arbeitslosigkeit nicht mehr.

Familienzuschlag

Dieser Zuschlag wird für Kinder und für Ehegatten (Lebensgefährten, eingetragene Partner) gewährt, wenn die arbeitslose Person wesentlich zum Unterhalt beiträgt, ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2023 € 500,91 monatlich) erzielt wird.

Bezugsdauer

- grundsätzlich für 20 Wochen
- für 30 Wochen, wenn drei Jahre einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen
- für 39 (52) Wochen, wenn das 40. Lebensjahr (50. Lebensjahr) zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld vollendet wurde und inner-

halb der letzten 10 (15) Jahre 6 (9) Jahre an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegen.

- für 78 Wochen (unabhängig vom Alter) nach der Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
- Bei Besuch einer Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung verlängert sich die Bezugsdauer um die Dauer der Maßnahme bzw. um maximal drei bzw. vier Jahre.

Unterlagen

Antragsformular und Nachweis von verschiedenen Daten (z. B. Name, Wohnsitz etc.). Die Unterlagen müssen persönlich oder elektronisch (eAMS-Konto) und innerhalb einer zu erfragenden Frist beim zuständigen AMS (Wohnsitz) eingebracht werden.

eAMS-Konto

Die Meldung der Arbeitslosigkeit ist auch über das elektronische Konto des AMS (eAMS-Konto) möglich. Die elektronische Arbeitslosmeldung sollte im Idealfall vor der Arbeitslosigkeit, jedoch mind. am ersten Tag der Arbeitslosigkeit passieren. Der Arbeitslose muss sich in der Regel innerhalb von zehn Tagen (Abweichungen möglich) nach Eintritt der Arbeitslosigkeit persönlich beim AMS melden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitslosengeld – Anspruchsberechnung
www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/anspruch



1.1.1 Notstandshilfe

Personen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden (§ 33 (1) AIVG). Notstandshilfe ist zu gewähren, wenn der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht oder wenn er sich in einer Notlage befindet.

In der Notstandshilfe ist jede Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich zumutbar. Regelungen wie die Rücksichtnahme auf Betreuungspflichten, Wegzeiten oder gesundheitliche Einschränkungen gelten auch hier.

Eine Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn die arbeitslose Person innerhalb von fünf Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld einen dement-sprechenden Antrag stellt.

Höhe

Die Höhe der Notstandshilfe richtet sich nach dem Arbeitslosengrundbetrag. Wenn der Arbeitslosengrundbetrag höher als der Ausgleichszulagen-Richtsatz (2023 € 1.110,26) war, erhält man 92 % des Grundbetrages. Wenn der Arbeitslosengrundbetrag maximal so hoch war wie der Ausgleichszulagen-Richtsatz, erhält man 95 % des Grundbetrages. Ergänzungsbeträge zum Arbeitslosengeld werden zu 95 % berücksichtigt. Familienzuschläge sind möglich. Bei Einkommen (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung) über der Geringfügigkeitsgrenze sinkt der Auszahlungsbetrag der Notstandshilfe. Alimente, die die arbeitslose Person selbst erhält, sind jedoch nur mit dem Betrag auf die Notstandshilfe anzurechnen, der die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 (2023) übersteigt.

Begrenzung der Notstandshilfe (in €)

Deckelung nach sechs Monaten Bezug, wenn das Arbeitslosengeld 20 Wochen bezogen wurde
tätlich 37,01

wenn das Arbeitslosengeld
30 Wochen bezogen wurde
tätlich 43,17

ACHTUNG: Seit 1. Juli 2018 wird das Einkommen des Partners bei der Berechnung der Notstandshilfe nicht mehr miteinbezogen!

Dauer

Die Notstandshilfe wird für 52 Wochen bewilligt, danach muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

1.1.2 Altersteilzeitgeld

Die Altersteilzeit ermöglicht älteren Arbeitnehmern, die Arbeitszeit vor der Pension zu reduzieren und einen gleitenden Übergang in die Pension zu erhalten – ohne allzu große finanzielle Einbußen und ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Pensions- und Abfertigungsansprüche.

Anspruchsvoraussetzungen

Bei der geförderten Altersteilzeit durch das sogenannte Altersteilzeitgeld (gem. § 27 AIVG) handelt es sich um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an Arbeitgeber bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen (Anwartschaft, Arbeitszeitreduktion, Vereinbarung mit Arbeitgeber etc.) ausbezahlt wird. Voraussetzung ist die Reduktion der Normalarbeitszeit um 40-60 % und der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung. Die Reduktion der Arbeitszeit kann im Rahmen einer kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung oder in Form eines Blockzeitmodells erfolgen.

Aktuell kann für maximal fünf Jahre Altersteilzeitgeld beansprucht werden. Generell kann dieses bis zur frühestmöglichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension bzw. im Fall einer kontinuierlichen Altersteilzeitvariante bis zum Regelpensionsalter (derzeit 60 Jahre bei Frauen und 65 Jahre bei Männern) gewährt werden. Im Fall einer Korridor pension bei Blockzeitvereinbarung gebührt das Altersteilzeitgeld längstens ein Jahr, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

ACHTUNG: Bei einer Blockzeitvereinbarung darf die Freizeitphase nicht länger als 2,5 Jahre andauern und spätestens ab Beginn der Freizeitphase muss eine zuvor arbeitslose Person eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen werden.

Höhe

Der Arbeitgeber erhält vom Arbeitsmarktservice für Verträge bei kontinuierlicher Altersteilzeit 90 % und bei geblockter Altersteilzeit 50 % der Mehrkosten durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage (€ 5.850,00 monatlich im Jahr 2023) sowie die höheren Sozialversicherungsbeiträge als Altersteilzeitgeld. Arbeitnehmer erhalten das Entgelt für die verringerte Arbeitszeit und für 50 % der Arbeitszeitreduktion.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsmarktservice Kärnten,
www.ams.at
- » Arbeiterkammer Kärnten
(für AK-Mitglieder)
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>



1.1.3 Teilpension – erweiterte Altersteilzeit

Ein Arbeitgeber hat Anspruch auf eine Abgeltung seiner zusätzlichen Aufwendungen in Form einer Teilpension (gem. § 27a AIVG), wenn er eine ältere Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt, beschäftigt und dieser bei einer kontinuierlichen Verringerung der Arbeitszeit aufgrund einer Teilpensionsvereinbarung einen Lohnausgleich gewährt.

Anspruchsvoraussetzungen

Der Arbeitnehmer

- hat das 62. Lebensjahr vollendet
- kann 40 Versicherungsjahre nachweisen und
- war mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt.

Weiters muss mit dem Arbeitgeber eine Teilpensionsvereinbarung getroffen werden, in der die Regelarbeitszeit kontinuierlich um 40 bis 60 % reduziert und vom Arbeitgeber ein Lohnausgleich (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) in der Höhe von 50 % der Differenz zwischen dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und jenem vor Herabsetzung der Arbeitszeit (inkl. SV-Beiträge vor Herabsetzung der Arbeitszeit) gewährt wird. Eine Kombination von Altersteilzeit (außer: Blockzeitvereinbarung) und Teilpension ist möglich, wobei die Höchstdauer von fünf Jahren nicht überschritten werden darf. Generell kann eine Teilpension bis zur Erreichung des Regelpensionalters in Anspruch genommen werden.

Höhe

Dem Arbeitgeber werden 100 % der Mehrkosten durch die Teilpension ersetzt. Arbeitnehmer erhalten das Entgelt für die verringerte Arbeitszeit und für 50 % der Arbeitszeitreduktion.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsmarktservice Kärnten,
www.ams.at
- » Arbeiterkammer Kärnten
(für AK-Mitglieder)
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>



1.1.4 Pensionsvorschuss

Die Arbeitslosenversicherung gewährt gem. § 23 Abs. 1 AIVG Vorschüsse auf Leistungen der Pensionsversicherung für arbeitslose Personen.

Arbeitslosen Personen, die eine

- Alterspension
- Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- ein Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung oder
- ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Pensionsantrag Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Form eines Vorschusses gewährt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe – abgesehen von der **Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft** – müssen erfüllt und mit der Zuerkennung einer der oben aufgezählten Leistungen gerechnet werden. Bei der Beantragung einer Alterspension oder eines Sonderruhegeldes muss die Wartezeit für die Pension erfüllt sein und eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegen, dass die Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten erfolgen kann. Im Fall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension muss neben der Wartezeit überdies ein ärztliches Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt bescheinigen, dass Invalidität vorliegt. Der Leistungswerber muss während des Bezuges des Pensionsvorsusses **nicht der Arbeitsvermittlung** zur Verfügung stehen.

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe gewährt. Liegt jedoch eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vor, dass die Pension geringer sein wird, ist der Pensionsvorschuss mit dieser Höhe zu begrenzen.

1.1.5 Umschulungsgeld

Seit 1.1.2014 erhalten Personen, die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation beim AMS absolvieren, ein Umschulungsgeld.

Anspruchsvoraussetzungen gemäß §39b AIVG

Personen, bei denen die Pensionsversicherungsanstalt mit Bescheid festgestellt hat, dass ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nach § 253e ASVG (§ 270a ASVG, 276e ASVG) besteht, haben einen Anspruch auf Umschulungsgeld. Die aktive Teilnahme bei der Auswahl, Planung und Durchführung der Rehabilitation wird vorausgesetzt. Das Umschulungsgeld ist beim zuständigen AMS zu beantragen.

Höhe

Während der Auswahl und Planung der beruflichen Rehabilitation beträgt die Höhe des Umschulungsgeldes jene des Arbeitslosengeldes. Während der Teilnahme an den gesetzten Maßnahmen erhöht sich das Umschulungsgeld um

22 % (berechnet vom Grundbetrag des Arbeitslosengeldes), mindestens auf jeden Fall in der Höhe des täglichen Mindestbetrages gemäß § 291a Abs. 2 Z 1 EO € 43,17. Allfällige Familienzuschläge können weiterhin bezogen werden.

1.2 Unfallversicherung

Träger der sozialen Unfallversicherung

- **Allgem. Unfallversicherungsanstalt (AUVA):** Für Arbeiter und Angestellte, Schüler und Studierende, sonstige im Schadensfall geschützte Personen (Lebensretter)
- **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):** Beamten des Bundes, der Länder und Gemeinden, Beamten der ÖBB, Bedienstete der Eisenbahnen
- **Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS):** Selbstständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft, selbstständige Landwirte bzw. Forstwirte und ihre mitarbeitenden Angehörigen

Risikoabdeckung

Kernbereiche der Risikoabdeckung der Unfallversicherung (UV) sind Unfälle im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit sowie bei Berufskrankheiten.

Arbeitsunfall

Laut § 175 (1) ASVG gelten als Arbeitsunfälle alle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit (gilt auch bei Beschäftigung in Form von Homeoffice in der Wohnung) oder der Ausbildung ereignen.

Passieren Unfälle, die mit der versicherten Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, gelten diese ebenfalls als Arbeitsunfall (z. B. Arbeitsweg zur oder von der Arbeitsstätte; Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe etc.).

Berufskrankheit

Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des ASVG bezeichneten Krankheiten, wenn sie durch die versicherte Beschäftigung in einem in der ASVG-Anlage angeführten Unternehmen verursacht wurden. In der Anlage 1 werden Berufskrankheiten, die alle Unternehmen und jene, die nur bestimmte Unternehmen betreffen, angeführt.

Beispiel

- Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen (alle Unternehmen)
- Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon (Chemische Industrie)

In Einzelfällen können laut § 177 (2) ASVG Krankheiten als Berufskrankheit gelten, wenn der Träger der Unfallversicherung durch wissenschaftliche Erkenntnisse feststellen kann, dass die Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch z. B. die Nutzung schädigender Stoffe oder Strahlen entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Soziales.

Beiträge zur Unfallversicherung 2023

durch den DG zu entrichten

Arbeiter, Angestellte & Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,10 %
<hr/>	
Gewerbetreibende, Freiberufler, selbstständig Erwerbstätige Neue Selbstständige (monatlich in €*)	10,97
<hr/>	
Beamten	0,47 %
<hr/>	
Bauern	1,90 %

*pauschalisierter Monatsbetrag

Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung

Die Bemessungsgrundlage ist für Dienstnehmer die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versiche-

rungsfalles zuzüglich beitragspflichtiger Sonderzahlungen. Bemessungszeitraum ist daher ein volles Jahr, Einkünfte werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage herangezogen. Für selbstständig Erwerbstätige gibt es eine im Gesetz festgeschriebene fixe Bemessungsgrundlage.

Leistungen (§ 173 ASVG)

Entstehen durch einen Arbeitsunfall oder durch entstandene Berufskrankheiten körperliche Schädigungen, gewährt die Unfallversicherung die im Folgenden angeführten Leistungen. Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod herbeigeführt, erstattet die Unfallversicherung einen Teil der Bestattungskosten und gewährt eine Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente und Renten an unverorgte Geschwister und bedürftige Eltern).

Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung und die medizinische Rehabilitation umfassen ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe sowie die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Dauer der Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung wird gemäß § 190 ASVG so lange und so oft gewährt, bis eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder eine Verschlimmerung abgewehrt werden kann.

Geldleistungen während der Heilbehandlung Familien- und Taggeld bei Anstaltspflege

Gewährt der Träger der Unfall- oder Krankenversicherung als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt, so steht dem Versehrten für seine Angehörigen Familien- oder Taggeld zu. Das tägliche Familiengeld beträgt für Angehörige 1,6 % der Bemessungsgrundlage (zusätzlich 0,4 % für jeden weiteren Angehörigen). Insgesamt darf das Familiengeld nicht höher als 2,8 % eines Zwölftels der jährlichen Bemessungsgrundlage sein. Bei fehlenden Angehörigen gebührt ein Taggeld in der Höhe von 1 % eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage.

Berufliche/soziale Rehabilitation

Durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation soll der Versehrte in die Lage versetzt werden, den früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Eine solche Maßnahme kann etwa die berufliche Aus- und Weiterbildung sein, während der dem Versehrten ein Übergangsgeld im Ausmaß von 60 % der Bemessungsgrundlage gebührt. Zudem können soziale Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden (etwa Zuschüsse und/oder Darlehen zur Adaptierung einer Wohnung, zur Erlangung des Führerscheins oder zum Ankauf eines Autos).

Versehrtenrente

Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert (bei teilversicherten Personen mind. 50 %) ist. Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % (50 %) (§203 (1) ASVG).

Besteht für eine durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz, so fällt die Versehrtenrente mit dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit Beginn der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an (§ 204 (1) ASVG).

Zusatzrente für Schwerversehrte

Beträgt die Erwerbsminderung mindestens 50 %, erhalten versehrte Personen eine Zusatzrente in Höhe von 20 % ihrer Rente (ab 70 % zusätzlich 50 %). Schwerversehrten steht für jedes Kind unter 18 Jahren ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % zu. Die Summe aus Rente und Zuschüssen darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 %) gebührt die Versehrtenrente in Form einer Vollrente, die 2/3 der Bemessungsgrundlage beträgt. Zusammen mit der Zusatzrente von 50 % der Rente (50 % von $2/3 = 1/3$) ergibt sich eine Rente auf Basis der Bemessungsgrundlage.

Integritätsabgeltung

Bei grob fahrlässiger Außerachtlassung von Schutzvorschriften für Arbeitnehmer besteht bei dadurch entstehenden Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die die körperliche und geistige Integrität des Versicherten erheblich und dauernd beeinträchtigen, der Anspruch auf eine Integritätsabgeltung. Dieser besteht nur dann, wenn ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

Versehrtengeld

Versehrtengeld als einmalige Leistung erhalten Schüler, die eine mind. 20%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit erlitten und das Mindestausmaß von 50%iger Minderung der Erwerbstätigkeit zur Rentenbegründung nicht erreicht haben.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
www.auva.at
- » Arbeiterkammer Kärnten
(für AK-Mitglieder)
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>
- » Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter, Eisenbahnen und
Bergbau www.bvaeb.at



1.3 Krankenversicherung

Der Schutz der sozialen Krankenversicherung erstreckt sich auf die Versicherten sowie auf deren Angehörige und Kinder, sofern diese nicht selbst krankenversichert sind.

Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sind als Angehörige beitragsfrei mitversichert, wenn sie sich der Erziehung der Kinder im gemeinsamen Haushalt widmen oder mind. vier Jahre gewidmet haben. Ebenso sind oben genannte Personen mitversichert, wenn Pflegegeld bezogen wird (mind. Stufe 3) oder die mitversicherte Person Angehörige mit mind. Pflegestufe 3 pflegt.

Erfüllen Angehörige keine der genannten Kategorien, müssen die Versicherten 3,4 % der Bemessungsgrundlage des Verdienstes für die Mitversicherung bezahlen (außer bei Schutzbedürftigkeit).

Ein Antrag auf Mitversicherung muss nur für Kinder gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese gelten weiterhin als Angehörige, solange sie sich in Ausbildung befinden (längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr).

Ausnahme: Wenn Kinder aufgrund einer Krankheit erwerbsunfähig sind, gelten keine Altersbeschränkungen für die Mitversicherung.

Besondere Nachweise sind nötig bei

- unehelichen Kindern von männlichen Versicherten (Vaterschaftsnachweis)
- Pflegekindern (amtliche Pflegebewilligung)
- einem haushaltsführenden Angehörigen (zehnmonatige Haushaltsgemeinschaft, Meldezettel)
- Lebensgefährten (unentgeltliche Haushaltsführung, zehnmonatige Haushaltsgemeinschaft)
- über 18-jährigen Kindern: Nachweis über Ausbildung

Verpflichtend krankenversichert sind:

- Bezieher von Leistungen des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld, Umschulungsgeld oder Weiterbildungsgeld)
- Pensionisten, Bezieher der Sozialhilfe und des Rehabilitationsgeldes
- Zivil- und Präsenzdienler sowie Asylwerber in der Grundversorgung

Freiwillige Versicherung

Verfügen Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, über keine gesetzliche Krankenversicherung, besteht die Möglichkeit, eine Selbstversicherung in Anspruch zu nehmen. Der Antrag ist schriftlich bei der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) oder mittels Handysignatur einzubringen.

Selbstversicherung bei Pflege von Angehörigen oder eines behinderten Kindes

Personen, die sich überwiegend um die Pflege eines Angehörigen oder behinderten Kindes widmen, steht die besondere Selbstversicherung, die zur Gänze vom Staat (Bundesmittel) übernommen wird, zu.

Beitrag zur Selbstversicherung (in € pro Monat 2023)

Mindestbeitrag für Studenten	66,79
Geringfügig Beschäftigte (Kranken- u. Pensionsversicherung)	70,72
Höchstbeitrag (Herabsetzung nach wirtschaftlichen Verhältnissen mit begründetem Antrag möglich)	478,82

Leistungen der Krankenversicherung (§ 117 ASVG)

Zur Früherkennung von Krankheiten

- **Jugendlichenuntersuchungen**
- **Vorsorge-/Gesundenuntersuchungen**

Aus dem Versicherungsfall der Krankheit

- **Krankenbehandlung:**
 - **Ärztliche Hilfe:** Gewährleistung durch medizinische Versorgung (z. B. Ärzte). Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bei Vertragsärzten oder Vertragseinrichtungen muss die e-card vorgelegt werden. Das e-card-Service-Entgelt beträgt 2023 (wird im November eingehoben) € 13,35 jährlich (*siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“*).
 - **Heilmittel:** Für den Bezug von Arzneien und sonstigen Heilmitteln (auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers) ist eine Rezeptgebühr, pro Medikament, von € 6,85 zu entrichten. Die Obergrenze der Rezeptgebühren liegt bei 2 % des Jahresnettoeinkommens.
 - **Heilbehelfe:** Für Heilbehelfe (ärztliche Verordnung und Bewilligung des Krankenversicherungsträgers notwendig) wie beispielsweise orthopädische Schuheinlagen, wird ein Selbstbehalt (Kostenbeitrag) von mindestens 10 % eingehoben.
 - erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege

Ausgenommen vom Selbstbehalt sind Kinder unter 15 Jahren, Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (unabhängig vom Alter), Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind (siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“).

Aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

■ Krankengeld

Der Krankenstand beginnt mit dem Tag der Krankmeldung durch den behandelnden Arzt. Handelt es sich dabei um einen Vertragspartner der ÖGK („Kassenarzt“), wird die österreichische Gesundheitskasse von diesem informiert.

Wenn Sie ein Wahlarzt krankschreibt, müssen Sie die schriftliche Bestätigung des Krankenstands selbst an eine Kundenservicestelle der ÖGK übermitteln. Die Wahlarzt-Krankmeldung ist erst gültig, wenn sie von der ÖGK anerkannt wurde.

Anspruch

- Erwerbstätige in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis (oder wenn dieses während des Krankenstandes beendet wird), wenn die Entgeltfortzahlung (Gehalt bzw. Lohn) aufgrund einer Krankheit 50 % oder weniger beträgt. Dazu zählen: Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge
- Personen, die eine Leistung des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) beziehen
- Geringfügig Beschäftigte, die eine freiwillige Selbstversicherung abgeschlossen haben (§ 19a ASVG)
- **Unter speziellen Voraussetzungen:** Personen, die nicht mehr pflichtversichert und erwerbslos sind (Schutzfrist). Genauere Informationen finden Sie in der Infobox unten.
- Freie Dienstnehmer (gem. § 4 Abs. 4 ASVG)
- Sonstige Personengruppen wie z. B. Zivildienstler, Hebammen, Dentisten

MEHR INFORMATIONEN:

- » Besonderheiten bei der Dauer des Krankengeldanspruches:
www.gesundheitskasse.at/krankengeld



Dauer

Krankengeld gebührt frühestens ab dem vierten Tag eines Krankenstandes. Die Bezugsdauer kann variieren – dies ist gesetzlich geregelt. Sie haben grundsätzlich 26 Wochen Anspruch auf Krankengeld.

Dieser Anspruch verlängert sich auf bis zu 52 Wochen, wenn Sie innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn des Krankenstandes mindestens sechs Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren (ausgenommen Schutzfrist).

Unter bestimmten (in der Satzung der ÖGK festgelegten) Kriterien wird das Krankengeld über die Dauer von 52 Wochen hinaus bis zu 78 Wochen geleistet.

Höhe

Erwerbstätige (Arbeitnehmer bzw. Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, mehrfach geringfügig Beschäftigte über der Geringfügigkeitsgrenze und freie Dienstnehmer):

- **Ab dem vierten Tag bis zum 42. Tag des Krankenstandes:** 50 % der Bemessungsgrundlage
- **Ab dem 43. Tag des Krankenstandes:** 60 % der Bemessungsgrundlage
- Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden grundsätzlich mit einem pauschalen Zuschlag von 17% berücksichtigt, sofern im Kollektivvertrag nicht anders geregelt.

Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe):

- **Ab dem vierten Tag des Krankenstandes:** Krankengeld in Höhe des letzten Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung.

Geringfügig Beschäftigte (monatliche Geringfügigkeitsgrenze = € 500,91), wenn eine Selbstversicherung (§ 19a ASVG) abgeschlossen wurde:

- **Ab dem vierten Tag des Krankenstandes:** täglich € 6,00 (für 2023)

Mit 1.1.2016 wurde ein „Sonderkrankengeld“ eingeführt. Personen, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden und deren gesetzlicher Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft ist, können das „Sonderkrankengeld“ beantragen. Voraussetzungen dafür sind ein ablehnender Bescheid des Pensionsversicherungsträgers bezüglich einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, eine eingereichte Klage dagegen sowie der fehlende Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe ab Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Das „Sonderkrankengeld“ wird bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht bezahlt. Personen, deren Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung während eines Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthaltes im Anschlussheilverfahren ruht, und denen, deren Höchstdauer des Krankengeldanspruchs abgelaufen ist und denen noch kein neuer Krankengeldanspruch entstanden ist, steht laut Satzung der österreichischen Gesundheitskasse ein Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe für die Dauer notwendiger, unaufschiebbarer, stationärer Aufenthalte zu.

■ Rehabilitationsgeld

Rehabilitationsgeld (Rehageld) können Personen mit Geburtsdatum ab 01.01.1964 erhalten, die vorübergehend (mindestens sechs Monate) aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können. Diese Geldleistung soll die Betroffenen unterstützen, wieder arbeitsfähig zu werden. Die ÖGK zahlt das Rehabilitationsgeld an ihre Versicherten aus und übernimmt auch die Betreuung in Form von Case Management.

Wenn Ihr Pensionsversicherungsträger im Zuge der Antragstellung auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bei Ihnen keine dauerhafte, aber mindestens sechs Monate andauernde Invalidität oder Berufsunfähigkeit feststellt, ist es Aufgabe der Krankenversicherung, Sie bei der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu unterstützen. Zur finanziellen Unterstützung während

dieses Zeitraumes bezahlt die ÖGK Rehabilitationsgeld an die Betroffenen.

■ Anspruch

Anspruch auf Rehabilitationsgeld haben Personen, für die vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für mindestens sechs Monate mit Bescheid des Pensionsversicherungsträgers oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt wurde, für die eine berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig und zumutbar ist und die nach dem 31.12.1963 geboren wurden.

■ Dauer

Das Rehabilitationsgeld bekommen Sie zeitlich unbefristet, solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Diese prüft Ihr Pensionsversicherungsträger.

■ Höhe

Das Rehabilitationsgeld ist so hoch wie das Krankengeld, auf das Sie aus Ihrer letzten unselbstständigen Erwerbstätigkeit Anspruch gehabt hätten. Es beträgt in der Regel 50 % Ihres relevanten Bruttoeinkommens (Bemessungsgrundlage), ab dem 43. Tag sind es 60 % – jeweils auf einen einzelnen Tag heruntergerechnet.

Wenn Sie zum damaligen Zeitpunkt Anspruch auf Sonderzahlungen hatten, werden diese grundsätzlich in der Berechnung des Rehabilitationsgeldes pauschal berücksichtigt (17 %). Im Gegensatz zum Krankengeld gibt es beim Rehabilitationsgeld einen Mindestbetrag, der sich nach dem Einzelrichtsatz für die Ausgleichszulage richtet – derzeit täglich brutto € 37,01 (Wert 2023).

■ Wiedereingliederungsgeld (WEG)

Seit 1. Juli 2017 gibt es eine Wiedereingliederungsteilzeit (gem. § 13a AVRAG) für Personen, welche mindestens sechs Wochen oder länger ununterbrochen im Krankenstand waren. Die Rückkehr nach langer Krankheit soll durch eine befristete Arbeitszeitverkürzung erleichtert werden, ohne dass finanzielle Einbußen die Betroffenen zu stark belasten.

Anspruchsvoraussetzungen

Für den Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit muss das Arbeitsverhältnis zumindest drei Monate aufrecht gewesen sein.

Bei länger andauerndem und ununterbrochenem Krankenstand (zumindest sechs Wochen) kann mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die Arbeitszeit für die Dauer von bis zu sechs Monaten zu reduzieren (einmalige Verlängerung um maximal drei Monate möglich).

Die Arbeitszeit bei Wiedereingliederungsteilzeit muss zwischen 50 % und 75 % des bisherigen Umfangs (bezogen auf die Gesamtdauer der Wiedereingliederungszeit) betragen. Begleitend zur Wiedereingliederung bedarf es, unter Einbindung von fit2work oder eines Arbeitsmediziners, der Erstellung eines Wiedereingliederungsplans. Dieser ist dem medizinischen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers zur Prüfung und Bewilligung vorzulegen.

Wenn die Wiedereingliederungsteilzeit als medizinisch zweckmäßig angesehen wird, erfolgt die Auszahlung durch die ÖGK auf das am Antrag angegebene Konto. Die Wiedereingliederungszeit kann angetreten werden, wenn aus ärztlicher Sicht die Arbeitsfähigkeit und eine Gesundheitsmeldung vorliegt (spätestens einen Monat nach Ende der Arbeitsunfähigkeit). Die Wiedereingliederungsteilzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Tag nach Zustellung der Bewilligung der Geldleistung (durch RSb an den Arbeitnehmer oder durch e-Zustellung an das e-Postfach).

ACHTUNG: Während der Wiedereingliederungsteilzeit darf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb der ersten 6 Monate maximal zweimal eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung/Änderung des Stundenausmaßes) vereinbart werden. Die maximale Dauer beträgt 9 Monate. Es besteht kein Rechtsanspruch, da für alle Beteiligten das Prinzip der Freiwilligkeit gilt. Die Wiedereingliederungsteilzeit unterliegt dem Motivkündigungsschutz. Dieser gilt sowohl bei Äußerung der Absicht oder

tatsächlicher Inanspruchnahme als auch bei Ablehnung der Maßnahme. Nach dem Ende einer Wiedereingliederungsteilzeit besteht eine „Sperrfrist“ von 18 Monaten. Erst nach Ablauf dieser entsteht ein erneuter Anspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit.

Höhe

Während der Wiedereingliederungsteilzeit bezieht der Arbeitnehmer neben dem Lohn bzw. Gehalt aus der Teilzeitbeschäftigung ein Wiedereingliederungsgeld. Dieses wird aus dem erhöhten Krankengeld errechnet und von der ÖGK ausbezahlt.

Wenn beispielsweise die wöchentliche Normalarbeitszeit um 50 % herabgesetzt wird, erhalten Sie Wiedereingliederungsgeld in der Höhe von 50 % des erhöhten Krankengeldes.

Lohnsteuerpflicht

Das Wiedereingliederungsgeld ist bei Beträgen über € 30,00 steuerpflichtig.

HINWEIS: Während des Bezuges des Wiedereingliederungsgeldes gibt es eine eigene Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Die Teilpflichtversicherung beginnt mit dem Tag, ab dem das Wiedereingliederungsgeld gebührt, und endet mit dem Wegfall der Geldleistung. Die betroffenen Personen haben in Bezug auf ihre Pension keine Einbußen.

Teuerungs-Entlastungspaket III

Vom Gesetzgeber wurden mit dem Teuerungs-Entlastungspaket III (BGBl. I Nr. 174/2022) weitere Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung beschlossen. Das Entlastungspaket beinhaltet unter anderem in § 108i Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) die jährliche Anpassung der Bemessungsgrundlage des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG.

Diese Valorisierung wurde für das Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld in § 108i Abs. 1 ASVG gesetzlich festgelegt. Für das Krankengeld wurde hingegen in § 108i Abs. 2 ASVG eine Sattlungsermächtigung normiert.

Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

- **Beistand von Ärzten, von Hebammen, Gesundheits- und Krankenpflegern etc.**
- **Heilmittel und Heilbehelfe**
- **Pflege in einer Krankenanstalt**

■ **Wochengeld**

Anspruchsvoraussetzungen

Frauen, die vor der Geburt eines Kindes ein Einkommen bezogen haben (z. B. durch Erwerbstätigkeit, AMS-Leistungen oder Kinderbetreuungsgeld), erhalten Wochengeld. Das Wochengeld ersetzt das entfallene Einkommen während des Beschäftigungsverbots im Mutterschutz

Dauer

Wochengeld gebührt für:

- acht Wochen vor der voraussichtl. Entbindung
- Tag der Entbindung
- acht Wochen nach der Entbindung
- zwölf Wochen nach der Entbindung bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen

Höhe

Das Wochengeld gebührt in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. der letzten drei Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalls. Für mehr als zwei Sonderzahlungen gebührt ein Zuschlag von 17 % bzw. 21 %. Für Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist das Wochengeld um 80 % höher als die vorher bezogene Geldleistung aus dieser Versicherung.

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld erhalten das Wochengeld in Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes nur dann, wenn bereits vor dem Kinderbetreuungsgeldbezug Anspruch auf Wochengeld bestanden hat. Das Wochengeld geringfügig Beschäftigter (bei Selbstversicherung) gebührt als Fixbetrag und beträgt täglich € 10,35.

Weitere Leistungen der Krankenversicherung Fahrtkostenersatz

Wenn die entsprechende Behandlungsstelle (z. B. Vertragsärztliche Hilfe, Zahnbehandlungen etc.) mehr als 20 km vom Wohnort entfernt ist, ersetzt die ÖGK auch gehfähigen Personen

(unter bestimmten Voraussetzungen) die Fahrtkosten. Für die Inanspruchnahme des Kostenersatzes muss (außer bei Fahrten zur Strahlen-, Dialyse- oder Chemotherapie) eine Befreiung der Rezeptgebühr vorliegen.

Leistungen aus dem Unterstützungsfonds

In besonderen Notlagen im Zusammenhang mit Gesundheitskosten unterstützt die ÖGK mit freiwilligen Zuschüssen aus dem Unterstützungsfonds. Für die Berechnung der Höhe der Unterstützung wird das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen herangezogen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at



1.4 Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Anspruchsvoraussetzungen

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe
- Hauptwohnsitz und überwiegender Aufenthalt in Österreich
- Gemeinsamer Hauptwohnsitz mit dem Kind
- Fristgerechte Durchführungen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze (*siehe unten*)
- Obsorgeberechtigung und Bezug der Familienbeihilfe (gilt für den Antragsteller) bei getrennt lebenden Eltern

Zuverdienstgrenze zum pauschalen KBG 2023

- € 18.000,00 pro Kalenderjahr oder
- 60 % der „Letzteinkünfte“ aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes

Zuverdienst zum einkommensabhängigen KBG 2023

- € 7.800,00 pro Kalenderjahr

Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit empfiehlt sich ein Beratungsgespräch zur Einhaltung der Zuverdienstgrenze (z. B. Arbeiterkammer Kärnten).

Nicht österreichische Staatsbürger

haben neben den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf KBG, wenn

- der Elternteil und das Kind sich nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) rechtmäßig in Österreich aufhalten,
- Asyl nach dem Asylgesetz gewährt wurde,
- subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder Sozialhilfe (Anmerkung: subsidiär Schutzberechtigte haben jedoch aktuell keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe in Kärnten) haben und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Bei EU-/EWR-Bürgern sowie Schweizern gelten je nach Einzelfall andere Regelungen.

Leistungsvarianten

■ Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto (KBG-Konto) 2023

Das KBG erhalten Eltern unabhängig davon, ob sie vorher gearbeitet haben oder nicht. Allen anspruchsberechtigten Eltern steht ein gleich hoher Gesamtbetrag (2023) zur Verfügung:

Bezug durch einen Elternteil	€ 13.085,25
Bezug durch beide Elternteile	€ 16.347,60

Je nach Bezugsdauer liegt der Tagsatz zwischen € 15,38 und € 35,85. Ein Elternteil kann das KBG zwischen 365 und 851 Tagen beziehen (ab Geburt). Wenn beide Elternteile KBG beziehen, erhöht sich die Bezugsdauer für beide zusammen auf 456 bzw. 1063 Tage. Für jeden Elternteil werden 20 % der Bezugsdauer reserviert und können nicht übertragen werden. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen. Besteht Anspruch auf Wochengeld, ruht das KBG in dessen Höhe – allfällige Differenzen werden ausbezahlt.

■ Mehrlingszuschlag (2023)

Pauschales KBG-Konto

50 % Zuschlag des jeweiligen Tagsatzes

Einkommensabhängig – kein Zuschlag

■ Beihilfe zum KBG (2023)

Für alleinstehende Eltern oder Familien mit geringem Einkommen gebührt eine Beihilfe von maximal € 6,06 täglich zum KBG (nur beim pauschalen KBG-Konto). Die Beihilfe kann maximal für 365 Tage beansprucht werden. Das jährliche Einkommen des beziehenden Elternteils darf nicht mehr als € 7.800,00 bzw. € 18.000,00 des anderen Elternteils betragen.

■ Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld **Anspruchsvoraussetzungen**

- 182 Tage vor Beginn des Mutterschutzes (Mütter), Nachweis über Erwerbstätigkeit*
- 182 Tage vor Geburt des Kindes (Väter), Nachweis über Erwerbstätigkeit*
- Bei Geburt muss das Arbeitsverhältnis aufrecht sein. Bei Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von mehr als 14 Tagen (Krankenstand ohne Entgeltfortzahlung, freiwillige Karenz etc.) entfällt der Anspruch auf das einkommensabhängige Modell (Ausnahmen bei gesetzlicher Elternkarenz).

*tatsächlich und ununterbrochen sowie kranken- und pensionsversicherungspflichtig

Bezugsdauer und Höhe

- Ein Elternteil max. 365 Tage*
- Beide Elternteile max. 426 Tage*
- 80% des Wochengeldes (max. € 69,83 tägl)**

*ab dem Tag der Geburt

**Es erfolgt eine „Günstigkeitsberechnung“ mit dem Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes.

Teilung zwischen den Eltern

Jedem Elternteil wird eine unübertragbare Anspruchsdauer von 61 Tagen zugesprochen. Es besteht die Möglichkeit, dass beide Elternteile gleichzeitig bis zu 31 Tage KBG beziehen – dies kürzt allerdings den Anspruch um die gemeinsamen Bezugstage.

Antragstellung

Der Antrag für das KBG ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen. Die Wahl des Bezugssystems ist für beide Elternteile bindend. Eine Änderung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung erfolgen. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein (zum Zehnten des Monats).

■ Partnerschaftsbonus 2023

Für beide Bezugsvarianten gebührt auf Antrag ein Bonus von € 500,00 pro Elternteil (Antragstellung durch jeden Elternteil gesondert notwendig), wenn die Bezugsdauer zumindest 40:60 aufgeteilt wird und die Dauer mindestens 124 Tage beträgt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>
Videoanleitung „Karenzteilung“
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at



1.5 Familienzeitbonus und „Papamonat“

„Papamonat“

Für alle Väter und zweiten Elternteile (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) besteht seit 1. September 2019 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich anlässlich der Geburt eines Kindes für die Dauer eines Monats unentgeltlich freustellen zu lassen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben und die Meldefristen für den Arbeitgeber einhalten muss (spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin). Es besteht die Möglichkeit, den Familienzeitbonus zu beantragen.

Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für Väter (bzw. für den zweiten Elternteil bei gleichgeschlechtlichen Paaren) für einen Zeitraum von 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen in Höhe von € 23,91 täglich (rund € 717,00 für einen Monat).

Voraussetzungen

- 182 Tage vor Bezugsbeginn durchgehende kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit durch Antragsteller
- Antragstellung binnen 91 Tagen ab der Geburt
- Gemeinsamer Haushalt mit zweitem Elternteil

und Kind

- Bezug innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt
- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit des Antragstellers und Wiederaufnahme nach Ende des „Papamonats“ und Bezugsdauer des Familienzeitbonus
- Lebensmittelpunkt muss in Österreich sein

Für Nichtösterreicher muss zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. nach dem Asylgesetz 2005 gegeben sein.

ACHTUNG: Der Bezug des Familienzeitbonus reduziert den Betrag des KBG (für den zweiten Elternteil) um den bezogenen Familienzeitbonus. Für Geburten ab dem 01.01.2023 erfolgt diese Anrechnung nicht mehr

1.6 Pensionsversicherung

Die Alterspension für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen kann mit Erreichen des Regelpensionalters, das ist bei Frauen das 60. Lebensjahr und bei Männern das 65. Lebensjahr, in Anspruch genommen werden. Das Pensionsantrittsalter der Frauen wird ab 2024 schrittweise an das der Männer angehoben. Für den Anspruch auf eine Alterspension müssen am Stichtag 180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, vorliegen.

Weitere Pensionsmöglichkeiten

Die **Korridorpension** kann ab Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden, wenn bis zum Stichtag mindestens 480 Versicherungsmonate erworben wurden.

Die **Schwerarbeitspension** kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen müssen.

Die **Langzeitversicherungspension** („Hacklerregelung“) kann von ab 1.1.1954 geborenen Männern zum 62. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, wenn bis zum Stichtag mindestens 540 Beitragsmonate erworben wurden. Für ab dem 1.1.1962 bis 1.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für Frauen dieser Jahrgänge ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Anspruch auf eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** für ab 1.1.1964 Geborene ist gegeben, wenn die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt und eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde. Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1.1.1964 geborene Versicherte nicht in Betracht.

Liegt vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Für Personen, die vor dem 1.1.1964 geboren sind, gilt weiterhin das alte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitsrecht.

Die Pensionsberechnung

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende Gesamtgutschrift. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag, geteilt durch 14, die Pensionshöhe. Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionsart Abschläge vorgesehen.

Abschläge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je zwölf Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

Wird eine **Korridorpension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je zwölf Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.

Wird eine **Schwerarbeitspension** oder eine Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je zwölf Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Frühstarterbonus

Er gebührt zu Eigenpensionen ab dem Stichtag 1.1.2022, wenn mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens zwölf Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr zum Stichtag vorliegen. Er beträgt max. € 61,86, gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen und wird jährlich mit der Pension angepasst.

Richtsätze für Ausgleichszulagen (§ 293 ASVG)

Da keine Mindestpension vorgesehen ist, erhalten Bezieher kleiner Pensionen eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen ihrem Einkommen (bestehend aus Bruttopension und sonstigen Nettoeinkünften) und dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz.

Daher gelten für Bezieher einer Pensionsleistung folgende Richtsätze ab 2023:

Ausgleichszulagenrichtsätze (in € pro Monat, 2023)

für Alleinstehende	1.110,26
für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	1.751,56
Erhöhung des Richtsatzes (außer verwitwete Pensionsbezieher) für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 367,98 nicht erreicht,	
um	171,31
für Halbweise bis 24 Jahre	408,36
für Halbweise über 24 Jahre	725,67
Vollweise bis 24 Jahre	613,16

Vollwaise über 24 Jahre	1.110,26
Freibetrag für Lehrlinge bei AZ-Feststellung	252,80
Wert der vollen freien Station	327,91

Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- ein **Ausgleichszulagenbonus**, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird, oder
- ein **Pensionsbonus**, wenn keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird.

Dieser gebührt jeweils in der Höhe der Differenz zwischen dem in Betracht kommenden Grenzwert* und dem Gesamteinkommen und ist mit einem Maximalbetrag* begrenzt.

Bei Vorliegen von

30 Erwerbsjahren gebühren max. (Grenzwert € 1.208,06)	€ 164,37
40 Erwerbsjahren gebühren max. (Grenzwert € 1.443,23)	€ 419,19
40 Erwerbsjahren (Ehepaare) max. (Grenzwert € 1.948,08)	€ 418,74

*Die Beträge werden jährlich angepasst.

Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungsmonaten (§ 227 (3) ASVG)

Damit Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten als Beitragsmonate in der Pensionsversicherung wirksam werden, besteht die Möglichkeit, dafür Beiträge zu entrichten. Die Antragstellung kann bis zum Pensionsstichtag erfolgen. Die Kosten des Nachkaufs sind vom Alter, von der zeitlichen Lagerung der Schulzeiten und vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig und betragen im Jahr 2023 pro Monat € 1.333,80.

Grenzbeträge und Wegfallbestimmungen

Bei Bezug der Alterspension zum Regelpensionsalter (Frau 60 Jahre / Mann 65 Jahre) gibt es keine Zuverdienstgrenze. Hier gilt es allerdings

zu beachten, dass unter Umständen im Folgejahr Einkommensteuer nachgezahlt werden muss.

ACHTUNG: Wird zur Alterspension eine Ausgleichszulage gewährt, wirkt sich jedes weitere Einkommen auf die Leistungshöhe aus.

Bei der Langzeitversicherungs-, Korridor- und Schwerarbeitspension fällt die Pension mit dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weg, wenn ein Einkommen von mehr als € 500,91 (Wert 2023) erzielt wird.

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt bei einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 500,91) als Teilpension. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) von € 1.357,72 erfolgt keine Anrechnung. Bei Übersteigen dieser Grenze wird die Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert. Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über € 1.357,72 bis € 2.036,66	30 %
über € 2.036,66 bis € 2.715,43	40 %
über € 2.715,43	50 %

Die Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der Pension erfolgt im Nachhinein, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Pension bereits am letzten Werktag davor verfügbar.

Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)

Personen, die eine Eigenpension beziehen, haben bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Kindes (bei laufender Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit über das 18. Lebensjahr hinaus) Anspruch auf einen monatlichen Kinderzuschuss von € 29,07 pro Kind.

Pensionsanpassung 2023

Für das Jahr 2023 erfolgt, abhängig vom monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto), eine abgestufte Pensionserhöhung

bis € 5.670,00	5,8 %
ab € 5.670,01	€ 328,86

Bei Bezug von mehreren Leistungen, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist bei einem Gesamtpensionseinkommen

- bis zu € 5.670,00 jede einzelne Leistung mit dem Faktor 1,058,
- ab € 5.670,01 jede einzelne Leistung mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von € 328,86 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Direktzahlung 2023

Personen, die im Jänner 2023 Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, EU-/EWR-Staat, der Schweiz, im Vereinigten Königreich und in Vertragsstaaten, wo im Abkommen der Export von Einmalzahlungen nicht ausgeschlossen ist, haben, gebührt eine Direktzahlung für das Jahr 2023. Diese Direktzahlung ist abhängig von der monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens und beläuft sich auf folgenden Prozentsatz bzw. Betrag:

bis € 1.666,66	30 % des Gesamtpensionseinkommens
ab € 1.666,67 bis € 2.000,00	€ 500,00
ab € 2.000,01 bis € 2.500,00	ein Betrag, der von € 500,00 linear auf € 0,00 absinkt.

WICHTIG: Die Direktzahlung ist zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung zum 1. März 2023 (Leistung für Februar 2023) auszuführen. Sie unterliegt nicht der Krankenversicherungspflicht, stellt kein lohnsteuerpflichtiges Einkommen dar (brutto für netto) und ist nicht pfändbar.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>
- » PVA Kärnten www.pv.at
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at



1.6.1 Höherversicherung in der Pensionsversicherung

Die Höherversicherung ist eine Möglichkeit, die staatliche Pension aufzuwerten, sofern eine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung vorliegt. Dabei wird nicht in eine Privatversicherung eingezahlt, sondern ins öffentliche Pensionssystem. Die Höhe der Zuzahlung kann dabei selbst bestimmt werden, darf aber die Jahreshöchstgrenze von € 11.700,00 (Wert 2023) nicht übersteigen. Der Zeitpunkt der Einzahlung sowie die Einzahlungsvariante (monatlich oder mehrmalige Zahlungen im Jahr) dürfen dabei frei gewählt werden. Die Beiträge müssen aber bis zum Ende des Kalenderjahres eingezahlt werden.

ACHTUNG: Wenn zur Pension die Gewährung einer Ausgleichszulage in Betracht kommt, empfiehlt es sich nicht, Zuzahlungen zu tätigen. Es sollte ein persönliches Beratungsgespräch vereinbart werden. Dafür stehen die Mitarbeiter der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gern zur Verfügung.

Pensionsplitting

Um einen entstehenden finanziellen Verlust durch Kindererziehung auszugleichen, besteht die Möglichkeit, dass der Elternteil, welcher sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, Teile der Kontogutschrift des Pensionskontos an den erziehenden Elternteil überträgt.

WICHTIG:

- Teilgutschriften bis zu 50 % übertragbar
- Übertragung für die ersten sieben Jahre pro Kind (maximal 14 Jahre bei mehreren Kindern)
- Übertragung nur möglich, wenn noch keine Eigenpension bezogen wird
- Die Vereinbarung zur Übertragung von Teilgutschriften ist unwiderruflich und kann nicht mehr geändert oder aufgehoben werden
- Ein formloser Antrag ist schriftlich bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes einzubringen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » PVA Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse www.gesundheitskasse.at



1.6.2 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Selbstversicherung für pflegende Angehörige, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen (mind. Pflegestufe 3), können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Voraussetzungen

- Pflege eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland

Monatliche Beitragsgrundlage € 2.090,61

Die Kosten für die zu versichernde Person werden vom Bund getragen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » PVA Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>



Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig weiterversichern.

Um den Anspruch geltend zu machen, muss die zu betreuende Person in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson betreut werden.

Mindestbeitragsgrundlage € 918,30

Höchstbeitragsgrundlage € 6.825,00

(Gültig für das Jahr 2023)

Wie bei der Selbstversicherung werden auch bei der Weiterversicherung die Kosten vom Bund getragen.

Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Voraussetzungen

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Beitragsgrundlage 2023 € 2.090,61

Die Kosten für die Selbstversicherung werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen.

Alle Anträge und Informationen sind bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt erhältlich.

2 Daten zur Gehaltsexekution

In der Exekutionsordnung finden sich die Regelungen über die Beschränkung der Exekution auf Bezüge aus Dienstverhältnissen. Die Bestimmungen haben vorrangig die Aufgabe, das Entgelt des Beschäftigten als Existenzgrundlage und damit seinen Lebensunterhalt zu sichern.

2.1 Unpfändbare Beiträge (Existenzminimum)

Das Entgelt aus einer Erwerbstätigkeit darf nur so weit gepfändet werden, dass die unpfändbaren Freibeträge nicht überschritten werden. Der zu pfändenden Person muss vom monatlichen

Nettoeinkommen ein gewisses Existenzminimum überleben.

Allgemeiner Grundbetrag bei 14 Monatsgehältern

monatlich	€ 1.110,00
wöchentlich	€ 259,00
täglich	€ 37,00

Erhöhter allgemeiner Grundbetrag

Dieser kommt zum Tragen, wenn die zu pfändende Person im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses Sonderzahlungen erhält, die jedoch nicht die Höhe der monatlichen Leistungen übersteigen, bzw. wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine Sonderzahlungen erhält:

Bei zwölf Monatsgehältern

monatlich	€ 1.295,00
wöchentlich	€ 302,00
täglich	€ 43,00

Ist die verpflichtete Person unterhaltspflichtig, erhält sie zusätzlich einen Unterhaltsfreibetrag pro Person

monatlich	€ 222,00
wöchentlich	€ 51,00
täglich	€ 7,00

Steigerungsbeträge

Übersteigt die Berechnungsgrundlage die oben angeführten pfändungsfreien Beträge, verbleiben dem Verpflichteten zusätzlich 30 % des Mehrbetrags und 10 % des Mehrbetrags für jede Person, für die sie unterhaltspflichtig ist (maximal für fünf Personen).

Höchstberechnungsgrundlage

Übersteigt das Einkommen die unten angeführten Beträge, so ist dieses ab dem genannten Betrag zur Gänze pfändbar.

monatlich	€ 4.440,00
wöchentlich	€ 1.035,00
täglich	€ 148,00

Unterhaltsexistenzminimum

Dem Verpflichteten haben bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen 75 % des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a EO zu verbleiben.

2.2 Unpfändbare Beträge

- Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte, die von dem Arbeitnehmer selbst bereitgestellt werden, sowie für Kauf und Reinigung typischer Arbeitskleidung
- gesetzliche Beihilfen zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
- Beihilfen des Arbeitsmarktservice sowie gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, die die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen
- Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muss
- Beiträge für Bestattungskosten
- Kostenersatz aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten
- Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Mietzinsbeihilfe oder Beihilfe zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands
- gesetzliche Familienbeihilfe, Mehrkindszuschlag, Schulfahrtbeihilfe, Unterhaltsabsatzbetrag
- pauschales Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld
- Stipendien und Beihilfen für Schüler und Studenten
- Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz
- Leistungen der Tuberkulosehilfe (sofern diese nicht regelmäßige Geldbeihilfen sind)

- Arbeitsvergütungen nach dem Strafvollzugsgesetz während der Haft

Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Justiz
www.bmj.gv.at (mit jährlich aktualisierter Broschüre „Arbeitgeber als Drittschuldner – Informationsbroschüre und Existenzminimumtabellen)
- » Schuldenberatungsstellen Kärnten
www.schuldnerberatung-kärnten.at
- » www.drittschuldner.at
- » Online-Lohnpfändungsrechner:
www.schuldenberatung.at/schuldnerinnen/pfaendungsrechner.php



Menschen mit einer Sozialhilfeleistung nach § 12 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 oder einer Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 8 Kärntner Chancengleichheitsgesetz können auch krankenversichert werden und erhalten eine e-card.

Die Leistung der Sozialhilfe beinhaltet auch die erforderliche Beratung in sozialen Angelegenheiten. Das Land darf im Einzelfall die Kosten zur Erlangung eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung (Pension) übernehmen, wenn dadurch zu erwarten ist, dass die soziale Notlage dauerhaft überwunden werden kann (d. h. keine Sozialhilfe mehr erforderlich ist).

Die Leistungen der Sozialhilfe sind pauschaliert. Mit einem sogenannten Richtsatz wird der allgemeine Lebensunterhalt (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und sonstige Bedürfnisse wie angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) sowie der Wohnbedarf (Miete, Hausrat, Heizung, Strom sowie allgemeine Betriebskosten und Abgaben) pauschal abgegolten.

Voraussetzungen

Grundsätzlich können nur Personen eine Leistung erhalten, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben. Obdachlose Personen mit Hauptwohnsitzbestätigung sind gleichgestellt.

Die Hilfesuchenden müssen folgenden Personengruppen zugehörig sein:

- Österreichischen Staatsbürgern
- Asylberechtigten
- Dauerhaft niedergelassenen Fremden, die seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig in Österreich sind.

Gewisse Personengruppen wie Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte sind ausdrücklich von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Eine weitere Voraussetzung ist die dauerhafte Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft – einschließlich der Erbringung von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt qualifizieren oder diese erhöhen. Vom Erfordernis des zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft gibt es folgende

3 Beihilfen/Geldleistungen

3.1 Sozialhilfe

Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe Kärnten (SH) (§ 1 K-SHG)

Die Leistungen der Sozialhilfe des Landes Kärnten sollen die notwendigen Bedürfnisse von Personen decken, die sich in sozialen Notlagen befinden und von einer dadurch bedingten sozialen Ausgrenzung bedroht sind, ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und die (Wieder-)Eingliederung von arbeitsfähigen Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben fördern.

Leistungen (SH)

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

Ausnahmen:

- Bei Erwerbsunfähigkeit (Feststellung durch den Amtsarzt)
- Nach Erreichen des Regelpensionsalters
- Wenn Betreuungspflichten für Kinder unter drei Jahren und keine geeigneten alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen
- Während der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen
- Während der Sterbebegleitung oder der Begleitung von schwerstkranken Kindern
- Während einer Erwerbs- oder Schulausbildung, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde, oder während des erstmaligen Abschlusses einer Lehre oder vergleichbaren Ausbildung
- Bei sonstigen vergleichbaren und gewichtigen Gründen (z. B. freiwilliges soziales Jahr)

Grundsätze

Bevor eine Leistung aus der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann, müssen zuerst die eigenen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte (der Antragsteller und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Personen), Leistungen Dritter und das verwertbare Vermögen einer Person.

Ausnahmen betreffen zum Beispiel Familienbeihilfe oder Pflegegeld. Die Behörden überprüfen bei Antragstellung das jeweilige Vermögen einer Person.

Liegt Vermögen vor, welches den Schonbetrag von **€ 6.321,84** (2023) übersteigt, muss dieses vor Gewährung der Sozialhilfe herangezogen werden. Erst nach Unterschreiten dieses Betrags darf Sozialhilfe gewährt werden.

Vom Vermögen ausgenommen sind insbesondere:

- Häuser und Eigentumswohnungen, die den eigenen Wohnbedarf decken
- Kraftfahrzeuge, die beispielsweise aufgrund einer eigenen Behinderung benötigt werden oder wegen unzureichender Infrastruktur erforderlich sind
- Gegenstände zur Erwerbsausübung oder für die Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse
- Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind

Die Leistung kann gekürzt werden, wenn unter anderem nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung von Ansprüchen unternommen werden oder der Antragsteller nicht zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bereit ist.

Antragstellung

Der Antrag auf Sozialhilfe im Sinne des Kärntner Sozialhilfegesetzes (K-SHG) kann bei der

- zuständigen Wohnsitzgemeinde
- zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- oder der Landesregierung, Abteilung 4 Soziale Sicherheit eingebracht oder
- online unter <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67> ausgefüllt werden

Anträge können durch die hilfesuchende, volljährige Person oder durch einen gesetzlichen Vertreter eingebracht werden.

Richtsätze und Zuschläge

Im Jahr 2023 beträgt die monatliche Sozialhilfe (zwölfmal pro Jahr) für

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.053,64
Volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft mit zumindest einer anderen volljährigen Person	€ 737,55

Ab der dritten volljährigen Person in einer Haushaltsgemeinschaft	€ 474,14
Die Summe aller Geldleistungen für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, wird mit begrenzt.	€ 1.843,87
pro minderjährige Person in der Haushaltsgemeinschaft	€ 221,26

Zuschläge für Alleinerziehende

für die erste minderjährige Person	€ 126,44
für die zweite minderjährige Person	€ 94,83
für die dritte minderjährige Person	€ 63,22
für jede weitere minderjährige Person	€ 31,61
Zuschlag für Menschen mit Behinderung	€ 189,66
Zuschlag für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen hatten oder haben und keinen Anspruch auf Pension, Ruhegenuss oder Ähnliches haben	€ 105,36
für jede weitere Person im Haushalt, auf die das zutrifft	€ 73,76

Besonderheiten des Verfahrens

Die hilfesuchende Person/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtend durch die Behörde der Sachlage entsprechend ausreichend informiert und beraten zu werden. Die hilfesuchende Person/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Auf die Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs besteht ein Rechtsanspruch und wird mit einem schriftlichen Bescheid zugesprochen.

Für Menschen mit Behinderung gelten dieselben Grundsätze und Leistungshöhen. Die Leistung nennt sich jedoch „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Es gibt für Menschen mit Behinderung Unterschiede beim Schonbetrag (2023: € 21.072,80) und bei der Arbeitsaufnahme während eines Leistungsbezugs (Freibetrag). Für Menschen mit Behinderung ist ebenfalls die Bezirksver-

waltungsbehörde zuständig. Eine Ausnahme besteht für Menschen mit Behinderung, die im Rahmen der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung halbintern gefördert werden (z. B. Anlehre, Tageswerkstätte). In diesen Fällen ist das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 Soziale Sicherheit zuständig.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über den tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet während der letzten 5 Jahre: Asylberechtigte (Asylbescheid), EU-EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige (Anmeldebescheinigung) bzw. deren Angehörige (Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte), Drittstaatsangehörige (Aufenthaltstitel)
- Einkommensnachweise (z. B. Lohnbestätigung der letzten drei Monate, AMS-Bestätigung, Einkommensteuerbescheid,

Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Unfallrente, Nachweis über Unterhaltsanspruch, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen, Pflegegeldbezüge, Wohnbeihilfe (Bezug oder Antragstellung))

- Vermögensnachweise (z. B. Kontoauszüge der letzten drei Monate, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
- Mietvertrag, aktuelle Vorschreibung Miete und Betriebskosten sowie Energiekosten inkl. Einzahlungsnachweis (sofern nicht am Kontoauszug ersichtlich)
- Zulassungsscheine sämtlicher Kfz
- Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (ärztliches Attest – sofern vorhanden)
- Behindertenausweis (sofern vorhanden)
- Nachweis einer Leistung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (sofern vorhanden)
- Integrationserklärung und Nachweis über absolvierten Werte- und Orientierungskurs (für solcherart Verpflichtete)
- Nachweis über Bezug sonstiger öffentlicher Leistungen (z. B. Förderungen, Beihilfen)

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft)
- » Beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
- » Online: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67>
- » bei Ihrer Wohnsitzgemeinde



3.2 Pflegegeld

Menschen, die einen Pflegebedarf aufweisen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld (abhängig vom nötigen Pflegeaufwand), um sich die notwendige Hilfe und Betreuung zu sichern.

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe

Um einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld geltend zu machen, muss die Pflegebedürftigkeit sowie der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mindestens 65 Stunden monatlich betragen.

Der Pflegeaufwand muss zudem voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern und der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich sein.

Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich, ohne Abzug der Lohnsteuer oder Krankenversicherungsbeiträge, ausbezahlt. Seit 1. Januar 2020 wird das Pflegegeld jährlich valorisiert (wertgesichert).

Pflegestufe 1 mehr als 65 Stunden € 175,00

Pflegestufe 2 mehr als 95 Stunden € 322,70

Pflegestufe 3 mehr als 120 Stunden € 502,80

Pflegestufe 4 mehr als 160 Stunden € 754,00

Pflegestufe 5 mehr als 180 Stunden € 1.024,20

(bei außergewöhnlichem Pflegebedarf, dauernder Bereitschaft einer Pflegeperson)

Pflegestufe 6 mehr als 180 Stunden € 1.430,20

(wenn Tag- und Nachtbetreuung notwendig ist oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson)

Pflegestufe 7 mehr als 180 Stunden € 1.879,50

(wenn keine zielgerichteten Bewegungen möglich sind)

Die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe in der Höhe von € 60,00 entfällt mit 1.1.2023.

Erschweriszulage

Bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie Personen mit einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) wird ein zusätzlicher Stundenwert berücksichtigt:

bis zum vollendeten siebten Lebensjahr	50 Stunden
---	------------

vom vollendeten siebten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	75 Stunden
---	------------

ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	45 Stunden
-----------------------------------	------------

Der Antrag für Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » PVA Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>
- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at



3.2.1 Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem K-ChG

Für pflegende Angehörige, die Menschen mit Behinderung zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragstellung für die zu betreuende/pflegende Person auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von derzeit € 316,09 /Monat (Wert: 2023).

Voraussetzungen

- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 2 und 5 K-ChG
- Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer dauerhaften Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- kein Erwerbseinkommen
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- die zu pflegende Person ist aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage, eigenständig und ohne Betreuung zu leben
- die dauerhaft erforderliche Betreuung erfolgt im familiären Umfeld
- das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen (Sonderzahlungen inkludiert) übersteigt € 3.500,00 nicht
- der zu pflegende Angehörige wohnt in unmittelbarer, angrenzender Nähe
- keine vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigung vorhanden

Anspruch gem. § 15 K-ChG entfällt, wenn

- gleichzeitig eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird,
- wenn aufgrund der Behinderung gleichzeitig vergleichbare finanzielle Unterstützungen, Pflegefördermaßnahmen oder eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird (nicht berücksichtigt wird die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld)
- die Anzahl der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen über 160 Stunden/Monat liegt

Nachweise für Antragstellung

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
- Pflegegeldbescheid

- aktuelle Einkommensnachweise des Antragstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Kopie der Bestellung als Erwachsenenschutzvertreter)

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 Soziale Sicherheit
<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/UEbersicht?thema=9>



3.2.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege in der Zeit ihrer Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder sonstige wichtige Gründe) vertreten lassen können, kann beim Sozialministeriumservice finanzielle Unterstützung für zumindest vier bis maximal 28 Tage pro Jahr gewährt werden.

Voraussetzungen

Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3-7 oder eines minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 1.

Einkommensgrenze

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000,00 bei Pflege bis Pflegestufe 5
- € 2.500,00 bei Pflegestufe 6 und 7

Die Einkommensgrenze erhöht sich

- für unterhaltsberechtigten Angehörige um € 400,00
- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,00

Höhe der finanziellen Unterstützung eines nahen Angehörigen mit Pflegegeldstufe 3-7

- Pflegegeldstufe 3 pro Jahr max. € 1.200,00
- Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.400,00
- Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.600,00
- Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.000,00
- Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.200,00

Höhe der finanziellen Unterstützung eines minderjährigen nahen Angehörigen

- Pflegegeldstufe 1-3 pro Jahr max. € 1.500,00
- Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.700,00
- Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.900,00
- Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.300,00
- Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.500,00

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 Soziale Sicherheit
 E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at
Abteilung 5 Gesundheit und Pflege
 E-Mail: abt5.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=9>
- » Sozialministeriumservice,
 Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.at



3.3 Wohnbeihilfe nach dem K-WBFG 2017 i.d.F. LGBl. 102/2022 und der Wohnbeihilfenverordnung i.d.F. LGBl. 102/2022

Das Ziel der Wohnbeihilfe besteht darin, leistbaren Wohnraum zu schaffen. Durch die Gewährung der Wohnbeihilfe soll der Wohnungsaufwand gemindert werden und Menschen mit niedrigem Einkommen – insbesondere Familien mit Kindern, Studierenden und Lehrlingen –, Alleinverdienern sowie Pensionisten soll leistbares Wohnen ermöglicht werden.

Hinweise für die rasche Bearbeitung des Ansehens:

- Nutzen Sie primär die Möglichkeit der Online-Antragstellung sowie der elektronischen Übermittlung von Ansuchen und Unterlagen per E-Mail an: wohnbeihilfe@ktn.gv.at
- Nur Ansuchen mit allen erforderlichen und vollständigen Unterlagen können zeitnah erledigt werden!
- Bitte prüfen Sie anhand der nachstehenden Informationen vorab selbst, ob Förderfähigkeit (insbesondere die im Bundesland Kärnten vorgeschriebene Richtwertmietzinsobergrenze

in der Höhe von derzeit € 7,20/m²) vorliegt. Die Bearbeitung von aussichtslosen Anträgen verzögert die Bewilligung von Wohnbeihilfen für Menschen, die tatsächlich dringend darauf angewiesen sind.

Wer wird gefördert?

Hauptmieter von Wohnungen (nicht jedoch Untermieter)

Was wird gefördert?

- Der anrechenbare Wohnungsaufwand (*Nettomietzins – ohne USt, ohne Betriebs- und Heizkosten*).
- Der anrechenbare Betriebskostenaufwand (*Nettobetriebskosten – ohne USt, ohne Heizkosten*).

Wie wird gefördert?

Die Wohnbeihilfe wird als Zuschuss jeweils für die Dauer von maximal einem Jahr gewährt. Die Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens € 5,00 monatlich erreicht.

Höhe der Wohnbeihilfe?

Die Höhe der Wohnbeihilfe ist einkommensabhängig und errechnet sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und dem zumutbaren Wohnungsaufwand bzw. den anrechenbaren Betriebskosten und dem zumutbaren Wohnungsaufwand. Bis zu einem Familieneinkommen von € 979,00 monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar.

1. Der anrechenbare Wohnungsaufwand ist der um sonstige Zuschüsse verminderte Wohnungsaufwand iSd § 36 Abs 1 K-WBFG 2017 und wird mit einem Höchstbetrag festgelegt, der bei einer Haushaltsgröße von

1 Person	€ 190,00
2 Personen	€ 240,00
3 Personen	€ 250,00
4 Personen	€ 280,00
mehr als 4 im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	€ 290,00

beträgt.

Bei Mietwohnungen, die im Hinblick auf Größe, Ausstattung oder Abgeschlossenheit nicht als Wohnung iSd § 5 Z 1 lit. d K-WBFG 2017 zu bezeichnen sind, ist der als Höchstbetrag festgelegte anrechenbare Wohnungsaufwand um € 10,00 zu verringern.

Ist der Mietzins in einem Pauschalbetrag inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer festgesetzt oder sind einzelne Mietzinsbestandteile nicht nachvollziehbar, gelten als Hauptmietzins 50 % des vereinbarten Mietzinses, maximal jedoch der oben angeführte Höchstbetrag für den anrechenbaren Wohnungsaufwand.

2. Bis zu einem Familieneinkommen von € 979,00 monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar.

Bei einem Familieneinkommen, das monatlich € 979,00 übersteigt, beträgt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hinsichtlich des € 979,00 übersteigenden Betrages

für die ersten € 231,00	30 vH*
für die weiteren € 231,00	40 vH*
für die weiteren € 231,00	50 vH*
für jeden weiteren Betrag	60 vH*

*von hundert

Für jede mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Person vermindert sich der so ermittelte Betrag um jeweils € 55,00.

Bei gesetzlich unterhaltsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der unterhaltspflichtigen Person wohnen, ist als zumutbarer Wohnungsaufwand ein Betrag heranzuziehen, der den durchschnittlichen Kosten eines Heimplatzes entspricht. Dieser beträgt bei einer Personenzahl von

1 Person	€ 80,00
2 Personen	€ 120,00
3 Personen	€ 160,00
4 Personen	€ 210,00
5 oder mehr Personen	€ 270,00

Mitwohnende Kinder von unterhaltsberechtigten Personen werden bei Festlegung des Selbstbehaltes nicht berücksichtigt.

3. Die anrechenbaren Betriebskosten werden in einem Höchstbetrag festgelegt, der bei einer Haushaltsgröße von

1 und 2 Personen	€ 55,00
3 und 4 Personen	€ 60,00

und bei mehr als 4 Personen € 70,00

beträgt, wobei ein Wert von höchstens 100 % der im Einzelfall in der Mietvorschrift oder im Mietvertrag ausgewiesenen Betriebskosten nicht überschritten werden darf.

4. Besondere Wohnbeihilfe für die erste Wohnungsnahme

Beziehen von Wohnbeihilfe im Alter zwischen 18 und 25 Jahren wird ein Zuschlag zur Wohnbeihilfe gewährt, wenn sie erstmals eine eigene Wohnung beziehen. Der Zuschlag zur Wohnbeihilfe wird in der Höhe von € 60,00 monatlich für maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre gewährt.

5. Sonderregelungen/Begünstigungen:

Für folgende Personen ist die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung niedriger als für sonstige Antragsteller festzusetzen:

- Antragsteller und im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sowie deren Angehörige mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % iSd § 35 EStG 1988,
- Familien und eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Angehöriger einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % iSd § 35 EStG 1988 aufweist,
- Familien und eingetragene Partnerschaften mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird,
- Jungfamilien im Sinne des § 5 Z 15 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 (K-WBFG 2017),
- Familien und eingetragene Partnerschaften mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Bei Wohnungen im strukturschwachen ländlichen Raum ist vorgesehen, dass der anrechenbare Wohnungsaufwand um einen Zuschlag zu erhöhen ist.

Berechnung der Wohnbeihilfe für Betriebskosten

Anrechenbarer Betriebskostenaufwand minus Zumutbarer Wohnungsaufwand:

6. Rechenbeispiel:
3 Personen, städtischer Raum, Jungfamilie
Wohnung-Nutzfläche 62 m²

Haushaltseinkommen	€	1.469,00
Wohnungskosten:	€	306,00 (netto)
	€	337,00 (brutto)
Betriebskosten	€	93,00 (netto)
	€	102,00 (brutto)
Heizkosten	€	68,00 (netto)
	€	82,00 (brutto)
Stromkosten:	€	48,00 (netto)
	€	58,00 (brutto)
<hr/>		
= Gesamtmietzins	€	579,00 (brutto)

Anrechenbarer Wohnungsaufwand: **€ 280,00**

§ 3 Abs 1 Wohnbeihilfenverordnung 2018;

Anmerkung: der anrechenbare Wohnungsaufwand erfolgt auf Basis von 4 Personen (3+1 fiktive Person), § 36 Abs 2 letzter Satz K-WBFG 2017

Berechnung des zumutbaren

Wohnungsaufwandes (in €):

979,00		0,-
(bei 1.469,00)		
1.210,00	69,30 (30 % von 231)	
1.441,00	92,40 (40 % von 231)	
28,00	14,00 (50 % von 28)	
	= 175,70	
Abzug 2 Personen 2x55	110,00	
Abzug 1 Person Jungfamilie	55,00	

Zumutbarer Wohnungsaufwand € 10,70

Die Wohnbeihilfe

für Wohnungsaufwand beträgt: € 269,30

Der anrechenbare Betriebskostenaufwand ist im gegenständlichen Beispiel mit € 60,00 gedeckelt, da dieser € 93,00 beträgt (§ 4 der Kärntner Wohnbeihilfenverordnung 2018).

Berechnung:

Wohnbeihilfe für Betriebskosten	€	60,00
abzüglich zumutbarer	-	
Wohnungsaufwand	€	10,70

= € 49,30

Insgesamt beträgt die Wohnbeihilfe in diesem Fall:

Wohnbeihilfe		
für Wohnungsaufwand	€	269,30
Wohnbeihilfe		+
für Betriebskosten	€	49,30

Wohnbeihilfe gesamt € 318,60

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Antragsteller

- bewohnt die Wohnung regelmäßig zur Befriedigung seines dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses,
- ist österreichischer Staatsbürger oder diesem iSd § 5 Z 16 K-WBFG 2017 gleichgestellt,
- wird durch den Wohnungsaufwand einer Mietwohnung unzumutbar belastet,
- hat sonstige Zuschüsse auf Minderung des Wohnungsaufwandes beantragt, auf die er einen Rechtsanspruch besitzt, ausgenommen nach dem Kärntner Mindestsicherungsge-
setz – K-MSG, LGBl. Nr. 15/2007 idF LGBl. Nr. 14/2015 (Anmerkung: nunmehr Kärntner Sozialhilfegesetz, K-SHG).
- Das Mietverhältnis besteht nicht zwischen nahestehenden Personen iSd § 5 Z 14 K-WBFG 2017 oder zum Dienstgeber, es sei denn, der Mieter hat einen ortsüblichen Mietzins zu leisten.
- Der Hauptmietzins übersteigt nicht das angemessene Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz BGBl. Nr. 139/1979 oder den für das Bundesland Kärnten jeweils gültigen Richtwert ohne Zuschläge für eine gemietete Wohnung der Ausstattungskategorie A nach den mietrechtlichen Vorschriften (Anmerkung: der für Kärnten gültige Richtwertmietzins beträgt seit 01.04.2022: 7,20 EUR/m²).

Keine Wohnbeihilfe gibt es für

- Eigentumswohnungen oder Eigenheime
- Untermietwohnungen
- Wohnungen, deren Nettomietzins die Höhe von € 7,20/m² übersteigt

Folgende Unterlagen werden benötigt (in Kopie):

Allgemein

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular der Wohnbeihilfe (BW 17)
- Bestätigung des Vermieters
- Aktuelle Mietvorschreibung oder Angaben seitens Vermieter
- Gerichtsbeschluss bzw. Urkunde über Erwachsenenvertretung
- Bezug der Familienbeihilfe
- Behindertenpass (ab 50 % Grad der Behinderung)
- Lehrlinge: Lehrvertrag
- Studierende: Inskriptionsbestätigung
- Schüler ab dem 15. Lebensjahr: aktuelle Schulbesuchsbestätigung(en)
- Lehrlinge, Studierende, Schüler: Bestätigung, ob ein Unterhalt bezogen wurde oder nicht, wenn ja, bitte Punkt 5. auf Seite 2 des Antragsformulars ausfüllen und Zahlungsbestätigung beilegen
- Nachweise über Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes (z. B. Heerespersonalamt)

Einkommensnachweise des Vorjahres von Jänner bis Dezember aller im Haushalt lebenden Personen

- Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel aller Dienstgeber
- Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt, Nachweis ausländischer Rente/n (mit Eurobetrag)
- Bezugsbestätigung seitens AMS oder Krankenversicherungsträger (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, REHA-Geld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld)
- Bescheid der Studienbeihilfe bzw. des Stipendiums
- Nachweis über erhaltene oder geleistete Unterhaltszahlungen (Bestätigung des Jugendamtes oder Kontoauszüge)
- Nachweis über sonstige Einkünfte wie z. B. geringfügige Beschäftigungen, Honorarnoten, Werkverträge, Dienstleistungsschecks, freie Dienstverträge, Unfallrenten, Bescheide über Sozialhilfe, Pflegekindergeld, sonstige in- oder ausländische Einkünfte

- **Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen:** Einkommensteuerbescheid des Prüfungsjahres
- **Bei Grenzgängern:** Einkommensteuerbescheid samt Jahreslohnbescheinigung
- **Bei pauschaliereten Landwirten:** Letzter Einheitswertbescheid

Beim ERSTANTRAG erforderlich

- Geburtsurkunden aller haushaltsangehörigen Personen
- Heiratsurkunde
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil bzw. rechtswirksamer Scheidungsvergleich (wegen Ehegatten-/Kindesunterhalt)
- Mietvertrag

für Bürger aus anderen EU-Ländern zusätzlich:

- Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger und Schweizer, sofern ein Wohnsitz in Österreich erst nach dem 01.01.2006 begründet wurde.

für Bürger aus Nicht-EU-Ländern zusätzlich:

- Bescheide über die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft
- Daueraufenthaltskarte
- Bestätigung über Ende der Grundversorgung

Bei Weitergewährung:

Mietverträge, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurteile/-vergleiche und Unterhaltsvereinbarungen müssen **nicht** erneut übermittelt werden, außer Unterlagen wurden beim Erstantrag nicht beigelegt. Änderungen sind bekannt zu geben.

Abwicklung/Antragstellung

Beratung und Vorsprache

Persönlich am Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit, Front Office-Bereich in der Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Abgabe Antragsformular (inkl. aller erforderlichen Dokumente)

- **Per Post:** Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
- **Persönlich:** im Front Office-Bereich der Wohnbeihilfe
- **Per Mail:** wohnbeihilfe@ktn.gv.at
- **Per Fax:** 050 536 14900

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 Soziale Sicherheit
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
- » Wohnbeihilfe – Online-Rechner:
https://portal.ktn.gv.at/wbh_or
- » Informationen Online: Alle Antragsformulare, Details zu benötigten Unterlagen und sonstige Informationen sowie weiterführende Links finden Sie online unter:
<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58>



Richtwertmietzins

m2	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Nettomiete	180	187,2	194,4	201,6	208,8	216	223,2	230,4	237,6	244,8	252	259,2	266,4

m2	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
Nettomiete	273,6	280,8	288	295,2	302,4	309,6	316,8	324	331,2	338,4	345,6	352,8	360

m2	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
Nettomiete	367,2	374,4	381,6	388,8	396	403,2	410,4	417,6	424,8	432	439,2	446,4	453,6

m2	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76
Nettomiete	460,8	468	475,2	482,4	489,6	496,8	504	511,2	518,4	525,6	532,8	540	547,2

m2	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89
Nettomiete	554,4	561,6	568,8	576	583,2	590,4	597,6	604,8	612	619,2	626,4	633,6	640,8

m2	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99
Nettomiete	648	655,2	662,4	669,6	676,8	684	691,2	698,4	705,6	712,8

3.4 Leistungen aus dem Familienausgleichsgesetz (FLAG)

3.4.1 Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder haben Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und mit dem Kind bzw. den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Familienbeihilfe wird beim Finanzamt Österreich beantragt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt, wird die Familienbeihilfe automatisch ausbezahlt. Der Anspruch besteht für alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die **Weitergewährung** der Familienbeihilfe über das 18. Lebensjahr hinaus ist möglich, wenn das Kind zum Beispiel

- eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert
- voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande sein wird, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen
- sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet.

Volljährigen Kindern steht für vier Monate nach Abschluss der Schulausbildung Familienbeihilfe zu bzw. bis zum Beginn einer Berufsausbildung, wenn diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung der Schulausbildung begonnen wird.

Die Auszahlung der Familienbeihilfe ist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich, wenn eine Berufsausbildung vorgelegt werden kann. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.

Subsidiärer Eigenanspruch

Volljährige anspruchsberechtigte Kinder mit einem eigenen Haushalt können unter folgenden Voraussetzungen die Familienbeihilfe für sich selbst beantragen, wenn der Unterhalt nicht

- überwiegend von den Eltern geleistet oder
- zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe geleistet oder
- zur Gänze aus öffentlichen Mitteln geleistet wird.

Familienbeihilfe 2023

Sockelbetrag je Kind (in €)

ab der Geburt	120,60
ab 3 Jahren	129,00
ab 10 Jahren	149,70
ab 19 Jahren	174,70

Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind (in €)

164,90

Kinderabsetzbetrag (in €)

61,80

(wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt und muss nicht gesondert beantragt werden)

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie für

- 2 Kinder gewährt wird, um € 7,50 pro Kind
- 3 Kinder gewährt wird, um € 18,40 pro Kind
- 4 Kinder gewährt wird, um € 28,00 pro Kind
- 5 Kinder gewährt wird, um € 33,90 pro Kind
- 6 Kinder gewährt wird, um € 37,80 pro Kind
- 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 55,00 pro Kind

Schulstartgeld

Im September wird mit der Familienbeihilfe zusätzlich ein Schulstartgeld für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausgezahlt. Dafür ist kein gesonderter Antrag notwendig

Bei Rückfragen zur Familienbeihilfe:

Familien-service des Bundeskanzleramtes
0800 240 262 (kostenlose Servicenummer)

Erhöhte Familienbeihilfe

Bei erheblich behinderten Kindern (Grad der Behinderung mindestens 50 %), die dauerhaft außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um € 164,90. Der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung ist gesondert beim Finanzamt Österreich zu beantragen. Das Ausmaß der Behinderung und die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, für sich selbst zu sorgen, muss das Sozialministeriumservice bescheinigen.

Das Einkommen der Kinder wird erst geprüft, wenn ein Kind das 20. Lebensjahr vollendet hat. Das zu versteuernde Einkommen darf den Gesamtbetrag von € 15.000,00 nicht übersteigen. Andernfalls muss der Differenzbetrag (Einschleifregelung) zurückbezahlt werden. Ein zu versteuerndes Einkommen über € 16.981,20 führt zum Wegfall der gesamten Familienbeihilfe für dieses Jahr.

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht während des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes. Bei Ausübung einer Freiwilligentätigkeit (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland) wird die Familienbeihilfe max. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt.

Direktauszahlung

Volljährige Kinder in einer Berufsausbildung können die Familienbeihilfe mit Zustimmung des Elternteils auf ihr Konto auszahlen lassen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Finanzamt Österreich www.bmf.gv.at
- » Bundeskanzleramt
www.bundeskanzleramt.gv.at
Sektion VI – Familie und Jugend
Telefon: +43 1 53115 -0
E-Mail: sektion.familiejugend@bka.gv.at



3.4.2 Mehrkindzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG)

Der Mehrkindzuschlag steht Eltern für das dritte und jedes weitere Kind zu. Dieser beträgt € 21,20 für das dritte und jedes weitere Kind.

Der Zuschlag muss gesondert jährlich beim Finanzamt Österreich beantragt werden. Dieser wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Voraussetzungen dafür sind, dass für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen und dass das jährliche Einkommen von € 55.000,00 nicht überschritten wird.

3.4.3 Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, oder bei Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe. Vollwaisen können diese Art der Hilfe auch beantragen.

Schulfahrtbeihilfe kann beantragt werden, wenn mindestens 2 km des Schulweges (in eine Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können (bei behinderten Kindern ist keine Mindestentfernung erforderlich).

Eine Schulfahrtbeihilfe kann auch beantragt werden, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schüler für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikumsort fahren müssen.

Höhe monatlich (in €), wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und:

an 1-2 Schultagen zurückgelegt wird	4,40
an 3-4 Schultagen zurückgelegt wird	8,80
an mehr als 4 Schultagen zurückgelegt wird	13,10

Höhe monatlich (in €), wenn der Schulweg länger als 10 km ist und:

an 1-2 Schultagen zurückgelegt wird	6,60
an 3-4 Schultagen zurückgelegt wird	13,10
an mehr als 4 Schultagen zurückgelegt wird	19,70

Heimfahrtbeihilfe

Für jene Schüler, die eine Zweitunterkunft außerhalb des inländischen Hauptwohnortes in der Nähe der Schule bewohnen, besteht Anspruch auf eine Heimfahrtbeihilfe, deren Höhe sich nach der jeweiligen Entfernungsstaffel richtet. Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft zwischen € 19,00 und € 58,00 pro Monat.

Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes der Berechnung der Fahrtenbeihilfe zugrunde gelegt.

Der Antrag ist beim Finanzamt Österreich bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at



Weitere Informationen zum Familienhospizkarenz-Härteausgleichfonds beim Familienservice des Bundeskanzleramts unter der Telefonnummer **0800 240 262**.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Familienhospizkarenzrechner
<https://services.bka.gv.at/familienhospizrechner/index.html>



3.4.4 Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG)

Personen, die zum Zweck der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerkranker Kinder eine Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nehmen, können bei daraus entstehender finanzieller Notlage einen monatlichen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich erhalten.

Anspruchsvoraussetzungen

- Karenzierung unter vollständigem Entfall der Entgeltbezüge
- Antragstellende dürfen über kein weiteres unselbstständiges Einkommen verfügen
- Das gewichtete Durchschnittseinkommen (netto) aller im Haushalt lebenden Personen unter Entfall der Bezüge darf nicht höher als € 850,00 pro Person sein (Familienbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe zählen nicht zum Einkommen)

Dauer

Familienhospizkarenz kann bis zu einer Dauer von drei Monaten in Anspruch genommen werden (einmalige Verlängerung auf bis zu sechs Monate möglich). Bei schwerkranken Kindern können fünf Monate in Anspruch genommen und auf bis zu neun Monate verlängert werden.

Hinweis: Personen, die die Familienhospizkarenz nutzen, haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld (in der Höhe des Arbeitslosengeldes).

3.5 Kinderstipendium Kärnten

Kärnten hat sich zum Ziel gesetzt, zur kinderfreundlichsten Region Europas zu werden und hat daher u. a. das Kinderstipendium eingeführt. Damit werden die durchschnittlichen Preise für einen Platz in einer elementaren Bildungseinrichtung – also in Kindergärten, Kindertagesstätten, bei Tageseltern – etappenweise reduziert. Essensbeiträge sind von der Kostenübernahme durch das Land ausgenommen.

Die Entlastung pro Kind durch das Kinderstipendium ab 1. September 2022, das 100 % der Durchschnittskosten abdeckt, beträgt im Einzelnen (Stand 2022/2023):

Stipendium Kindergarten:

pro Kind:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| • halbtags | € 108,00 monatlich |
| Ersparnis | € 1.296,00 jährlich |
| • ganztags | € 147,00 monatlich |
| Ersparnis | € 1.764,00 jährlich |

Stipendium Kindertagesstätte/Kindergruppe: (0-3-Jährige) pro Kind:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| • halbtags | € 162,00 monatlich |
| Ersparnis | € 1.944,00 jährlich |
| • ganztags | € 247,00 monatlich |
| Ersparnis | € 2.964,00 jährlich |

Eine gesonderte Beantragung für die Eltern ist nicht notwendig, da die Landesförderung direkt von den Trägern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zugunsten der Eltern abgezogen wird.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Sport
Unterabteilung Elementarbildung
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
E-Mail: abt6.elementarbildung@ktn.gv.at
- » Berechnung Kinderstipendium unter
<https://www.ktn.gv.at/Service/kalkulator>



3.6 Mehrlingsgeburtzuschuss

Durch die Gewährung einer Förderung soll ein Unterstützungsbeitrag zu den außerordentlichen Ausgaben bei einer Geburt von Mehrlingen geleistet werden. Mit dieser freiwilligen Förderung des Landes Kärnten sollen Familien, unabhängig vom Einkommen, in der ersten Familienphase unterstützt werden.

Höhe der Förderung ab 1.1.2022

- bei der Geburt von Zwillingen € 400,00
- bei der Geburt von Drillingen € 600,00
- Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 200,00

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat, Telefon: 050 536 33061
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf Gewährung eines Mehrlingsgeburtzuschusses unter
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L82



3.7 Bildungsförderungen

3.7.1 AK-Bildungsgutschein/AK-Akademie

Für Fort- und Weiterbildungen bietet die AK Kärnten allen Mitgliedern einen AK-Bildungsgutschein in Höhe von € 100,00 an. Lehrlinge und AK-Mitglieder über 50 Jahre bekommen € 150,00.

Der Bildungsgutschein ist digital abrufbar
www.ak-akademie.at

Angebote AK-Akademie

Mehr als 1.000 Kurse können über die AK-Akademie online auf ak-akademie.at gebucht werden.

Angeboten werden Kurse in den Kategorien Sprachen; Bewegung & Sport; IT & Medien; Gesundheit; Pflege & Soziales; Persönlichkeit & Kommunikation; Beruf, Wirtschaft & Technik sowie Kultur & Gesellschaft. Zusätzlich werden verschiedene Ausbildungen und Lehrgänge angeboten.

Kostenlose Angebote

- **dig:icheck** – umfangreiches Angebot im Bereich der Digitalisierung
- **Lehre & Schule** – Aus- und Weiterbildung im bewussten Umgang mit digitalen Medien (für Schüler auch ohne AK-Mitgliedschaft möglich)
- **Gesundheit** – Fachspezifische, gesundheits- und persönlichkeitsbildende Inhalte für Beschäftigte in Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufen
- **Betriebsrat** – wissenschaftsvermittelnde und kompetenzerweiternde Angebote exklusiv für Betriebsräte
- **(ge)recht** – Webinare, Informationsvideos und digitale Beratungsangebote zur Selbsthilfe

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)
<https://kaernten.arbeiterkammer.at/index.html>
- » Arbeiterkammer Akademie (für AK-Mitglieder)
<https://www.ak-akademie.at>



3.7.2 Lehre fördern/WKO Kärnten

Lehrbetriebe in Kärnten können über die Wirtschaftskammer Kärnten Unterstützungen bei Themen wie beispielsweise in Kurzarbeit ohne Deckelung, Internatskosten, Coaching und Beratung, Lernschwierigkeiten, Basisförderung und Lehrabschlussprüfung nutzen.

Betriebliche Förderungen aller Art finden sich unter www.wko.at.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Wirtschaftskammer Kärnten
Lehrlingsstelle – Förderungen
Koschutastraße 3, 9020 Klagenfurt a. W.
Telefon: 0043 5 90 904 882
E-Mail: lehre.foerdern@wkk.or.at
- » Lehre – Rechte, Pflichten, Geld & Ausbildung,
<https://kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/lehre/index.html>



3.7.3 Bildungsbonus WIR Weiterbildung im Ruhestand

Mit dem „Bildungsbonus WIR – Weiterbildung im Ruhestand“ unterstützt das Land Kärnten die Weiterbildung in der nachberuflichen Lebensphase. Der Zuschuss kann von Senioren mit Pensionsnachweis und Hauptwohnsitz in Kärnten beantragt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration OE Senioren und Generationen
<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L118?search=bildungsbonus+WIR>
Telefon: 050 536 33083
E-Mail: abt13.generationen@ktn.gv.at



3.8 Beihilfen in Ausbildungszeiten

3.8.1 Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld

Wer berufstätig ist und Zeit für eine Aus- oder Weiterbildung braucht, kann eine berufliche Auszeit in Form einer Bildungskarenz beantragen (kein Rechtsanspruch). Voraussetzungen sind, dass ein aufrechtes Dienstverhältnis (mind. 6 Monate) beim selben Arbeitgeber besteht und dass dieser mit der Bildungskarenz (mindestens

zwei Monate bis maximal ein Jahr innerhalb von vier Jahren) einverstanden ist.

Während der Bildungskarenz erhalten Dienstnehmer AMS Weiterbildungsgeld (in Höhe des Arbeitslosengeldes). Zusätzlicher Verdienst in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist möglich.

Bildungsnachweis bei Aus- oder Weiterbildungen

Dieser ist in Form einer Bestätigung der Schulungseinrichtung (mind. 20 Wochenstunden) zwingend zu erbringen. Bei Personen mit betreuungspflichtigen Kindern (unter 7 Jahre) genügen 16 Wochenstunden.

Bildungsnachweis beim Studium

Nachweis nach jeweils sechs Monaten, dass Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von entweder 4 Semester-Wochenstunden oder 8 ECTS-Punkten absolviert wurden.

HINWEIS: Aus- und Weiterbildungen sind auch im Ausland möglich (mit beruflichem Bezug). Für Hobby- oder Freizeitkurse entfällt das Weiterbildungsgeld.

Neuregelungen bei einer Bildungskarenz, die vor coronabedingten Einschränkungen der Aus- und Weiterbildung begonnen wurde:

- Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Weiterbildungsgeld (zwölf Monate innerhalb von vier Jahren) ist möglich, wenn eine Ausbildung aufgrund von Corona nicht wie geplant abgeschlossen werden konnte. Bestätigungen sind dem AMS vorzulegen.
- Anspruch auf Weiterbildungsgeld besteht auch, wenn das geforderte wöchentliche Bildungsausmaß nachweislich coronabedingt unterschritten wurde.
- Eine wegen Corona unterbrochene Bildungskarenz kann fortgesetzt werden, auch wenn der Arbeitnehmer während der Unterbrechung, z. B. vorübergehend arbeitslos war und später vom selben Arbeitgeber wieder eingestellt wurde. Weiters kann die Bildungskarenz ausnahmsweise fortgesetzt werden, wenn nach der coronabedingten Unterbrechung nur mehr weniger als zwei Monate

Restlaufzeit übrig sind. Diese Sonderregelungen gelten im Zeitraum 16.3.2020 bis 31.12.2024.

3.8.2 Bildungsteilzeit

Bei der Bildungsteilzeit wird die Normalarbeitszeit um mind. 25 % und höchstens 50 % reduziert. Für die entfallenen Stunden bezahlt das Arbeitsmarktservice einen „Lohnersatz“ in Höhe von € 0,91 für jede volle Arbeitsstunde, um die sich die Normalarbeitszeit reduziert. Bei einer Reduktion von 40 auf 20 Stunden (50 %) zahlt das AMS Bildungsteilzeitgeld in Höhe von € 546,00. Bei einer Reduktion von 40 auf 30 Stunden (25 %) beträgt das Bildungsteilzeitgeld € 273,00. Bei Aus- und Weiterbildung ist ein Nachweis der Schulungseinrichtung von mindestens zehn Wochenstunden notwendig. Bei einem Studium muss nach sechs Monaten der Nachweis über zwei Semesterwochenstunden oder vier erlangten ECTS-Punkten erfolgen. Grundsätzlich können Bildungsteilzeit und Weiterbildungsgeld miteinander kombiniert werden. Es empfiehlt sich, ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Arbeitsmarktservice zu vereinbaren.

MEHR INFORMATIONEN:

- » AMS Kärnten – www.ams.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>



3.8.3 Schul- und Heimbeihilfe

Schulbeihilfe steht sozial bedürftigen Schülern zu, die eine öffentliche Schule oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule ab der zehnten Schulstufe besuchen.

Heimbeihilfe steht sozial bedürftigen Schülern zu, die eine öffentliche Schule oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule ab der neunten Schulstufe besuchen und nicht am Wohnort der Eltern wohnen, um diese Schule besuchen zu können (Hin- und Rückweg zur Schule sind nicht zumutbar; keine andere Schule der gleichen Art in der Nähe des Wohnorts).

Der Schulbesuch muss grundsätzlich vor dem 35. Lebensjahr begonnen werden. Die Altersgrenze erhöht sich um ein weiteres Jahr, in dem sich der Antragsteller länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat (jährliche Einkünfte minus Sozialversicherungsbeiträge von mindestens € 8.580,00), sowie für Kindererziehungszeiten, höchstens jedoch um fünf Jahre.

Grundbeträge der Beihilfen (jährlich)

- Schulbeihilfe € 1.520,00
- Heimbeihilfe € 1.856,00
- Fahrtkostenbeihilfe € 142,00
- Besondere Schulbeihilfe € 962,00 (monatlich)

Die Höhe der jeweiligen Beihilfe ist vom Einkommen, vom Familienstand und von der Familiengröße abhängig. Anträge sind bis 31.12. des laufenden Schuljahres zu stellen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bildungsdirektion Kärnten
www.bildung-ktn.gv.at
10.-Oktober-Straße 24,
9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 05 0534
E-Mail: office@bildung-ktn.gv.at
- » Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
www.bmbwf.gv.at



3.8.4 Schülerunterstützung

Bei Schulveranstaltungen (z. B. Schikurse, Sprachreisen, Projektwochen etc.), die mindestens fünf Tage andauern, kann bei der Bildungsdirektion Kärnten ein Antrag auf Schülerunterstützung bis zu € 216,00 gestellt werden. Voraussetzungen dafür sind die soziale Bedürftigkeit bzw. die österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Personen (z. B. EU/EWR Bürger, Konventionsflüchtlinge etc.). Für die Beurteilung werden das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße herangezogen. Anträge werden bis zum 30.4. des laufenden Schuljahres berücksichtigt.

3.8.5 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

Bei Unterbringung und Betreuung in ganztägig geführten allgemein höheren Bundesschulen kann bei sozialer Bedürftigkeit ein Antrag auf Reduktion oder Wegfall des Betreuungsbeitrages gestellt werden. Der Antrag ist ein Monat nach Aufnahme bei der Schulleitung einzubringen. Bei privaten allgemeinbildenden höheren Schulen und neuen Mittelschulen ist anzufragen, ob und in welcher Weise Unterstützungen erfolgen können.

3.8.6 Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler

Besondere Schulbeihilfe können Studierende während der sechs Monate vor der Abschlussprüfung beantragen, wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine mind. einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen. Die Höhe der „Besonderen Schulbeihilfe“ beträgt € 962,00 und kann für maximal sechs Monate bezogen werden (+ € 450,00 für verheiratete Schüler; + € 170,00 für jedes unterhaltspflichtige Kind). Arbeitslosen- oder Weiterbildungsgeld kann parallel bezogen werden, reduziert jedoch die Höhe der Schulbeihilfe.

HINWEIS: Die Beträge und Wertgrenzen im Schülerbeihilfengesetz 1983 werden ab dem Schuljahr 2023/2024 jährlich valorisiert (entsprechend §108f ASVG) und per Verordnung kundgemacht.

3.8.7 AK-Bibliotheken

Für einmalig € 10,00 können Erwachsene ein Leben lang das Medienangebot der AK-Bibliotheken nutzen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bzw. mit Schüler- oder Lehrlingsausweis lesen in den AK-Bibliotheken gratis.

Die Lesekarte kann online, in der AK-Bibliothek Klagenfurt oder in der AK-Bibliothek Villach angefordert werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » AK – Bibliotheken (für alle)
<https://ak-bibliotheken-kaernten.bibliotheca-open.de>



3.9 Beihilfen für das Studium

3.9.1 Wichtige Neuerungen für das Studienjahr 2022/23

Seit 1. September 2022 gilt die Reform der Studienförderung. Dadurch wird die Studienbeihilfe nicht nur deutlich erhöht, sondern durch den Umstieg auf ein modulares Berechnungsmodell auch die Lebensumstände der Studierenden im besonderen Ausmaß berücksichtigt. Studierende, die die Teuerung und die Folgen der Corona-Pandemie besonders zu spüren bekommen, erhalten im Studienjahr 2022/23 punktgenaue, lebensnahe, aber vor allem eine sozial ausgewogene Unterstützung. Die Studienbeihilfe wird um 8,5 % bis 12 % und das Selbsterhalter-Stipendium um 10 % erhöht. Die Altersgrenzen bei Studienbeginn werden von bisher 30 bzw. 35 Jahren auf 33. bzw. 38 Jahren angehoben.

3.9.2 Studienbeihilfe

Auf Studienbeihilfe haben inländische und – bei Erfüllung der Gleichstellungsvoraussetzungen – auch ausländische ordentliche Studierende Anspruch, wenn sie

- an einer förderbaren inländischen Bildungseinrichtung studieren,
- sozial förderungswürdig sind (abhängig vom eigenen Einkommen, vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners),
- einen günstigen Studienerfolg haben
- noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben (außer bei aufbauenden Studien) und
- die Altersgrenze von 33 Jahren bei Studienbeginn nicht überschritten haben. Die Altersgrenze erhöht sich um fünf Jahre bei Studierenden mit Kind(ern) sowie Studierenden mit einer Behinderung und Studierenden, die ein Masterstudium aufnehmen (sofern das Bachelorstudium vor dem 33. Geburtstag begonnen wurde).

Höhe der Studienbeihilfe

Bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe für Studierende, bei denen das elterliche Einkommen berücksichtigt wird, wird von einem fixen Betrag, dem sogenannten "Grundbetrag" in Höhe von € 335,00 ausgegangen. Ausgehend von diesem Betrag gibt es Erhöhungen und Verminderungen.

Eine Erhöhung um € 250,00 gibt es für:

- Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Hin-/Rückfahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist und am Studienort amtlich gemeldet sind (Haupt- oder Nebenwohnsitz)
- Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben
- Studierende, deren Eltern verstorben sind (Vollwaisen)
- Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind
- Verheiratete Studierende oder Studierende in eingetragener Partnerschaft

Diese Erhöhung um € 250,00 wird bei Vorliegen auch mehrerer dieser Tatbestände nur einmal gewährt.

- Eine weitere Erhöhung um € 240,00 gibt es für Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Eine zusätzliche Erhöhung um € 30,00 gibt es für Studierende, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Eine zusätzliche Erhöhung um € 120,00 gibt es für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.
- Eine zusätzliche Erhöhung um € 160,00 bzw. € 420,00 gibt es für behinderte Studierende.

Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach der Art und dem Grad der Behinderung.

Von der so errechneten jährlich zustehenden Studienbeihilfe werden abgezogen:

- die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, der EhepartnerInnen oder der eingetragenen PartnerInnen der Studierenden.
- die Unterhaltsleistungen der geschiedenen EhepartnerInnen der Studierenden oder der früheren eingetragenen PartnerInnen der Studierenden nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
- Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden und auf die ein Rechtsanspruch besteht.

- etwaige Eigenleistungen der Studierenden.

Das Ergebnis wird um 8 Prozent erhöht und ergibt die jährliche Studienbeihilfe, die in 12 Monatsraten ausbezahlt wird.

Jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe

Ab September 2023 ist eine jährliche Erhöhung der Studienbeihilfe in einem Ausmaß, das den Wertverlust, der durch die Inflation entsteht, ausgleicht, vorgesehen. Für das Studienjahr 2023/24 wird die Studienbeihilfe um 5,8 Prozent erhöht.

Jährliche Zuverdienstgrenze

Seit 1.1.2020 beträgt die jährliche Zuverdienstgrenze für Bezieher einer staatlichen Studienbeihilfe € 15.000,00 (Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Werbungskosten). Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich die Zuverdienstgrenze abhängig vom jeweiligen Kindesalter. Wird nicht während des gesamten Jahres Studienbeihilfe bezogen, verringert sich die Zuverdienstgrenze aliquot.

3.9.3 Selbsterhalter-Stipendium

Studierende, die sich zumindest vier Jahre durch eigenes Einkommen (mind. € 8.580,00 jährlich) selbst erhalten haben, haben Anspruch auf das Selbsterhalter-Stipendium. Bei dieser Form der Unterstützung wird das elterliche Einkommen nicht berücksichtigt, jedoch jenes der Ehepartner.

Beim Zuverdienst neben dem Bezug des Selbsterhalter-Stipendiums gilt zu beachten:

- Zuverdienstgrenze jährlich € 15.000,00 – diese erhöht sich um mind. € 3.000,00 pro Kind – darf nicht überschritten werden, sonst muss die Differenz zurückgezahlt werden
- Das Einkommen vor dem Bezug hat keine Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Studienbeihilfe
- ein günstiger Studienerfolg ist erforderlich

Günstiger Studienerfolg

Voraussetzung für den laufenden Bezug der Studienbeihilfe oder des Selbsterhalter-Stipendiums ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolgs. Dieser liegt vor, wenn:

- ein bestimmtes Ausmaß an positiv absolvierten Studienleistungen nachgewiesen wird
- die Anspruchsdauer nicht überschritten wird (gesetzlich vorgesehene Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester)
- der erste Studienabschnitt des aktuellen Studiums oder eines Vorstudiums spätestens innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert worden ist oder
- das Studium nicht öfter als zweimal und nicht später als nach dem jeweils zweiten Semester gewechselt worden ist

HINWEIS: Es empfiehlt sich, sowohl für den Bezug der Studienbeihilfe als auch für das Selbsterhalter-Stipendium einen Beratungstermin in der zuständigen Stipendienstelle zu vereinbaren.

3.9.4 Studienabschluss-Stipendium

Studierende, die ihr Studienziel fast erreicht haben, können ein Studienabschluss-Stipendium beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Berufstätigkeit für diesen Zeitraum eingestellt wird und der Studienabschluss kurz bevorsteht (zum Beispiel wenig fehlende Prüfungen, Abschlussarbeiten bereits begonnen etc.). Das 4.1. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein. Studierende von Doktoratsstudien haben keinen Anspruch.

Dauer und Höhe

Das Studienabschluss-Stipendium kann für eine Dauer von sechs bis zu 18 Monaten bezogen werden. Abhängig vom davor erzielten Einkommen beträgt das Stipendium zwischen € 700,00 und € 1.200,00.

HINWEIS: Die verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen Kärntens bieten jeweils eigene Förderstipendien an. Informationen erhalten Sie an den jeweiligen Hochschulen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Stipendienstelle Kärnten
www.stipendium.at/stipendienstellen/klagenfurt
- » Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
www.bmbwf.gv.at



3.10 Beihilfen des Arbeitsmarktservice

3.10.1 Fachkräftestipendium

Anspruch auf ein Fachkräftestipendium haben Personen, die

- arbeitslos sind
- wegen einer geplanten Ausbildung karenziert sind oder
- selbstständig sind, aber ihr Gewerbe ruhend gemeldet haben

Voraussetzungen

Um ein Fachkräftestipendium beantragen zu können, muss in den letzten 15 Jahren zumindest eine Beschäftigung von vier Jahren erfolgt sein. Zudem darf kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule, Universität oder auf Meisterniveau vorliegen. Die Voraussetzungen für die Ausbildung müssen erfüllt sein – diese muss mind. drei Monate mit einem Ausmaß von 20 Wochenstunden über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen.

Das AMS fördert jene Ausbildungen, die spätestens am 31.12.2023 beginnen, für Branchen, in denen Fachkräfte fehlen (z. B. Gesundheit, Informatik, Technik etc.) und die einen Abschluss ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe, mindestens jedoch € 35,20 täglich (Wert 2023). Zusätzlich steht eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu. Der Antrag muss bis spätestens einen Tag vor Beginn der Ausbildung beim zuständigen AMS eingelangt sein.

3.10.2 Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Das AMS fördert Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitskräften mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu verbessern, den Arbeitsplatz zu sichern und das Einkommen zu erhöhen.

Die Förderungen erhalten alle Unternehmen, außer juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine und Unternehmen in Schwierigkeiten laut „EU-Verordnung – Artikel 2, Ziffer 18“.

Förderbar sind:

- Männer und Frauen mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss)
- Frauen unter 45 Jahren mit höchstens Lehrabschluss oder berufsbildender mittlerer Schule
- Männer und Frauen ab 45 Jahren unabhängig von ihrer Ausbildung

Nicht förderbar sind:

Unternehmenseigentümer, Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe, Arbeitskräfte in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte oder Arbeitskräfte in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen), Lehrlinge und überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfte-Überlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Das AMS übernimmt 50 % der Kurskosten und 50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde (ab der ersten Kursstunde bei Arbeitskräften, die höchstens eine Pflichtschule abgeschlossen haben). Die Obergrenze der Förderung beträgt € 10.000,00 pro Person und Begehren.

3.10.3 Kurzarbeitsbeihilfe

Die Kurzarbeit dient der Bewältigung vorübergehender, nicht saisonbedingter, wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Ziel ist es, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, Knowhow zu sichern und die Flexibilität im Personaleinsatz zu bewahren.

Arbeitszeitausfall

Der Arbeitszeitausfall darf im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich und für jeden einzelnen Arbeitnehmer nicht unter 20 % und nicht über 50 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit betragen.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfehöhe wird von den bei der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe geltenden Regeln berechnet und ein Abschlag von 15 % vorgenommen. Es gelangen somit 85 % zur Auszahlung.

Es empfiehlt sich vor der Antragstellung, einen Beratungstermin beim zuständigen Arbeitsmarktservice zu vereinbaren.

3.10.4 Förderung der Lehrausbildung

Das AMS unterstützt mit dieser Förderung Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die Lehrlinge ausbilden. Gefördert wird unter anderem die Lehrlingsausbildung (beim AMS vorgemerkt) von:

- Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Personen über 18 Jahre, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann,
- Personen über 18 Jahre, die die Schule abgebrochen haben,
- Personen, die eine Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifikation absolvieren.

HINWEIS: Von einer Förderung ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

3.10.5 Beihilfen für Arbeitstraining

Ziel ist es, durch Training berufsspezifischer Aufgaben Berufserfahrung zu sammeln und somit die Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen.

3.10.6 Beihilfen für Arbeitserprobung

Unternehmen können prüfen, ob Personen sowohl persönlich als auch fachlich für eine bestimmte Arbeit geeignet sind. Betreffende können überprüfen, ob ihnen die Arbeit liegt.

3.10.7 Kinderbetreuungsbeihilfe

Väter/Mütter, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie eine Arbeit aufnehmen oder an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Ausbildung teilnehmen wollen, können beim AMS um Kinderbetreuungsbeihilfe ansuchen.

Das Kind muss dabei jünger als 15 Jahre sein (Ausnahme bei behinderten Kindern – jünger als 18 Jahre) und im gemeinsamen Haushalt leben.

Das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller darf nicht höher als € 2.700,00 sein. Die monatliche Höchstbeihilfe beträgt € 300,00 und ist an ein vorheriges Beratungsgespräch gebunden.

3.10.8 Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe

Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und Vorstellungstermine außerhalb ihrer Region wahrnehmen oder erstmalig zum – vereinbarten – überregionalen Arbeits-/Lehrantritt anreisen, können beim AMS teilweise die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung rückerstattet bekommen. Die Leistung ist einmalig und wird nur bis zur Höhe der belegbaren Kosten für Fahrten mit z. B. Bus, Bahn oder Pkw sowie für Unterkunft und Verpflegung ersetzt.

3.10.9 Entfernungsbihilfe

Arbeitslose und lehrtellensuchende Personen, die keine näher gelegene zumutbare Arbeits- oder Lehrstelle finden und eine Stelle annehmen, die weiter entfernt ist, können diese Beihilfe beim zuständigen AMS beantragen. Das monatliche Bruttoeinkommen darf dabei € 2.700,00 nicht übersteigen. Das AMS ersetzt einen Teil der Kosten für An- und Abreise zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz (täglich, wöchentlich oder monatlich) und der Unterkunft am Arbeitsort.

Höhe und Dauer

Die anfallenden Kosten werden abzüglich eines Selbstbehaltes von 33,3 % und abzüglich Kostenbeteiligungen anderer Stellen ersetzt. Die Höchstbeihilfe beträgt monatlich für die Fahrtkosten € 260,00 und/oder € 400,00 für die Unterkunft.

Arbeitskräfte erhalten die Beihilfe für 26 Wochen (Lehrlinge für 52 Wochen), danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Höchstdauer beträgt zwei Jahre für Arbeitskräfte, für Lehrlinge für die Dauer der Ausbildung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsmarktservice Kärnten
www.ams.at
Serviceline: 0043 50 904 240



3.10.10 Eingliederungsbeihilfe

Unternehmen, die Personen einstellen, die:

- älter als 50 Jahre und beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldet sind,
- noch nicht 25 Jahre alt und seit mindestens sechs Monaten arbeitslos gemeldet sind,
- mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens zwölf Monaten arbeitslos gemeldet sind oder
- akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (z. B. Wiedereinsteiger, Ausbildungsabsolvent mit fehlender Berufspraxis),

können vom AMS Kärnten eine Beihilfe erhalten. Ausgenommen von der Beihilfe sind AMS, Bund, politische Parteien, Clubs politischer Parteien und radikale Vereine.

Höhe und Dauer der Beihilfe richten sich nach den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen und werden individuell vereinbart.

3.10.11 Kombilohn

Anspruch haben Personen, die

- länger als sechs Monate arbeitslos sind und eine gesundheitliche Einschränkung haben
- länger als drei Monate arbeitslos und älter als 50 Jahre sind
- wieder in den Beruf einsteigen
- eine entfernte Arbeitsstelle aufnehmen
- eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation absolviert oder REHA-Geld bezogen haben

Gefördert werden vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 Wochenstunden. Die Dauer der Förderung beträgt dabei höchstens ein Jahr – bei Personen, die älter als 59 Jahre sind, eine berufliche Rehabilitation absolviert oder REHA-Geld erhalten haben, höchstens drei Jahre.

3.10.12 Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Arbeitslose Personen haben durch das Angebot „AQUA“ in Abstimmung mit einem Betrieb, der zur Mitfinanzierung bereit ist, die Möglichkeit, eine praxisnahe Aus- und Weiterbildung zu absolvieren.

Anspruch haben Personen, die arbeitslos sind, eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Unternehmen und einen Bildungsplan (Dauer und Inhalte der theoretischen und praktischen

Ausbildung) vorweisen können. Weiters muss die Ausbildung zertifiziert sein, mehrheitlich in Österreich stattfinden und überbetrieblich verwertbar sein.

Die Leistungen des AMS umfassen dabei die Deckung des Lebensunterhaltes sowie Beihilfe zu den Kurskosten und Kursnebenkosten. Genauere Informationen sind direkt über den zuständigen AMS-Berater einzuholen.

3.10.13 Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen

Mit dem Ziel, den Fachkräftebedarf zu decken, fördert das AMS Unternehmen, die Arbeitskräfte in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Elementarpädagogik ausbilden oder höher qualifizieren. Gefördert werden 75 % der Kurs- und Personalkosten.

3.10.14 Förderung der Bauhandwerker Ausbildung

Unternehmer, deren Arbeitskräfte eine Bauhandwerkerschule absolvieren wollen, können beim AMS diese Förderung beantragen. Das AMS fördert dabei mit einem Zuschuss zu den Lohnkosten.

3.10.15 Implacement-/Outplacementstiftungen

Implacementstiftungen sind ein Angebot an Unternehmen zur Rekrutierung von Fachkräften. Das AMS unterstützt damit die gezielte Ausbildung von arbeitslosen Personen für einen bestimmten Arbeitsplatz. Auf Basis eines Bildungsplans werden Stiftungsteilnehmer – entsprechend den Erfordernissen des Unternehmens – theoretisch und betriebspraktisch ausgebildet und erhalten während dieser Zeit Schulungsarbeitslosengeld.

Outplacementstiftungen dienen einer überlegten beruflichen Wiedereingliederung arbeitslos gewordener Personen. Sie bieten dazu alle wichtigen arbeitsmarktbezogenen Hilfestellungen (Berufsorientierung, Schulungen, Unternehmensgründung etc.) in integrierter Form an.

In Kärnten werden Implacement- und Outplacementstiftungen zentral von den Kärntner Arbeitsstiftungen organisiert.

Details zu den einzelnen Stiftungen finden Sie unter www.vfka.at.

3.11 Beihilfen zur beruflichen Inklusion

3.11.1 Inklusionsförderung/Plus

Die Inklusionsförderung/Plus kann bei Beschäftigung von begünstigten Behinderten im Anschluss an die AMS-Eingliederungsbeihilfe frühestens ab dem 7. Monat der Beschäftigung gewährt werden. Dauer der Förderung 12 Monate, bei Saisonbeschäftigung ist eine Stückelung möglich.

Höhe der Förderung 30% vom Bruttolohn (ohne Zulagen und Sonderzahlungen), unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Zuschlag von 25 % gewährt.

3.11.2 Entgeltzuschuss

Der Entgeltzuschuss kann bei Beschäftigung begünstigter Behinderter zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen ab dem 13. Beschäftigungsmonat gewährt werden. Voraussetzung ist die Glaubhaftmachung einer Leistungsminderung.

Höhe

Die Bemessungsgrundlage für den Entgeltzuschuss ist das monatliche Bruttoeinkommen ohne Sonderzahlungen, wobei in die Berechnungsbasis auch die Entgeltnebenkosten mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von 30 % des Bruttogehaltes eingerechnet werden können. Je nach Ausmaß der festgestellten Leistungsminderung beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch monatlich in Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe (2023 € 876,00). Es besteht kein Rechtsanspruch.

3.11.3 Arbeitsplatzsicherungszuschuss

Wenn der Arbeits- oder Ausbildungsplatz einer Person mit Behinderung (GdB mind. 30 v. H.) gefährdet ist, kann für die Zeit der Gefährdung ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden (maximal drei Jahre).

Bei einer besonderen Gefährdungssituation kann der maximale Bewilligungszeitraum bei

- Jugendlichen bis 24 Jahre mit einem besonderen Nachreifungsbedarf
- Menschen ab Absolvierung des 50. Lebensjahres und
- Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen

auf bis zu insgesamt fünf Jahren erweitert werden.

Die Berechnung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses entspricht der Berechnung des Entgeltzuschusses.

Einzelne Dienstgeber (u.a. Bund, Land, etc.) können keine Lohnkostenförderung erhalten.

Für begünstigt behinderte Lehrlinge gebührt eine Prämie in Höhe der Ausgleichstaxe (2023 € 292,00) für Lehrlinge die nicht begünstigt behindert sind aber einen gültigen Behindertenpass mit mind. 50% GdB besitzen kann ein Inklusionsbonus (ebenfalls in Höhe der Ausgleichstaxe) gewährt werden.

3.11.4 Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung

Der Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung hat den Zweck eine berufliche Erstausbildung durch finanzielle Abgeltung des im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwandes zu ermöglichen. Die Beihilfe kann für die Dauer der gesamten Schul- oder Berufsausbildung gewährt werden.

Voraussetzungen

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (Beendigung der neunten Schulstufe) mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mind. 50 % können die Beihilfe unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- Glaubhaftmachung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit Kostenangabe
- Besuch einer in § 3 Studienförderungsgesetz genannten Unterrichtseinrichtung (z. B. österreichische Universitäten oder Fachhochschulen – nur Erststudium; ein Zweitstudium kann nicht gefördert werden)
- Vorliegen einer aktuellen Schul- bzw. Inskriptionsbestätigung

- Studium in der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer zuzüglich weiterer für den Bezug der Studienbeihilfe zulässiger Semester (§ 19 Abs. 3 Z3 StudFG bei mind. 50%igem Grad der Behinderung Verlängerung um zwei Semester möglich)
- Lehrausbildung
- Absolvierung einer anerkannten Ausbildung der Sekundarstufe II und der Postsekundar- und Tertiärstufen des österreichischen Bildungssystems gem. den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Höhe

Zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes kann jährlich ein Zuschuss maximal in Höhe der 36 fachen Ausgleichstaxe (2023 € 10.512,00) gewährt werden. Der behinderungsbedingte Mehraufwand ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) Arbeitnehmerförderung
www.arbeitnehmerfoerderung.at
- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.at



3.12 Beihilfen zur Mobilität

3.12.1 Lehrlingsfreifahrt

Lehrlinge, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die an mind. drei Tagen im Lehrbetrieb sind, können für die Dauer der Lehrzeit die Lehrlingsfreifahrt (Strecke zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte – Selbstbehalt € 19,60) beantragen. Lehrlinge, die am Standort ihrer Ausbildungsstätte einen Zweitwohnsitz haben und zum Wochenende heimfahren, können die Fahrtenbeihilfe beantragen. Je nach Wegstrecke beträgt die Förderung maximal € 58,00 monatlich.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at
- » Kärntner Linien
www.kaerntner-linien.at



3.12.2 Fahrtkostenzuschuss Berufspendler

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten Fahrtkostenzuschüsse für Kärntner Arbeitnehmer. Aufgrund der Teuerungswelle wurden die Regelungen für den Fahrtkostenzuschuss im Rahmen einer "Sonderregelung Kärnten Ticket" angepasst.

Anspruchsvoraussetzungen

- Aufrechtes Dienstverhältnis und Hauptwohnsitz in Kärnten
- Entfernung zur Arbeitsstätte mind. 5 km in eine Richtung (ab einer Wegstrecke zwischen 5 und 20 km Nachweis der großen Pendlerpauschale notwendig)
- Pendeln an mind. zwei Tagen pro Woche (für den vollen Zuschuss mind. vier Tage)
- Einkommensgrenze von brutto € 35.000,00/jährlich darf nicht überschritten werden

NEU: Nutzer des öffentlichen Verkehrs können die Tickets aus dem Jahr 2023 bereits einreichen. Die Förderbeträge wurden im Jahr 2023 um 50 % erhöht. Es besteht kein Rechtsanspruch.

3.12.3 Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist und der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt.

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 werden zum Pendlerpauschale zusätzlich Pauschalbeträge ausbezahlt.

Kleines Pendlerpauschale (in €)

Entfernung	Betrag monatlich	zusätzliche Pauschale
20-40 km	58,00	29,00
40-60 km	113,00	56,50
> 60 km	168,00	84,00

Ist die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar und beträgt der Arbeitsweg mind. 2 km, steht das große Pendlerpauschale zu.

Großes Pendlerpauschale (in €)

Entfernung	Betrag monatlich	zusätzliche Pauschale
2-20 km	31,00	15,50
20-40 km	123,00	61,50
40-60 km	214,00	107,00
> 60 km	306,00	153,00

Auch Teilzeitbeschäftigte können ab vier Arbeitstagen pro Monat das große oder das kleine Pendlerpauschale anteilig geltend machen.

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale besteht auch Anspruch auf den Pendlereuro. Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 steht zusätzlich ein Pendlereuro in Höhe von € 0,50 monatlich pro Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu (angepasst an die Anzahl der Fahrten pro Monat).

Das Pendlerpauschale kann unterjährig beim Arbeitgeber oder nach Jahresende im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden.

HINWEIS: Arbeitnehmern, die ihren Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht kein Pendlerpauschale zu.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Finanzamt Österreich www.bmf.gv.at
- » Zur Berechnung von Pendlerpauschale und Pendlereuro pendlerrechner.bmf.gv.at/ pendlerrechner



3.13 Familienzuschuss nach K-FFG

Nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes gibt es für Familien mit Hauptwohnsitz in Kärnten den Familienzuschuss als weiterführende Förderung. Durch diese Förderung sollen vorrangig die sozialen Beziehungen der Familienmitglieder untereinander gefestigt und die Familien zur Selbsthilfe befähigt werden.

Der Familienzuschuss kann Personen in einer

- Ehelichen Gemeinschaft
- Eingetragenen Partnerschaft
- Lebensgemeinschaft und
- Alleinstehenden,

die mit mindestens einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, gewährt werden. In besonders begründeten Härtefällen kann im Einzelfall auch eine Förderung dann gewährt werden, wenn das unversorgte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Für Großeltern und Pflegeeltern ist es ebenso möglich, einen Antrag auf Familienzuschuss zu stellen.

Verfahren

Förderungen nach diesem Gesetz sind jeweils für höchstens sechs Monate zu gewähren. Eine wiederholte Antragstellung ist zulässig. Nach dem Ablauf von sechs Monaten muss für den weiteren Bezug des Familienzuschusses ein neuer Antrag gestellt werden. Der Familienzuschuss wird ab Beginn jenes Monats zuerkannt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Letztmalige Gewährung des Familienzuschusses In jenem Monat, in dem das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzungen

- Das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die Staatsbürgerschaft des Kindes ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzustellen (aufgrund eines Staatsvertrags oder des Rechts der Europäischen Union).
- Für das Kind muss ein Anspruch auf Familienbeihilfe und es darf kein Anspruch auf ein Kinderbetreuungsgeld nach § 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes bestehen
- Die Gesamtförderperiode ist mit 48 Monaten begrenzt.

Berechnung

Zur Berechnung des Familienzuschusses wird grundsätzlich das Vorjahresfamilieneinkommen herangezogen. Im Einzelfall ist auf Antrag des Förderungswerbers anstelle der Berücksichtigung des Vorjahreseinkommens eine Bemessung anhand des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Monate zulässig, wenn sich dieses nachweislich um mindestens 30 vH im Vergleich zum Vorjahresfamilieneinkommen verringert hat.

Antragstellung

Die Einbringung des Antrages ist mittels Formblatt bei den Gemeinden, den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung möglich. Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden haben Anträge unverzüglich an das Amt der Kärntner Landesregierung weiterzuleiten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde
- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
- » Online unter <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L59>



Die Höhe der Förderung und die Einkommensgrenzen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Nettoeinkommensgrenze 2023 Familienzuschuss für 2 Erwachsene

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlich in €
600,30	730,80	861,30	991,80	1.122,30	261	244,00
782,00	952,00	1.122,00	1.292,00	1.462,00	340	221,00
975,20	1.187,20	1.399,20	1.611,20	1.823,20	424	196,00
1.166,10	1.419,60	1.673,10	1.926,60	2.180,10	507	170,00
1.350,10	1.643,60	1.937,10	2.230,60	2.524,10	587	144,00
1.536,40	1.870,40	2.204,40	2.538,40	2.872,40	668	119,00
1.775,60	2.161,60	2.547,60	2.933,60	3.319,60	772	98,00
1.948,10	2.371,60	2.795,10	3.218,60	3.642,10	847	54,00

Nettoeinkommensgrenze 2023 Familienzuschuss für 1 Erwachsenen

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlich in €
495,90	626,40	756,90	887,40	1.017,90	261	244,00
646,00	816,00	986,00	1.156,00	1.326,00	340	221,00
805,60	1.017,60	1.229,60	1.441,60	1.653,60	424	196,00
963,30	1.216,80	1.470,30	1.723,80	1.977,30	507	170,00
1.115,30	1.408,80	1.702,30	1.995,80	2.289,30	587	144,00
1.269,20	1.603,20	1.937,20	2.271,20	2.605,20	668	119,00
1.466,80	1.852,80	2.238,80	2.624,80	3.010,80	772	98,00
1.609,30	2.032,80	2.456,30	2.879,80	3.303,30	847	54,00

4 Einmalige Hilfen und Fonds

4.1 Familienhärteausgleich (§ 38a-c FLAG)

Finanzielle Unterstützungen zur Überbrückung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (z. B. Todesfall in der Familie, Erwerbsunfähigkeit z. B. durch Erkrankung, Behinderung, Naturkatastrophe etc.) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird oder eine Schwangerschaft vorliegt

- alle anderen Unterstützungen nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Versicherungsleistungen, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe etc.)

WICHTIG: Die Zuwendung ist zur Bewältigung der Notlage zu verwenden, ansonsten muss sie zurückgezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung. Es werden keine Zahlungen zum laufenden Lebensunterhalt geleistet.

Das Antragsformular kann online, telefonisch, per E-Mail oder mittels Brief angefordert werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundeskanzleramt
www.bundeskanzleramt.gv.at
- » Bundeskanzleramt Abteilung VI/4 Familienhilfe,
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
Familienservice: 0800 240 262
oder familienservice@bka.gv.at



4.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Hilfe für Personen, die aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder zufolge außergewöhnlicher Ereignisse zur Überbrückung von Notständen oder zur Abwehr einer sozialen Gefährdung der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

Hilfen

- zur Beschaffung und zur Beibehaltung von Wohnraum
- zum Aufbau oder zur Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände

Die Anweisung der zuerkannten einmaligen Beihilfe erfolgt im Regelfall zweckgebunden. Auf eine Unterstützung aus der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ besteht kein Rechtsanspruch.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Antragstellung online unter
<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L49>
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
E-Mail: abt4.soforthilfe@ktn.gv.at
- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde



4.3 Frauenbildungsfonds

Mit dem Frauenbildungsfonds werden Frauen in Kärnten einmalig unterstützt, die nicht berufstätig sind und deren geplante Ausbildung von keiner anderen Stelle gefördert wird. Das Ziel ist die (Höher-)Qualifizierung von Frauen, um die Schaffung einer existenzsichernden Zukunft zu forcieren.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Referat für Frauen und Gleichstellung
Telefon: 050 536 33052
E-Mail: frauen@ktn.gv.at
- » Antrag auf Frauenbildungsfonds
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L114?search=frauenbildungsfonds



4.4 Seniorenerholungsaktion des Landes Kärnten

Aktiv und fit im Alter

Die Seniorenerholungsaktion „Aktiv und fit im Alter“ fördert eine aktive Teilnahme am sozialen Leben und ist ein Zeichen der Wertschätzung des Landes Kärnten gegenüber der älteren Generation. Mit diesem Angebot wird das sozial- und seniorenpolitische Ziel verfolgt, Kärntner Senioren ein selbstständiges, aktives Leben in der gewohnten Umgebung langfristig zu ermöglichen.

Im Rahmen eines einwöchigen Erholungsaufenthaltes werden begleitende Referate und Vorträge sowie gesundheitserhaltende Aktivitäten angeboten. Rechtsinformationen sowie kreative und kulturelle Angebote runden die Seniorenerholung ab.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
OE Senioren und Generation
Telefon: 050 536 33083
E-Mail: abt13.generationen@ktn.gv.at
- » Seniorenerholungsaktion
<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L87>



4.5 Zuschüsse der Städte Klagenfurt/Villach

Personen mit Hauptwohnsitz in Klagenfurt oder Villach haben die Möglichkeit, diverse finanzielle Unterstützungen bei der Stadt zu beantragen. Genauere Informationen erhalten Sie bei:

Klagenfurt:

Abteilung Soziales
Bahnhofstraße 35, 9010 Klagenfurt a. W.
Telefon: +43 463 537
E-Mail: soziales@klagenfurt.at
www.klagenfurt.at

Villach:

Abteilung Soziales
Italiener Straße 7 (1. Stock), 9500 Villach
Telefon: +43 4242 205 3300
E-Mail: soziales@villach.at
www.villach.at

4.6 Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen

4.6.1 Hilfe und Unterstützung für Familien in Notsituationen

Familien mit Kindern, die in eine besonders schwierige soziale Situation bzw. in eine finanzielle Notlage geraten sind, wird mit dieser einmaligen finanziellen Unterstützung geholfen.

Die einmalige finanzielle Unterstützung wird insbesondere gewährt für

- die Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage,
- die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat, Telefon: 050 536 33061
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für Familien in Notsituationen
<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L81>

4.6.2 Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung

Das Familienreferat des Landes Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen für die Ferienbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder eine finanzielle Unterstützung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat
Telefon: 050 536 33061
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L93



4.6.3 Finanzielle Unterstützung für Senioren

Die finanzielle Unterstützung für Senioren ist ein Beitrag des Landes Kärnten zur Bekämpfung der Altersarmut.

Anspruch haben Personen,

- die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- deren monatliches Einkommen (Geldleistungen) unter dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz liegt
- die EU-Staatsbürger sind und seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben
- die nicht auf Kosten des Landes in einer stationären Einrichtung, für welche das Kärntner Heimgesetz gilt, untergebracht sind
- die keine Mindestsicherung beziehen

Förderbar sind Zahlungsrückstände bei Miete, Strom, Kreditraten, Heiz- und Betriebskosten sowie aufgrund erhöhter Arzt- oder Therapiekosten.

Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration OE Senioren und Generation
Telefon: 050 536 33083
E-Mail: abt13.generationen@ktn.gv.at
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für Senioren www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L65



Voraussetzungen zur Befreiung per Antrag: Einkommensgrenze (in € 2023)

Alleinstehende (erhöhter Bedarf*)	1.110,26 1.276,80
Ehepaare (erhöhter Bedarf*)	1.751,56 2.014,29

*Erhöhter Bedarf an Medikamenten aufgrund von Krankheit oder eines Gebrechens

5 Verminderungen und Befreiungen

5.1 Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Rezeptgebühr (2023 € 6,85) möglich. Bei Befreiung der Rezeptgebühr entfällt automatisch das Service-Entgelt für die e-card (€ 13,35 jährlich/Einhebung im November). Neben der versicherten Person sind auch anspruchsberechtigte Angehörige mitbegünstigt.

Personengruppen, die automatisch von der Rezeptgebühr befreit sind:

- Bezieher einer Ausgleichszulage
- Zivildienstler
- Bezieher von Sozialhilfe
- Asylwerber
- Selbstversicherte Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen
- Teilnehmer des freiwilligen Sozialjahres bzw. des freiwilligen Umweltschutzjahres
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (diese Befreiung gilt nur für einzelne Medikamente, die zur Behandlung von anzeigepflichtigen Krankheiten dienen)
- Personen, die der ÖGK nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz bzw. Opferfürsorgegesetz zugeteilt sind

Der Richtsatz erhöht sich für jedes mitversicherte Kind (wenn das Nettoeinkommen des Kindes den Betrag von € 408,36 nicht übersteigt) um € 171,31. Das Einkommen der im selben Haushalt lebenden Partner wird zu 100 % berücksichtigt. Das Einkommen aller anderen im Haushalt lebenden Personen wird mit 12,5 % angerechnet.

Rezeptgebührenobergrenze

Personen, die nicht von der Rezeptgebühr (automatisch oder per Antrag) befreit sind, sind dann befreit, wenn pro Kalenderjahr mindestens 2 % des Jahres-Netto-Einkommens ohne Sonderzahlungen für die Rezeptgebühren ausgegeben wurde.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at
- » Österreichische Sozialversicherung
www.sozialversicherung.at



5.2 Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel wie Hörgeräte, Diabetesbedarf oder Bandagen übernimmt die österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Kosten, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Patienten zahlen in der Regel nur einen Selbstbehalt.

Kosten und Selbstbehalt

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel fallen 10 % (mind. jedoch € 39,00 – Stand 2023) an Selbstbehalt an.

Vom Selbstbehalt ausgenommen

- Kinder unter 15 Jahren
- Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (unabhängig vom Alter)
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Personen, die aufgrund der Rezeptgebühreobergrenze befreit sind, müssen jedoch weiterhin einen Selbstbehalt zahlen.
- Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden

MEHR INFORMATIONEN:

» Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at



5.3 Zuzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung

Bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation ist je nach Einkommen eine Zuzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung der Versicherten für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr vorgesehen.

Höhe der Zuzahlung bei Maßnahmen der Rehabilitation sowie Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge

bei monatlichem Bruttoeinkommen

von € 1.110,27 bis € 1.691,64	€ 9,37
von € 1.691,64 bis € 2.273,03	€ 16,06
über 2.273,03	€ 22,76

Von den Zuzahlungen befreit sind Personen

- mit einem geringen monatlichen Nettoeinkommen (€ 1.110,27)
- die eine Leistung nach den Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetzen der Länder beziehen
- bei denen eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit besteht

Bei mitversicherten Angehörigen gilt das Einkommen des versicherten Familienmitglieds als Grundlage für die Berechnung des Zuzahlungsbetrages.

5.3.1 Spitalskostenbeitrag

Bei Aufenthalt im Krankenhaus, solange es die Krankheit erfordert, übernimmt die ÖGK die Kosten in der allgemeinen Gebührenklasse einer landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalt (z. B. Landeskrankenhäuser, Ordensspitäler) oder in einer privaten Vertragskrankenanstalt (Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds) zur Gänze.

Versicherte Personen und mitversicherte Angehörige müssen allerdings einen täglichen Kostenbeitrag leisten, der vom Rechtsträger der Krankenanstalt (z. B. Gemeinden, Länder) festgesetzt und eingehoben wird (für längstens 28 Tage im Kalenderjahr).

Vom Kostenbeitrag ausgenommen sind:

- Aufenthalte im Fall der Mutterschaft (Entbindungsaufenthalte bis zu zehn Tage)
- Aufenthalte zum Zweck der Organspende
- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Personen der Sonderklasse

MEHR INFORMATIONEN:

» Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at



5.4 Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr

Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, EAG-Kostenbefreiung, EAG-Kosten-Deckelung

Bestimmte Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt/EAG-Kosten-Befreiung.

Darunter fallen Bezieher von

- Leistungen nach dem aktuellen Arbeitslosenversicherungsgesetz/Arbeitsmarktförderungsgesetz/Arbeitsmarktservicegesetz
- einer Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

- Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit (z. B. Bezug der Grundversorgung, Zivildienstleistende, Rezeptgebührenbefreiung etc.)
- der Sozialhilfe
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder mit diesen Zuwendungen vergleichbaren sonstigen wiederkehrenden Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand
- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
- Beihilfen nach dem aktuellen Studienförderungsgesetz

Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen können nur einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren für Fernsehempfangseinrichtungen stellen. Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren für Radio ist nicht möglich.

Einkommensgrenzen ab 1.1.2023

Alleinstehende	€ 1.243,49
für 2-Personen-Haushalte	€ 1.961,75
jede weitere Person	€ 191,87

Nicht anrechenbares Einkommen

- Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (z. B. Familienbeihilfe),
- Bezüge des Sozialministeriumservice (Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten),
- Unfallrenten,
- Pflegegeld,
- Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

Abzugsfähiges Einkommen

- Hauptmietzins (inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze, abzüglich etwaiger Mietzinsbeihilfe vom zuständigen Finanzamt)
- monatliche Kosten für die 24-h-Betreuung, vermindert um den Zuschuss des Sozialministeriumservice

- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 u. 35 EStG, belegt durch den aktuellen Einkommensteuerbescheid

Ablauf

- Stattgebung für Radio, Fernsehen, Telefon sowie EAG-Kosten-Befreiung: max. fünf Jahre,
- EAG-Deckelung: max. drei Jahre Fernsprechentgelt: Nur mit einem zur Auswahl stehenden Betreiber (Telefonanbieter) bei GIS-Gebühren Info Service GmbH möglich.

EAG-Kostenbefreiung

Werden die Voraussetzungen einer „GIS-Befreiung“ (Rundfunkgebührenbefreiung) erfüllt, müssen Haushalte weder die Erneuerbaren-Förderpauschale, den Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie den Grüngas-Förderbeitrag (= EAG-Kostenbefreiung) bezahlen. Ob Sie Rundfunkempfangsgeräte bei der GIS gemeldet haben oder nicht, ist für einen Antrag auf EAG-Kostenbefreiung nicht relevant.

EAG-Kostendeckelung

Eine Kostendeckelung ist für Haushalte mit geringem Haushaltsnettoeinkommen möglich, welchen mangels Anspruchsgrundlage keine Rundfunkgebührenbefreiung zusteht. Kostendeckelung bedeutet, dass die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag einen Betrag von € 75,00 jährlich nicht übersteigen dürfen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » GIS Gebühren Info Service
www.gis.at
- » GIS-Befreiungsrechner
www.gis.at/befreiungsrechner



5.5 Kärntner Heizkostenunterstützung

Unterstützung zu den Heizkosten

Anspruchsvoraussetzungen:

Bezugsberechtigt sind Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Bundesland Kärnten, ausschließlich österreichische Staatsbürger und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Für die Anspruchsberechtigung werden jährlich neue Netto-Einkommensgrenzen festgelegt. Der Heizkostenzuschuss wird für die jeweilige Heizperiode gewährt.

Antragstellung:

ausschließlich bei den Wohnsitzgemeindeämtern

Auszahlung:

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Antragsfrist:

wird alljährlich neu festgelegt und in den Medien veröffentlicht

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
E-Mail: abt4.soforthilfe@ktn.gv.at



5.6 Kärnten Bonus Plus

Ziel des Kärnten Bonus PLUS ist die Unterstützung bzw. Anschlussförderung von rd. 70.000 Kärntner Haushalten im niedrigen Einkommenssegment, wie Sozialhilfe-, Wohnbeihilfe-, Familienzuschuss-, Heizzuschuss-, Ausgleichszulagenbezieher, Personen in Haushalten mit niedrigem AMS- oder Notstandshilfebezug.

Anspruch auf den Kärnten Bonus PLUS haben alle Haushalte, die mit ihrem Einkommen innerhalb der angegebenen Einkommensgrenzen liegen (netto monatlich ohne Sonderzahlungen). Weitere persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Antragstellung bzw. Förderabwicklung Direkte Zuerkennung des Kärnten Bonus PLUS (ab 15.01.2023):

Alle Haushalte, die den Kärnten Bonus 2022 erhalten haben, sowie zwischen Mai und November 2022 neu hinzu gekommene Bezieher von Wohnbeihilfe, Familienzuschuss, Sozialhilfe und Heizkostenunterstützung, erhalten den „Kärnten Bonus PLUS“ ohne Antragstellung automatisch.

Kärnten Bonus PLUS – Onlineportal oder persönliche Antragstellung bei der Hauptwohnsitzgemeinde (ab 31.01.2023)

Onlineantrag mit digitaler Signatur bzw. sonstigem Nachweis der Identität (Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises) auf der Webseite des Landes (www.ktn.gv.at) aufrufbar.

Förderwerber haben auch die Möglichkeit der Antragstellung über die Hauptwohnsitzgemeinde, dies ermöglicht Personen ohne IT-Kenntnisse oder IT-Ausstattung eine Förderung im Rahmen von Kärnten Bonus Plus.

Ende der Antragsfrist: 30.04.2023

MEHR INFORMATIONEN:

- » Antrag Kärnten Bonus 2023 von 31.01. bis 30.04.2023:
<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L122?search=K%C3%A4rnten+Bonus&az=K>
- » Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
E-Mail: kaerntenbonus@ktn.gv.at



6 Entschädigungen

6.1 Heeresentschädigung

Die Entschädigung von Wehrpflichtigen und Frauen im Ausbildungsdienst beim österreichischen Bundesheer erfolgt ab Juli 2016 nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Das Heeresentschädigungsgesetz (HEG), welches das Heeresversorgungsgesetz mit 1.7.2016 abgelöst hat, regelt Ansprüche von:

- Präsenzdienern
- Frauen im Ausbildungsdienst und
- Wehrpflichtigen (z. B. Milizsoldaten), wenn sie infolge ihres Dienstes oder bei einem Wegunfall eine Gesundheitsschädigung (= Dienstbeschädigung) erlitten haben.
- Hinterbliebenen all dieser Personen

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen jenen für die gesetzlich Unfallversicherten, wobei für Beschädigte insbesondere eine Beschädigtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 %) über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Betracht kommt.

Hinterbliebene können den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente geltend machen. Die nach dem Heeresversorgungsgesetz zuerkannten Leistungsansprüche bleiben gewahrt. Für den Vollzug des HEG ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zuständig. Betroffene werden unabhängig vom Wohnsitz durch die AUVA Landesstelle Wien betreut.

MEHR INFORMATIONEN:

- » AUVA Landesstelle Wien www.auva.at
Heeresentschädigung, Webergasse 4,
1200 Wien, Telefon: 05 93 93
-31640 od. -21530



6.2 Verbrechensoffer

Menschen, die Opfer eines Verbrechens geworden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung beantragen.

Anspruch haben:

- österreichische Staatsbürger sowie Staatsbürger der EU und des EWR
- Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich, die durch eine mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Tat), eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben
- Hinterbliebene dieser Personen oder Träger der Bestattungskosten, wenn die Tat den Tod des Opfers verursacht hat

Leistungen für Opfer

- Ersatz des Verdienstentganges
- Zusatzleistung (abhängig vom Einkommen)
- Heilfürsorge (z. B. Kosten einer Psychotherapie)
- orthopädische Versorgung (z. B. Verletzungen an Knochen, Gelenken oder Muskeln)
- Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (z. B. Brillen oder Zahnprothesen)
- Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation
- Pflege- oder Blindenzulage
- Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- Krisenintervention

Leistungen für Hinterbliebene

- Ersatz des entgangenen Unterhalts
- Zusatzleistung (abhängig vom Einkommen)
- Heilfürsorge (z.B. Kosten einer Psychotherapie)
- Krisenintervention
- orthopädische Versorgung
- Bestattungskostenersatz

Ausnahmen

Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Opfer und Hinterbliebene, wenn sie an der Tat beteiligt waren, den Täter provoziert oder es bewusst unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat beizutragen.

Geltendmachung

Der Antrag auf Hilfeleistung muss innerhalb von drei Jahren nach der Tat (zwei Jahre bei Straftaten vor dem 1.1.2020) eingebracht werden, damit die Leistungen ab Erfüllung der Voraussetzung erbracht werden können. Erfolgen Anträge nach Ablauf der Frist, können die Leistungen erst mit Beginn des Folgemonats des Ansuchens erbracht werden. Bestattungskosten sowie eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld können nach Ablauf der dreijährigen Antragsfrist nicht mehr ersetzt werden.

Sonstige Sachschäden wie zum Beispiel Kleidung oder Wertsachen können nach dem Verbrechenopfergesetz nicht abgegolten werden (jedoch als Privatbeteiligter im Strafverfahren oder in einem Zivilverfahren).

Menschen, die nach dem 31.3.2009 Opfer einer schweren Körperverletzung wurden, gebührt eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 2.000,00 bis € 4.000,00. Bei schweren Dauerfolgen gebührt ein Betrag von € 8.000,00 bzw. € 12.000,00 (gültig seit 1.4.2013).

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice,
Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.at



6.3 Impfgeschädigte

Personen (unabhängig der Staatsbürgerschaft), die durch eine in Österreich verabreichte Schutzimpfung einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Dies betrifft beispielsweise:

- die bis 1980 vorgeschriebene Pockenschutzimpfung
- durch eine mit Verordnung des Gesundheitsministeriums empfohlene Impfung
- durch eine im Mutter-Kind-Pass empfohlene Impfung

- durch eine Schutzimpfung, die durch eine vom Bundesministerium für Gesundheit erlassene Verordnung empfohlen wurde (z. B. COVID-19, Influenza, Masern etc.).

Leistungen für Beschädigte

- Übernahme von Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens (z. B. ärztliche Hilfe, Pflege und Behandlung in Krankenanstalten etc.)
- Übernahme der Kosten für Maßnahmen der Rehabilitation, wenn sie im Zusammenhang mit dem Impfschaden stehen
- Einmalige Entschädigung (bei schwerer Körperverletzung durch eine Impfung)
- Leistungen an Hinterbliebene (Sterbegeld, Witwenrente, Waisenrente)

Wiederkehrende Geldleistungen für Beschädigte

- Pflegebeitrag vor Vollendung des 15. Lebensjahrs
- Beschädigtenrente ab dem 15. Lebensjahr
- Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mind. 50 %)
- Pflegezulage (nach Schwere des Leidenszustands und Ausmaß des Pflegebedarfs)

6.4 Tuberkulosekranke

Personen, bei denen die Krankheit durch einen ärztlichen Befund festgestellt wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz, sofern nicht gleichartige Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger oder gegenüber gesetzlichen Bestimmungen bestehen (z. B. Krankengeld).

Leistungen für Tuberkulosekranke

- medizinische und berufliche Rehabilitation
- Pflege in Krankenanstalten
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs

Behandlungs- und Meldepflicht

Bei Feststellung einer Erkrankung an Tuberkulose durch einen behandelnden Arzt ist dies

innerhalb von drei Tagen nach dem Stellen der Diagnose der Bezirksverwaltungsbehörde/dem Magistrat zu melden (mündlich oder schriftlich).

6.5 Patientenentschädigungsfonds (Härtefallfonds)

Patienten, die durch die Behandlung in einem Fonds Krankenhaus einen Schaden erlitten haben und im Zuge dessen die Haftung des Krankenhauses nicht eindeutig gegeben ist, die Haftung des Krankenhauses nicht gegeben ist und eine bislang unbekannte oder eine sehr seltene und zugleich schwerwiegende Komplikation eingetreten oder eine aufgeklärte Komplikation außerordentlich schwer verlaufen und ein großer Schaden entstanden ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Härtefallfonds.

Der Antrag muss innerhalb von drei Jahren nach Erkennen des Schadens gestellt werden. Zudem darf kein Gerichtsverfahren anhängig sein oder gleichzeitig anhängig gemacht werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach:

- den eingetretenen Schmerzen
- den Aufwendungen und Auslagen, wie z. B. Selbstbehalte für Krankenhausaufenthalte, Medikamentenkosten, Heilbehelfe, Therapiekosten, Pflegekosten, Fahrtkosten etc.
- dem Verdienstentgang.

Das Ausmaß der Entschädigung kann bis zu **€ 35.000,00** betragen. Bei einem besonders schweren Verlauf und/oder bei Vorliegen von außergewöhnlichen sozialen Härten kann die Entschädigung bis zu **€ 70.000,00** betragen.

Anträge auf Entschädigung sind schriftlich bei der Patientenanzwaltschaft Kärnten zu stellen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Patientenanzwaltschaft Kärnten
www.patientenanzwalt-kaernten.at



6.6 Opfer politischer Verfolgung

Anspruch auf Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz haben Personen, die vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 Opfer politischer Verfolgung wurden, sowie deren Hinterbliebene.

Die möglichen Leistungen der Opferfürsorge umfassen unter anderem die Opfer- und Hinterbliebenenrente, den Diätkostenzuschuss sowie das Sterbegeld für Hinterbliebene.

Die Anträge sind bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen.

6.7 Heimopferrente

Personen, die zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in

- einem Kinder- oder Jugendheim (Internat) des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kirche,
- als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer Kirche
- oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden, haben Anspruch auf Heimopferrente.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren*. Wenn bereits früher eine Eigenpension oder ein Ruhegenuss bezogen wird, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung.

**Für Frauen, die ab 2. Dezember 1963 bis 1. Juni 1968 geboren sind, wird das Pensionsalter schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.*

Höhe

Die Rente beträgt € 300,00 monatlich, wird jährlich angepasst (Wert 2023: € 367,50) und zwölfmal jährlich ausgezahlt.

Eine Ersatzleistung für einen Verdienstentgang nach dem Verbrechenopfergesetz vom Sozialministeriumservice wird auf die Rente angerechnet.

net. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
ServiceLine: 0463 5864-0



7 Ermäßigungen

7.1 Kärntner Familienkarte

Die Kärntner Familienkarte ist eine kostenlose Vorteils- und Servicekarte, die Familien Preisnachlässe und Informationsvorteile bei zahlreichen Partnerbetrieben bringt. Jede Kärntner Familie, auch alleinerziehende Mütter und Väter, Scheidungseltern, Pflegeeltern sowie Großeltern können die Kärntner Familienkarte beantragen, wenn Eltern und Kinder ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Landesjugendreferat, Tel.: 050 536 33071
E-Mail: familienkarte@ktn.gv.at
www.kaerntnerfamilienkarte.at



7.1.1 Familienfeste

Spaß und Abenteuer erwartet Familien bei den vom Landesjugendreferat organisierten Familienfesten in ganz Kärnten. Bei freiem Eintritt können Familien einen spannenden Tag mit verschiedenen Highlights/Attraktionen erleben.

7.1.2 Familienskitage

Mit der Kärntner Familienkarte haben Familien im Winter die Möglichkeit, an drei Sonntagen kostenlos Ski zu fahren.

7.1.3 Gutscheinehefte für Familien

Mit der Kärntner Familienkarte können Familien im Winter und im Sommer Gutscheinehefte beantragen. Diese beinhalten diverse Vergünstigungen für Familien – u. a. Ermäßigungen für Skitagesskarten und Gratisseintritte in Kärntner Strandbäder.

7.1.4 Kärnten-Card-Kooperation

Mit der Kärntner Familienkarte (oder der Kärntner Jugendkarte) erhalten Familien und Jugendliche in einem bestimmten Aktionszeitraum stark ermäßigte Sommer-Kärnten-Cards. Sommerfreude und Ausflugsspaß bei Ausflugszielen in ganz Kärnten ist somit auch für all jene, die es finanziell schwer haben, garantiert.

Anspruchsberechtigt sind Inhaber der Kärntner Familienkarte, der Kärntner Jugendkarte, Bezieher einer Studienbeihilfe mit Hauptwohnsitz in Kärnten, Bezieher einer Ausgleichszulage mit Hauptwohnsitz in Kärnten sowie Betroffene der Kärntner Chancengleichheit.

7.1.5 Gratisnachhilfe

Um Familien finanziell zu entlasten, bietet das Landesjugendreferat über die Kärntner Familienkarte und in Kooperation mit den Kärntner Volkshochschulen seit 2018 kostenlose Nachhilfestunden für Kinder und Jugendliche an.

Insgesamt stehen allen Kärntner Pflichtschülern von der ersten bis zur neunten Schulstufe mit der Kärntner Familienkarte 20 Nachhilfestunden pro Jahr zur Verfügung (in Mathematik, Deutsch und Englisch).

7.2 Kärntner Jugendkarte

Die Kärntner Jugendkarte bietet drei Funktionen an:

- Fahrkartenfunktion (Schülerfreifahrt)
- Ausweisfunktion (einheitlicher, im Jugendschutz verankerter Jugendausweis für alle Sechs- bis 19-Jährigen)
- Vorteilsfunktion (GoodieClub-Angebote)

GoodieClub

Der GoodieClub bietet Bonusleistungen bei den teilnehmenden Partnern im Bereich Freizeit, Sport, Produkte und Dienstleistungen bei heimischen Unternehmen. Zusätzlich erhalten Inhaber der Jugendkarte spezielle Exklusivleistungen bei verschiedenen Konzerten und Events.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Kärntner Jugendkarte
www.kaerntnerjugendkarte.at



7.3 KulturPass Kärnten

Der kostenlose Kulturpass Kärnten soll Menschen mit geringen finanziellen Mitteln durch diverse Ermäßigungen oder freien Eintritt bei den KulturPass-Partnern einen Zugang zu Kultur ermöglichen.

Anspruchsberechtigte Personen:

- Bezieher von Mindestpension
- Langzeitarbeitslose
- Bezieher von Sozialhilfe
- Studierende, Lehrlinge
- Inhaber eines Behindertenpasses

MEHR INFORMATIONEN:

- » Antragsformular, weitere Informationen sowie die aktuelle Liste der KulturPass-Partner: www.kulturchannel.at



7.4 ÖBB-Ermäßigungen

Mit der VorteilsCard besteht die Möglichkeit, mit den Zügen der ÖBB und vielen Privatbahnen ein Jahr lang vergünstigt mitzufahren. Die Angebote reichen von Einzelpersonen über Jugendliche, Familien und Senioren.

ÖBB VorteilsCard 66

Mit der ÖBB VorteilsCard 66 können alle Personen ohne Altersbegrenzung um € 66,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug fahren. Die Karte ist nur online über tickets.oebb.at oder über die ÖBB-App erhältlich.

ÖBB VorteilsCard Classic

Um € 99,00 pro Jahr können alle Personen jeder Altersklasse vergünstigt mit dem Zug fahren. Die Karte ist an jedem ÖBB-Ticketschalter erhältlich.

HINWEIS: Wer bereits eine ÖBB VorteilsCard Classic besitzt und diese fristgerecht erneuert (Folgeangebot wird von der ÖBB zugeschickt), zahlt für die Verlängerung nur € 66,00.

ÖBB VorteilsCard Family

Mit der VorteilsCard Family können bis zu vier Kinder unter 15 Jahren um nur € 19,00 pro Jahr kostenlos mitfahren. Die Karte gilt nur bei gemeinsamen Fahrten mit Kindern und jeder mitreisende Erwachsene benötigt eine eigene VorteilsCard Family. Mitreisende Kinder sind beim Ticketkauf anzugeben.

HINWEIS: Kleinkinder bis fünf Jahren (bis einen Tag vor dem sechsten Geburtstag) fahren in Begleitung eines Jugendlichen oder Erwachsenen in ÖBB-Zügen immer gratis.

ÖBB VorteilsCard Jugend

Für alle unter 26: Mit der VorteilsCard Jugend reisen Jugendliche um nur € 19,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug. Diese Karte gibt es für alle unter 26 Jahren (bis einen Tag vor dem 26. Geburtstag).

ÖBB VorteilsCard Senior:in

Mit der VorteilsCard Senior:in können Personen ab 65 Jahren schon um € 29,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug fahren.

WICHTIG: Bei Fahrten innerhalb der meisten Verkehrsverbünde Österreichs wird die Senioren-Ermäßigung des jeweiligen Verkehrsverbundes angewendet. Diese kann geringer als die VorteilsCard-Ermäßigung der ÖBB (50 % auf ÖBB-Standard-Einzeltickets) ausfallen.

Senioren mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage erhalten die VorteilsCard für Senioren frei (nur an den ÖBB-Ticketschaltern erhältlich). Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbänden weitere Senioren-Ermäßigungen.

Ermäßigungen für Reisende mit Behinderung

Dieses Angebot kann unter Vorlage eines österreichischen Behindertenpasses oder Schwerkriegsbeschädigtenausweises mit den Angaben:

- Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder
- Eintrag „Der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

in Anspruch genommen werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖBB-Kundenservice www.oebb.at
Hotline: 05-1717 (6-21 Uhr)



7.5 Ermäßigungen Verkehrsunternehmen

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verbundraum Kärnten

Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren haben (unter bestimmten Voraussetzungen und einem Selbstbehalt von € 19,60) Anspruch auf Freifahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

JUGEND.mobil-Ticket

Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren mit Hauptwohnsitz oder Schule/Lehrbetrieb in Kärnten können das JUGEND.mobil-Ticket (€ 109,00 pro Jahr) beantragen und sämtliche Verbindungen der Verkehrsunternehmen der Kärntnerlinien im regulären Linienverkehr nutzen.

Ermäßigte Tickets

KMG Klagenfurt Mobil GmbH

- Familien (max. zwei Erwachsene u. fünf Kinder)
- Kinder (ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
- Studierende unter 24 Jahren
- Senioren ab 65 Jahren
- Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr fahren gratis

Kärnten Ticket

Mit der Jahreskarte für ganz Kärnten können mit einem Ticket unbegrenzt alle Bus- und Bahnverbindungen der Verkehrsunternehmen der Kärntner Linien in ganz Kärnten genutzt werden (ausgenommen Sonderverkehr).

Ticket	Preis (in €)
Classic	550,00
Jugend (bis 26)	412,00
Senior (ab 65)	365,00
Spezial (Beeinträchtigte, Ausgleichszulagenempfänger)	199,00
Student (bis 26)	299,00

MEHR INFORMATIONEN:

- » KMG Klagenfurt mobil www.k-m-g.at
- » Kärntner Linien www.kaerntner-linien.at
- » Schüler- und Lehrlingsfreifahrt www.kaerntner-linien.at/schueler-lehrlinge



8 Absetzbeträge

8.1 Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdiener-Absetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn eine steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind (für das mehr als sechs Monate Familienbeihilfe besteht) im Kalenderjahr mehr als sechs Monate:

- in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und
- vom Ehepartner/Lebensgefährten/eingetragenen Partner nicht dauerhaft getrennt lebt und
- deren Ehepartner/Lebensgefährte/eingetragener Partner nicht mehr als € 6.312,00 jährlich verdient.

Berechnung des Einkommens

Berücksichtigt werden alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten, steuerfreie Zuschläge [z. B. Überstundenzuschlag, Gefahrenzuschlag]). Steuerfreie Einkünfte wie zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltszahlungen werden nicht berücksichtigt (Ausnahme: Wochengeld). Auch mit der Kapitalertragsteuer endbesteuerte Kapitalerträge (Sparzinsen, Wertpapiererträge) und steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen werden für den Grenzbetrag berücksichtigt.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann unterjährig beim Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung bis zu fünf Jahre im Nachhinein geltend gemacht werden.

Alleinerzieher-Absetzbetrag

Der Alleinerzieher-Absetzbetrag steht zu, wenn eine steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und

- für ihr Kind bzw. ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht

Die jährliche Verringerung der Lohnsteuer durch den Alleinverdiener- oder Alleinerzieher-Absetzbetrag beträgt pro Jahr:

mit 1 Kind	€ 520,00
mit 2 Kindern	€ 704,00
mit 3 Kindern	€ 936,00
für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um	€ 232,00

8.2 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Kinderabsetzbetrag

Steuerpflichtige Personen, welchen Familienbeihilfe gewährt wird, haben Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Der Kinderabsetzbetrag beträgt einheitlich € 61,80 pro Kind und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Den Kinderabsetzbetrag erhält jener Elternteil, der auch die Familienbeihilfe bezieht. Kein Absetzbetrag steht zu, wenn sich das Kind/die Kinder ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein oder mehrere Kinder (nicht im gemeinsamen Haushalt) gesetzlichen Unterhalt leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von:

1 Kind	€ 31,00
2 Kinder	€ 47,00
3 Kinder und jedes weitere Kind	€ 62,00

Geltendmachung durch die Arbeitnehmerveranlagung.

Kinderfreibetrag (letztmalig für 2018)

Seit der Einführung des Familienbonus Plus wurde der Kinderfreibetrag ab 2019 abgeschafft. Dieser kann aber noch im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bis einschließlich Kalenderjahr 2018 geltend gemacht werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitgeber
- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at
- » Bundeskanzleramt
www.bundeskanzleramt.gv.at



8.3 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus steht jenen Personen zu, die in Österreich steuerpflichtig sind und die Familienbeihilfe beziehen. Der Familienbonus kann ab dem Monat beantragt werden, in dem das Kind auf die Welt kommt.

Höhe

Der Familienbonus Plus beträgt von Jänner 2019 bis Dezember 2021 € 125,00 monatlich und ab Jänner 2022 € 166,68 monatlich (2019-2021: € 1.500,00 jährlich, ab 2022: € 2.000,00 jährlich) pro Kind bis zum 18. Geburtstag.

Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht von Jänner 2019 bis Dezember 2021 ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von € 41,68 monatlich und ab Jänner 2022 € 54,18 (2019-2021: € 500,00 jährlich, ab 2022: € 650,00 jährlich) zu, wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Antragsmöglichkeiten

Der Antrag für den Familienbonus kann im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder beim Arbeitgeber gestellt werden. Achtung: Der Familienbonus ist trotz Antrag beim Arbeitgeber im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung nochmals zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann.

Für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich beide Elternteile berechtigt. Entweder

- Familienbeihilfenbezieher und (Ehe-)Partner der familienbeihilfenbeziehenden Person oder
- Familienbeihilfenbeziehende und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Aufteilung des Familienbonus Plus unter den Anspruchsberechtigten

Die Anspruchsberechtigten können frei entscheiden, ob eine Person den vollen Familienbonus Plus bezieht oder ob beide Elternteile jeweils die Hälfte beziehen (für jedes Kind kann eine unterschiedliche Variante gewählt werden). Findet sich keine Einigung, so steht beiden Elternteilen jeweils die Hälfte des Familienbonus Plus zu.

Der steuerliche Vorteil des Familienbonus Plus wirkt sich nur dann voll aus, wenn auch Lohnsteuer/Einkommensteuer in zumindest gleicher Höhe bezahlt wurde. Es sollte daher bei der Aufteilung auf die jeweilige Höhe der bezahlten Lohnsteuer der anspruchsberechtigten Personen geachtet werden. Wie viel Lohnsteuer Sie bezahlt haben, finden Sie auf Ihrem Jahreslohnzettel (abrufbar via Finanzonline oder über den Arbeitgeber).

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at



8.4 Kindermehrbetrag

Alleinverdienende oder Alleinerziehende mit geringem Einkommen haben Anspruch auf den Kindermehrbetrag. Dieser beträgt für den Steueranspruch 2019-2021 jährlich bis zu € 250,00 pro Kind. Personen, die für 330 Tage oder mehr im Jahr Arbeitslosengeld/Notstandshilfe/Überbrückungshilfe/Leistungen aus der Grundversorgung oder Sozialhilfe beziehen, haben keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag.

Die Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der errechneten Einkommensteuer (vor Abzug der Absetzbeträge) und € 250,00 pro Kind.

Ab dem Jahr 2022

Ab dem Jahr 2022 beträgt der Kindermehrbetrag bis zu € 550,00 pro Kind und ist an andere Voraussetzungen geknüpft. Der Kindermehrbetrag steht zu,

- wenn Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht mit einer errechneten Tarifsteuer im Jahr unter € 550,00 pro Kind oder
- wenn in einer (Ehe-)Partnerschaft beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer im Jahr jeweils weniger als € 550,00 pro Kind beträgt. Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen pro Kind nur einmal der familienbeihilfenberechtigten Person zu.

Voraussetzung ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (d. h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbstständiger Arbeit). Ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht außerdem, wenn ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

8.5 Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht Pensionsbeziehern zu, wenn:

- die laufenden Pensionseinkünfte € 20.967,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
- der Ehepartner oder eingetragene Partner Einkünfte von höchstens € 2.315,00 jährlich erzielt hat und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt € 1.278,00 pro Jahr. Er vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 20.967,00 und € 26.826,00 auf € 0.

ACHTUNG

Ein Antrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung ist auch dann notwendig, wenn die Begünstigung bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurde. Andernfalls kann es zu einer ungewollten Nachversteuerung kommen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten
(für AK-Mitglieder)
kaernten.arbeiterkammer.at



BERATUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOTE

Pflege.....	78
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	84
Sonstige Unterstützungsleistungen.....	84
Demenzstrategie Bund und Land Kärnten	85
Hospiz- und Palliativversorgung	86
Angebote der Sozialversicherung	86
WOHIN – Der Kärntner Soziallotse	88
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	89
Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	98
Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen.....	107
Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter	108
Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen nach der Schule (im Beruf).....	110
Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration	111
Freizeitassistenz.....	113
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	113
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	114
Geschlechtsspezifische Angebote	121

1 Pflege

1.1 Beratung und Information

Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

Kostenlose, individuelle

Beratung von Erwachsenen in:

- Gesundheits-, Pflege- und Sozialangelegenheiten,
- Sicherung der Pflege- und Lebenssituation von Erwachsenen,
- Informationen und Beratung für pflege- und betreuungsbedürftige Personen sowie für pflegende Angehörige,
- Informationen zu sämtlichen Entlastungs- und Versorgungsmöglichkeiten im häuslichen Bereich bis hin zu betreuten Wohnungsmöglichkeiten und Altenwohn- und Pflegeheimen,
- Pflegetelefon,
- Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssicherung; Hilfestellung bei Formularen und Anträgen zur finanziellen Unterstützung.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 126

Pflegetelefon

Bei Fragen rund um das Thema Pflege, wie z. B.:

- wenn ein Angehöriger pflegebedürftig wird
- Fragen rund um die Themen Pflegegeld, Hilfsmittel und Heilbehelfe
- Fragen zu mobilen sozialen Diensten
- Fragen zu Kurzzeitpflege, Pflegeplatz etc.

stehen von Montag bis Freitag von 10:00-11:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14:00-15:00 Uhr Experten kärntenweit zum Ortstarif mit kostenloser Beratung und Auskunft unter **0720 788 999** zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung – Informationen rund um das Thema Pflege <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131>
- » Pflegeplatzbörse Kärnten <https://pflegeplatzboerse.ilog.com/>
- » Pflegetelefon <https://gps-ktn.at/beratung-und-information/pflegetelefon-kaernten>

Pflegekoordination/Community Nursing

Das kostenfreie Serviceangebot der Pflegekoordination richtet sich an ältere Menschen und betreuende Angehörige und wird gemeinsam

- mit Gemeinden
- dem jeweiligen Sozialhilfverband
- der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und
- der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Landes Kärnten umgesetzt.

Mit einem kärntenweit einheitlichem Versorgungsnetz soll es gelingen, Bürger in ihrem privaten Wohnbereich bestmöglich zu versorgen, sodass selbstständiges Wohnen trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange als möglich erfolgen kann.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986>



Umsetzungsstand siehe Adressteil ab Seite 126

1.2 Stammtisch für pflegende Angehörige

Der Stammtisch für pflegende Angehörige bietet die Möglichkeit, gemeinsam die Probleme der Pflege zu Hause zu thematisieren, Erfahrungen auszutauschen und fachliche Informationen für die Tätigkeit zu erhalten. Dieses kostenlose Angebot soll Angehörigen bei pflegebedingten körperlichen und seelischen Belastungen behilflich sein.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Gesundheitsland Kärnten www.gesundheitsland.at



1.3 Betreutes Wohnen

In barrierefreien und behindertengerechten Wohneinheiten, die landesweit angeboten werden, besteht die Möglichkeit, trotz zunehmender gesundheitlicher Einschränkungen im Alter mög-

lichst lange eigenständig zu bleiben und den eigenen Alltagstätigkeiten in einer eigenen Wohnung nachzugehen. Steigt der Betreuungsbedarf an, können weitere Hilfsangebote wie z. B. Notrufanlagen oder Leistungen der mobilen Dienste, in Anspruch genommen werden. Einige Wohneinheiten werden zusätzlich von Sozialraumkoordinatoren oder Alltagsmanagern serviciert. Eine verstärkte Nachfrage für betreute Wohneinheiten aufgrund des Fortschreitens des demografischen Wandels wird bei der Wohnraumschaffung des Landes Kärnten berücksichtigt.

Bei Fragen zum betreuten Wohnen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.

1.4 Übergangspflege

Wenn nach einer Akutbehandlung in einem Krankenhaus noch keine adäquate Versorgung zu Hause aufgrund des aktuell erhöhten Pflegebedarfs möglich ist, stellt die Übergangspflege eine Überbrückungshilfe dar. Der Antrag zur Förderung der Übergangspflege liegt in den Krankenanstalten beim Sozialdienst bzw. Entlassungsmanagement auf. Diese übernehmen die Beratung und übermitteln den vom Antragstellenden unterschriebenen Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Überprüfung. Je nach pflegerischer Notwendigkeit wird die Übergangspflege im Ausmaß von bis zu 28 Tagen (in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen bis zu 42 Tagen) in einem Pflegeheim gewährt. Der Pflegebedürftige (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) hat das anteilige Pflegegeld (1/30 der jeweiligen Pflegestufe pro Aufenthaltstag) als Selbstbehalt zu entrichten (wird vom Heimbetreiber vereinnahmt).

1.5 Kurzzeitpflege

Personen, die nahe Angehörige pflegen, sollen durch das Angebot der Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim des Landes Kärnten kurzzeitig entlastet werden. Das Angebot kann bei einer Pflegebedürftigkeit ab der Pflegestufe 2 bei demenzieller Erkrankung (Nachweis durch ein ärztliches Attest) bzw. ab der Pflegestufe 3 für maximal 28 Tage in Anspruch genommen werden. Im Fall ei-

ner positiven Überprüfung auf Förderwürdigkeit übernimmt das Land Kärnten die Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim. Pro Aufenthaltstag ist 1/30 des Pflegegeldes zu entrichten (wird vom Heimbetreiber vereinnahmt).

1.6 Tagesstätten

Die Tagesstätten sollen älteren Menschen das Leben durch stunden- oder tagesweise Betreuung erleichtern und auch dabei helfen, soziale Kontakte zu pflegen. Der Besuch einer Tagesstätte wird vom Land Kärnten gefördert – ein Selbstbehalt ist zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Reduktion des Selbstbehaltes auf € 10,00 pro Besuchstag beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen (das Einkommen darf den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigen).

Angebote siehe Adressteil Seite 130

1.7 24-Stunden-Betreuung

Personen, die zu Hause gepflegt werden, können unabhängig von ihrem Vermögen eine finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung erhalten. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

Fördermodell des Sozialministeriums

Die Förderung bei der Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt maximal € 640,00 pro Monat. Bei der Beschäftigung von zwei unselbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt der Zuschuss maximal € 1.280,00 pro Monat.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at
Telefon: 0463 5864-0
- » Pflegeatlas Kärnten <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131>



1.8 **Pflegekarenz/ Familienhospizkarenz**

Wenn ein Pflegebedarf von nahen Angehörigen auftritt oder eine pflegende Person entlastet werden soll, kann mit dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit für eine Dauer von einem bis drei Monaten vereinbart werden.

Zur Sterbebegleitung naher Angehöriger oder zur Begleitung von schwer erkrankten Kindern kann die sogenannte Familienhospizkarenz (Teilzeitkarenz ebenso möglich) in Anspruch genommen werden. In beiden Fällen besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz/Pflegezeit

- Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 3 oder
- Pflege und/oder Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 1
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz/ Pflegezeit
- Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem Arbeitgeber (bei ununterbrochenem, der Vollversicherung gemäß ASVG unterliegendem Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit) oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

Die Pflegekarenz/Pflegezeit kann ein bis maximal drei Monate in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich kann eine Person nur einmal Pflegekarenz oder Pflegezeit für eine pflegebedürftige Person beantragen. Es können jedoch mehrere Personen nacheinander für dieselbe Person in Karenz oder Teilzeit gehen.

Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Familienhospizkarenz

- Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwer erkrankten Kindern,

- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

Dauer der Familienhospizkarenz

- Bei Sterbebegleitung maximal drei Monate – mit Verlängerung max. sechs Monate
- Bei Begleitung von schwer erkrankten Kindern maximal fünf Monate – Verlängerung bis max. neun Monate

Höhe der finanziellen Unterstützung

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist inkommissabhängig und liegt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), mindestens jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Für unterhaltsberechtigende Kinder gibt es Kinderzuschläge.

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegezeit

Der Grundbetrag errechnet sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vor der Pflegezeit (Berechnung analog zum Arbeitslosengeld) und dem während der Pflegezeit bezogenen Arbeitsentgelt ohne Sonderzahlungen. Der Grundbetrag soll ebenfalls 55 % der berechneten Differenz ausmachen.

Der Grundbetrag gebührt monatlich zumindest in Höhe des Geringfügigkeitseinkommens und aliquot zur Verminderung der Arbeitszeit. Ein Beispiel: Wird die Arbeitszeit um die Hälfte vermindert, so gebührt das Pflegekarenzgeld zumindest in der Hälfte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.

Rechtsanspruch

Mit **1.1.2020** wurde der Rechtsanspruch auf bis zu vier Wochen Pflegekarenz oder Pflegezeit, ohne eine Kündigung fürchten zu müssen, durch die AK durchgesetzt.

Ausnahmen und Einschränkungen

- Bei geringfügiger Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

- Für jene Zeiten, in denen Pflegekarenzgeld gewährt wird, sind finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nicht möglich.
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben, können für die vereinbarte Dauer auch keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung beziehen.

Antrag

Die Antragstellung erfolgt mit dem entsprechenden Antragsformular beim Sozialministeriumservice (Download auf der Homepage des Sozialministeriumservice).

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at
Telefon: 0463 5864-0



1.9 Urlaub für pflegende Angehörige

Das Angebot des Urlaubes für pflegende Angehörige umfasst sieben Übernachtungen (Einzelzimmer) auf Vollpensionsbasis in einer Kureinrichtung.

Angebot

- Kurärztliche Untersuchungen
- Individuelle Therapieanwendungen
- Hallenbad, Freibad, Saunalandschaft, Dampfbad und vieles mehr
- Vorträge zu pflegerelevanten Themen/Information/psychologische Beratung
- Rahmenprogramm

Antragsvoraussetzungen

- Pflege und Betreuung eines nahen Verwandten seit mind. zwei Jahren
- Mehr als die Hälfte des Betreuungsaufwandes muss vom Antragsteller erbracht werden
- Mindestens Einstufung in der Pflegestufe 3 bzw. 2 bei Demenzdiagnose (Facharzt)
- Hauptwohnsitz in Kärnten bzw. Aufenthaltsberechtigung länger als vier Monate
- Entrichtung eines Selbstbehaltes in Höhe von € 50,00

- Entrichtung der Kurtaxe (€ 2,00 pro Nacht und Person) im Gesundheitshotel

Die Sicherstellung der Ersatzpflege kann mit mobilen Diensten, einer Kurzzeitpflege bzw. der Inanspruchnahme der finanziellen Ersatzpflegeförderung des Bundes erfolgen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
UA Pflegewesen Telefon: 050 536 15402
E-Mail: abt5.pflege@ktn.gv.at
- » Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) www.gps-ktn.at
Siehe Adressteil Seite 126



1.10 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Siehe Kapitel Sozialversicherung Seite 34

1.11 Pflegeförderung (K-PBG)

Personen, die einen hohen Pflegebedarf aufweisen (Pflegestufe 6 oder 7), vorwiegend von einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen gepflegt sowie betreut werden und keine zusätzlichen Pflegeförderungen des Bundes oder des Landes in Anspruch nehmen, kann die Pflegeförderung gewährt werden. Bei Erfüllen aller Voraussetzungen wird der pflegebedürftigen Person eine monatliche Zahlung in Höhe von € 100,00 gewährt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
UA Pflegewesen, Telefon: 050 536 15402
E-Mail: abt5.pflege@ktn.gv.at



1.12 Alternative Lebensräume

Bei alternativen Lebensräumen handelt es sich um private Einrichtungen, in denen bis zu sechs familienfremde Personen betreut werden. Den Bewohnern wird ein strukturierter Tagesablauf ebenso geboten wie die Möglichkeit, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten beziehungsweise verloren gegangene wiederzuerlangen.

Das Besondere an den alternativen Lebensräumen ist die familiäre Atmosphäre. Aufgenommen werden Personen ohne Pflegegeldbezug und Personen mit Pflegestufe 1 bis Pflegestufe 3. Bei einer Verschlechterung auf Pflegestufe 4 ist der Wechsel in ein Pflegeheim unerlässlich. Diese Einrichtungen werden vom Land regelmäßig überprüft.

Kosten

Der Aufenthalt in einem alternativen Lebensraum beträgt derzeit € 68,27 pro Tag. Bei sozialer Bedürftigkeit erhalten Betroffene eine Kostenübernahme durch das Land.

Angebote siehe Adressteil Seite 131

1.13 Altenwohn- und Pflegeheime

Wenn die Betreuung und Pflege zu Hause auch mit mobilen Diensten und/oder 24-Stunden-Betreuung nicht mehr möglich ist und auch ein alternativer Lebensraum nicht mehr infrage kommt, bleibt der Umzug in ein Altenwohn- oder Pflegeheim. Grundsätzlich gilt in Kärnten die freie Wahl des Heimes. Zuweisungen seitens des Landes gibt es ausschließlich in sogenannte „Gerontopsychiatrische Einrichtungen“, welche auch als solche ausgewiesen sind. In diesen Heimen werden nur Personen aufgenommen, die eine psychiatrische Grunderkrankung haben und pflegebedürftig sind.

Angebote siehe Adressteil Seite 132

1.13.1 Heimaufsicht

Die gesetzlichen Verordnungen im Bereich der Altenwohn- und Pflegeheime werden vom Team der Heimaufsicht überprüft.

1.13.2 Case Management

Die Aufnahme in Heime bis einschließlich Pflegestufe 3 erfolgt über das Case Management des Landes Kärnten. Dazu prüfen pflegefachliche Sachverständige des Landes Kärnten, ob eine stationäre Versorgung erforderlich ist. Erst wenn eine Notwendigkeit festgestellt wird und die pflegebedürftige Person die Kosten für ihren Heimaufenthalt nicht selbst tragen kann, werden diese vom Land im Rahmen des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes (K-PBG) übernommen.

1.13.3 Pflegeplatzbörse

Die Pflegeplatzbörse ist ein Gemeinschaftsprojekt des Landes Kärnten und der Pflegeheimbetreiber. Mit nur wenigen Klicks kann an der Pflegeplatzbörse in Erfahrung gebracht werden, in welcher Einrichtung ein Pflegeplatz frei ist. Im Interesse aller Beteiligten wird diese laufend aktualisiert.

MEHR INFORMATIONEN:

» Pflegeplatzbörse Kärnten
<https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>



1.13.4 Kosten und Finanzierung

Seit 1.1.2018 ist das Land nicht mehr berechtigt, auf das Vermögen der Heimbewohner zuzugreifen. Zum Vermögen zählen insbesondere Sparvermögen, Liegenschaften, Eigentumswohnungen etc. Für die Pflegeheimkosten sind 80 % des Einkommens (bei Unterhaltsverpflichtungen gehen bis zu 50 % an den Kostenträger über) und das Pflegegeld der jeweiligen Stufe einzusetzen. Dem Heimbewohner verbleiben ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Einkommens, die Sonderzahlungen und ein Taschengeld aus dem Pflegegeld in der Höhe von derzeit € 50,30.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die der Pension zufließen (Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Pension/Rente, Unterhalt, Miete, Pacht etc.).

**Altenwohn- und Pflegeheime
siehe Adressteil Seite 132**

1.14 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/Pflegeanwaltschaft

1.14.1 Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung ist Teil des gesetzlich anerkannten Erwachsenenschutzvereins „VertretungsNetz“, welcher Menschen in Alten-, Behinderten- oder Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in Sonderschulen und Krankenanstalten, die von Freiheitsbeschränkungen betroffen sind, vertritt. Die Bewohnervertretung prüft zusätzlich, ob Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes eingehalten werden.

Siehe Adressteil Seite 138

1.14.2 Pflegeanwaltschaft

Die Pflegeanwaltschaft ist eine kostenlose Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle auf der Grundlage des Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes (K-PPAG).

Für Informationen und personenbezogene Beratungen zu pflegerrelevanten Fragestellungen ist die Pflegeanwaltschaft der richtige Kontakt. Die Pflegeanwaltschaft ist für die Entgegennahme von Beschwerden über pflegerische Dienstleister zuständig. Bezogen auf den Langzeitpflegebereich betrifft dies Altenwohn- und Pflegeheime, Tagesstätten für Senioren und alternative Lebensräume. Ebenfalls bezieht sich die Entgegennahme von Beschwerden auf die ambulante oder häusliche Pflege durch mobile Pflegedienste sowie auf die Personenbetreuung oder „24-Stunden-Betreuung“.

In jedem Fall unterstützen Sie die Mitarbeiter der Pflegeanwaltschaft gern in sämtlichen pflegerischen und/oder betreuenden Angelegenheiten!

Siehe Adressteil Seite 138

MEHR INFORMATIONEN:

- » Pflegeanwaltschaft Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9021 Klagenfurt a. W.
Telefon: 050 536 57129
E-Mail: pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at
www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at



1.15 Vorträge und Schulungen

In Kärnten werden landesweit Vorträge und Schulungen zum Thema Demenz und zu weiteren pflegerrelevanten Themen von Fachpersonen angeboten. Pflegenden Angehörigen sollen dabei eine Unterstützung für ihre familiäre Pflegetätigkeit erhalten. Neben der fachlichen Information bietet sich den Angehörigen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Besprechung von konkreten Alltagssituationen mit den Fachreferenten. Ziel ist es, Angehörige mit Wissen zu stärken, um damit dem Wunsch der von ihnen Betreuten nachzukommen, trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange als möglich zu Hause bleiben zu können.

Schulungen

- Pflegegeld
- Demenz
- Sichere Bewegung
- Präventive Maßnahmen bei Bewegungseinschränkungen
- Inkontinenzversorgung

Vorträge

- Begleitung in der letzten Lebenszeit
- Erste-Hilfe-Maßnahmen für die häusliche Pflege
- Hilfsmiteinsatz in der Pflege
- Körperliche und seelische Aktivierung von Menschen bei Pflegebedürftigkeit
- Rechtliche Angelegenheiten bei Übernahme von Familienpflege
- Schlaganfall – was nun? Unterstützung im Pflegealltag
- Tipps und Tricks für die häusliche Pflege
- Umgang mit Grenzsituationen in der häuslichen Pflege
- Umgang mit psychischen Erkrankungen in der Familie
- Unterstützungsmöglichkeiten für die häusliche Pflege und Betreuung

MEHR INFORMATIONEN:

- » Gesundheitsland Kärnten
www.gesundheitsland.at
- » Information zu Schulungen und Vorträgen erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.



2 Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste werden von „mobilen“ Betreuern in den eigenen vier Wänden der Betroffenen erbracht.

2.1 Hauskrankenpflege

Hauskrankenpflege ist Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden, die von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen durchgeführt wird. Im Vordergrund der Hauskrankenpflege stehen der Erhalt und die Förderung der Selbstständigkeit sowie die Entlastung der Angehörigen. Die hauskrankenpflegerische Versorgung erfolgt nach Anordnung des behandelnden Arztes.

Angebote siehe Adressteil Seite 138

2.2 Hauskrankenhilfe

Die Hauskrankenhilfe bietet kranken und pflegebedürftigen Menschen sowie Personen, die sich am Weg der Heilung befinden, Unterstützung im Bereich des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens an.

Angebote siehe Adressteil Seite 138

2.3 Heimhilfe

Heimhelfer unterstützen hilfsbedürftige Personen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Schwerpunkte sind Tätigkeiten im Haushalt, Körperpflege, Ernährung und Förderung der Selbstständigkeit sowie Begleitung bei Arztbesuchen.

Angebote siehe Adressteil Seite 138

2.4 Mehrstündige Betreuung

Das Angebot der mehrstündigen Betreuung richtet sich primär an pflegende Angehörige, die nahe Verwandte mit erhöhtem Betreuungsaufwand im häuslichen Umfeld versorgen. Ziel ist es, pflegenden Angehörigen eine leistbare mehrstündige Auszeit vom Betreuungsalltag zu ermöglichen. Um einer Vereinsamung vorzubeugen, können jedoch auch Personen, denen keine Verwandten bzw. andere Betreuungspersonen

in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Angebot

- Mehrstündige Betreuung (keine Pflege oder Haushaltstätigkeiten)
- Stundenpakete vier bis acht und zehn Stunden
- Stundenweise Betreuung zu einem reduzierten Selbstbehalt
- max. 60 Stunden je Klient im Quartal, davon maximal 30 Stunden im Monat

Voraussetzungen

- Pflegegeldbezug
- Bei Pflegegeld der Stufe 0, 1 und 2 Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung der demenziellen Erkrankung
- Erstgespräch durch diplomiertes Pflegepersonal, wenn bis dato noch keine Inanspruchnahme eines mobilen Dienstes erfolgt ist (*kostenlos*)

Ob diese Leistung angeboten wird, richtet sich nach den personellen Kapazitäten des jeweiligen mobilen Dienstes.

2.5 Kosten

Die Inanspruchnahme von mobilen Diensten wird vom Land gefördert. Die Höhe des Selbstbehaltes ist abhängig vom Nettohaushaltseinkommen und von der Art des Dienstes (Selbstbehalte wurden ab 01.12.2022 um ein Drittel gesenkt).

3 Sonstige Unterstützungsleistungen

3.1 Essen auf Rädern

Personen, die nicht in der Lage sind, für eine warme Mahlzeit am Tag zu sorgen, können vorübergehend oder dauerhaft „Essen auf Rädern“ in Anspruch nehmen. Angeboten werden Normal-, Diabetiker- und leichte Mahlzeiten.

Angebote siehe Adressteil Seite 140

MEHR INFORMATIONEN:

- » Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde bzw. beim Magistrat oder beim Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Ihres Bezirks nach den Angeboten.



3.2 Rufhilfe

Mit der Rufhilfe soll gewährleistet werden, dass bei Notfallsituationen sofort Hilfe herbeigeholt werden kann.

Angebote siehe Adressteil Seite 140

MEHR INFORMATIONEN:

- » Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) www.gps-ktn.at
- » Anfrage direkt bei den Anbietern



4 Demenzstrategie Bund und Land Kärnten

Unter dem Leitsatz „Gut leben mit Demenz“ wurden vom Bund gemeinsam mit den Bundesländern Empfehlungen entwickelt, in denen die Bedürfnisse der Menschen mit demenzieller Beeinträchtigung und deren Angehörigen Berücksichtigung finden.

Maßnahmen des Landes Kärnten

- Vorträge und Schulungen für pflegende Angehörige und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst
- Eintägige Seminare über die Kärntner Verwaltungsakademie zum Thema: Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag (für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, für Arbeitskreisleiter der Gemeinden, für interessierte Personen)
- Entlastende Angebote für pflegende Angehörige

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bisher umgesetzte Maßnahmen www.demenzstrategie.at
- » Weitere Informationen unter www.ktn.gv.at / www.gesundheitsland.at / www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at



4.1 Diagnostik, Behandlung und Begleitung

Wenn Sie an sich Veränderungen wie

- Verstärkte Vergesslichkeit
- Häufiges Verlegen von Gegenständen
- Schwierigkeiten bei gewohnten Handlungen
- Sprachprobleme
- Orientierungsprobleme
- Stimmungsschwankungen etc.

wahrnehmen oder Familienmitglieder und Freunde Sie auf Veränderungen aufmerksam machen, dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Hausarzt. Dieser wird Ihre Symptome ernst nehmen und bei Verdacht auf ein demenzielles Krankheitsgeschehen zur weiteren Abklärung eine Ambulanz bzw. einen Facharzt, ggf. einen Psychologen empfehlen.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 141

MEHR INFORMATIONEN:

- » Ärztekammer für Kärnten, St. Veiter Str. 34, 9020 Klagenfurt a. W., Tel: 0463 58 56, E-Mail: aek@aekktn.at
- » Hausarzt



4.1.1 Selbsthilfegruppen Demenz

Derzeit gibt es in Kärnten rund 180 Selbsthilfegruppen zu 70 Themenfeldern im Sozial- und Gesundheitsbereich. In etwa 15.000 Menschen – entweder als direkt Betroffene oder als Angehörige – sind aktiv.

Angebote siehe Adressteil Seite 142

MEHR INFORMATIONEN:

- » Selbsthilfe Kärnten www.selbsthilfe-kaernten.at/home



4.1.2 Demenzcafé

Demenzcafé für Angehörige und Demenz erkrankte Menschen.

Angebote siehe Adressteil Seite 143

4.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege in der Zeit ihrer Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder sonstige wichtige Gründe) vertreten lassen können, kann beim Sozialministeriumservice finanzielle Unterstützung für zumindest vier bis maximal 28 Tage pro Jahr gewährt werden.

Voraussetzung

Pflege eines nahen Angehörigen mit nachgewiesener Demenz ab Stufe 1.

Einkommensgrenze

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000,00 bei Pflege bis Pflegestufe 5
- € 2.500,00 bei Pflegestufe 6 und 7

Die Einkommensgrenze erhöht sich

- für unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,00
- für unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,00

In besonderen Härtefällen kann das Sozialministerium eine abweichende Entscheidung treffen. Das Eineinhalbfache der Höchstzuwendung darf dabei aber nicht überschritten werden.

Höhe der finanziellen Unterstützung

- Pflegegeldstufe 1–3 pro Jahr max. € 1.500,00
- Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.700,00
- Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.900,00
- Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.300,00
- Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.500,00

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at
Telefon: 0463 5864-0



5 Hospiz- und Palliativversorgung

Schwerstkranken Menschen und Menschen mit einer lebensbegrenzenden Erkrankung jeglichen Alters sowie deren Angehörigen angemessene medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung insbesondere aber auch psychosoziale und spirituelle Unterstützung zu ermöglichen, ist vorrangiges Ziel der gemeinsamen Bestrebungen des Landes Kärnten und der betrauten Trägerschaften.

**Anlaufstellen und Angebote
siehe Adressteil Seite 143**

6 Angebote der Sozialversicherung

Zur Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Förderung der Gesundheit

Die Sozialversicherungsträger sind darum bemüht, zugeschnittene Versorgungsprogramme für häufig vorkommende Erkrankungen, sogenannte Volkskrankheiten, zu erarbeiten und somit Krankheiten vorzubeugen und die Gesundheit zu fördern.

6.1 Therapie Aktiv – Diabetes im Griff

Ein solches Versorgungsprogramm für Menschen mit Diabetes Typ II ist „Therapie Aktiv – Diabetes im Griff“. Das Programm wird Typ-2-Diabetikern angeboten, um ihnen eine optimale ärztliche Betreuung zu ermöglichen. Als Teilnehmer am Programm haben Sie die Sicherheit einer regelmäßigen ärztlichen Betreuung hinsichtlich Ihres Diabetes Typ 2. Das bedeutet: Regelmäßige Augenkontrollen, Fußuntersuchungen und HbA1c-Bestimmungen – sowie das Vermeiden von unnötigen Doppeluntersuchungen. Zudem werden Diabetesschulungen und Informationsmaterialien angeboten. Betroffene können sich in das Programm bei den teilnehmenden Ärzten in der Nähe einschreiben. In Kärnten gibt es derzeit (Stand: 1.12.2022) 152 teilnehmende Ärzte. Die Teilnahme ist kostenlos und freiwillig und kann jederzeit beendet werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Therapie Aktiv – Diabetes im Griff
www.therapie-aktiv.at



6.2 Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) „früh erkennen“

Brustkrebs ist die häufigste Krebserkrankung bei Frauen. Die ÖGK hat 2014 das österreichische Screeningprogramm „früh erkennen“ gestartet. Mit dem Brustkrebsfrüherkennungsprogramm will die Sozialversicherung jene Personen finden, die diese Krankheit schon haben, aber noch nichts davon bemerken. Brustkrebs soll dadurch möglichst früh erkannt und erfolgreich behandelt werden.

Zu diesem Zweck bietet die Sozialversicherung in Zusammenarbeit mit ihren Vertragspartnern kostenlose Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs an. Frauen zwischen 45 und 69 Jahren können sich alle zwei Jahre mit der e-card kostenlos untersuchen lassen.

Frauen zwischen 40 und 44 Jahren und ab 70 Jahren können sich, ebenfalls kostenlos, zum Brustkrebs-Früherkennungsprogramm anmelden, wenn sie daran teilnehmen wollen. In Kärnten gibt es 15 Einrichtungen, in denen Sie sich für das kostenlose Screening anmelden können.

MEHR INFORMATIONEN:

- » „früh erkennen“ – Österreichisches Brustkrebsfrüherkennungsprogramm
www.frueh-erkennen.at



6.3 Gesundheitseinrichtungen der ÖGK

Die Gesundheitseinrichtungen in Kärnten bestehen aus dem Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt mit der Vorsorgeuntersuchung, dem Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt und fünf Zahngesundheitszentren mit den Standorten Klagenfurt,

Villach, Spittal, Wolfsberg und Völkermarkt.

Angebote siehe Adressteil Seite 191

6.3.1 Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt

Das Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt bietet neben der allgemein internistischen und diagnostisch-therapeutischen Behandlung auch zahlreiche andere Leistungen – u. a. die Koloskopie, Gastroskopie und Diabetesberatung. Weiters verfügt das Gesundheitszentrum über ein bestens ausgestattetes Labor.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at
- » Telefon: 05 0766 – 165400
E-Mail: inneremedizin-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig



6.3.2 Vorsorgeuntersuchung

Die Österreichische Gesundheitskasse lädt Personen ab 18 Jahren ein, zur Vorsorgeuntersuchung zu gehen. Sie kann einmal alle zwölf Monate kostenfrei in Anspruch genommen werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at
- » Telefon: 05 0766 – 165440
E-Mail: vu-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig



6.3.3 Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt

Das Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt bietet sämtliche Röntgenaufnahmen, die Mammografie (auch im Rahmen des österreichischen Brustkrebsfrüherkennungsprogramms), Ultraschalluntersuchungen und die Knochendichtemessung an.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at
- » Telefon: 05 0766 – 165300
E-Mail: radiologie-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig



6.3.4 Zahngesundheitszentren in Kärnten

Das Angebot der Zahngesundheitszentren in Kärnten umfasst die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung, die prothetische Behandlung, den festsitzenden Zahnersatz, Parodontalbehandlung und Implantologie. Die Standorte befinden sich in Klagenfurt, Villach, Spittal, Wolfsberg und Völkermarkt. In Notfällen steht Ihnen die Schmerzzambulanz von 07.00 bis 10.00 Uhr auch ohne Termin zur Verfügung.

Mundhygiene und Zahngesundheitsberatung

Die Zahngesundheitszentren bieten auch eine kostenpflichtige Mundhygiene durch unsere Zahnprophylaxeassistenten an, bei welcher Beläge und Verfärbungen entfernt werden. Ebenso kann die kostenlose Zahngesundheitsberatung, welche auch von unseren Zahnprophylaxeassistenten durchgeführt wird, in Anspruch genommen werden. Hier erfahren Sie alles über die richtige Mundhygiene für den Alltag.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at
- » Telefon: 05 0766 – 165066
E-Mail: mundhygiene-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig



7 WOHIN – Der Kärntner Soziallotse

Welche Organisation hilft in meiner Nähe?

Wer kann mir in meiner Situation am besten helfen? An wen kann ich mich wann, wie und wo wenden?

WOHIN, durch den Verein LOTSE, als Erstanlaufstelle auf der Suche nach der individuell passenden Hilfe und Unterstützung:

- übernimmt die Lotsenfunktion innerhalb der Angebote und Unterstützungsleistungen der Kärntner Soziallandschaft im Bereich Kindheit, Jugend und Familie. Rat- und Hilfesuchende bekommen die konkrete und punktgenaue Vermittlung zu den Hilfestellungen, die benötigt werden;
- berät Rat- und Hilfesuchende, indem herausgefiltert wird, welcher Form der Unterstützung es bedarf, und vermittelt somit an möglichst passende Unterstützungsleistungen;
- ist eine bürgernahe Informations- und Drehstelle, welche direkt von psychosozial geschulten Fachkräften besetzt ist und freiwillig, niederschwellig, kostenlos und auf Wunsch anonym an bestehende Unterstützungsleistungen und lokale Anbieter vermittelt;
- ist Auskunftsstelle für Fachkräfte, wenn die Anliegen der Betroffenen über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinausgehen und sie dementsprechend Rat benötigen, wohin sie Betroffene vermitteln können;
- dient als Multiplikator zur Bekanntmachung der bestehenden Einrichtungen, Ressourcen und Potenziale der Kärntner Soziallandschaft.

Zugang zu den Leistungen

- Online via Chat
- Telefonisch
- Persönliche Termine nach Absprache
- Eigene Hilfesuche über die Website

MEHR INFORMATIONEN:

- » wohin – www.wohin.or.at Hotline
0800 999 117, info@wohin.or.at



8 Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

8.1 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) in den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt im Bereich des Kinderschutzes.

Aufgaben:

- Informationsvermittlung, Beratung sowie Unterstützung für (werdende) Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zum Thema der förderlichen Pflege und Erziehung von Minderjährigen, zu Entwicklungsfragen sowie zur Bewältigung von familiären Problemstellungen
- Gefährdungsabklärung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Krisenintervention bei einer unmittelbaren Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie die Hilfeplanung und das Einsetzen erforderlicher Erziehungshilfen
- Vermittlung, Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen sowie Mitwirkung an Adoptionen von Minderjährigen
- Verfassen von Stellungnahmen zu konkreten Fragestellungen von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren.
- Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen in Unterhaltsangelegenheiten und bei der Feststellung der Vaterschaft
- Bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen oder öffentlichen Stellen, oder eine Weitervermittlung an diese.

Siehe Adressteil ab Seite 144

8.2 Eltern-/Mutterberatung

Die Eltern-/Mutterberatung bietet (werdenden) Eltern Informationen sowie Unterstützung für den neuen Lebensabschnitt an. Ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Sozialarbeitern und Ärzten, informiert über alle Fragen in Zusammenhang mit Säuglingen, Kleinkindern, medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Ernäh-

rungsfragen, Stillen, Entwicklungsverlauf, Pflege und Förderungsmöglichkeiten.

Angebote siehe Adressteil Seite 145

8.3 Eltern-Kind-Zentren

Die Eltern-Kind-Zentren bzw. Familienzentren in Kärnten bieten für Familien einen Ort der Begegnung und des Austausches. Die Angebote umfassen Beratung, Informationsveranstaltungen, Spielgruppen, Workshops uvm. Ziel ist es, die Unterstützung von Familien bei Erziehungsfragen sowie Bildungs- und Freizeitaktivitäten zu fördern.

Angebote siehe Adressteil Seite 145

8.4 Elternbildungsangebote

8.4.1. Elternbildungsplattform „Lebenswelt Familie“
Lebenswelt Familie – das ist die Informationsdrehscheibe des Familienreferates des Landes Kärnten. Auf dieser Plattform erhalten Eltern, Erziehungsberechtigte, Großeltern, Kinder und Jugendliche sowie alle anderen Interessierten eine Übersicht über aktuelle (Eltern-)Bildungsveranstaltungen in ganz Kärnten.

TIPP: Bei gekennzeichneten Veranstaltungen kann der „Elternbonus“ der Kärntner Familienkarte eingelöst werden, um an diesen günstiger oder kostenlos teilzunehmen.

8.4.2. Familienfreitag „online“

ist eine digitale, kostenlose Veranstaltungsreihe des Familienreferates in Kooperation mit Kärntner Elternbildungsträgern, um Eltern, Großeltern und Erziehungsberechtigte über aktuelle Erziehungsthemen zu informieren und zu unterstützen.

8.4.3. „Videotipps für die ganze Familie“

Um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, stellt das Familienreferat eine Reihe von Kurzvideos zu unterschiedlichen Themen zur Verfügung. Etablierte Elternbildner aus Kärnten geben darin wertvolle Tipps und Ratschläge.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Familienreferat, Telefon: 050 536 33061
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Lebenswelt Familie – Elternbildungsplattform
www.elternbildungsplattform-ktn.at



MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Termine/Ort: www.revan-kaernten.at/termine/
Anmeldung: www.revan-kaernten.at;
revan-16@oegk.at oder 05 0766- 162409
- » „Kurz gefragt“
www.revan-kaernten.at/kontakt



8.4.4 Richtig essen von Anfang an

„Mein Baby isst mit!“ – Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit

Bei kostenlosen Webinaren steht die Ernährung der werdenden beziehungsweise stillenden Mutter im Mittelpunkt. Sie erfahren, wie die Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit aussehen soll, um sich selbst gut zu versorgen und um Ihrem Kind einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen. Mit der richtigen Ernährung legen Sie den Grundstein für ein gesundes Heranwachsen ihres Kindes – von Anfang an!

„Babys erstes Löffelchen!“ – Ernährung im ersten Lebensjahr des Kindes

In diesen Webinaren geht es zu 100 % um den Nachwuchs. Sie erfahren, wie der Übergang von der Milchnahrung zur Beikosternährung langsam und in einem individuellen Tempo erfolgen kann.

„Jetzt ess´ ich mit den Großen!“ – Ernährung von ein- bis dreijährigen Kindern

Fragen wie zum Beispiel „Welche Lebensmittelmengen braucht mein Kind in diesem Alter?“ oder „Sind spezielle Kinderlebensmittel wichtig?“ werden in den Workshops und Webinaren ausführlich, verständlich und praxisnah beantwortet.

Ergänzend zu den Webinaren von „Richtig essen von Anfang an!“ besteht auch die Möglichkeit, über die regionale Homepage unter „Kurz gefragt“ individuelle Ernährungsfragen zu stellen, die von einer Diätologin der ÖGK via E-Mail beantwortet werden.

8.4.5 Gesunde Zähne von Anfang an

Die österreichische Gesundheitskasse veranstaltet speziell für werdende und frisch gebackene Eltern einen kostenfreien Webinar zum Thema „Gesunde Zähne von Anfang an“. Hier erfahren Sie, welche Punkte während der Schwangerschaft und später für das Baby beachtet werden sollen, um vor Karies zu schützen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at
- » Anmeldung unter Telefon:
050766 – 165066 oder E-Mail:
mundhygiene-klagenfurt@oegk.at



8.5 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)

Familien mit Säuglingen und Kleinkindern stehen vor vielen Herausforderungen und Unsicherheiten. Die „Frühen Hilfen“ Kärnten bieten Schwangeren, Eltern und Familien frühzeitige Unterstützung in belastenden Lebenslagen. Durch vielfältige und abgestimmte Maßnahmen werden die Familien in ihrer jeweiligen Lebenssituation unterstützt. Diese können von persönlicher Beratung über Begleitung bei Behördenwegen bis hin zur Anleitung und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und Erziehung des Kindes reichen. Durch die passgenauen Hilfen können in den Familien Belastungen reduziert und Perspektiven eröffnet werden. Das leicht zugängliche Angebot soll Familien zu einer selbstbestimmten Lebensweise befähigen und Erziehende darin unterstützen, ihre

Kinder gut zu versorgen sowie eine sichere und positive Bindung zu ihnen aufzubauen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Frühe Hilfen Österreich
www.fruehehilfen.at



8.6 Mobiles Familiencoaching

Das mobile Familiencoaching ist ein einfach zugängliches, kostenloses und unbürokratisches Angebot, das sich an Familien in schwierigen Lebenssituationen richtet. Angeboten werden telefonische Sofortberatung sowie persönliche Beratung und Coaching in der Familie.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Diakonie de La Tour Kärnten, Telefonische Sofortberatung: 0800 2400 12, Anfragen per Mail: familiencoaching@diakonie-delatour.at



8.7 Mobiler Krisendienst

Bei familiären Krisen, von denen auch Kinder und Jugendliche betroffen sind, kann im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ein mobiles Betreuer-Team, welches aufsuchend ein intensives Clearing sowie eine Beratung, Entlastung und Unterstützung anbietet, zur Verfügung gestellt werden.

8.8 Mobile Suchtbegleitung

Die mobile Suchtbegleitung ist ein Angebot im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern auf dem Weg aus einer Suchterkrankung oder einer Suchtgefährdung und mit den damit verbundenen Schwierigkeiten. Es werden soziale, psychische und suchtspezifische Themen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds berücksichtigt.

8.9 Familienrat

Der Familienrat ist ein durch Fachkräfte unterstütztes Entscheidungsfindungsverfahren, bei welchem junge Menschen, ihre Familien und ihr soziales Umfeld in krisenhaften Situationen gemeinsam herausfinden, welche Hilfen (formal, professionell, informell) sie benötigen. So können passgenaue und nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrats
Kinder- und Jugendhilfe soziales.ktn.gv.at
Magistrat Klagenfurt www.klagenfurt.at
Magistrat Villach www.villach.at



8.10 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung

Für Kinder, Jugendliche und Familien, die sich in familiären Krisen befinden, Beziehungsprobleme aufweisen oder einen Bedarf an Unterstützung in Erziehungsfragen aufzeigen, stellt das Land Kärnten kostenlose Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Verfügung. Die Familien werden dabei, im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, von qualifizierten Fachkräften unterstützt.

Ansprechpartner für das kostenlose Angebot ist die Kinder- und Jugendhilfe Kärnten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrats
Kinder- und Jugendhilfe soziales.ktn.gv.at
Magistrat Klagenfurt www.klagenfurt.at
Magistrat Villach www.villach.at



8.11 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

In den drei Kriseninterventionszentren in Klagenfurt, Spittal an der Drau und St. Stefan im Lavanttal und in den zwei Notschlafstellen in Klagenfurt

und Villach können Kinder und Jugendliche in Krisensituationen unterkommen.

Kriseninterventionszentren siehe Seite 147
Jugendnotschlafstellen siehe Seite 148

MEHR INFORMATIONEN:

- » pro mente kärnten
[www.promente-kijufa.at/
unsere-hilfsangebote/krisenintervention](http://www.promente-kijufa.at/unsere-hilfsangebote/krisenintervention)
- » Contraste [www.contraste.at/
kriseninterventionszentrum](http://www.contraste.at/kriseninterventionszentrum)



8.12 Sozialpädagogische Einrichtungen

Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Familie aufwachsen können, können in sozialpädagogischen Einrichtungen betreut werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine betreute Wohnform für Familien zur Verfügung zu stellen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

8.13 Vaterschaftsanerkenntnis

Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft

Die Kinder- und Jugendhilfe informiert, unterstützt und vertritt auf Verlangen bei der Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft. Eine Anerkennung oder Feststellung ist nicht erforderlich, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind. Der Vater kann sein Kind beim Standesamt, beim Jugendamt, beim Bezirksgericht oder einem Notar anerkennen. Dieser benötigt dazu seine Geburtsurkunde, einen Staatsbürgerschaftsnachweis, einen amtlichen Lichtbildausweis und den Meldezettel. In bestimmten Fällen sind weitere Unterlagen erforderlich. Wenn ein Vater sich nicht zu seinem Kind bekennt, unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe die Mutter – wenn diese schriftlich zustimmt – bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft.

8.14 Unterhalt

Für die Bemessung des Geldunterhaltes können folgende Prozentsätze herangezogen werden:

0-6 Jahre	16 %
6-10 Jahre	18 %
10-15 Jahre	20 %
über 15 Jahre	22 %

Ermittlung des monatlichen Einkommens

Bei unselbstständig Erwerbstätigen

Nettoeinkommen inkl. aller Sonderzahlungen/Überstunden/Abfertigungen etc..

Bei selbstständig Erwerbstätigen

Erwirtschafteter Reingewinn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Bei größeren Schwankungen im Einkommen ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen.

Auch bei Bezug der Arbeitslosenunterstützung oder Pension gilt die Unterhaltspflicht.

Die Unterhaltspflicht der Eltern endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Die konkrete Unterhaltsfestsetzung erfolgt auf Grundlage der individuellen Situation und kann bei der Kinder- und Jugendhilfe oder beim Bezirksgericht vorgenommen werden.

8.15 Kinderbetreuung

Kärnten verfügt über ein gut funktionierendes und flächendeckendes Angebot an Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren zu hochwertigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen entwickelt, um Kinder bestmöglich zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Durch die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres werden allen Kindern die gleichen Bildungschancen geboten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Unter <https://kinderbetreuung.ktn.gv.at> findet sich ein Überblick über alle Betreuungseinrichtungen Kärntens.



8.16 Kinderkrankenpflege

Mobile Kinderkrankenpflege MOKI

Ein Pflorgeteam von MOKI Kärnten unterstützt Eltern sowie An- und Zugehörige in der Pflege der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr zu Hause und im gewohnten Umfeld. Von Montag bis Sonntag steht ein qualifiziertes Team den Familien zur Verfügung. MOKI unterstützt, stärkt und entlastet die Familie in ihrer Verantwortung, das Kind, den Jugendlichen, den jungen Erwachsenen im vertrauten Lebensraum zu pflegen. Die Profession ist es, eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle Familienmitglieder wohlfühlen. MOKI unterstützt die Familie dabei, die Erkrankung anzunehmen und es ihr zu erleichtern, zu Hause damit zu leben.

Mobile Palliativbetreuung

Das Angebot umfasst die ganzheitliche Betreuung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Erkrankungen sowie die Familientrauerbegleitung.

Schulassistentz

Im Rahmen der med. pfleg. Schulassistentz werden med. pfleg. Tätigkeiten im Rahmen der persönlichen Assistenz geleistet, um so eine ganzheitliche Betreuung auch im schulischen Bereich gewährleisten zu können. Unterstützt werden Schüler mit Beeinträchtigungen im Schulalltag mit pflegerisch helfenden Tätigkeiten und im Speziellen mit einer Heimbeatmung.

Case Management/Soziale Arbeit

Die Familien werden von der sozialen Arbeit durch eine sozialrechtliche Beratung und in der Organisation von Heilbehelfen und Hilfsmitteln unterstützt. Die psychosoziale Gesprächsführung, Koordination von Netzwerken und Krisenintervention gehört ebenfalls zur interprofessionellen

und ganzheitlichen Betreuung der Familien in außergewöhnlichen Belastungssituationen.

Weitere Angebote siehe Adressteil Seite 147

MEHR INFORMATIONEN:

- » MOKI Kärnten www.ktn.moki.at
Telefon: 0699 166 777 15
E-Mail: office@ktn.moki.at



8.17 Urlaub

8.17.1 Familienurlaubsaktion

In Kärnten gibt es viele Familien, die es sich trotz vielfältiger Unterstützung nicht leisten können, gemeinsam mit den Kindern auch nur einen kurzen einmaligen Erholungsaufenthalt in Erwägung zu ziehen. Dies gilt besonders für Alleinerziehende und Großfamilien.

Anspruchsberechtigt für die Familienurlaubsaktion sind insbesondere Familien, bei welchen eine gesundheitliche oder soziale Indikation gegeben ist. Die Kosten für eine Woche Familienurlaub übernimmt zum überwiegenden Teil das Land Kärnten. Von den Teilnehmern sind Kostenbeiträge in Höhe von € 80,00/Woche für Erwachsene und € 48,00/Woche für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu leisten.

Anmeldungen werden bei der zuständigen Behörde der Kinder- und Jugendhilfe entgegengenommen.

Siehe Adressteil Seite 147

MEHR INFORMATIONEN:

- » Weitere Informationen sowie Termine finden Sie unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L22



8.17.2 Alleinerziehendenurlaub

Um Alleinerziehende und ihre Kinder zu unterstützen, bietet das Familienreferat in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Familienwerk Kärnten günstige Urlaubswochen für Ein-Eltern-Familien an.

Siehe Adressteil Seite 147

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration
Familienreferat www.ktn.gv.at/familie
Telefon: 050 536 33061
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at



8.17.3 Kinder- und Jugendholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche

Geförderte Ferienerlebnisse für Kinder und Jugendliche.

Für Kinder im vorschul- und schulpflichtigen Alter, wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, die Möglichkeit geboten einen Erholungsurlaub bzw. Abenteuerurlaub in Heiligenblut oder in Cap Wörth zu erleben.

Für Jugendliche im Alter von 13 bis 16 Jahren wird ein acht tägiger Ferienaufenthalt in Cap Wörth ermöglicht.

Anmeldungen werden bei der zuständigen Behörde der Kinder- und Jugendhilfe entgegengenommen.

Siehe Adressteil Seite 147

MEHR INFORMATIONEN:

- » Weitere Informationen sowie Termine finden Sie unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L12
- » AVS Kärnten www.avs-sozial.at/index.php/kinder-jugenderholungsaktion



8.17.4 Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung

Das Familienreferat des Landes Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen für die Ferienbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder eine finanzielle Unterstützung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Familienreferat, Telefon: 050 536 33061
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L93



8.18 Homepage „Wir helfen dir“

Die Homepage www.wir-helfen-dir.at soll Jugendlichen als Wegweiser in emotionalen Krisen dienen und Strategien zur Bewältigung von Stress oder belastenden Situationen aufzeigen. Gefühle wie Angst, Traurigkeit, Niedergeschlagenheit oder Einsamkeit werden thematisiert und Tipps zur Selbsthilfe angeboten. Die Hilfestellungen sind klar und einfach und sollen die Jugendlichen in ihrer Gefühlswelt erreichen. Zur akuten Bewältigung psychosozialer Probleme wird außerdem auf die Hotline 142 verwiesen. Unter dem Menüpunkt Kontakte findet man weitere niedrigschwellige Beratungsangebote in ganz Kärnten. Zudem können die Jugendlichen mithilfe eines Selbsttests unkompliziert und anonym überprüfen, wie ihre Gemütslage zurzeit ist bzw. ob entsprechende Hilfsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » „Wir helfen dir“
www.wir-helfen-dir.at



8.19 Kinderschutzzentren

An insgesamt fünf Standorten (Klagenfurt, Villach, Hermagor, Wolfsberg und Spittal) stehen Kinderschutzzentren für Kinder, Jugendliche und deren Familien, die von Gewalt betroffen sind, zur Verfügung. Die Angebote umfassen dabei Diagnostik, Psychotherapie, Beratung und vieles mehr. Das Angebot ist kostenlos.

Angebote siehe Adressteil Seite 148

MEHR INFORMATIONEN:

- » Die Kinderfreunde www.kinderfreunde.at/angebote/kinderschutzzentrum



8.20 Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) setzt sich als Ombudsstelle des Landes Kärnten für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Familie und Gesellschaft ein. Das interdisziplinäre Team aus Rechtswissenschaften, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit bearbeitet Kinderrechtsverletzungen auf der Einzelfallebene und nimmt sich darüber hinaus Themen an, die Kinder und Jugendliche in ihrem familiären und schulischen Lebensalltag, ihrem Heranwachsen und ihrer Stellung in unserer Gesellschaft betreffen.

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, an deren Eltern/Obsoygeberechtigte und andere Bezugspersonen, aber auch an Pädagogen und Unterstützungssysteme. Die Leistungen der KiJA sind kostenlos. Einzelfallberatungen sind vertraulich. Die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft hat ihre Grundlage in der UN-Kinderrechtskonvention, die in Österreich seit 1992 gilt, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011 sowie im Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

Zusätzlich wurde die KiJA mit den Aufgaben der Opferschutzstelle des Landes Kärnten betraut.

MEHR INFORMATIONEN:

- » KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten & Opferschutzstelle Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
Telefon: 050 536 57132
E-Mail: kija@ktn.gv.at, www.kija.ktn.gv.at



8.21 Mobile Jugendarbeit/ Streetwork

Das kostenlose Angebot der mobilen, aufsuchenden und nachgehenden Betreuungsleistung steht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Klagenfurt, Villach, Feldkirchen, Wolfsberg und Spittal an der Drau zur Verfügung.

Die Streetworker unterstützen und beraten bei Themen wie beruflicher Integration, Gesundheit, Freizeitverhalten, familiären Probleme, Beziehungskrisen und bei vielem mehr.

HINWEIS: Ab Frühjahr 2023 wird es das Angebot der mobilen Jugendarbeit/Streetwork auch in St.Veit/Glan geben.

Angebote siehe Adressteil Seite 149

MEHR INFORMATIONEN:

- » www.asphalt-wolfsberg.at
- » www.streetwork-villach.at
- » www.mylife-feldkirchen.at
- » www.junique-spittal.at
- » www.klagenfurt.at/stadtservice/familie-gesellschaft/jugendzentren



8.22 Careleaver

Careleaver sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung (z.B. in Wohngruppen, Kinderheimen oder Pflegefamilien) verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Da sie mit 18 bzw. spätestens 21 Jahren aus der Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe („care“) entlassen werden („to leave“), nennt man sie „Careleaver“.

Die Careleaver-Anlaufstellen in Klagenfurt und Villach unterstützen bei diesem Übergang in die Selbstständigkeit.

Angebote siehe Adressteil Seite 152

8.23 Pflegekinder und Pflegeeltern

Personen, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in Pflege nehmen, haben auf Antrag Anspruch auf Pflegekindergeld und Ausstattungspauschale. Beides ist kein Entgelt für die Pflegeleistung, sondern dient dem Lebensunterhalt des Kindes. Voraussetzung ist eine Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 K-KJHG – Volle Erziehung).

MEHR INFORMATIONEN:

» Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirks-
hauptmannschaft oder Ihres Magistrats
Kinder- und Jugendhilfe soziales.ktn.gv.at
Magistrat Klagenfurt www.klagenfurt.at
Magistrat Villach www.villach.at

» SOS Kinderdorf, Hermann-Gmeiner-Zentrum
Moosburg www.sos-kinderdorf.at



8.23.1 Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe

Anspruchsberechtigt sind Pflegepersonen und nahe Angehörige (ausgenommen Elternteile), die Kinder und Jugendliche in Pflege nehmen. Die Höhe des Pflegekindergeldes und der Ausstattungspauschale ist in der Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung geregelt.

Maximale Höhe Pflegekindergeld 2023 (monatlich in €)

bis Vollendung des 10. Lebensjahres	587,00
ab Vollendung des 10. Lebensjahres:	629,00
Ausstattungspauschale	
bei Aufnahme eines Pflegekindes	448,00
(einmalig)	

In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des angeführten Pflegekindergeldes. Zusätzlich werden Sonderleistungen gewährt, wenn durch besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch besonderen Sachbedarf erhöhte Kosten entstehen.

8.23.2 Pflegebeitrag

Personen, die ein Pflegekind im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses (ohne Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe), sowie nahen Angehörigen, die ein Kind (ebenfalls ohne Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe) nicht nur vorübergehend pflegen und erziehen, kann ein Pflegebeitrag gewährt werden.

Der Pflegebeitrag kann bis zur Höhe des Pflegekindergeldes gewährt werden. Bei der Berechnung werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezieher und die des Kindes sowie die Unterhaltspflichten weiterer Personen berücksichtigt, wodurch sich der ge-

währte Betrag verringern kann. Der Pflegebeitrag ist kein Entgelt für die Pflegeleistung, sondern dient dem Lebensunterhalt des Kindes.

Maximale Höhe Pflegebeitrag 2023 (monatlich in €)

bis Vollendung des 10. Lebensjahres	587,00
ab Vollendung des 10. Lebensjahres:	629,00
Ausstattungspauschale	
bei Aufnahme eines Pflegekindes	448,00
(einmalig)	

In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des gewährten Pflegebeitrages. Zusätzlich können Sonderleistungen gewährt werden, wenn durch besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch besonderen Sachbedarf erhöhte Kosten entstehen.

8.23.3 Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung für Pflegeeltern

Das Land Kärnten bietet Pflegepersonen nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz an, einen freien Dienstvertrag mit dem SOS Kinderdorf abzuschließen und ermöglicht hierdurch eine Unfallversicherung sowie eine freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Das Entgelt beträgt 2023 (in €):

monatlich für das erste Pflegekind	75,91
für jedes weitere Pflegekind	30,41

8.24 Jugendreferat Kärnten

Das Landesjugendreferat fördert die nachhaltige Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Kärnten.

8.24.1 Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten

Das NETZ:werk Offene Jugendarbeit in Kärnten gilt als Plattform für jugendrelevante Themen. Die wesentliche Aufgabe ist es, eine kontinuierliche Vernetzung aller Jugendzentren und Jugendtreffs (insgesamt 34, Stand 2022) in Kärnten zu erreichen. Das NETZ:werk dient als Plattform für Wissens- und Informationsaustausch für alle Mitarbeiter der Offenen Jugendarbeit in Kärnten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Offene Jugendarbeit NETZwerk Kärnten
www.netzwerk-ojakaernten.at



8.24.2 Studentenheimplätze

Das Landesjugendreferat verfügt über ein bestimmtes Kontingent an Studienwohnheim-Plätzen in den Bundesländern und steht Kärntner Studierenden bei der Wahl eines geeigneten Studienwohnheimplatzes mit Rat und Tat zur Seite.

8.24.3 Sommerferienaktionen

Um Familien zu entlasten, veranstaltet das Landesjugendreferat jedes Jahr ergebnisreiche, kostengünstige Sommer-Feriencamps für Kinder und Jugendliche. Mit der Kärntner Familienkarte gibt es außerdem Ermäßigungen auf verschiedene Sommerferienaktionen in ganz Kärnten.

8.24.4 Schulsikakursunterstützung

Ziel dieser Aktion ist es, Kindern und Jugendlichen aus kinderreichen Familien die Teilnahme am Schulsikakurs durch eine kostenlose Bereitstellung von Skisets (Ski, Bindung, Schuhe, Stöcke) zu ermöglichen. Auch Schneeschuhe für Schüler und Lehrer werden zur Verfügung gestellt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Landesjugendreferat
Telefon: 050 536 33071
E-Mail: abt13.jugend@ktn.gv.at



8.25 Beratung, Begleitung und Therapie

8.25.1 Ambulatorien/Psychosoziale Therapiezentren

Das Angebot in Klagenfurt, Villach, St. Veit a. d. Glan, Wolfsberg und Moosburg umfasst die gemeindenahere Versorgung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Angehörige.

Angebote

- Kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik
- Klinisch-psychologische Diagnostik

- Psychotherapie
- Logopädie; Ergotherapie
- Beratung uvm.

Angebote siehe Adressteil 152

MEHR INFORMATIONEN:

- » Ambulatorium Kunterbunt in Klagenfurt a. W., <https://ambulatorium-kunterbunt.business.site>
- » Hermann-Gmeiner-Zentrum Ambulatorium für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters in Villach und Moosburg
www.sos-kinderdorf.at
- » Mini-Ambulatorien pro mente in St. Veit/Glan, Wolfsberg, Klagenfurt und Völkermarkt
www.promente-kijufa.at
- » Psychosoziales Therapiezentrum Villach Standort Klagenfurt eröffnet 2023
www.therapiezentrum-kaernten.at



8.25.2 Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst

Der Psychologisch-Psychotherapeutische Dienst steht allen Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung, die aufgrund verschiedener Problemstellungen Beratung und Unterstützung benötigen:

- Familiäre Probleme
- Sozial-emotionale Probleme
- Angststörungen
- Depressive Verstimmungen
- Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Hyperaktivität, etc.

Angeboten werden psychologische Diagnostik, Behandlung und Psychotherapie. Das Angebot ist kostenlos.

Angebote siehe Adressteil Seite 153

MEHR INFORMATIONEN:

- » Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst der AVS (Beratungsstellen in allen Bezirksstädten) www.avs-sozial.at
Telefon: 0463 5 12035
- » Psychologischer Dienst des Magistrates Klagenfurt Telefon: 0463 537-4779



8.25.3 Prävention und Gesundheitsförderung

Die Jugendzentren Kärntens bieten verschiedene Präventions- und Gesundheitsförderungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene an.

Angebote siehe Adressteil Seite 149

8.25.4 Ernährungsberatung –

Österreichische Gesundheitskasse

Die ÖGK in Kärnten bietet kostenlose Ernährungsberatung in Klagenfurt/Wörthersee und Villach sowie online oder telefonisch an. Die Diätologen der ÖGK Kärnten beraten zu gesunder und ausgewogener Ernährung. Sie können diese Leistung als präventives oder therapeutisches Angebot nutzen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Anmeldung unter ernaehrungsberatung@oegk.at oder 050766 – 165430
Beratung auch online oder telefonisch möglich, www.gesundheitskasse.at/ernaehrungsberatung



8.25.5 Raucherentwöhnung –

Österreichische Gesundheitskasse

Rauchfrei in sechs Wochen

Alles kann man lernen – auch das Nichtrauchen! Die ÖGK Kärnten bietet in Kooperation mit dem bfi Kärnten Unterstützung beim Rauchstopp. In der sechs Wochen dauernden Entwöhnung werden die drei Schritte „Vorbereitung auf den Rauchstopp“, „Konsumbeendigung“ und „Rauchfrei bleiben“ durchlaufen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Anmeldung unter rauchstopp@bfi-kaernten.at oder 05 78 78 – 1000
Kosten: € 30 (einmalig für sechs Einheiten)
Beratung auch online möglich
www.gesundheitskasse.at/rauchfrei



9 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

HINWEIS: Die Kapitel 9-15 „Angebote und Informationen für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen“ stehen auf www.ktn.gv.at – Themen – Soziales – Menschen mit Behinderung – barrierefrei und in leichter Sprache zur Verfügung.

Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)

Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung sind Personen, deren physische, geistige oder psychische Funktion oder deren Sinnesfunktion nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigt ist und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauerhaft wesentlich erschwert wird. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.

9.1 Voll- und halbinterne Förderungen und Leistungen

- Wohnen (siehe Adressteil Seite 166)
- Kombinationen aus Wohnen und Tagesstrukturen (Tagesstätte, Beschäftigungswerkstätte, Anlehre) (siehe Adressteil ab Seite 162)
- Förderung der Erziehung und Entwicklung im Bereich Schule und Kindergarten
- berufliche Eingliederung – Anlehre
- fähigkeitsorientierte Beschäftigung – Beschäftigungswerkstätte und Tagesstätte
- Beschäftigungsprojekte – Chancenforum

Wohnen

Es stehen unterschiedliche Wohnformen mit unterschiedlich intensiven Begleitungsformen in ganz Kärnten zur Auswahl (siehe Adressteil Seite 166).

Wohnformen:

- Wohnhäuser
- Wohnverbünde
- Intensive Wohnbegleitung
- Stützpunktwohnen

- Wohngemeinschaften für 2-3 Personen
- Einzelwohnungen

Die Begleitung reicht von vollzeit- über teilzeitbetreute Wohnformen bis hin zu intensiver und bedarfsorientierter Wohnbegleitung.

Fähigkeitsorientierte Beschäftigung

Tagesstätten

Die Tagesstätten bieten ein sinnvolles, wohnortnahes Beschäftigungsangebot für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung an. Die Leistungen und Beschäftigungsangebote in Tagesstätten sind primär auf die individuellen Bedürfnisse der Dienstleistungsnehmer abzustimmen, wobei deren Interessen, Begabungen und Fähigkeiten im Angebot berücksichtigt werden müssen.

Zielgruppe

Personen mit und ohne erhöhtem Hilfebedarf ab Beendigung der Schulpflicht, die einer sinnvollen Tätigkeit und Beschäftigung nachkommen wollen, für die jedoch das Angebot des allgemeinen Arbeitsmarktes, der beruflichen Eingliederung oder der geschützten Arbeit zurzeit nicht geeignet ist.

Beschäftigungswerkstätten

Das Angebot „Beschäftigungswerkstätten“ orientiert sich an den Interessen und an der Leistungsfähigkeit der Dienstleistungsnehmer. Dadurch wird eine Teilnahme und Mitwirkung an einem Arbeits-/Beschäftigungsprozess sowie am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Beschäftigungswerkstätten umfassen kreative, produktive und dienstleistungsorientierte Angebote wie z.B. dislozierte Beschäftigungen (= außerinstitutionelle Beschäftigungsangebote) und Arbeiten an spezifischen Produkten und Projekten sowie gemeinsame Aktivitäten. Bei Bedarf sind spezielle Angebote zu entwickeln (z.B. basale Stimulation, kreatives Gestalten, rhythmische/musikalische Angebote usw.).

Arbeitsinseln

In Kooperation mit einem Wirtschaftsbetrieb und einem gemeinnützigen Sozialdienstleister wird Menschen mit Behinderung ein professionelles Arbeitsfeld als Alternative zur Arbeit/Beschäftigung in einer herkömmlichen Beschäftigungswerkstätte angeboten. Interne und externe Ar-

beits- und Beschäftigungsinhalte ergeben sich somit aus dem laufenden Betrieb, wie z.B. Reinigung, Wäscherei, Objektbetreuung, Küche/Service, Office, Herstellung von Produkten u.v.m. Die Arbeitszeit beträgt 38 Wochenstunden. Weiters stehen den Auszubildenden mindestens fünf Wochen Urlaub pro Ausbildungsjahr zur Verfügung.

Anlehre/Berufliche Eingliederung

Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderungen, die (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer (integrativen) Lehre – insbesondere auch die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen. (Siehe Adressteil Seite 156)

Die Anlehre dauert grundsätzlich drei Jahre.

Voraussetzungen

Bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens (entweder vom Psychologisch-Psychotherapeutischen Dienst der AVS oder der Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters am Klinikum Klagenfurt am Wörthersee) und eines Antrages bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, kann eine Kostenübernahme im Rahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung erfolgen.

Beschäftigungsprojekte

ChancenForum

Das ChancenForum ist ein Angebot der Behindertenhilfe in Kärnten und ermöglicht Menschen mit Behinderungen eine Teilzeitbeschäftigung in verschiedenen Unternehmen am allgemeinen Arbeitsmarkt (inkl. Kollektiventlohnung und eigener Sozialversicherung).

Voraussetzungen

- Zielgruppenzugehörigkeit: Fähigkeitsorientierte Beschäftigung (psychologisches Gutachten)
- Vorherige Qualifizierungsmaßnahmen in einer behindertenpädagogischen Tageseinrichtung
- Psychische Stabilität, Motivation einer Arbeit nachzugehen, Selbständigkeit, Stressresistenz, etc.
- Positiver Verlauf der Bewerbungsphase (Bewerbungsschreiben, Auswahlverfahren)

Antragstellung

Der Antrag „Hilfen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung nach dem Kärntner Chan-

chengleichheitsgesetz“ wird bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde, dem Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft gemeinsam mit dem dort zuständigen Sachbearbeiter ausgefüllt.

Der unterschriebene Antrag samt den dazugehörigen Unterlagen wird sodann an das Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 4 – Soziale Sicherheit, Unterabteilung Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung übermittelt.

Erforderlich sind

- **sozialmedizinischer Erhebungsbericht** – wird durch den Amtsarzt im Gesundheitsamt oder in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erstellt.
- **psychologisches Gutachten**, welches nicht älter als ein Jahr ist. Dieses ist von einem klinischen Psychologen oder im LKH Villach, Abteilung Kinder- und Jugendheilkunde, oder im Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters, oder im PPD KJF (Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst für Kinder, Jugendliche und Familien der AVS) zu erstellen.

9.1.1 Case Management

Im Rahmen des Case Managements des Landes Kärnten wird aufgrund der übermittelten Unterlagen und des Kontakts mit dem Betroffenen, dem Angehörigenvertreter und den infrage kommenden Einrichtungen nach einer passenden Förderung – entweder halbintern oder vollintern – unter dem Aspekt der Verfügbarkeit von freien Plätzen gesucht.

Die Kosten der **vollinternen** Förderung werden mittels Bescheid von der Kärntner Landesregierung übernommen. Die Kosten für eine **halbinterne** Förderung werden mittels Kostenübernahmeschreiben durch das Land Kärnten übernommen.

9.1.2 Kostenbeiträge

Das Land Kärnten beziehungsweise die Kärntner Landesregierung übernimmt die Kosten für halb- oder vollinterne Förderungen im Rahmen der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung oder der sozialhilferechtlichen Bestimmungen. Nach den Prinzipien der Chancengleichheit

und der Sozialhilfe hat der Mensch mit Behinderung Kostenbeiträge für Leistungen zu bezahlen. Kostenbeiträge können sich aus jeglichem Bezug von Einkommen ergeben, wobei zum Einkommen (für die Berechnung des Kostenbeitrages) auch Einkünfte aus Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Erwerbseinkommen, Unterhaltsleistungen und sonstige Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Vermietung) zählen.

Man unterscheidet daher:

- Kostenbeitrag aus Pflegegeld
- Kostenbeitrag aus bestehenden Unterhaltstiteln
- Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen
- Kostenbeitrag aus Pensionen oder Waisenpensionen
- Für Einkommen, welches aus einer Leistung der Chancengleichheit bezahlt wird, wird kein Kostenbeitrag einbezogen.

9.1.3 Kostenersatz-Änderung

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2018 erfolgt bei vollinterner oder halbinterner Förderung nunmehr kein Zugriff auf Vermögen wie auf Liegenschaften oder Sparbücher.

ACHTUNG: Die bisherige Kostenersatzregelung gilt jedoch weiterhin für die Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Unter Hilfe zum Lebensunterhalt versteht man einmalige oder monatliche direkte Geldzahlungen an den Menschen mit Behinderung. Siehe auch Punkt 9.2. Ein Kostenersatz ist auch nur dann zu fordern, wenn der Mensch mit Behinderung während der Inanspruchnahme der Leistung verwertbares Vermögen besitzt oder erlangt oder drei Jahre nach Inanspruchnahme der Leistung ein solches Vermögen erwirbt.

9.1.4 Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Art der Förderung.

Vollinterne Förderung (Wohnen) mit/ohne Tagesstruktur

Basis hierfür ist die sogenannte „Legalzession“ gem. § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und § 13 Bundespflegegeldgesetz.

Die Legalzession bedeutet eine automatische Abtretung von 80 Prozent des Pflegegeldes durch die Pensionsversicherungsanstalt an das Land Kärnten als Sozialhilfeträger bei Inanspruchnahme einer vollinternen Förderung.

Weitere 10 % der Stufe 3 (€ 50,28; Wert: 2023) werden seitens der Pensionsversicherung als Taschengeld an den bisherigen Empfänger des Pflegegeldes überwiesen und die verbleibenden 10% behält sich die Pensionsversicherungsanstalt bzw. der jeweilige Sozialversicherungsträger als „Ruhensbetrag“ ein.

Halbinterne Förderung (vier bis acht Stunden tagsüber)

Bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes werden 25 % des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 75 % an den Bezieher angewiesen.

Bei halbtägiger Förderung (bis vier Stunden am Tag)

Bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes (Abtretungserklärung durch Betroffene) werden 10 % des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 90 % an den Bezieher angewiesen.

Vorschreibung eines Kostenbeitrages

Sollte keine Abtretung erfolgt sein, werden 10 % (halbtägig) oder 25 % (halbintern) des Pflegegeldes als monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben. Hierfür ist vom Empfänger ein Daueraufzahlungsauftrag einzurichten.

Kostenbeitrag aus Unterhaltstiteln und Familienbeihilfe

Wird eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen, sind bei **vollinterner** Förderung 80 % des Unterhalts als Kostenbeitrag vorzuschreiben. Wird keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen, sind 18 % des jährlich festgesetzten Mindeststandards (Stand 2023: € 1.053,64), somit € 189,66 dem Betroffenen zu belassen. Das bedeutet, dass bis zu einer Unterhaltszahlung von € 189,66 auch keine Vorschreibung erfolgt. Ein darüber hinausgehender Betrag wird als Kostenbeitrag vorgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des K-ChG werden diese Kostenbeiträge aufgehoben werden.

Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen und sonstigen Einkommen

Bei **vollinterner** Förderung sind 80 % des Einkommens als Kostenbeitrag vorzuschreiben. Bei **halbinterner** Förderung hat der jeweilige Betrag aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz zu verbleiben – der restliche Betrag wird vorgeschrieben.

Für Einkommen, welches aus einer Leistung der Chancengleichheit bezahlt wird, wird kein Kostenbeitrag einbezogen.

Kostenbeitrag aus Pensionen und Waisenpensionen

Bei **vollinterner** Förderung werden wie oben beschrieben 80 Prozent der Pension beziehungsweise Waisenpension im Rahmen der Legalzession nach § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz an das Land abgetreten.

Bei **halbinterner** Förderung müssen dem Betroffenen die jeweiligen für ihn zutreffenden Mindeststandards verbleiben. Hat der Betroffene zu versorgende Angehörige, werden grundsätzlich nur 50 % der Pension als KB abgetreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund des Bearbeitungs- beziehungsweise Abtretungszeitraumes zu Nachforderungen durch das Land Kärnten kommen kann. Das bedeutet, dass das von der Pensionsversicherungsanstalt im Zeitraum zwischen Eintritt in eine Einrichtung und Wirksamwerden der Abtretung beziehungsweise Vorschreibung überwiesene Geld dem Land Kärnten zusteht und zurückgefordert wird. Solche bezahlten Kostenbeiträge oder Rückstände werden vom Land Kärnten eingefordert und bei Nichtzahlung auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

Kostenbeiträge, die mittels Bescheid vorgeschrieben oder aufgrund von Legalzession abgetreten wurden (vollinterner Bereich), unterliegen keiner Verjährung und können somit **zeitlich unbegrenzt eingefordert** werden.

Kostenbeiträge, die privatrechtlich vorgeschrieben wurden beziehungsweise einzufordern sind (halbinterner Bereich), können **bis drei Jahre rückwirkend** eingefordert werden.

Anteilige Rückforderung von Kostenbeiträgen aus Pflegegeld durch die Betroffenen

Bei **vollinterner** Förderung kann für jene Tage, an denen der Betroffene nicht in der Einrichtung betreut wurde, ein formloser Antrag auf Rückerstattung aus Pflegegeld gestellt werden. Die An- und Abwesenheitsliste der Einrichtung ist beizulegen. Die Wochenenden werden zu höchstens drei Tagen rückerstattet (FR-SO).

Bei **halbinterner** Förderung werden wie ausgeführt nur 25 Prozent als Kostenbeitrag vorgeschrieben. Darin sind bereits sämtliche Fehl-/Urlaubs-/Krankheitstage sowie Wochenenden und Feiertage eingerechnet. Das bedeutet, dass bei halbinterner Förderung normalerweise keine Rückerstattung erfolgt.

Sollte jedoch ein Betroffener länger als sieben Tage durchgehend erkrankt sein oder einen Krankenhausaufenthalt mit Begleitung in Anspruch nehmen, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung auch für diese Tage das Pflegegeld rückerstattet werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
Telefon: 05 0536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Menschen mit Behinderung, welche **halbintern** in einer Einrichtung betreut werden und über nicht zureichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellen.

Antrag bei der Kärntner Landesregierung

- Für Menschen mit Behinderungen mit einer voll- oder halbinternen Förderung in einer Einrichtung ist das Land Kärnten – Abt. 4 Soziale Sicherheit für die Gewährung der HLU zuständig.
- Alle anderen Menschen mit Behinderung müssen den Antrag bei der Wohnsitzgemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat stellen, da diese Behörden für die

Gewährung zuständig sind.

- Menschen mit Behinderung, welche vollintern in einer Einrichtung betreut werden und über kein/nicht zureichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Taschengeld stellen.

Antrag bei den Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten

Menschen mit Behinderung, welche **zu Hause betreut werden** und über nicht zureichendes Einkommen verfügen, können einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat – Sozialamt stellen (keine Zuständigkeit des Amtes der Kärntner Landesregierung).

Bei einem Vermögensstand über dem Schonbetrag (2000 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes) von € 21.072,80 (Stand 2023) kann keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
Telefon: 05 0536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.3 Pflegeförderung

Für pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderung, welche Betroffene zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragstellung für diese Person auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von derzeit € 316,09 pro Monat (Wert: 2023).

Voraussetzungen

- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 2 und 5 K-ChG
- Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer dauerhaften Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- kein Erwerbseinkommen
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7

- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- der Mensch mit Behinderung ist aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht in der Lage, eigenständig und ohne Betreuung zu leben
- die dauerhaft erforderliche Betreuung erfolgt im familiären Umfeld
- das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen (Sonderzahlungen inkludiert) liegt unter € 3.500,00
- der zu pflegende Angehörige wohnt in unmittelbarer, angrenzender Nähe
- keine vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigung liegt vor

Ausschlussgründe

Die Unterstützungsleistung gem. § 15 K-ChG wird **nicht gewährt**, wenn

- gleichzeitig eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird,
- wenn aufgrund der Behinderung gleichzeitig vergleichbare finanzielle Unterstützungen oder Pflegefördermaßnahmen oder eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird (nicht berücksichtigt wird die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld),
- die Anzahl der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen über **160 Stunden pro Monat** liegt.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
- Pflegegeldbescheid
- aktuelle Einkommensnachweise des Antragstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Kopie der Bestellung als Erwachsenenschutzvertreter)

MEHR INFORMATIONEN:

» Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
Telefon: 05 0536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.4 Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln

Menschen mit Behinderung können Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Therapien sowie zu Förderangeboten, soweit diese Therapie oder dieses Förderangebot zweckmäßig ist und nachhaltig wirkt, gewährt werden.

Zudem können Zuschüsse zu Hilfsmitteln zum Ausgleich einer physischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbeeinträchtigung, deren Einsatz nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist, gewährt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der:

- Wohnsitzgemeinde oder
- beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) oder
- allenfalls bei den jeweiligen Pensionsversicherungsträgern, wobei eine Kostenteilung zwischen den SV-Trägern, dem Land und dem Betroffenen erfolgen kann.

Die Höhe der Zuschüsse (z. B. für Physio-, Logo- oder Ergotherapien; Heilbehelfe wie z. B. Pflegebetten, Orthesen, Mieder, Hörgeräte und dergleichen) sind einkommensabhängig.

9.4.1 Hilfsmittel und Heilbehelfe

Heilbehelfe dienen zur Linderung oder Heilung eines Krankheitszustandes.

Zu den **Heilbehelfen** zählen zum Beispiel:

- Mieder
- Orthesen
- Hörgeräte
- Rollstühle

Zu den **Hilfsmitteln** zählen zum Beispiel:

- Apparate
- Körperersatzstücke
- Krankenfahrstühle, die Funktionen fehlender Körperfunktionen übernehmen oder mildern.

Für Personen, welche Hilfsmittel beziehungsweise Heilbehelfe benötigen, kann ein Zuschuss

zu den Kosten beantragt werden. Der **Antrag** zur Förderung für Hilfsmittel und Heilbehelfe ist über die jeweilige **Kärntner Wohnsitzgemeinde** zu stellen. Die Voraussetzung für eine Leistungszuerkennung ist abhängig von der jeweiligen Einkommensgrenze und der medizinischen Notwendigkeit. Der Zuschuss zu Hörgeräten ist mit max. € 500,00 pro Gerät begrenzt.

9.4.2 Therapien

Zu erforderlichen und wissenschaftlich anerkannten Therapien kann (sofern die Beeinträchtigung mehr als sechs Monate dauert) ein Kostenzuschuss gewährt werden.

Eine **Antragstellung** erfolgt ebenfalls über ihre jeweilige Wohnsitzgemeinde. Voraussetzung für die Förderung ist, dass laut ärztlicher Stellungnahme die Inanspruchnahme medizinisch notwendig ist. Zu diesem Zweck sollten medizinische Unterlagen wie

- eine Verordnung (bei der Krankenkasse vorab zu bewilligen) durch den Hausarzt,
- ein Kostenvoranschlag über die Therapien sowie
- ein Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich. Alle zwei Jahre kann auch ein zusätzlicher Antrag bei der österreichischen Gesundheitskasse für eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds eingebracht werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
Telefon: 05 0536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at

9.5 Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit

Ein Antrag zur Förderung bei Umbauten im häuslichen Bereich wie z. B. Treppenlifte etc. kann über die jeweilige Wohnsitzgemeinde wie auch über das Sozialministeriumservice eingebracht werden. Die Förderung wird aus der Wohnbauförderung gewährt. Sofern die Kosten einen

Betrag von € 2.400,00 nicht übersteigen, kann auch ein Zuschuss im Rahmen der Chancengleichheit/Behindertenhilfe zuerkannt werden. Gleichzeitig können das Sozialministeriumservice sowie der Pensionsversicherungsträger (falls in den jeweiligen Richtlinien vorgesehen) ebenfalls einen Zuschuss zu den Umbaumaßnahmen zuerkennen. In jedem Fall darf jedoch vor Antragstellung nicht mit den Umbaumaßnahmen begonnen werden. Sind die **Kosten** jedoch **höher**, so besteht nur die Möglichkeit, dass im Rahmen der **Althausanierung** eine Förderung in Anspruch genommen werden kann.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
Telefon: 05 0536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at

9.6 Fahrtkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung ist für notwendige Fahrten aufgrund einer amtlichen Vorladung und für Fahrten zur Inanspruchnahme einer halb- oder vollinternen Leistung zu den unvermeidlichen Fahrtkosten, welche innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung angefallen sind, ein Kostenzuschuss zu gewähren.

9.6.1 Halbintern geförderte Personen – Beschäftigung (täglich Transport)

Betroffene, welche in Einrichtungen der Behindertenhilfe halbintern gefördert werden, können die dafür angefallenen Kosten des jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels zwölf Monate im Nachhinein beim Amt der Kärntner Landesregierung einreichen. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels muss möglich sein. Bei Antragstellung sind alle bezahlten Monats-tickets beziehungsweise Fahrkarten beizulegen.

9.6.2 Vollintern geförderte Personen

Vollintern geförderte Personen bekommen grundsätzlich eine monatliche Heimfahrt ersetzt, da die Einrichtung an 365 Tagen im Jahr geöffnet ist und Heimfahrten somit vermeidlich sind.

Bei Antragstellung sind alle bezahlten Monatstickets beziehungsweise Fahrkarten beizulegen.

9.6.3 Halb- und vollintern geförderte Personen (eigener Pkw)

Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, so sind die dem Menschen mit Behinderung für getätigte Fahrten entstehenden Kosten in der Höhe von 50 % des amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Wegstrecke, das sind derzeit € 0,21 pro Kilometer, zu ersetzen.

Antragstellung

Fahrtkostenzuschüsse werden bescheidenmäßig zugesprochen und bedürfen eines Antrages. Die Frist von **zwölf Monaten rückwirkend** ist zu beachten. Für den Antrag ist auch die Übermittlung des **Fahrtenbuches** erforderlich.

9.6.4 Projekt Freifahrt für halbjahresintern geförderte Personen – Kärnten-Ticket

Seit 2014 bestand für halbjahresintern geförderte Menschen mit Behinderung bzw. für den Bereich „Beschäftigung“ die Möglichkeit, einen **Jahresfreifahrtsschein**, welcher eine Gültigkeit von **einem Jahr** hat, zu beantragen. Seit 2022 wird nunmehr das „Kärnten Ticket“ zur Verfügung gestellt.

Antragstellung

Dieser Antrag ist bei den Einrichtungen, beim Verkehrsverbund und beim Amt der Kärntner Landesregierung aufliegend. Ein Passfoto ist erforderlich. Der Antrag samt Unterlagen ist beim Amt der Kärntner Landesregierung einzureichen. Die Ausstellung und Übermittlung des Kärnten-Tickets erfolgt durch den Verkehrsverbund. Halbjahresintern geförderte Personen in Beschäftigungsprojekten werden ersucht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

9.6.5 Organisierte Fahrdienste

Das Land Kärnten finanziert und organisiert Transporte von Personen in und von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Diese Transporte werden entweder von den Einrichtungen selbst durchgeführt oder durch beauftragte Busunternehmen in ganz Kärnten.

Die Kosten dafür werden direkt mit dem Land Kärnten abgerechnet. Bestehen keine organisierten Fahrdienste, können Fahrtkostenzuschüsse gem. § 16 Kärntner Chancengleichheitsgesetz beantragt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
Telefon: 05 0536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.7 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Durch Assistenzleistungen wird Menschen mit Behinderung die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt.

Als Assistenzleistungen kommen in Betracht:

- Persönliche Assistenz
- Freizeitassistenz
- Familienassistenz
- Wohnassistenz

Die Erbringung von Assistenzleistungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltens abhängig und beträgt € 4,15 pro Stunde. Eine teilweise Befreiung ist auf Antrag und unter gewissen Voraussetzungen möglich. Der pauschale Selbstbehalt beträgt dann € 50,00 pro Monat.

Antragstellung

Zur Inanspruchnahme dieser Leistungen ist die Kontaktaufnahme mit einem im Adressteil auf Seite 168 angeführten Anbieter erforderlich. Bei den Anbietern wird ein Antrag auf Förderung gestellt („Antrag auf Genehmigung von Assistenzstunden“). Es folgt ein Kostenübernahmeschreiben mit der genehmigten Stundenanzahl.

Das Ausmaß der genehmigten Stunden hängt von der Art der sonstigen Förderung (halbjahresintern, Schüler etc.) sowie vom jeweiligen Bedarf ab. Vollintern geförderte Personen haben keinen Anspruch auf Assistenzleistungen.

9.8 Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Assistenzbedarf betreuen, soll durch die Inanspruchnahme der Förderung eines Aufenthaltes im Rahmen einer Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit geboten werden, dass diese eine teilweise Entlastung von der schwierigen Aufgabe im Rahmen der familiären Betreuung erfahren. Insbesondere soll die Möglichkeit einer „Auszeit“ beziehungsweise die Abdeckung von Urlaubs- oder Krankheitstagen (Krankenhausaufenthalten) geboten werden.

Gemäß „Richtlinien zur Kurzzeitbegleitung von Menschen mit Assistenzbedarf“ können pro Jahr 28 Tage (Mindestdauer: drei Tage) in den im Adressenteil ab Seite 157 angeführten Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die einmalige Antragstellung gilt für diese 28 Tage ab der ersten Inanspruchnahme für ein Jahr und erfolgt direkt in beziehungsweise mit der Einrichtung. Als Kostenbeitrag wird das anteilige Pflegegeld (sofern vorhanden) für die in Anspruch genommenen Tage seitens des Landes in Rechnung gestellt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
Telefon: 05 0536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.9 Lohnkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung dürfen, soweit es ihre Fähigkeiten ermöglichen, Leistungen zur Erlangung oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes am freien Arbeitsmarkt, wie insbesondere Zuschüsse zu den Lohnkosten als Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Minderleistungen an einem Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes, angeboten werden.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Arbeitgeber unter Beilage der aktuellen Lohn-

abrechnung, der Angabe von Förderungen wie des AMS oder des Sozialministeriumservice sowie der Begründung für die Gewährung eines Zuschusses. Der Lohnkostenzuschuss muss im Vorhinein beantragt und kann für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.

9.10 Sonstige Unterstützungsleistungen

Als sonstige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung kommen unter anderem infrage:

- Zuschüsse zur barrierefreien Ausstattung von Wohnräumen und Außenanlagen, sofern für denselben Zweck nicht Leistungen aufgrund des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 bezogen werden oder bezogen werden könnten (die Kosten des Umbaus dürfen € 2.400,00 nicht übersteigen)
- Zuschüsse zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen
- Übernahme von Dolmetschkosten für schwer hörbbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz sowie bis zu einem vom Land allgemein festgelegten Höchstbetrag pro Person für andere Bereiche
- Zuschüsse zur Anschaffung eines Begleithundes
- Zuschüsse zur Anschaffung oder Adaptierung einer Computeranlage
- Hilfsmittel für unterrichtspflichtige Kinder und Jugendliche (Abwicklung über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS-Hilfsmittelpool)
- Organisierte Fahrdienste
- Persönliches Budget für Assistenzleistungen

9.11 Anzeige und Rückstattungspflicht (§ 29 K-ChG)

Im Rahmen der Antragstellung sind bestehende Sparvermögen (bei § 8 Anträgen) sowie Einkommensbezüge (Pflegegeld, Pension,

Waisenpension, Unterhalt, sonstiges Einkommen) wahrheitsgemäß anzugeben, da es sonst zu Rückforderungen durch das Land Kärnten kommen kann.

Rückerstattungspflichten bestehen zudem bei Verletzung der Informations- und Meldepflichten (jegliche Änderungen sind mitzuteilen).

10 Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/ Beeinträchtigungen

10.1 Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren

Das Psychosoziale Beratungszentrum der AVS in Klagenfurt und die Psychosozialen Dienste in den Bezirksstätten sind Einrichtungen, die psychologische Beratung und Psychotherapie für junge Erwachsene und Erwachsene bei psychischen Leidenszuständen und psychosozialen Fragen anbieten.

Angebote siehe Adressteil Seite 172

Der Sozialpsychiatrische Dienst der pro mente kärnten GmbH bietet in Spittal/Drau und Wolfsberg psychologische Beratung, Diagnostik und Behandlung, fachärztliche Beratung und Behandlung, psychosoziale Beratung und Begleitung sowie sozialarbeiterische Beratung und Begleitung an.

Angebote siehe Adressteil Seite 173

Das Psychosoziale Therapiezentrum Villach bietet niederschwellig, multidisziplinär und vertraulich Beratung und Behandlung für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche mit psychiatrischen Erkrankungen und/oder in psychosozialen Krisen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen an.

Angebote siehe Adressteil Seite 173

Die Leistungen der psychotherapeutischen Ambulanz richten sich an erwachsene Menschen. Um das passende Angebot zu finden, werden im Rahmen eines Beratungsgesprächs persönliche

Problemstellungen und Zielsetzungen geklärt und ein individueller Therapieplan erstellt. In Einzeltherapien, Gruppentherapien mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung oder auch in Krisengesprächen erfolgt danach die weitere Begleitung.

Angebote siehe Adressteil Seite 173

10.2 Freizeitangebote und Tagesbetreuung

Tageszentren

Ambulante Betreuung und tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Angebote siehe Adressteil Seite 173

Der PerspektivenRAUM Feldkirchen der autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH ist ein Pilotprojekt und bietet Teilnehmern mit psychischen Erkrankungen die Möglichkeit, Alltagsabläufe in strukturierter Form wieder zu erlernen.

Angebote siehe Adressteil Seite 174

Mobile Betreuung

Durch mobile Betreuung werden die Betroffenen Menschen, die in einer eigenständigen Wohnung leben, bzw. die Angehörigen, die die Menschen zu Hause betreuen, unterstützt.

Angebote siehe Adressteil Seite 173

Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen – BMKz Assistenz GmbH

Durch diese Assistenzleistungen wird Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt.

Angebote siehe Adressteil Seite 174

10.3 Wohnen

Das Angebotsspektrum reicht von Kurzzeitwohnen und sozialtherapeutischer Wohngemeinschaft über betreutes und teilbetreutes Wohnen (der pro mente Kärnten GmbH) bis hin zur psychosozialen Wohnbetreuung.

Angebote siehe Adressteil 174

10.4 Hilfe in Krisen

Psychiatrischer Not- und Krisendienst PNK (KABEG)

Der psychiatrische Not- und Krisendienst ist ein überregionales Angebot, das Angehörigen bzw. Betroffenen von psychiatrischen Krankheiten Hilfe und Beratung in Krisenzeiten rund um die Uhr gewährleistet. Das Team des PNK betreut Menschen in ganz Kärnten, wird von der KABEG von zwei Standorten aus (Klagenfurt und Villach) betrieben und ist bei Bedarf auch mobil tätig.

PNK Ost: 0664 300 70 07

PNK West: 0664 300 90 03

11 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter

11.1 Fachberatung für Integration

Einzelintegration, Integrationsgruppen und Förderkindergärten

Das Land Kärnten finanziert eine Reihe von Leistungen bzw. Angeboten zur individuellen und ganzheitlichen Förderung von Kindern

- mit Entwicklungsverzögerungen,
- mit der Diagnose Behinderung,
- mit Entwicklungsrisiken (z. B. Frühgeburt, Syndrome).

Für Kinder im vorschulischen Alter werden diese kärntenweiten Angebote über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) umgesetzt.

Das Leistungsangebot umfasst

- Hausfrühförderung
- Sonderpädagogische Einzel- und Gruppenförderung
- Sonderpädagogische Begleitung und Förderung in Einzel- und Gruppenintegrationen der Kinderbetreuungseinrichtungen
- Seh- und Hörfrühförderung

- Förderung und Training für Kinder mit Autismusspektrumstörung
- Unterstützte Kommunikation
- Motopädagogik
- Frühe sprachliche Förderung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Training lebenspraktischer Fertigkeiten
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Obsorgeberechtigten

Die Kontaktaufnahme erfolgt über die jeweilige Bezirksleitung oder die Fachbereichsleitung. Nach einem Erstgespräch wird die Art und Dauer der Fördermaßnahmen festgestellt. Weiters bietet die AVS den psychologisch-psychotherapeutischen Dienst an, welcher sich an Kinder, Familien und pädagogische Mitarbeiter in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen richtet. Es wird die Möglichkeit geboten, mit klinischen Psychologen und Psychotherapeuten über Anliegen in einem vertraulichen Setting zu sprechen.

Das Leistungsangebot umfasst

Für Kinder und Familien

- Klinisch-psychologische Diagnostik
- Psychologische Beratung
- Psychologisch-psychotherapeutische Behandlung
- Psychologische Gutachtenerstellung
- Gruppentherapie in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- Möglichkeit von Beratungstagen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Einzelberatung nach telefonischer Terminvereinbarung

Für pädagogische Mitarbeiter in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

- Fallinterventionen, Coaching
- Psychologische Beratung im Hinblick auf spezifisches Problemverhalten eines Kindes in der Einrichtung
- Fachspezifische Referententätigkeit
- Projektarbeiten
- Interdisziplinäre Vernetzungsarbeit

11.2 Förderkindergärten und Integrationsgruppen

Kärntenweit gibt es flächendeckend Integrationsgruppen sowie Einzelintegrationen in Regelkindergartengruppen, die von unterschiedlichen Trägerorganisationen geführt werden. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen werden nach einem definierten Stundenausmaß von Sonderkindergartenpädagogen unterstützt, gefördert und begleitet.

In den AVS-Förderkindergärten steht die individuelle und ganzheitliche Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung sowie die Begleitung, Beratung und Unterstützung von deren Eltern im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.

Das Ziel ist die Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes unter Berücksichtigung unterschiedlicher therapeutischer und pädagogischer Konzepte, um das Kind auf ein selbstbestimmtes und selbstwirksames Leben vorzubereiten.

Besonderheiten und Förderangebote in den Förderkindergärten:

- Motopädagogik
- Autismuspezifische Förderung
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie
- Musiktherapie
- Pädaudiologische Beratungsstelle und Behandlung
- Sehfrühförderung
- Sonderpädagogische Förderung, Beratung und Begleitung
- Elementarpädagogische Bildungsangebote
- Elternberatung und -begleitung
- Interdisziplinärer Austausch

Angebote siehe Adressteil 156

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten
Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
Telefon: 0463 5 12035, E-Mail:
office@avs-sozial.at www.avs-sozial.at



11.3 Schulassistenzen in Pflichtschulen

Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Kärnten bereits zum Großteil in Regelklassen unterrichtet. Um gleiche Bildungschancen für alle zu schaffen, stellt das Land Kärnten zur Unterstützung von beeinträchtigten Schülern sowie von Schülern mit Entwicklungsstörungen oder Störungen des Sozialverhaltens Kindern in Pflichtschulen Schulassistenzen zur Verfügung.

Angebote und Unterstützungsleistungen

- Personelle Unterstützung zur Teilhabe am Unterricht für Schüler mit Autismusspektrumstörungen (ASS)
- Zusätzliche Sozialpädagogen in rund 33 Time-Out-Gruppen (TOG) für Kinder und Jugendliche, die zur Bewältigung des normalen Schulalltags besondere Hilfe und Unterstützung benötigen – pflegerisch-helfende Tätigkeiten an Pflichtschulen
- Inklusions- bzw. Kleinklassen
- Sonderschulen

11.4 Kooperative Kleinklassen

In Kärntner Regelschulen wurden kooperative Kleinklassen eingerichtet, in welchen ausschließlich Schüler mit unterschiedlichen Behinderungsarten und -formen unterrichtet werden. Im Schulalltag werden verschiedene Kooperationen mit den anderen Kindern aus den Regelklassen gemacht. Neben der inklusiven Nachmittagsbetreuung gibt es grundsätzlich auch kostenlose Therapieangebote, wie zum Beispiel Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie.

11.5 AVS-Privatschule Comenius mit Öffentlichkeitsrecht

Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden bis zum Ende ihrer Pflichtschulzeit nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf beschult. Die Aufnahme erfolgt durch eine Zuweisung im Rahmen der Behindertenhilfe des Landes Kärnten.

11.6 Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Die Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf befindet sich auf dem Areal des Integrationszentrums Seebach. Sowohl ein Teil der Kinder und Jugendlichen mit schweren Behinderungen, die im Integrationszentrum betreut und begleitet werden, als auch Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen aus dem Raum Oberkärnten, haben hier die Möglichkeit die Schule zu besuchen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Sport
Telefon: 050 536 16002
E-Mail: abt6.post@ktn.gv.at
- » Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik www.sonderpaed.at



12 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen nach der Schule (im Beruf)

12.1 NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz

NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz ist ein sehr ausdifferenziertes und bedarfsgerechtes System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen in Österreich. Mit dem Sozialministeriumservice als zentralem Akteur und Kostenträger kann das Angebot gut gesteuert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Das Angebot umfasst Jugendcoaching, AusbildungsFit, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und JobCoaching.

Angebote siehe Adressteil ab Seite 158

12.1.1 Jugendcoaching

Jugendcoaching ist eine Dienstleistung an der Schnittstelle Schule und Beruf in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen Einrichtungen (z. B. Jugendzentren). Jugendcoaching zielt darauf ab, ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und Case Management den Fähigkeiten entsprechende Perspektiven aufzuzeigen und durch individuelle Unterstützungspakete die Leistungsfähigkeit zu fördern.

12.1.2 AusbildungsFit

AusbildungsFit ist ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene nach Beendigung ihrer Unterrichtspflicht, Unterstützung für ihre weitere schulische oder berufliche Ausbildung zu suchen. Als Ziel gilt es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, versäumte Basisqualifikationen und Social Skills nachträglich zu erwerben sowie Ausbildungsmöglichkeiten kennenzulernen und sich damit besser am Arbeitsmarkt zurechtzufinden.

12.1.3 Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenz richtet sich an Menschen mit Behinderungen, an Jugendliche mit Assistenzbedarf und an deren Dienstgeber. Ziele der Arbeitsassistenz sind vor allem die Sicherung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, die Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie die zentrale Ansprache für benachteiligte Arbeitssuchende, Arbeitnehmende, Dienstgebende, Vorgesetzte, Kollegen uvm..

12.1.4 Berufsausbildungsassistenz

Die Berufsausbildungsassistenz unterstützt Jugendliche mit Behinderungen bzw. anderen Vermittlungshemmnissen bei der Ausbildung im Rahmen einer verlängerten Lehre oder Teilqualifikation. Maßgeschneiderte Unterstützungsangebote sollen Jugendlichen mit Vermittlungshemmnissen neue Chancen eröffnen.

12.1.5 JobCoaching

Das Jobcoaching ist ein besonders intensives Angebot der beruflichen Assistenz. Zielgruppen sind vor allem Menschen mit Lernbehinderung. Jobcoaching bietet direkte, individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz. Das Ziel ist die optimale und nachhaltige Inklusion von Menschen mit

Behinderung bzw. Beeinträchtigung im Berufsleben. Dabei werden die fachlichen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeiter gefördert, damit sie die gestellten Anforderungen dauerhaft selbstständig erfüllen können. Zusätzlich werden Betriebe bzw. Kollegen bezüglich der Bedürfnisse von behinderten/beeinträchtigten Personen sensibilisiert.

MEHR INFORMATIONEN:

- » NEBA – Netzwerk betriebliche Assistenz www.neba.at
- » Berufliche Integration, Beratung, Begleitung und Qualifizierung (BBQ) www.autark.co.at/abteilung-berufliche-integration/beratung-begleitung-und-qualifizierung-bbq

12.2 Qualifizierung für den ersten bzw. allgem. Arbeitsmarkt

Maßnahmen wie zum Beispiel Anlehre, Berufsorientierung etc. zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt werden in erster Linie vom Sozialministeriumservice KTN und/oder vom AMS angeboten.

Angebote siehe Adressteil Seite 160

12.2.1 Integrative Betriebe

Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen, die wegen des Ausmaßes ihrer Behinderungen noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Im **Modul Beschäftigung** werden von den integrativen Betrieben insgesamt rund 1700 Arbeitsplätze (in Vollzeitäquivalenten) für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt.

Im **Modul Berufsvorbereitung** stellen die integrativen Betriebe Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen bereit. Menschen mit Behinderungen soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung, sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung in Form einer Lehrausbildung angeboten werden.

Angebote siehe Adressteil Seite 170

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at
- » Integrative Betriebe Österreich www.integrative-betriebe.at

13 Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration

13.1 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Persönliche Assistenz ist jede Art von Unterstützung, die behinderte Menschen in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit zu gestalten.

Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz umfasst folgende Leistungen:

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. Ausbildungsort
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes (z. B. Besuch von Veranstaltungen)
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit (z. B. Ablage von Unterlagen, Kopiertätigkeit)
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- Sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z. B. Hilfe beim Ein- und Aussteigen aus oder in das Kfz, An- und Abfahrt)

Anspruchsberechtigt sind behinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter, die in der Pflegestufe 5, 6, oder 7 (eventuell auch 3 und 4) eingestuft sind, und:

- in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen oder
- mithilfe der PAA ein aufrechtes sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis erlangen können oder
- ein Studium oder eine Berufsausbildung absolvieren wollen.

Angebote siehe Adressteil Seite 171

MEHR INFORMATIONEN:

- » Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum www.bmkz-gmbh.at
- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at



13.2 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Das Arbeitstrainingszentrum der AVS unterstützt die berufliche und soziale Rehabilitation von psychisch beeinträchtigten Menschen (die als arbeitssuchend gemeldet sind). Zu den Zielen der Maßnahme, die bis zu 15 Monate andauern kann, gehören die Abklärung der Arbeitsfähigkeit sowie die berufliche und psychosoziale Integration in den Arbeitsmarkt. Dazu sind mehrere Faktoren notwendig:

- Soziale, psychische und physische Stabilisierung
- Förderung sozialer Kompetenzen und Vermittlung von Fertigkeiten für die persönliche Weiterentwicklung
- Vermittlung von beruflichen und sozialen Qualifikationen
- Förderung der Grundarbeitsfähigkeit
- Erarbeitung von individuellen beruflichen Perspektiven
- Erhöhung der Vermittlungschancen auf den ersten Arbeitsmarkt

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) www.avs-sozial.at/atz-arbeitstrainingszentrum
- » Arbeitsmarktservice Kärnten www.ams.at
- » Pensionsversicherungsanstalt Kärnten www.pv.at



13.3 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit

fit2work bietet eine kostenlose Beratung für Menschen, deren Arbeitsplatz aufgrund von gesundheitlichen Problemen gefährdet ist oder die deshalb Schwierigkeiten haben, eine Arbeit zu finden.

Leistungen

- Erfassung der aktuellen beruflichen und gesundheitlichen Situation
- arbeitsmedizinische und/oder arbeitspsychologische Abklärung
- Begleitung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Begleitung beim Wiedereinstieg nach einem längeren Krankenstand
- Erarbeitung individueller Maßnahmen gegen psychische Belastungen
- Beratung und Überblick über Förderungen, Projekte und Angebote
- Bildungs- und Qualifizierungsberatung
- Hilfe beim Kontakt mit den zuständigen Einrichtungen und bei Anträgen

Weitere Standorte siehe Adressteil Seite 171

MEHR INFORMATIONEN:

- » fit2work Standort Kärnten www.fit2work.at
Hauptstandort: Siriusstraße 3,
9020 Klagenfurt a. W.
Telefonhotline: 0800 500 118



13.4 Finanzielle Zuschüsse des Sozialministeriumservice

Beihilfen und arbeitsplatzbezogene Förderungen erleichtern es Menschen mit Behinderung, eine Beschäftigung auszuüben. Sie tragen damit zu ihrer Gleichstellung und Wettbewerbsfähigkeit in der Arbeitswelt bei.

Individualförderungen können gewährt werden für zum Beispiel:

- **Arbeit und Ausbildung**
Arbeitsplatzbezogene Förderungen sollen den Eintritt ins Erwerbsleben erleichtern sowie bestehende Arbeitsplätze erhalten und sichern.
- **Lohnförderung** (siehe Kapitel „Beihilfen zur

beruflichen Inklusion“)

- **Mobilität**
Anschaffung eines Assistenzhundes, Mobilitätzuschuss, Erwerb eines Kraftfahrzeugs, sonstige Kosten
- **Selbstständige Unternehmer**
Unternehmer mit einem Grad der Behinderung von 50 % können zur Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur Abgeltung eines laufenden behinderungsbedingten Mehraufwands Zuschüsse erhalten.

MEHR INFORMATIONEN:

» Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at



14 Freizeitassistenz

Das Angebot der Freizeitassistenz richtet sich an Menschen mit Behinderungen, die im Familienverband oder in einer selbstständigen Wohnform leben (d. h. die keine begleitete Wohndienstleistung in Anspruch nehmen). Ziel der Freizeitassistenz ist es, erwachsenen Menschen mit intellektuellen und/oder mehrfachen Behinderungen (auch Rollstuhlfahrern) einen Zugang zu individuellen Freizeitaktivitäten zu ermöglichen.

Das Angebot umfasst:

- Gestaltung der Freizeit je nach Interessen (z. B. Veranstaltungsbesuche wie Kino, gemeinsames Kochen, Einkäufe etc.)
- Steigerung der Lebensqualität durch Abwechslung im Alltag
- Unternehmen von Sportaktivitäten (walken, schwimmen, klettern etc.)
- Sehr günstiger Tarif von € 4,15 (exkl. Ust) aufgrund der Finanzierung durch das Kärntner Chancenforum

Angebote siehe Adressteil Seite 172

14.1 Familienassistenz

Die Familienassistenz ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, die Anspruch auf Pflegegeld haben. Das Angebot der

Familienassistenz soll Angehörige (insbesondere die Eltern) entlasten und eine möglichst lange Einbindung der Kinder/Jugendlichen im Familienverband ermöglichen.

14.2 Angehörigenberatung

Das Angebot der Angehörigenberatung bietet Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, Pflegebedarf oder Demenz individuelle Lebensberatung und Hilfestellungen an. Da jeder Angehörige unterschiedliche Herausforderungen zu meistern hat, werden gemeinsam Lösungen und Maßnahmen erarbeitet sowie entwickelt, die adäquat an das Leben der Menschen und die Herausforderungen angepasst sind. Zusätzlich werden verschiedene Veranstaltungen für Gruppen (ähnlich einer Selbsthilfegruppe) angeboten, die weitere Informationen sowie einen stabilen Rückhalt ermöglichen sollen. Das Angebot der Lebenshilfe Kärnten ist kostenlos und steht auch der Lebenshilfe fremden Personen kostenfrei zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN:

» Lebenshilfe Kärnten Gemeinnützige Betriebs GmbH, Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.,
Telefon: 0463 33281 1011, E-Mail:
landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at
www.lebenshilfe-kaernten.at



15 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Die „Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ ist eine unabhängige und weisungsfreie Service- und Beratungseinrichtung, welche im Sinne einer Ombudsstelle tätig ist.

Aufgaben

- Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung
- Hilfestellung bei Problemen
- Bearbeitung von Beschwerden
- Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Behörden, Institutionen usw.

- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen für Verbesserungsvorschläge
- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Missständen uvm.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist auch die Geschäftsstelle des Kärntner Monitoringausschusses zur Überwachung und Förderung der UN Behindertenrechtskonvention.

Siehe Adressteil Seite 154

MEHR INFORMATIONEN:

- » Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
Telefon: 050 536-57 157, E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at
kostenlose AMB-Service Nummer: 0800 205 230



16 Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

16.1 Sozialberatungsstellen

Kostenlose Beratung und Hilfe bei sozialen und finanziellen Notlagen.

Angebote siehe Adressteil Seite 176

16.2 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit

Siehe Adressteil Seite 177

16.2.1 Soziale Integrationsunternehmen

Im Rahmen des territorialen Beschäftigungspakts (TEP) finanzieren das AMS und das Land Kärnten mehrere sozialökonomische Betriebe (SÖB) und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP). Nähere Informationen dazu sind bei den Beratern des AMS Kärnten erhältlich. Insgesamt erhalten in den SÖB und GBP jedes Jahr rund 700 in Kärnten arbeitslos gemeldete Personen

eine befristete Arbeitsstelle. Ein Großteil dieser Integrationsunternehmen ist in den Bereichen Kreislaufwirtschaft (Upcycling, Reparatur), Katastrophenhilfe und Umweltschutz tätig.

Angebote siehe Adressteil 177

16.3 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit

16.3.1 Wohnungslosenhilfe allgemein

Caritas Kärnten

- Vermittlung von Zimmern und Wohnungen
- Sachspenden für Einrichtung
- Vorübergehende Meldeadresse
- Übernahme der Finanzverwaltung (*auf Wunsch*)
- Begleitung zu Behörden, Ärzten, Ämtern etc.

Weitere Anlaufstellen siehe Adressteil 178

16.3.2 Delogierungsprävention und Wohnungssicherung/Wohnschirm Kärnten

a.) Wohnschirm des Bundes

Wenn Sie Ihre Miete nicht bezahlen, können Sie Ihre Wohnung verlieren. Der WOHNschirm schützt vor Wohnungsverlust: Er bietet kostenlose Beratung und finanzielle Hilfe bei Mietschulden, die seit dem 1. März 2020 entstanden sind. Zudem wird auch der Umzug in eine leistbare und dauerhafte Wohnung gefördert.

b.) Wohnschirm des Landes Kärnten

Der Wohnschirm des Bundes sieht keine Unterstützung für Bezieher von Sozialhilfe vor. Deshalb wurde vom Land Kärnten ein eigener der Wohnschirm für diese Zielgruppe ins Leben gerufen. Der Wohnschirm Kärnten ermöglicht eine Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen analog jener des Wohnschirm des Bundes.

- Ad a.) Wohnschirm des Bundes

Höhe der Unterstützungsleistung laut Bundesrichtlinien an die Antragsteller

Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung:

Die Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Mietzinsrückstand sowie darauf bezogene Kosten (z. B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten).

Pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel:

Die Höhe der Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beträgt pauschal € 2.500 für die erste Person und € 500 für jede weitere Person im neuen Haushalt.

Allgemeine Voraussetzungen

- Hauptwohnsitzmeldung in Kärnten
- Covid-19-Bezug des Mietzinsrückstandes – dafür ist ein zeitlicher Zusammenhang ausschlaggebend. Mietzinsrückstände ab 1. März 2020 weisen einen Covid-19-Bezug auf.
- Berücksichtigung eigener Mittel: Der Mietzinsrückstand kann nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden
- Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung: Das zu sichernde Mietverhältnis ist gem. sozialarbeiterischer Einschätzung leistbar und dauerhaft
- Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel: Durch einen Umzug kann eine gem. sozialarbeiterischer Einschätzung leistbare und dauerhafte Wohnung bezogen werden.

Zielgruppen Wohnungssicherung im Bundesland Kärnten

Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistung gem. Kärntner Sozialhilfegesetz (K-SHG 2021) beziehen, weil sie

- nicht unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen (z. B. Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, aufenthaltsberechtigte Fremde, die noch nicht fünf Jahre im Inland aufhältig sind) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber ihren Bedarf aus eigenen Mitteln decken können (z. B. österreichische Staatsangehörige, die über ein ausreichendes Einkommen verfügen) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber noch keinen Antrag auf Gewährung von Sozialunterstützungsleistungen gestellt oder noch keine Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben.

D. h. alle Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im laufenden Bezug einer Leistung gem. K-SHG 2021 stehen.

ACHTUNG: Stehen die Mieter jedoch im Bezug einer solchen Leistung, dann kommt, statt dem Wohnschirm des Bundes der Wohnschirm Kärnten zu tragen.

siehe Wohnschirm des Landes Kärnten

Zielgruppen Wohnungswechsel im Bundesland Kärnten

Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistung gem. Kärntner Sozialhilfegesetz (K-SHG 2021) beziehen, weil sie

- nicht unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen (z. B. Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, aufenthaltsberechtigte Fremde, die noch nicht fünf Jahre im Inland aufhältig sind) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber ihren Bedarf aus eigenen Mitteln decken können (z. B. österreichische Staatsangehörige, die über ein ausreichendes Einkommen verfügen) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber noch keinen Antrag auf Gewährung von Sozialunterstützungsleistungen gestellt oder noch keine Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben.

D. h. alle Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im laufenden Bezug einer Leistung gem. K-SHG 2021 stehen.

ACHTUNG: Stehen die Mieter im Bezug einer solchen Leistung, dann kommt, statt dem Wohnschirm des Bundes der Wohnschirm Kärnten zu tragen.

siehe Wohnschirm des Landes Kärnten

Weitere Rahmenbedingungen

- **Eigenleistung der Mieter:** WOHNschirm sieht – analog zu bundeslandspezifischen Regelungen – eine Eigenleistung der Mieter vor. Diese wird im Rahmen der sozialarbeiterischen Abklärung der individuellen Wohn- bzw. Lebenssituation entsprechend angemessen festgelegt.
- **Mietverhältnis:** WOHNschirm richtet sich an alle Personen in Mietverhältnissen – daher auch an Mieter in privat vermieteten Wohnungen, in Genossenschaftswohnungen, in Gemeindewohnungen, in gemieteten Einfamilienhäusern, in gemieteten Doppelhaushälften oder in gemieteten Reihenhäusern.

■ Ad b.) Wohnschirm des Landes Kärnten

Der Wohnschirm des Landes Kärnten ermöglicht eine Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen des Landes zur Delogierungsprävention und Wohnungssicherung für Sozialhilfebezieher. Als solche sind sowohl Leistungsempfänger nach § 12 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 als auch nach § 8 Kärntner Chancengleichheitsgesetz zu verstehen.

Für den Wohnschirm Kärnten gelten dieselben Unterstützungsleistungen und dieselben Beratungseinrichtungen, wie im Projekt Wohnschirm des Bundes. Das Verfahren ist im Vergleich zum Wohnschirm des Bundes etwas anders gestaltet. Insbesondere wird die Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Sozialleistungen vergibt, miteinander verbunden.

In Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen im Sozialhilferecht kann dies nur unter Zuhilfenahme des Fakts, dass es sich hier um ein Sozialprojekt außerhalb der richtsatzkonformen Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes handelt, abgewickelt werden, und bleiben somit die im Rahmen dieses Projektes gewährten Unterstützungen außerhalb der Anrechnung auf Sozialhilfeleistungen.

Im Rahmen dieses Projekts wird wie folgt gefördert:

- Wohnungssicherung (Unterstützungsleistung von seit 01. März 2020 angelaufenen Mietzinsrückständen sowie darauf bezogene Kosten, wie z.B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten)
- Wohnungswechsel (einmalige Unterstützungsleistung pauschal € 2.500,00 für die erste Person und € 500,00 für jede weitere Person)

Die Aufnahme und Abwicklung für den Wohnschirm Kärnten findet in Beratungsstellen der Volkshilfe und der Caritas Kärnten statt. Bei Verfahren des Wohnschirms des Landes Kärnten wird zusätzlich die Sozialhilfe gewährende Bezirksverwaltungsbehörde eingebunden.

Siehe Adressteil Seite 179

HINWEIS: Energieschirm des Bundes Seitens des Bundes ist geplant, den Wohn-

schirm, um einen Energieschirm zu erweitern. Eine entsprechende Umsetzung soll im Laufe des 1. Quartals 2023 erfolgen.

16.3.3 Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen Angebote siehe Adressteil Seite 179

16.4 Suchtberatungsstellen

In den Suchtberatungsstellen werden Informationen, Beratung, (Nach-)Betreuung, medizinische Behandlung, klinisch-psychologische und psychotherapeutische Hilfe sowie Sozialarbeit angeboten. Es gibt Beratungsstellen für legale, illegale und nicht substanzgebundene Süchte.

Siehe Adressteil Seite 179

16.5 Erwachsenenvertretung

Menschen, die aufgrund einer intellektuellen Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, können sich durch das Erwachsenenschutzgesetz durch vier Möglichkeiten vertreten lassen und so die Selbstbestimmtheit wahren.

Vertretungsmöglichkeiten

- Vorsorgevollmacht – Festlegung im Vorhinein, wer im Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit vertreten soll
- Gewählte Erwachsenenvertretung – wenn eine Person nicht mehr voll handlungsfähig ist, aber die Grundzüge einer Vollmacht verstehen kann, können Betroffene einen Vertreter für bestimmte Angelegenheiten wählen
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung – Vertretung durch nahe Angehörige bei fehlender Entscheidungsfähigkeit (für drei Jahre gültig)
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung – ehemals Sachwalterschaft (für drei Jahre gültig).

Siehe Adressteil Seite 181

MEHR INFORMATIONEN:

- » VertretungsNetz Österreich
www.vertretungsnetz.at



16.6 Patientenanwaltschaft Kärnten

Bei Anliegen oder rechtlichen Fragen zu einer ärztlichen Behandlung in Kärnten sowie Fragen zu den Rechten als Patient bietet die Patientenanwaltschaft Kärnten kostenlos Hilfe und Beratung an.

Anliegen und rechtliche Fragen zu einer ärztlichen Behandlung in Kärnten

- Vermittlung eines klärenden Gesprächs mit dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus
- Verhandlung von außergerichtlichen Entschädigungsleistungen
- Vertretung bei den Schiedsstellen (Ärztzekammer, Zahnärztekammer) sowie vor dem Härtefonds

Auskunft zu den Rechten als Patient

- Beratung und Auskunft
- Informationsveranstaltungen zu Themen wie Patientenrechte und Patientenverfügung
- Bereitstellung von Formularen (wie z. B. Patientenverfügung)
- Bereitstellung von Informationsbroschüren zu Themen wie Patientenrechte, ELGA (elektronische Gesundheitsakte)

MEHR INFORMATIONEN:

- » Patientenanwaltschaft Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
Telefon: 050 536 57102
E-Mail: patientenanwalt@ktn.gv.at
www.patientenanwalt-kaernten.at



16.7 Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie (VertretungsNetz)

Die Mitarbeiter der Patientenanwaltschaft VertretungsNetz vertreten Personen, die nach dem Unterbringungsgesetz in der Psychiatrie zwangsweise untergebracht sind.

Siehe Adressteil Seite 181

16.8 Opferhilfe und Straffälligenhilfe

16.8.1 Opferhilfefonds

Für Menschen, die (insbesondere in der Kindheit und Jugend) Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind und infolgedessen Traumafolgestörungen entwickelt haben bzw. unter sonstigen psychischen Beeinträchtigungen leiden, können Kosten für psychotherapeutische Behandlungen übernommen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer fachärztlichen bzw. klinisch-psychologischen Empfehlung.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 181

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit, www.ktn.gv.at
- » Opferschutzstelle Kärnten www.kija.ktn.gv.at



16.8.2 Straffälligenhilfe

NEUSTART ist eine Organisation, die der Gesellschaft Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und damit Schutz vor Kriminalität sowie vor deren Folgen bietet:

- Bearbeitung der Kriminalitätsursachen statt Abschreckung
- Deeskalation und konstruktive Regelung von Konflikten
- Prävention
- zweite Chance für Täter
- rasche Hilfe für Opfer
- Integration statt Ausgrenzung

Wir bekennen uns zu einem Umgang mit Kriminalität, der die Bearbeitung von Ursachen in den Mittelpunkt stellt und nicht bloß Abschreckung.

Angebote in Kärnten:

- Bewährungshilfe
- Haftentlassenenhilfe
- Elektronisch überwachter Hausarrest
- Gemeinnützige Leistungen
- Tauschgleich
- Sozialnetzkonferenz
- Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten
- Suchtprävention

- Gewaltpräventionsberatung nach einstweiliger Verfügung

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 181

MEHR INFORMATIONEN:

- » NEUSTART www.neustart.at
- » Standorte in Kärnten: Klagenfurt, Villach, St. Andrä, Spittal/Drau
- » Kontakt: Telefon: 0463 546 80-0, E-Mail: office.kaernten@NEUSTART.at



16.9 Beratung bei Schuldenproblemen

Der Verein Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten bietet als gemeinnütziger Verein allen in Kärnten wohnhaften Privatpersonen kostenlose Beratung und Hilfestellung als freier Wohlfahrts-träger im Sinne des § 19 K-SHG bei Ver- bzw. Überschuldung und Vertretung in gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren an.

Die Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten ist gem. § 12 IEG bzw. § 267 IO staatlich anerkannt und berechtigt, das Schuldenberatungszeichen, ein 2008 eingeführtes Qualitätsmerkmal, zu führen. Im Jahr 2014 wurden alle staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen im Rahmen einer Gruppensertifizierung ISO-zertifiziert und im Juni 2019 wurde in allen Bundesländern ein Überwachungsaudit durchgeführt. Eine gute und aktive Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 182

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten www.schuldnerberatung-kaernten.at



16.10 Beratung und Hilfe bei Gewalt

Angebote siehe Adressteil Seite 182

16.11 Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer

Siehe Adressteil ab Seite 183

16.11.1 Integrationsplattform des Landes Kärnten

Die Angebote des Landes Kärnten im Bereich der Integration finden sich gesammelt auf der digitalen Integrationsplattform. Die Angebote reichen von Bildung, Arbeit und Beruf über Beratungsangebote, Sport und Freizeit uvm.

The offers of the state of Carinthia in the area of integration can be found on the digital integration platform. The offers range from education, work and career to counseling offers, sports and leisure time and much more.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Integrationsplattform Kärnten www.integration.ktn.gv.at
- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration – Flüchtlingswesen einschließlich Grundversorgung und Integration, Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 050 536-33010 E-Mail: abt13.integration@ktn.gv.at



16.11.2 Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb „bildungsgutschein.deutsch“

Mit dem „bildungsgutschein.deutsch“ unterstützt das Land Kärnten Personen mit geringen oder mittleren Sprachkenntnissen beim Erwerb der deutschen Sprache. Zuwanderer mit Hauptwohnsitz in Kärnten können einen Zuschuss zu den Prüfungsgebühren in der Höhe von max. € 100,00 pro Person beantragen.

Deutsch-Integrationskurse für Asylwerber

Das Land Kärnten bietet in Kooperation mit den Kärntner Volkshochschulen kostenlose Deutsch-Integrationskurse für Asylwerber in Kärnten an.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Antrag auf Förderung des Deutschspracherwerbs www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/PV-L6?search=Deutsch
- » Kostenlose Deutschkurse Land Kärnten www.integration.ktn.gv.at



16.11.3 Zahngesundheitsprävention in der Kärntner Grundversorgung

Gesunde Zähne leicht gemacht

In Kooperation mit „PROGES Zahngesundheitsförderung“ werden in den Asylunterkünften des Landes Kärnten für alle Bewohner Zahngesundheitsworkshops durchgeführt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration – Flüchtlingswesen einschließlich Grundversorgung und Integration, Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 050 536-33010 E-Mail: abt13.integration@ktn.gv.at



16.11.4 Integration on Tour

Mit diesem Workshop sollen Kärntens Schüler zu Themenbereichen wie Migration, Integration oder Asyl in Kärnten sensibilisiert werden. Es geht dabei darum, ihnen das nötige Sachwissen zur Verfügung zu stellen, um sie zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Auseinandersetzung mit den verschiedenen Themen zu bewegen. Dies gelingt mit einer Kombination aus faktenbasiertem Fachinput durch einen Experten der Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration sowie einem, durch einen anerkannten Flüchtling durchgeführten, biografischen Arbeitsteil. Bei mehr als zwei Unterrichtseinheiten stehen auch gemeinsame Übungen auf dem Programm.

16.12 Klinische Sozialarbeit

In vielen Krankenhäusern Kärntens bieten Sozialarbeiter Patienten und ihren Angehörigen lebenspraktische und persönliche Hilfe in Form von stützenden Gesprächen, Information, Beratung und Organisation an. Bei bestehendem Angebot

des Krankenhauses steht dieses nur den dortigen Patienten, nach Zuweisung des behandelnden Arztes, zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Informieren Sie sich im behandelnden Krankenhaus über bestehende Angebote



16.13 Beratung und Angebote für Menschen mit HIV

In der Beratungsstelle der aidsHilfe Kärnten berät ein multiprofessionelles Team anonym und kostenlos.

Angebote der aidsHilfe Kärnten

- Blutabnahmen und Abstriche für HIV, Hepatitis B und C, Syphilis, Gonorrhoe, Chlamydien und andere STDs (sexuell übertragbare Krankheiten)
- Workshops zur Prävention für Jugendliche und junge Erwachsene (sexuelle Gesundheit, HIV, sexuell übertragbare Erkrankungen, Partnerschaft, LGBTQIA+)
- Gesundheitsförderung für Menschen mit HIV
- Unterstützung für Menschen mit HIV in Krisen (psychisch, sozial, medizinisch)
- Selbsthilfegruppe
- Infos und Workshops für Berufsgruppen
- und vieles mehr

MEHR INFORMATIONEN:

- » AIDS Hilfe Kärnten, Zentrum für sexuelle Gesundheit Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 0463 55 128 E-Mail: kaernten@hiv.at, www.hiv.at



16.14 Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten

Das Hilfsangebot der Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten ist kostenlos, anonym und vertraulich. Die Bera-

tungsteams bestehen aus Sozialarbeitern, Juristen, Ärzten und Psychologen. Die Beratungsstellen bieten Informationsvermittlung sowie Unterstützung bei:

- rechtlichen und sozialen Fragen, die in der Familie auftreten können (z. B. Erziehung, Kinderbetreuung, Schule, Trennung, Scheidung, Besuchsrecht, Unterhalt etc.);
- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung, wirtschaftlichen und sozialen Belangen, die werdende Mütter betreffen;
- Fragen, die alleinstehende Elternteile haben;
- Konflikten durch ungewollte Schwangerschaft sowie Fragen rund um Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen;
- psychischen Schwierigkeiten, Überforderung und Ängsten, Gewalterfahrungen oder Generationenkonflikten.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 184

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
Fachstelle Kinderschutz, Sozialinspektion,
IKS, Telefon: 050 536 14606
E-Mail: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at
www.familienberatung.gv.at



16.15 **Telefonseelsorge** **– Notruf 142**

In schwierigen Lebenssituationen, bei akuten Krisen oder wenn das Bedürfnis vorhanden ist, sich etwas von der Seele zu reden, stehen ehrenamtliche und gut geschulte Mitarbeiter von 0 bis 24 Uhr sowohl telefonisch als auch online zur Verfügung. Die Gespräche finden in einem geschützten Rahmen von Anonymität und Verschwiegenheit statt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Telefonseelsorge 142, Ohne Vorwahl zum Nulltarif, www.telefonseelsorge.at/home
- » Onlineberatung
<https://chat.onlineberatung-telefonseelsorge.at/hc/de>



16.16 **Selbsthilfe Kärnten**

Die Selbsthilfe Kärnten ist eine Organisation im Sozial- und Gesundheitsbereich, die seit 1990 die Entstehung, Entwicklung und die Aktivitäten von Kärntner Selbsthilfeorganisationen unterstützt. Die Selbsthilfe Kärnten ist sowohl partei- als auch konfessionsungebunden. Als gemeinnütziger Verein hat die Selbsthilfe Kärnten einen ehrenamtlichen Vorstand, der sich aus Vertretern einzelner Selbsthilfeorganisationen sowie hauptamtlichen Mitarbeitern zusammensetzt.

Die Selbsthilfe Kärnten arbeitet themen- und problemübergreifend. Sie legt die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten zum einen auf die administrative und organisatorische Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen, zum anderen auf die fachliche Selbsthilfeunterstützung und das Sicherstellen von förderlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit von Selbsthilfeorganisationen. Das Aufgabenprofil des Dachverbandes umfasst:

- Beratung von Selbsthilfe-Interessenten (Teilnahme, Gründung etc.)
- Unterstützung der laufenden Aktivitäten von Selbsthilfegruppen
- Selbsthilfegruppenspezifische Weiterbildung
- Interessenvertretung (Gremienarbeit)
- Öffentlichkeitsarbeit

Siehe Adressteil Seite 184

16.17 **Beratung für Krebspatienten und Angehörige**

Die Österreichische Krebshilfe Kärnten ist ein gemeinnütziger Verein der die Kärntner Bevölkerung zu Vorsorge, Früherkennung, Therapie und Nachsorge informiert und berät. Es werden kostenlose Beratung, Begleitung & Hilfe für Betroffene und Angehörige angeboten.

Die Krebshilfe Kärnten bietet folgende Unterstützungsleistungen:

- Psychotherapie/ psychoonkologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen
- Wenn Mama/Papa an Krebs erkranken
- Soziale Beratung
- Medizinische Aufklärung bei Unsicherheiten
- Ernährungsberatung
- Finanzielle Unterstützung in Krisensituationen

- Vorträge zu diversen Themen
- Gruppenangebote

Siehe Adressteil Seite 184

16.18 Angebote der Arbeiterkammer Kärnten

Die nachstehenden Angebote stehen sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern der Arbeiterkammer Kärnten zur Verfügung.

16.18.1 Konsumentenschutz

Die Arbeiterkammer Kärnten bieten allen Bürgern Kärntens (unabhängig davon, ob sie Mitglied der AK sind oder nicht) eine ausführliche Beratung von A wie AGB bis Z wie Zahlscheingebühr an.

Egal ob es um Gewährleistung, Versicherungs- und Handyverträge oder Reiserekamationen geht – als Konsument ist man auf fundierte Information und guten Rat angewiesen.

Die Konsumentenschützer der AK helfen dabei, die Rechte als Konsument geltend zu machen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für alle)
<https://kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/index.html>
Telefonische Auskunft Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.30 Uhr
Freitag, 7.30 bis 12 Uhr
Telefon: 050 477-2002
E-Mail: Kontaktformular (online)



16.18.2 Miet- und Wohnrecht

Durch die hohen Wohnkosten ist eine fundierte Mietrechtsberatung besonders wichtig. Die AK-Experten beraten über Rechte und Pflichten von Mietern, helfen bei der Kontrolle von Betriebskostenabrechnungen und überprüfen Mietverträge.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für alle)
https://kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/ak-beratung/Miet-___Wohnrecht.html
Telefonische Auskunft Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.30 bis 16.30 Uhr
Telefon: 050 477-2001
E-Mail: Kontaktformular (online)



16.18.3 Energie

Bei Fragen zur Stromrechnung oder „Smart Meter“ sowie bei Interesse an einem Wechsel des Lieferanten oder bei der Suche nach dem günstigsten Strom- oder Gasanbieter stehen die Experten der AK Kärnten allen Bürgern Kärntens beratend und helfend zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für alle)
<https://kaernten.arbeiterkammer.at/energie>
Telefonische Auskunft
Montag – Donnerstag 8–14 Uhr
Telefon: 050 477-2603
E-Mail: Kontaktformular (online)



17 Geschlechtsspezifische Angebote

17.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt

Die Frauenhäuser mit den Standorten Klagenfurt, Villach, Spittal an der Drau und Wolfsberg bieten Schutz und Sicherheit für Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt betroffen bzw. bedroht sind. Angeboten werden Wohnversorgung, Beratung und psychosoziale Begleitung.

Telefonnummern siehe Adressteil Seite 185

MEHR INFORMATIONEN:

- » www.frauenhilfe-spittal.at
- » www.frauenhaus-villach.at
- » www.frauenhaus-klagenfurt.at
- » www.frauenhaus-lavanttal.at



17.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen

Das Referat für Frauen und Gleichstellung ermöglicht Frauen und Mädchen die kostenfreie Teilnahme an Angeboten mit unterschiedlichen Schwer-

punkthemen (z. B. Workshops zu Finanzplanung, Selbstbehauptung und Achtsamkeit).

Siehe Adressteil Seite 185

17.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen

Die Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen geben anonym, vertraulich und kostenlos Hilfestellung und Unterstützung in verschiedenen Lebenslagen (z. B. persönliche, psychosoziale und juristische Beratungen bei Beziehungsproblemen, bei rechtlichen Problemen sowie Hilfe bei Trennung und Scheidung).

Siehe Adressteil Seite 185

17.3.1 Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen

Unter **0660 2442401** erhalten Frauen und Mädchen kärntenweit rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, kostenlos und auf Wunsch anonym psychologische und psychosoziale Beratung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Referat für Frauen und Gleichstellung
Telefon: 050 536 33052
E-Mail: frauen@ktn.gv.at
<https://frauen.ktn.gv.at>



17.4 Gesundheitsangebote für Frauen

Um das Gesundheitsangebot für Frauen laufend zu verbessern und Überschneidungen zu vermeiden, wird das Frauengesundheitszentrum Kärnten laufend in das Sachgebiet Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung des Landes Kärnten integriert. Ein gendersensibles gesundheitsförderndes Angebot für Frauen und junge Mädchen wird nun kärntenweit vom Sachgebiet angeboten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Verein Gesundheitsland Kärnten
Telefon: 050 536-15132
E-Mail: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at
www.gesundheitsland.at



17.5 Beratung für SexarbeiterInnen – Sexwork Info

Anonymes, vertrauliches und kostenloses Beratungsangebot für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Kärnten.

Angebote

- Information und Beratung zu sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Fragen in unterschiedlichen Sprachen (persönlich, per Telefon, per E-Mail)
- Unterstützung bei persönlichen Krisen
- Begleitung zu Behörden, Ämtern, Ärzten etc.
- Unterstützung beim Ausstieg aus der Sexarbeit

MEHR INFORMATIONEN:

- » AIDS Hilfe Kärnten, Bahnhofstraße 22/1,
9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 0463 55 128
oder 0660 535 42 82, E-Mail:
sexworkinfo@hiv.at, www.hiv.at/sexworkinfo
Broschüre zum Download:
www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-frauen-und-gleichstellung/prostitution.html



17.6 Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen

Für schwangere Frauen bzw. Mütter/Eltern mit Kindern stehen Wohneinrichtungen zur Verfügung, in denen sie kostenlose Beratung, Begleitung und Unterstützung bei folgenden Problemstellungen erhalten:

- Betreuung und Versorgung der Kinder
- Haushaltsführung
- Bearbeitung der eigenen sozial-emotionalen Probleme
- Bearbeitung von Beziehungsthemen etc.

Die Betroffenen werden entweder rund um die Uhr oder stundenweise betreut.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

17.7 Beratung für Männer und Burschen

Caritas Kärnten

Die Männerberatungsstellen der Caritas Kärnten, mit den Standorten Klagenfurt, Villach, St. Veit/Glan, Spittal/Drau und Wolfsberg unterstützen Männer und Burschen, schwierige und krisenhafte Lebenssituationen konstruktiv zu bewältigen und anstehende Probleme zu lösen. Ein Team aus Männern unterstützt bei:

- Lebenskrisen
- Schwierigkeiten in der Partnerschaft
- Gewalt
- Erziehungsproblemen
- Fragen zu Eherecht, Obsorge, Unterhalt, Kontaktrecht
- Schwierigkeiten am Arbeitsplatz
- Sexuellen Problemen
- Psychischen Schwierigkeiten

Angebote siehe Adressteil Seite 186

MEHR INFORMATIONEN:

- » Männerberatung Caritas www.caritas-kaernten.at/maennerberatung
- » Männerinfo – Telefonische Krisenberatung rund um die Uhr 0800 400 777 www.maennerinfo.at

17.8 Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt

17.8.1 Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten

Die Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten ist eine unabhängige Beratungsstelle für all jene Personen, die sich in einer vom Land Kärnten oder von der Gemeinde gesetzlich geregelten Angelegenheit oder aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts diskriminiert oder belästigt fühlen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Telefon: 050 536 33056
E-Mail: gleichbehandlung@ktn.gv.at

17.8.2 Insieme Kärnten

INSIEME ist ein Verein, der es sich zum Ziel gesetzt hat, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und deren Familien sowie deren soziales Umfeld bei Themen wie:

- Geschlechtervielfalt,
- Identitätsfindung,
- Trans*geschlechtlichkeit und
- Trans*identität

mit Rat und Tat zu unterstützen.

INSIEME versteht sich als niederschwellige Erstanlaufstelle & Beratungsstelle für Menschen, die aufgrund ihres Geschlechtsempfindens psychische und soziale Probleme aufweisen, um nach einem ausführlichen Informationsgespräch die Weichen für weiterführende Hilfsmaßnahmen zu stellen.

Angebote

- Erstzugangsgang-/Fachberatung
(Abklärung der Fragestellung)
- Familienberatung
- Sexualberatung
- Paarberatung
- psychologische Beratung zur Alltagsbewältigung
- Koordination zu erforderlichen Fachbereichen
(Psychotherapie, Klinische Psychologie, Psychiatrie, Endokrinologie und Chirurgie)
- Unterstützung bei Amtswegen
(Kostenübernahme/Personenstands-/Namensänderung)
- Öffentlichkeitsarbeit/Aufklärungsarbeit
(Fortbildungskongresse, Seminare, Workshops, Vorträge, TV, Printmedien)
- Schularbeit
(Prävention durch Wissen gegen Mobbing und Diskriminierung im Zuge der Inklusion)
- Peergroup
(Gespräche: Betroffene/Angehörige)

MEHR INFORMATIONEN:

- » INSIEME – Transidentität/Geschlechtervielfalt, Telefon: 0660 6647383
E-Mail: office@insieme-kaernten.com
www.insieme-kaernten.com

17.8.3 COURAGE Kärnten

Partner*innen-, Familien- & Sexualberatungsstelle

COURAGE ist eine Beratungsstelle für gleichgeschlechtliche und trans*gender Lebensweisen. COURAGE bietet kostenlos und anonym Beratung vor allem für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*gender-Personen und deren Angehörige an, ist bundesweit tätig sowie international vernetzt und anerkannt.

Schwerpunkte

- Sexualitäten & Beziehungen
- Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- Trans*/Transidentitäten
- Inter*/Intergeschlechtlichkeit
- Regenbogenfamilien
- Gewalt & sexuelle Übergriffe

Angebote

- Psychosoziale Beratung (*Unterstützung in Krisensituationen, Hilfe zur Selbsthilfe, Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten, Gewaltprävention etc.*)
- Sozialarbeit (*Begleitung bei Behördenwegen, Unterstützung bei der Arbeitssuche etc.*)
- Rechtliche Beratung
- Medizinische Beratungsangebote
- Selbsthilfe- und Selbsterfahrungsgruppen
- Seminare
- uvm.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Courage Klagenfurt, Getreidegasse 5, 9020 Klagenfurt a. W., Beratungszeiten: Do 16 – 20 Uhr, Telefonische Voranmeldung: Mo – Do, 9 – 15 Uhr
Telefon: 0660 166 166 8
E-Mail: klagenfurt@courage-beratung.at
www.courage-beratung.at



17.8.4 EqualiZ

EqualiZ – Bunt, gleich und doch verschieden. Mit einem intersektionalen Ansatz ist EqualiZ für Mädchen*, Frauen* und die Queer-Community und für alle, die aufgrund von binär konstruierten Geschlechterordnungen Benachteiligungen erfahren, da.

Die intensive Beschäftigung mit Gender und Diversität sowie die nachhaltige Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen machen EqualiZ zu einer Drehscheibe zwischen den Zielgruppen und Bezugspersonen, Unternehmen, Schulen, Universitäten, Ausbildungsinstitutionen, Einrichtungen der medizinischen und sozialen Versorgung u.v.m. Ein multiprofessionelles Team begleitet seit der Gründung ganzheitlich, parteilich und stärkenorientiert.

Angebote

Berufswelten – Girlz@Work

- Hilfe bei der Berufswahl
- Kennenlernen beruflicher Möglichkeiten
- Einzelberatung zur Berufsorientierung
- Berufsorientierungskurse
- uvm.

Lebenswelten

- ALLY – Infos und Beratung rund um die Themen Vielfalt der Lebensweisen und Liebensformen
- Beratung und Psychotherapie – bei Sorgen, Fragen oder Problemen Beratung vor Ort oder Vermittlung in eine kostenfreie Psychotherapie
- „Drehungen“ – Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins, der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung (für Frauen* zwischen elf und 14 Jahren)
- Workshops zu Themen wie Sexualität, Umgang mit Gefühlen etc.
- Offener Mädchen*Treff und Queer*Treff
- uvm.

MEHR INFORMATIONEN:

- » EqualiZ
Karfreitstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W. & Kaiser-Josef-Platz 6, 9500 Villach
Mo-Do 9-15 Uhr & Fr 9-12 Uhr
Telefon: 0463 508821
E-Mail: office@equaliz.at
www.equaliz.at



ADRESSTEIL

Pflege-, Beratungs- und Betreuungsangebote	126
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	138
Sonstige Unterstützungsleistungen.....	140
Demenzambulanzen und Beratungsstellen.....	141
Hospiz- und Palliativversorgung	143
WOHIN – Der Kärntner Soziallotse	144
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	144
Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	153
Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration	170
Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	172
Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen.....	172
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	176
Geschlechtsspezifische Angebote.....	185
Aus- und Weiterbildung	187
Ämter/Behörden	190
Bürgerservice	191
Wichtige Adressen.....	191
Nützliche Links der Soziallandschaft	194
Nützliche Hotlines.....	194
Lebensmittel.....	195

1 Pflege-, Beratungs- und Betreuungsangebote

Bitte setzen Sie sich direkt mit der für Ihren Bezirk zuständigen Einrichtung in Verbindung.

1.1 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

<https://gps-ktn.at/>

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen

T: 050 536-67000

E: bhfe.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor

T: 050 536-63000

E: bhhe.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt a. W.

T: 050 536-64185 oder -64186

E: bhkl.gps@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Amtsgebäude II, Tiroler Straße 13

9800 Spittal/Drau

T: 050 536-62000

E: bhsp.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Amtsgebäude II, Marktstraße 15

9300 St. Veit/Glan

T: 050 536-68348 oder -68349

E: bhsv.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

T: 050 536-61331 oder -61332

E: bhvl.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt

T: 050 536-65524 oder -65530

E: bhvk.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

T: 050 536-66456 oder -66457

E: bhwo.sozialamt@ktn.gv.at

Magistrat Klagenfurt

Südbahngürtel 50, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 537-4624

E: elisabeth.grabner@klagenfurt.at

Magistrat Villach

Italiener Straße 7, 9500 Villach

T: 04242 205-3309

E: soziales@villach.at

1.2 Pflegekoordination/Community Nursing

Pflegekoordination und Pflegenahversorgung

Nähere Informationen zur Pflegenahversorgung

und Pflegekoordination erhalten Sie bei:

Ihrem Bürgermeister/Ihrer Bürgermeisterin

Aktueller Umsetzungsstand zur Pflege-

koordination und zum Community Nursing unter:

www.ktn.gv.at/Themen-AZ/

[Details?thema=131&detail=986](http://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986)

■ Feldkirchen

Gnesau und Reichenau

(im Gemeinde-Verbund mit Bad Kleinkirchheim)

Frau Maria Elsbacher, BA

Büro: Gemeindeamt Gnesau

Gnesau 77, 9563 Gnesau

T: 0664 195 0834

E: m.elsbacher@gdevb.at

Albeck Community Nurse

(Anfragen am Gemeindeamt)

T: 04279 2400

St. Urban und Glanegg

Frau Verena Schatz

Büro: Gemeindeamt St. Urban

Dorfplatz 1, 9554 St. Urban

T: 0664 510 5400

E: v.schatz@gdevb.at

■ **Hermagor**

**Dellach, Gitschtal, Hermagor-Pressegger
See, Kirchbach, St. Stefan/Gail**

Herr Markus Pernull, BSc
Büro: Sozialhilfeverband Hermagor
Hauptstraße 44, 9620 Hermagor
T: 0664 135 9964
E: markus.pernull@vg-he.gde.at

Kötschach-Mauthen und Lesachtal

Frau Claudia Rathausky, M.Ed
Büro: wird noch bekanntgegeben
T: 0664 137 0914
E: claudia.rathausky@vg-he.gde.at

■ **Klagenfurt-Land**

Ebenthal und Ludmannsdorf

Frau Doris Sadjina
Büro: Gemeindeamt Ebenthal
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal
T: 0664 163 6229
E: doris.sadjina@shv-klagenfurt.at

**Krumpendorf a. W., Pörtschach a. W.
und Techelsberg**

Frau Renate Grünanger, BA
Büro: Gemeindeamt Pörtschach a. W.
Hauptstr. 153, 9210 Pörtschach a. W.
T: 0664 163 6247
E: renete.gruenanger@shv-klagenfurt.at

Magdalensberg

Frau Milanka Brcin
Büro: Gemeindeamt Brückl
Marktplatz 1, 9371 Brückl
T: 0676 370 1464
E: milanka.brcin@ktn.gde.at

Maria Saal

Frau Maria Elsbacher, BA
Büro: Gemeindeamt Maria Saal
Am Platzl 7, 9063 Maria Saal
T: 0664 195 0834
E: m.elsbacher@gdevb.at

Moosburg

Frau Mag.^a Sabine Battistata
Büro: Gemeindeamt Moosburg
Kirchplatz 1, 9062 Moosburg
T: 0664 882 891 54
E: sabine.battistata@shv-klagenfurt.at

Community Nurse

(Anfragen am Gemeindeamt)
T: 04272 83400

■ **Klagenfurt (Stadt)**

Stadtteil Annabichl

Community Nurse
Anfragen im GPS Klagenfurt
T: 0463 537 0

■ **St. Veit/Glan**

**Althofen, Brückl, Eberstein, Kappel
am Krappfeld und Klein St. Paul**

Frau Mag.a Bettina Kreuzer
Büro: Stadtgemeindeamt Althofen
Hauptplatz 8, 9330 Althofen
Büro: Gemeindeamt Klein St. Paul
Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul
T: 0660 418 1766
E: bettina.kreuzer@ktn.gde.at

Liebenfels

Frau Verena Schatz
Büro: Gemeindeamt Liebenfels
Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels
T: 0664 510 5400
E: v.schatz@gdevb.at

**Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk,
Straßburg & Weitensfeld**

Community Nurse

(Anfragen am Gemeindeamt)
Gemeindeamt Deutsch-Griffen T: 04279 7600
Gemeindeamt Glödnitz T: 04265 8222
Gemeindeamt Gurk T: 04266 812527
Gemeindeamt Straßburg T: 04266 2236
Gemeindeamt Weitensfeld T: 04265 24211

■ **Spittal/Drau**

Bad Kleinkirchheim

(im Gemeindeverbund mit Gnesau und Reichenau)

Frau Maria Elsbacher, BA

Büro: Gemeindeamt Gnesau, 9563 Gnesau 77

T: 0664 195 0834

E: m.elsbacher@gdevb.at

**Dellach/Drau, Berg/Drau
und Greifenburg (Dorfservice)**

Frau Elke Binder

Büro: Gemeindeamt Berg/Drau

9881 Berg/Drau 121

T: 0650 99 22 250

E: drautal@dorfservice.at

**Heiligenblut, Mörtschach und Winklern
(FamiliJa)**

Frau Barbara Kosian

Büro: Gemeindeamt Heiligenblut

Hof 4, 9844 Heiligenblut

T: 0676 919 60 31

E: barbara.kosian@familija.at

Irschen (Gemeindeservice)

Frau Hannelore Schober

Büro: Gemeindeamt Irschen, 9773 Irschen 41

T: 04710 2377-11 / 0676 350 1804

E: irschen@ktn.gde.at

Lendorf, Baldramsdorf (Dorfservice)

Frau Susanne Krabath

Büro: Dorfservice-Zentrale

Schulweg 3, 9812 Pusarnitz

T: 0650 22 04 222

E: lendorf@dorfservice.at

E: baldramsdorf@dorfservice.at

Mühdorf und Lurnfeld (Dorfservice)

Frau Manuela Ribic-Ullreich

Büro: Schulweg 3, 9812 Pusarnitz

T: 0664 739 35 970

E: muehdorf@dorfservice.at

E: lurnfeld@dorfservice.at

**Obervellach, Reißeck
und Mallnitz (FamiliJa)**

Frau Alexandra Walter

Büro: FamiliJa Zentrale, 9821 Obervellach 32

T: 0676 919 60 32

E: alexandra.walter@familija.at

Rangersdorf, Stall und Flattach (FamiliJa)

Frau Kornelia Zwischenberger

Büro: Gemeindeamt Rangersdorf

9833 Rangersdorf 40

T: 0676 919 60 33

E: kornelia.zwischenberger@familija.at

Rennweg und Krens (Dorfservice)

Frau Carmen Payer

Büro: Mehrzweckhaus

Kremsbrücke 23, 9862 Krens

T: 0664 739 35 980

E: rennweg@dorfservice.at

E: krens@dorfservice.at

Seeboden und Millstatt (Dorfservice)

Frau Katharina Puchreiter

Büro: Gemeindeamt Seeboden

Hauptplatz 1, 9871 Seeboden

T: 0650 99 04 015

E: seeboden@dorfservice.at

E: millstatt@dorfservice.at

**Steinfeld, Kleblach/Lind
und Oberdraurg (Dorfservice)**

Frau Katrin Moser

Büro: Gemeindeamt Kleblach/Lind

9753 Lind im Drautal 25

T: 0681 107 11 827

E: steinfeld@dorfservice.at

E: kleblachlind@dorfservice.at

E: oberdraurg@dorfservice.at

Trebesing, Gmünd und Malta (Dorfservice)

Frau Anita Dullnig

Büro: Volksschule Trebesing, 9852 Trebesing 25

T: 0650 99 22 270

E: trebesing@dorfservice.at

E: gmuend@dorfservice.at

E: malta@dorfservice.at

■ **Villach-Land**

Velden a. W.

Frau Sabine Dietrich

Büro: Gemeindeamt Velden a. W.

Seecorso 2, 9220 Velden a. W.

T: 04274 2102-75 / 0660 867 8920

E: sabine.dietrich@ktn.gde.at

**Ferndorf, Paternion,
Stockenboi & Weißenstein**

Frau Bettina Egarter
Büro: Gemeindeamt Stockenboi
Kirchplatz 2, 9713 Zlan
T: 0664 525 1048
E: bettina.egarter@ktn.gde.at

Arnoldstein

Frau Jessica Gratzner
Büro: Gemeindeamt Arnoldstein
Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein
T: 0676 740 5339
E: jessica.gratzner@ktn.gde.at

Afritz am See

Community Nurse: Anfragen am Gemeindeamt
T: 04247 254014

Feistritz/Gail und Bad Bleiberg

Community Nurse: Anfragen am Gemeindeamt
T: 04272 83400

Gemeindeamt Feistritz/Gail T: 04256 2464

Gemeindeamt Bad Bleiberg T: 04244 2211

Finkenstein

Community Nurse: Anfragen am Gemeindeamt
T: 04254 2690

Rosegg

Community Nurse: Anfragen am Gemeindeamt
T: 042 74 2712

■ **Villach (Stadt)**

Community Nurse
Anfragen im GPS Villach
T: 04242 205 33 09

■ **Völkermarkt**

**Bleiburg, Eisenkappel, Griffen,
Gallizien und Sittersdorf**

Frau Mag.^a Michaela Prutej
Büro: Gemeindeamt Eisenkappel
Eisenkappel 260, 9135 Bad Eisenkappel
T: 0664 8547 706
E: michaela.prutej@vk-gv.at

**Eberndorf, Feistritz ob Bleiburg,
Globasnitz und St. Kanzian**

Frau Michelle Dunskyj
Büro: Gemeindeamt Eberndorf
Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf
T: 0664 8547 704
E: michelle.dunskyj@vk-gv.at

Völkermarkt, Diex, Neuhaus und Ruden

Frau Melanie Hassler, BA MA
Büro: Sozialhilfeverband Völkermarkt
Ritzingstraße 33, 9100 Völkermarkt
T: 0664 8547 705
E: melanie.hassler@vk-gv.at

■ **Wolfsberg**

**Bad St. Leonhard, Frantschach-
St. Gertraud, Preitenegg und Reichenfels**

Frau Silvia Fellner
Büro: Gemeindeamt Frantschach-St. Gertraud
9413 St. Gertraud 1
&
Gemeindeamt Bad St. Leonhard
Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard
T: 0664 518 0810
E: silvia.fellner@shv-wolfsberg.at

Lavamünd und St. Georgen/Lav.

Frau Mag.^a Jana Schein
Büro: Gemeindeamt Lavamünd
9473 Lavamünd 65
T: 0664 518 0799
E-Mail: jana.schein@shv-wolfsberg.at

St. Andrä und St. Paul

Frau Christina Unterberger
Büro: Gemeindeamt St. Andrä/Lav
St. Andrä 100, 9433 St. Andrä
T: 0664 6068 964 55
E: christina.unterberger@ktn.gde.at

**1.3 Stammtisch für
pflegende Angehörige**

Gesundheitsland Kärnten

Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 15132
E: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at
W: www.gesundheitsland.at

1.4 Tagesstätten, Alternative Lebensräume, Altenwohn- und Pflegeheime

Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Übersicht über alle Einrichtungen und verfügbaren Plätze unter <https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>

1.4.1 Tagesstätten

■ Klagenfurt

Tagesstätte Marianum

Mobiler Pflegedienst Klagenfurt
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 500 282
E: office@mobilerpflegedienst.at
W: www.mobilerpflegedienst.at

Tageszentrum DI Platzner KG

Durchlassstraße 42, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 501 810; 0680 20 77 523
E: office@tageszentrum.at
W: www.tageszentrum.at

Wie daham... Generationenpark

Welzenegg, Steingasse 180
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 311 82
E: verwaltung.welzenegg@wiedaham.at
W: www.wiedaham.at

Wie daham... Generationenpark

Waidmannsdorf
Frodgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 210 990
E: verwaltung.waidmannsdorf@wiedaham.at
W: www.wiedaham.at

■ Spittal/Drau

Tageszentrum Möllbrücke

Tagesstätte & Kurzzeitpflege
Mölltalstraße 77, 9813 Möllbrücke
T: 04769 20 582
E: office@tz-moe.at
W: www.tz-moe.at

SHV Tageszentrum für Senioren

Haus „Marienheim“
Gmündner Straße 3, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 23 71
E: marienheim@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

■ St. Veit/Glan

SHV St. Veit/Glan

Haus „Sonnhang“
Dr.-Arthur-Lemisch-Str. 57
9300 St. Veit/Glan
T: 04212 2293 980
E: shv@vg-sv.gde.at
W: www.shv-stveit.at

autArK

Inklusives Tageszentrum für Menschen im Alter
St. Johanner Straße 2, 9371 Brückl
T: 0676 311 69 37
E: e.hoi@autark.co.at
W: www.autark.co.at

■ Villach-Land

Tageszentrum für Senioren Finkenstein

Birkenweg 11, 9854 Finkenstein am Faaker See
T: 0676 8990 1310
E: tz-finkenstein@hilfswerk.co.at

■ Völkermarkt

AVS Sozial- und Gesundheitszentrum

Tagesstätte Völkermarkt
Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt
T: 04232 42 02
E: avs.voelkermarkt@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

■ Wolfsberg

Seniorenzentrum Frantschach-St. Gertraud

Tagesstätte
Frantschach 46, 9413 St. Gertraud
T: 04352 71095
E: verwaltung@pflege-frantschach.at
W: www.pflege-frantschach.at

■ Feldkirchen

Hilfswerk Kärnten Tageszentrum für Senioren

Sankt Weiterstraße 1, 9560 Feldkirchen
T: 0676 89901320
E: tz-feldkirchen@hilfswerk.co.at

1.4.2 Alternative Lebensräume

Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Übersicht über alle Einrichtungen und verfügbaren Plätze unter <https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>

■ Klagenfurt-Land

Alternativer Lebensraum Lechner

Schwarz 38, 9065 Ebenthal
T: 0463 74 01 82
E: kerstinlechner@aon.at
W: www.alr-lechner.at

■ St. Veit/Glan

Alternativer Lebensraum Ratheiser KG

Gobertal 4, 9375 Hüttenberg
T: 0650 970 25 51
E: ratheiser@gmx.at
W: www.rabingerhof.at

Alternativer Lebensraum Haus „Krenn“

Rauscherweg 5, 9373 Klein St. Paul
T: 0699 119 407 46
E: Krenn.Doris@gmx.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum Haus „Preiml“

Maltheserstraße 16, 9556 Liebenfels
T: 0664 542 29 80/82
E: preiml@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum Metnitzerhof

Marktplatz 14, 9363 Metnitz
T: 04267 600
E: metnitzerhof@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum Maria Schmidhofer

Donatusweg 2, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 922 73 71
E: mschmidhofer@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum Familie Felsberger

Hollersberg 1, 9334 Guttaring
T: 0676 428 60 79
E: griseldis.felsberger@gmx.at
W: www.gjpflerhof.at

■ Villach-Land

Alternativer Lebensraum Smole

Vincaweg 10, 9581 Ledenitzen
T: 04254 503 05
E: a.smole@gmx.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum Haus „Sun‘seit‘n“

Reicherboden 1, 9542 Afritz am See
T: 0650 623 85 72
E: office@haus-sunnseitn.at
W: www.haus-sunnseitn.at

Alternativer Lebensraum Haus „Rauter“

Sonnrainweg 88, 9711 Paternion
T: 0650 751 48 82
E: marilynrauter@gmail.com
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum Lindnerhof

Rainerweg 11, 9220 Velden a. W.
T: 0699 102 12 17 8
E: marion@tonitz.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

■ Völkermarkt

Alternativer Lebensraum Haus „Ellersdorfer“

Rausch 3, 9112 Griffen
T: 0664 875 77 96
E: claudia.ellersdorfer@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum
Haus „Tomasch“**

Kleindix 33, 9113 Ruden
T: 0664 734 145 79
E: hildegard.tomasch@gmx.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum
Haus „Tschekon“**

Unternberg 12, 9113 Ruden
T: 0664 792 61 32
E: doris.tschekon@yahoo.de
W: www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum
Haus „Rita“**

St. Radegund 33, 9113 Ruden
T: 0664 241 54 09
E: pflege@rita-cornils.at
W: www.pflege-haus-rita.at

**Alternativer Lebensraum
Haus „Rapatz“**

Pustritz 72, 9112 Griffen
T: 0680 200 25 70
E: z.rapatz@yahoo.de
W: www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum
Haus „Helga“**

Rauscherstraße 2, 9112 Griffen
T: 0650 790 08 600
E: helga.marbek@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

■ **Wolfsberg**

**Alternativer Lebensraum
Skorianz Susanne & Markus**

Dorfstraße 1, 9431 St. Stefan im Lavanttal
T: 0664 262 61 95
E: markus.skorianz@aon.at

**Alternativer Lebensraum
Marianne Lackner**

St. Marein 96, 9431 St. Stefan im Lavanttal
T: 04352 824 97
E: alternativer.lebensraum@aon.at

**Alternativer Lebensraum
Haus „Niesl“**

Eitweg 197, 9421 Eitweg
T: 0664 464 73 79; 0435 52 01 20
E: renette.schindler@gmx.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum
Wilhelmer Christa & Kurt**

Prebl 74a, 9461 Prebl
T: 0664 34 34 333
E: kurt.wilhelmer@aon.at

**1.4.3 Altenwohn- und Pflegeheime
Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen
Einrichtung in Verbindung.**

*Übersicht über alle Einrichtungen und verfügbaren
Plätze unter <https://pflegeplatzboerse.ilog.com>*

■ **Feldkirchen**

AHA Seniorenzentrum Steindorf

Haus „Steindorf“ GmbH
Dorfstraße 74, 9552 Steindorf/Ossiacher See
T: 04243 87 15
E: haus.steindorf@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung
Haus „Theresia“**

Amthofgasse 1, 9560 Feldkirchen
T: 04276 52 26
E: haus.theresia@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

Seniorenwohnheim „Lindl“

Rottendorfer Straße 20, 9560 Feldkirchen
T: 04276 30 77 680
E: g.freithofnig@gdevb.at
W: www.lindl-seniorenwohnheim.at

Diakonie de La Tour

Haus „Abendruh“

Martin-Luther-Straße 7, 9560 Feldkirchen
T: 04276 220 14 01
E: hausabendruh.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus-abendruh

**Diakonie de La Tour
„Ernst-Schwarz-Haus“**

Martin-Luther-Straße 12, 9560 Feldkirchen
T: 04276 220 11 16
E: ernstschwarzhaus.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at/ernstschwarzhaus

■ **Hermagor**

AHA Seniorenzentrum Grafendorf

Grafendorf 155, 9634 Gundersheim
T: 04718 329 10
E: haus.grafendorf@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

**AVS Altenwohn- und Pflegeheim Hermagor
Haus „Wulfenia“**

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
T: 04282 251 99
E: aph-hermagor.office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

AVS Altenwohn- und Pflegeheim St. Stefan

Schmölzing 17, 9623 St. Stefan im Gailtal
T: 04283 305 28
E: aph-st.stefan.office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

■ **Klagenfurt**

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung
Haus „Franziskus“**

Feldkirchnerstraße 51, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512 477
E: haus.franziskus@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung
Haus „Martha“**

Viktringer Ring 34, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 500 338
E: haus.martha@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

**Diakonie de La Tour
Haus „St. Peter“**

Harbacher Straße 72, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 330 136 611
E: stpeter.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-
und-einrichtungen/haus-st.-peter

**SeneCura
Pflegezentrum Kreuzbergl**

Henselstraße 1A, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 501 505
E: kreuzbergl@senecura.at
W: https://kreuzbergl.senecura.at

**SeneCura Waldhaus
Pflegeanstalt- und HeimbetriebsgmbH**

Karl Truppe Straße 7, 9073 Klagenfurt-Viktring
T: 0463 290 590
E: waldhaus@senecura.at
W: https://waldhaus.senecura.at

**KPG Klagenfurt Pflege GmbH
Seniorenwohnheim der Stadt Klagenfurt a. W.**

Hülgerthpark 3, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 265 208
E: office@klagenfurt-pflege.at
W: www.klagenfurt-pflege.at

**Sozialwerk Providentia
Seniorenwohn- und Pflegeheim**

Leitenweg 61, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 435 25
E: office@providentia-klagenfurt.at
W: www.providentia-klagenfurt.at

Wie daham... Generationenpark

Welzenegg
Steingasse 180, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 311 82
E: verwaltung.welzenegg@wiedaham.at
W: www.wiedaham.at

Wie daham... Seniorenzentrum

St. Martin-Kreuzbergl
Jantschgasse 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 204 070
E: verwaltung.stmartin@wiedaham.at
W: www.wiedaham.at

Wie daham... Generationenpark

Waidmannsdorf
Frodlgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 210 990
E: verwaltung.waidmannsdorf@wiedaham.at
W: www.wiedaham.at

**Diakonie de La Tour
Haus „Harbach“**

Harbacher Straße 68, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 320 140 611
E: harbach.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at/haus-harbach

■ **Klagenfurt-Land**

AHA Seniorenzentrum

Haus „Antonia“

Antoniaweg 8, 9064 Pischeldorf
T: 0463 413 74 51
E: haus.antoniam@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

AHA Seniorenzentrum

Haus „Valentina“

Matschacher Straße 90
9181 Feistritz im Rosental
T: 04228 37 27 51
E: haus.valentina@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

Bezirksaltenwohnheim Tigring

Schlossstraße 10, 9062 Moosburg
T: 04272 835 11
E: office@altenheim-tigring.at
W: www.shv-klagenfurt.at

AHA Seniorenzentrum

Tischlerfeld 11, 9062 Moosburg
T: 04272 34 50
E: haus.moosburg@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

Pflegekompetenzzentrum Lebenshilfe

Kärnten Seniorenwohnheim Ebenthal

Schwarz 15, 9065 Ebenthal
T: 0463 737 30
E: lenbsalm@lh-k.at
W: www.lebenshilfe-kaernten.at

Seniorenheimstätte Sekirn

Seeweg 4-6, 9081 Sekirn
T: 04273 38 20
E: office@shs-sekirn.at
W: www.shs-sekirn.at

Bezirksaltenwohnheim Ferlach/Rosental

Franz-Pehr-Gasse 14, 9170 Ferlach
T: 04227 40 67
E: office@altenheim-ferlach.at
W: www.shv-klagenfurt.at

■ **Spittal/Drau**

SeneCura Pflegezentrum Lurnfeld

Premersdorfer Straße 5, 9813 Möllbrücke
T: 04769 20 814
E: lurnfeld@senecura.at
W: https://lurnfeld.senecura.at

AHA Seniorenzentrum Seeboden

Kraut 1, 9871 Seeboden
T: 04762 815 93 53
E: haus.seeboden@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

AHA Seniorenzentrum Radenthein

Hauptstraße 60, 9545 Radenthein
T: 04246 291 10 51
E: haus.radenthein@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

Caritas-Institut für Pflege und Betreuung

Haus „Michael“

Hauptstraße 27, 9821 Obervellach
T: 04782 298 74
E: haus.michael@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

SeneCura Sozialzentrum Mühldorf

Mühldorf 260, 9814 Mühldorf im Mölltal
T: 04769 200 810
E: muehldorf@senecura.at
W: https://muehldorf.senecura.at

Diakonie de La Tour

Haus „Bethesda“

Lagerstraße 20, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 27 24 601
E: bethesda.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at/haus-bethesda

SHV Seniorenwohnheim „Albertini“

Dr.-Albertini-Straße 6, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 615 08
E: albertini@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim Haus „St. Laurentius“

Winklern 210, 9841 Winklern

T: 04822 712 10

E: laurentius@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim

Haus „Gmünd“

Riesertratte 45, 9853 Gmünd

T: 04732 22 31

E: gmueund@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim

Haus „Marienheim“

Gmündner Straße 3, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 23 71

E: marienheim@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim

Haus „Peinten“

Peintenstraße 3, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 24 77

E: peinten@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim

Haus „Steinfeld“

10. Oktober Straße 30, 9754 Steinfeld

T: 04717 205 68

E: steinfeld@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

■ **St. Veit/Glan**

Caritas-Institut für Pflege und Betreuung

Haus „Anna“

Max-Kohla-Weg 6, 9372 Eberstein

T: 04264 301 04

E: haus.anna@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at

Caritas-Institut für Pflege und Betreuung

Haus „St. Hemma“

Conventgasse 2, 9360 Friesach

T: 04268 22 57

E: hemmahaus@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at

Deutscher Orden Altenwohn- und Pflegeheim Haus „Suavitas“

Petteneggallee 2, 9360 Friesach

T: 04268 50160

E: info@haus-suavitas.at

W: www.haussuavitas.at

KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH Haus „Straßburg“

Hauptstraße 51, 9341 Straßburg

T: 04266 273 25

E: office.strassburg@km-pflegebetriebe.at

W: www.laetitia-pflegeheime.at

Seniorenwohn- und Pflegeheim DaHeim

Deutsch-Griffen 130, 9572 Deutsch-Griffen

T: 04279 211 00-13

E: daheim.wohnen@aon.at

SeneCura Süd GmbH

Pflegezentrum St. Veit/Glan

Untere Flurgasse 70, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 729 010

E: stveit@senecura.at

W: www.senecura.at

SHV St. Veit/Glan

Haus „St. Salvator“

St. Johann 11, 9361 St. Salvator

T: 04268 243 60

E: shv@vg-sv.gde.at

W: www.shv-stveit.at

SHV St. Veit/Glan

Haus „Sonnhang“

Dr.-Arthur-Lemisch-Str. 55

9300 St. Veit/Glan

T: 04212 22 930

E: shv@vg-sv.gde.at

W: www.shv-stveit.at

■ **Villach**

Diakonie de La Tour

Haus „Maria Gail“

Arnold-Clementschtsch-Straße 55,

9500 Villach

T: 04242 322 25 110

E: mariagail.pflege@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie-delatour.at/haus-mariagail

AHA Seniorenresidenz Draupark

Kassinsteig 2, 9500 Villach
T: 04242 23 48 0 51
E: haus.draupark@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

AHA Seniorenzentrum St. Johanner Höhe

Arnulfweg 8, 9500 Villach
T: 04242 527 26 51
E: haus.stjohanner@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

Senioren- & Pflegezentrum Untere Fellach

Mahrhöfweg 17, 9500 Villach
T: 04242 552 52 40
E: haus.fellach@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

AVS Altenwohn- und Pflegeheim Villach Süd Haus „Sonne“

Bärengrabenstraße 35, 9500 Villach
T: 04242 322 60
E: aph-villach.office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

SeneCura Süd GmbH Pflegezentrum Vassach

Lindenweg 93, 9500 Villach
T: 04242 367 16-0
E: vassach@senecura.at
W: https://vassach.senecura.at

SeneCura Pflegezentrum Villach

Ernst-Pliwa-Gasse 8, 9500 Villach
T: 04242 461 100
E: villach@senecura.at
W: www.senecura.at

Seniorenwohnheim der Volkshilfe St. Martin

Schlossgasse 4, 9500 Villach
T: 04242 565 51
E: m.stefan-guggenberger@vhktn.at
W: www.vhktn.at

■ Villach-Land

AHA Seniorenzentrum Haus „Julienhöhe“

Julienhöhenstraße 41, 9521 Treffen
T: 04248 22 90 910
E: haus.julienhoehe@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

AHA Verein Altenwohn- & Pflegeheim Haus „Monika“

Dueler Straße 8, 9220 Velden a. W.
T: 04274 513 90 51
E: haus.monika@aha-gruppe.at
W: www.aha-gruppe.at

Caritas-Institut für Pflege und Betreuung Haus „Klara“

Maria Elend 79, 9182 Maria Elend
T: 04253 21 65
E: haus.klara@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

Diakonie de La Tour Haus „Elim“

Tarmannweg 6, 9521 Treffen
T: 04248 290 8 510
E: elim.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at/haus-elim

Diakonie de La Tour Haus „Elvine“

Tarmannweg 3, 9521 Treffen
T: 04248 23 92 610
E: elvine.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at/haus-elvine

Laetitia Pflegeheim Haus „Treffen“

Eichrainweg, 9521 Treffen
T: 04248 29 23
E: ilse.moser@laetitia-pflegeheime.at
W: www.laetitia-pflegeheime.at

SeneCura Sozialzentrum Afritz am See

Seestraße 5, 9542 Afritz am See
T: 04247 300 30
E: afritz@senecura.at
W: https://afritz-am-see.senecura.at

**Senecura Süd GmbH -
Pflegezentrum Arnoldstein**

Sonnenstraße 1, 9601 Arnoldstein
T: 04255 422 00
E: arnoldstein@senecura.at
W: www.senecura.at

SHV Senioren-Wohnanlage Wernberg

Oberpfälzerweg 2, 9241 Wernberg
T: 04252 24 575
E: office.wernberg@shv-villach.at
W: www.shv-villach.at

SHV Seniorenwohnheim Drautal

Dr. Kalteneggerweg 163, 9710 Feistritz/Drau
T: 04245 29 16
E: office.drautal@shv-villach.at
W: www.shv-villach.at

MaVida Park Velden

Dueler Straße 6, 9220 Velden a. W.
T: 04274 51920
E: office@mavidapark.at
W: www.mavidapark.at

**KM Pflegebetrieb Velden GmbH
„Haus Velden“**

Laetitiaweg 8, 9220 Velden a. W.
T: 04274 513 11
E: office.velden@km-pflegebetriebe.at
W: www.laetitia-pflegeheime.at

■ **Völkermarkt**

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung
„Gregorhof“**

Bad Eisenkappel 211, 9135 Bad Eisenkappel
T: 04238 84 50
E: gregorhof@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung
Haus „Maria“**

Heimstraße 1, 9150 Bleiburg
T: 04235 21 700
E: haus.maria@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

**SHV Völkermarkt
Seniorenzentrum Neuhaus**

Pudlach 33, 9155 Neuhaus
T: 04232 4738 2011
E: monika.rainer@vk-gv.at
W: www.vk-gv.at/seniorenzentrum-neuhaus

**SHV Völkermarkt
Seniorenzentrum Völkermarkt**

Nibelungenstr. 26, 9100 Völkermarkt
T: 04232 4738 1111
E: heimaufnahme@vk-gv.at
W: www.vk-gv.at/seniorenzentrum-voelkermarkt

**SHV Völkermarkt
Seniorenzentrum Kühnsdorf**

Mitte 100, 9125 Kühnsdorf
T: 04232 4738 3011
E: heimaufnahme@vk-gv.at
W: www.vk-gv.at/seniorenzentrum-kuehnsdorf

■ **Wolfsberg**

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung
Haus „Elisabeth“**

St. Andrä 1, 9433 St. Andrä im Lavanttal
T: 04358 25 06
E: haus.elisabeth@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

Senecura Sozialzentrum

Frantschach 46, 9413 St. Gertraud
T: 04352 710 95
E: frantschach@senecura.at
W: https://frantschach-st-gertraud.senecura.at

AVS Altenwohn- und Pflegeheim

**St. Paul im Lavanttal
Haus „Lavendel“**
Trattenstraße 31, 9470 St. Paul im Lavanttal
T: 04357 285 81
E: aph-st.paul.office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Senecura Sozialzentrum Bad St. Leonhard

Bachweg 580, 9462 Bad St. Leonhard
T: 04350 381 41
E: badstleonhard@senecura.at
W: www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Wolfsberg

St. Michaelerstraße 63, 9400 Wolfsberg

T: 04352 450 830

E: wolfsberg@senecura.at

W: www.senecura.at

SHV – Bezirksseniorenwohnbund

Pflegeheim Wolfsberg

Koschatstraße 19, 9400 Wolfsberg

T: 04352 2483-0

E: aufnahme@shv-wolfsberg.at

W: www.shv-wolfsberg.at

1.5 24-Stunden-Betreuung

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5864-0

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

W: www.sozialministeriumservice.at

24-Stunden-Pflegebörse Kärnten

W: www.pflegeboerse.at

1.6 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflege- heimen/ Pflegeanwaltschaft

Pflegeanwaltschaft Kärnten

Völkermarkter Ring 31

9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 57129

E: pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at

Bewohnervertretung

VertretungsNetz Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/4. Stock

9020 Klagenfurt a. W.

Tel. erreichbar: Mo-Fr 9.00 bis 12.00 Uhr

T: 0463 51 51 58 51 oder 0676 83308-3570

E: klagenfurt.bvw@vertretungsnetz.at

2 Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

2.1 Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe & Heimhilfe

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS) Sozial- und Gesundheitszentren

Bezirk Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 5, 9560 Feldkirchen

T: 04276 6022

E: avs.feldkirchen.el@avs-sozial.at

Bezirk Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

T: 04282 23155

E: avs.hermagor.el@avs-sozial.at

Bezirk Klagenfurt (Stadt und Land)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035-311

E: avs.klagenfurt.el@avs-sozial.at

Bezirk Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 61182

E: avs.spittal.el@avs-sozial.at

Bezirk St. Veit/Glan

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 6491

E: avs.st.veit.el@avs-sozial.at

Bezirk Villach/Villach-Land

Schloßgasse 6, 9500 Villach

T: 04242 57511

E: avs.villach.el@avs-sozial.at

Bezirk Völkermarkt

Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt

T: 04232 4202

E: avs.voelkermarkt.el@avs-sozial.at

Bezirk Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg

T: 04352 51512

E: avs.wolfsberg.el@avs-sozial.at

Hilfswerk Kärnten

Bezirk Feldkirchen

Milesistraße 2, 9560 Feldkirchen
T: 05 0544-02
E: feldkirchen@hilfswerk.co.at

Bezirk Hermagor

Gösseringlände 7, 9620 Hermagor
T: 05 0544-06
E: hermagor@hilfswerk.co.at

Bezirk Klagenfurt/Klagenfurt-Land

Waidmannsdorfer Straße 191
9073 Klagenfurt a. W.
T: 05 0544-09
E: klagenfurt@hilfswerk.co.at

Bezirk Spittal/Drau

Lutherstraße 7, 9800 Spittal/Drau
T: 05 0544-08
E: spittal@hilfswerk.co.at

Bezirk St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan
T: 05 0544-03
E: st.veit@hilfswerk.co.at

Bezirk Villach/Villach-Land

Peraustraße 1, 9500 Villach
T: 05 0544-05
E: villach@hilfswerk.co.at

Bezirk Völkermarkt

Umfahrungsstraße 18, 9100 Völkermarkt
T: 05 0544-01
E: voelkermarkt@hilfswerk.co.at

Bezirk Wolfsberg

Klagenfurter Straße 47, 9400 Wolfsberg
T: 05 0544-04
E: wolfsberg@hilfswerk.co.at

Caritas Kärnten

Anlaufstelle

Adolf-Kolping-Gasse 6/3, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 555 60-32
E: mobilesozialdienste@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/
kaernten/pflege-zuhause

Rotes Kreuz Kärnten

Landesverband Kärnten
Grete-Bittner-Straße 9
9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 9144-1061
E: pflege@k.rotekreuz.at
W: www.rotekreuz.at/kaernten/home

mobiCura mobile Pflege & Betreuung

Hirschstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 500 299
E: office@mobicura.at
W: www.mobicura.at

Hauskrankenhilfe Klagenfurt

Herrengasse 14, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 57525
E: office@hkh.at
W: www.hkh.at

Mobiler Pflegedienst Klagenfurt

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 500 282
E: office@mobilerpflagedienst.at
W: www.mobilerpflagedienst.at

Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 32495
E: office@vhktn.at
W: https://www.vhktn.at

Sozialmedizinischer Betreuungsring

Pörtschach/Krumpendorf/Moosburg/ Techelsberg/Wörthersee Nord

Hauptstraße 166, 9201 Krumpendorf a. W.
T: 04229 3838
E: office@smb-krumpendorf.at
W: www.smb-krumpendorf.at

Maria Saal/Magdalensberg

9063 Maria Saal
T: 04223 3253
E: office@smbmariasaal.at
W: www.smbmariasaal.at

Diakonie mobile Hauskrankenhilfe

Lagerstraße 20, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 33594, 0676 83138803
E: rektorat@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at/hauskrankenhilfe

Hauskrankenhilfe Velden

Doktor-Fridolin-Unterwelz-Weg 1a, 9220 Velden
T: 04274 52560
E: office@hkh-velden.at
W: www.hkhvelden.at

MOKI Kärnten (Kinderkrankenpflege)

Rudolfsbahngürtel 2/2
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0699 166 777 15
E: office@ktn.moki.at
W: www.ktn.moki.at

CURApus GmbH

(Intensivpflege und Kinderkrankenpflege)

Feldkirchner Straße 2/4, 9062 Moosburg
T: 0800 700 724
E: anfrage@curaplus.at
W: www.curaplus.at/de

3 Sonstige Unterstützungsleistungen

3.1 Essen auf Rädern

Hilfswerk Kärnten

Bambergerplatz 12,
9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 050 544 5532
E: office@hilfswerk.co.at
W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuung
beratung/service-und-sicherheit-zu-hause/
menueservice

Abteilung Soziales

Bahnhofstraße 35
9010 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537
E: soziales@klagenfurt.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS)

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512035-0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/essen-auf-raedern

Rotes Kreuz Kärnten

Landesverband Kärnten
Grete-Bittner-Straße 9
9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 9144-1061
E: essen@k.rotekruz.at
W: www.rotekruz.at/kaernten

Wie daham... Essen auf Rädern

Steingasse 180, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 51 10 00
E: essenaufraedern@wiedaham.at
W: https://www.wiedaham.at/
kaernten/essen-auf-raedern

Toni's - Essen auf Rädern

Kueßstraße 19, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0660 3441669
E: info@tonisessen.at
W: www.tonisessen.at

Feine Küche Kulterer GmbH

Hirschstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 36 1 83 10
W: www.feinekuechekulterer.at/unternehmen/
kontakt

3.2 Rufhilfe

Anfrage direkt bei den Anbietern

Rotes Kreuz Kärnten

Landesverband Kärnten
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 9144-3021
E: rufhilfe@k.rotekruz.at
W: www.rotekruz.at/kaernten

Hilfswerk Kärnten

Waidmannsdorfer Straße 191
9073 Klagenfurt-Viktring
T: 0676 8990 7115
E: office@hilfswerk.co.at

W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuung
beratung/service-und-sicherheit-zu-hause/
notruftelefon

Samariterbund Kärnten

Seebacher Allee 40, 9500 Villach
T: 0664 885 418 22

**Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice
(GPS) www.gps-ktn.at**

4 Demenzambulanzen und Beratungsstellen

4.1 Demenzabklärung

Ärztchammer für Kärnten

St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5856
E: aek@aekkt.n.at
W: www.aekkt.n.at

aDem.mobil – Diakonie de La Tour für Kärnten

Mobile Demenzabklärung im häuslichen Setting
Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 88963 191
E: demenz.mobil@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobile-angebote-fuer-menschen-mit-demenz-und-ihre-angehoerigen

■ **Feldkirchen**

Abteilung für Akutgeriatrie/ Remobilisation Krankenhaus Waiern

Diakonie de La Tour
Martin Lutherstraße 14, 9560 Feldkirchen
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04276 2201 300

■ **Hermagor**

Department für Akutgeriatrie/Remobilisation Landeskrankenhaus Laas

Laas 30, 9640 Kötschach-Mauthen
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04715 77010

■ **Klagenfurt**

Interdisziplinäre Spezialambulanz für Demenzerkrankungen

Klinikum Klagenfurt a. W.
Abteilung für Neurologie
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
Terminvereinbarung erforderlich
T: 0463 538 31770

Department für Akutgeriatrie/ Remobilisation A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen

Völkermarkter Straße 19, 9020 Klagenfurt a. W.
Terminvereinbarung erforderlich
T: 0463 58300

■ **Spittal an der Drau**

Department für Akutgeriatrie/ Remobilisation A.ö. Krankenhaus Spittal/Drau

Billrothstraße 1, 9800 Spittal/Drau
(im Zuge eines stationären Aufenthaltes)
T: 04762 6220

■ **St. Veit/Glan**

Department für Akutgeriatrie/ Remobilisation A.ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach

St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04268 26910

■ **Villach**

Interdisziplinäre Spezialambulanz für Demenzerkrankungen Landeskrankenhaus Villach

Abteilung für Neurologie
Nikolaigasse 43, 9500 Villach
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04242 208 63274

■ **Wolfsberg**

Abteilung für Akutgeriatrie/ Remobilisation Landeskrankenhaus Wolfsberg

Paul-Hackhofer-Straße 9, 9400 Wolfsberg
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04352 533 77801

4.2 Beratung bei Demenz

Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) www.gps-ktn.at

Siehe Seite 126

Gedächtnissprechstunde bei Demenz Interdisziplinäre Spezialambulanz für Demenzerkrankungen

Klinikum Klagenfurt a. W.
Abteilung für Neurologie
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 538 31770

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie

Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr
T: 0463 538 35170

Demenzsprechstunden der ÖGK

Informationen erhalten Sie in den Kundenservicestellen der ÖGK Ihres Heimatbezirks.
W: www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.878602&portal=oegkportal

Hilfswerk Kärnten

Mobile Demenzberatung

Waidmannsdorfer Straße 191, 9073 Klagenfurt
T: 05 0544 5010 oder 0676 8990 1010
E: office@hilfswerk.co.at

Diakonie de La Tour

Mobiles Demenzcoaching

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 88963 191
E: demenz.mobil@diakonie-delatour.at

Leistungen

Für betreuende Angehörige

- Erstgespräch (*einstündig, einmalig*)
- Basisschulung der Familie (*zweistündig, einmalig*)
- Individualschulung der Familie (*einstündig, alle zwei Monate*)

Für Mitarbeiter der mobilen Pflege

- Individualberatung für Pflegeexperten (*zweistündig, einmalig*)

4.2.1 Selbsthilfegruppen Demenz

Selbsthilfegruppenverzeichnis:
www.selbsthilfe-kaernten.at/selbsthilfegruppenverzeichnis

■ Hermagor

Selbsthilfegruppe

Alzheimer Grafendorf

Gruppentreffen: auf Anfrage

Verena Schnabl

T: 0664 1057391
E: haus.grafendorf@aha-gruppe.at

■ Spittal/Drau

Selbsthilfegruppe Alzheimer und Demenz Oberkärnten

Gruppentreffen: jeden dritten Mittwoch im Monat, 15:00 bis 17:00 Uhr
Tageszentrum Möllbrücke TZMÖ
Mölltalstraße 77, 9813 Möllbrücke

Mag.^a Brigitte Stocker

T: 0664 184 66 88
E: brigitte.stocker@tz-moe.at

■ Klagenfurt

Selbsthilfegruppe Alzheimer und deren Angehörige

Gruppentreffen: jeden zweiten Mittwoch (Werktag) im Monat, 18:00 Uhr
Pflegeheim Kreuzbergl, Henselstraße 1 A
9020 Klagenfurt a. W.

Hannelore Pacher

T: 0699 125 93 484
E: hp15501@gmx.at

Reinhard Lackner

T: 0676 906 40 47
W: www.alzheimer-demenz.jimdo.com

■ Villach

Selbsthilfegruppe Alzheimer und deren Angehörige

Gruppentreffen: jeden dritten Montag (Werktag) im Monat, 16:00 Uhr
LKH Villach, Neurologie Eingang D4,
Seminarraum, 9500 Villach

Edith Kronschläger, Elisabeth Terbuch
T: 0664 311 04 14
E: SH-AZVillach@gmx.at
W: www.alzheimer-demenz.jimdo.com

4.2.2 Demenzcafé

■ Klagenfurt

Demenzcafé für Angehörige und Demenz erkrankte Menschen

Gruppentreffen: jeden ersten Mittwoch im Monat, 9:00 bis 12:00 Uhr
Altenwohn- und Pflegeheim
St. Peter, Diakonie Kärnten
Harbacher Straße 72, 9020 Klagenfurt a. W.

Frau PDL DGKP Sonja Wieser

T: 0463 330136 610 oder 0664 847 75 65

Mag.^a Christine Leyrouz

(psycholog. Begleitung)
T: 0676 312 49 62

■ St. Andrä

Café Zeitreise

Treffen: jeweils dienstags um 14:00 Uhr
Gemeindeamt St. Andrä 100, 9433 St. Andrä

Frau Christina Unterberger

T: 0676 3467530

■ Malta

Café Zeitreise Malta

Treffen: jeden zweiten Freitag im Monat
14:00 bis 17:00 Uhr – Pension Jahn
Koschach 17, 9854 Koschach

Frau DGKP Eva-Maria Sachs-Ortner, MSc

T: 0664 844 45 31

■ Moosburg

Demenzcafé

Treffen: jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat, 14:00 bis 17:00 Uhr
Pfarrsaal Moosburg, Gaisrückenstraße 2,
9062 Moosburg

Frau Anita Dunst

T: 0664 354 6599

5 Hospiz- und Palliativversorgung

Zentrum für Interdisziplinäre Schmerztherapie und Palliativmedizin ZISOP Klinikum Klagenfurt

Gebäude der Dermatologie 3. OG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 538 35720 oder 0463 538 35703
E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at
oder zisop.klagenfurt@kabeg.at

Palliativstation Landeskrankenhaus Villach

Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 04242 208 63531
E: lkh.villach@kabeg.at

Hospizbewegung Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 32303 208 oder 0664 4082 794
E: office@hospizbewegung-diakonie.at

Caritas Kärnten

Adolf-Kolping-Gasse 6/3, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55560 35
E: office@caritas-kaernten.at

Palliativstation Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit/Glan

Spitalgasse 26, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 499 219
E: krankenhaus@bbst.veit.at

Kärntner Landesverband für Palliativ- und Hospizarbeit

Bahnhofstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 100 30 439 oder 0664 850 40 99
E: office@klv-hospiz.at

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 059 9144 1000
E: office@k.rotekreuz.at

6 WOHN – Der Kärntner Soziallotse

wohin

Spitalgasse 4, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0800 999 117
E: info@wohin.or.at
W: www.wohin.or.at

Hotline

0800 999 117

Vormittags:

Mo – Fr von 8 – 13 Uhr

Nachmittags:

Mo, Mi, Fr von 17:30 – 19:30 Uhr

7 Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

7.1 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 14504
E: abt4.kjh@ktn.gv.at

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Unterabteilung Fachstelle Kinderschutz,
Sozialinspektion, IKS
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 14606
E: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at

Magistrat Klagenfurt

Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie

Bahnhofstraße 35, Eingang B
9010 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537 4841
E: jugend@klagenfurt.at

Magistrat Villach

Kinder- und Jugendhilfe

Hans-Gasser-Platz 9, 1. OG, 9500 Villach
T: 04242 205 3800
E: jugendamt@villach.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Jugend und Familie

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 050 536-67252
E: bhfe.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Kinder- und Jugendhilfe

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor
T: 050 536 63490
E: bhhe.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Jugend und Familie

Völkermarkter Ring 19,
9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 64161
E: bhkl.jugendamt@ktn.gv.at

Jugend und Familie – Außenstelle Ferlach

Kirchengasse 5, 9170 Ferlach
T: 0 50 536 64990
E: bhkl.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Bereich für Soziales, Jugend und Familie

Tiroler Str. 13, 9800 Spittal/Drau
T: 050 536-62286
E: bhsp.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Jugend und Familie

Marktstraße 15, 9300 St. Veit/Glan
T: 050 536-68000
E: bhsv.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Jugend und Familie

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
T: 050 536 61160
E: bhvl.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt Jugend und Familie

Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt
T: 050 536-65529
E: bhvkjugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg Jugend und Familie/Soziales

Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
T: 050 536-66000
E: bhwojugendamt@ktn.gv.at

7.2 Eltern-/Mutterberatung

■ **Klagenfurt (Stadt)**

Beratungsstelle Stadt

Lidmanskýgasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-4869
Montags von 09:00 bis 11:00 Uhr

Beratungsstelle Viktring

Stift-Viktring-Straße 7, 9073 Klagenfurt a. W.
T: 0463 292743
Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr

Beratungsstelle Waidmannsdorf

Paulinenstraße 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 228753
Dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Beratungsstelle Welzenegg

Rilkestraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-5665
E: jugend@klagenfurt.at
Donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Aktuelle Informationen über geöffnete Eltern- und Mutterberatungsstellen in Klagenfurt finden Sie unter: www.klagenfurt.at/elternberatung

■ **Villach (Stadt)**

Beratungsstelle im Rathaus

Rathauspl. 1, 9500 Villach
Abteilung Gesundheit, 1. Stock, Zimmer 106
T: 04242 205 3800
E: jugendamt@villach.at
Jeden ersten Donnerstag des Monats von 14:00 bis 16:00 Uhr (ohne Voranmeldung!)

Online-Terminbuchung unter:
<https://villach.at/stadt-service/gesundheit/elternberatung>

7.3 Eltern-Kind-Zentren

EKiZ Klagenfurt

Troyerstrasse 36, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0650 260 22 55
E: hallo@ekiz-klagenfurt.at
W: www.ekiz-klagenfurt.at

EKiZ Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 11, 9100 Völkermarkt
T: 0650 28 43000 oder 0650 37 00650
E: office@ekiz-voelkermarkt.at
W: www.ekiz-voelkermarkt.at

EKiZ-Hermagor

Rotkreuzgasse 4, 9620 Hermagor
T: 0660 54 91 644
E: kontakt@ekiz-hermagor.at
W: www.ekiz-hermagor.at

EKiZ-St. Veit/Glan

Grabenstraße 34, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 64 23 158
E: office@kruttner.at
W: www.kimama.co.at

FamiliJa Familienforum Mölltal

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 25 11
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

VitaminR, Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein
T: 04246 4920
E: office@vitamin-r.at
W: www.vitamin-r.at

7.4 Tagesmütter

Kärntenweite Kinderbetreuung durch Tagesmütter der AVS (Kinder im Alter von 8 Wochen bis 10 Jahren)

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512035-2112
E: tagesmuetter@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/tagesmuetter

7.5 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)

Gut begleitet - Frühe Hilfen Klagenfurt

Klagenfurt (Stadt und Land)
T: 050 536 15 199 oder 0664 96 36 172
E: gutbegleitet@ktn.gv.at
W: www.fruehehilfen.at

Gut begleitet - Frühe Hilfen Feldkirchen, Hermagor, Spittal, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt

T: 0664 80 327 3653
E: gutbegleitet.feldkirchen@avs-sozial.at
E: gutbegleitet.hermagor@avs-sozial.at
E: gutbegleitet.spittal@avs-sozial.at
E: gutbegleitet.st.veit@avs-sozial.at
E: gutbegleitet.villach@avs-sozial.at
E: gutbegleitet.voelkermarkt@avs-sozial.at
W: www.fruehehilfen.at

Gut begleitet - Frühe Hilfen Wolfsberg

T: 0664 80 327 3657
E: gutbegleitet.wolfsberg@avs-sozial.at
W: www.fruehehilfen.at

7.6 Mobiles Familiencoaching

Diakonie de La Tour Kärnten

Telefonische Sofortberatung: 0800 240012
Anfragen per Mail:
familiencoaching@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobiles-familiencoaching-kaernten

7.7 Mobiler Krisendienst

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

7.8 Mobile Suchtbegleitung

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

7.9 Familienrat

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

7.10 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

7.11 Kinderbetreuung

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Sport

UAbt. Elementarbildung
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050536 - 16134
W: <https://kinderbetreuung.ktn.gv.at>

KinderStadt Klagenfurt Hilfswerk Kärnten

Die KinderStadt Klagenfurt bietet für Kinder ab zwei Jahren kurzfristige und flexible Betreuung – auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Kindergärten und Horte.

KinderStadt Klagenfurt

Rauscherpark 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 0544 4000
E: kinderstadt@hilfswerk.co.at

Öffnungszeiten (ganzjährig)

- Montag bis Freitag zwischen 10 und 20 Uhr
- Samstag von 8:45 bis 12:45 Uhr

An Ferientagen

(Oster-, Sommer-, Weihnachtsferien)

- Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr
- Samstag von 8:45 bis 12:45 Uhr

7.12 Kinderkrankenpflege

MOKI Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0800 166 777 15

E: office@ktn.moki.at

W: www.ktn.moki.at

CURApus GmbH

Feldkirchner Straße 2/4, 9062 Moosburg

T: 0800 700 724

E: anfrage@curaplus.at

W: www.curaplus.at/de

KiB children care Kärnten

Landeskoordination

T: 0664 6203040

E: verein@kib.or.at

W: www.kib.or.at

7.13 Urlaub

7.13.1 Familienurlaubsaktion

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 14609

E: abt4.kjh@ktn.gv.at

7.13.2 Alleinerziehendenurlaub

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Familienreferat

T: 050 536 3306 1

E: abt13.fampol@ktn.gv.at

W: www.ktn.gv.at/familie

7.13.3 Kinder- und Jugendholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5 12035-0

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/index.php/

kinder-jugenderholungsaktion

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 14609

E: abt4.kjh@ktn.gv.at

7.14 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

7.14.1 Kriseninterventionszentren

pro mente: kinder jugend familie GmbH KIZ Klagenfurt

Heizhausgasse 39, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 31 00 21

E: kiz@promente-kijufa.at

W: www.promente-kijufa.at/

unsere-hilfsangebote/krisenintervention

KIZ Spittal/Drau

Villacher Straße 5 1a, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 37 440 oder 043 664 88 41 48 51

E: kiz-spittal@promente-kijufa.at

W: www.promente-kijufa.at/

unsere-hilfsangebote/krisenintervention

Contraste, Kinder- und Jugend- wohngemeinschaften GmbH

KIZ St. Stefan im Lavanttal

Hauptstraße 50, 9431 St. Stefan

T: 04229 40450 36 oder 0676 88008 750

E: kiz.ststefan@contraste.at

7.14.2 Jugendnotschlafstellen

■ Klagenfurt

Verein JUST –

Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Karawankenzeile 33A, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0650 9809343

E: team@junoklagenfurt.at

W: www.junoklagenfurt.at

■ Villach

Diakonie de La Tour

Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Marksgasse 3, 9500 Villach

T: 0664 88654881

E: junovillach@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/jugendnotschlafstelle-juno-villach

7.15 Sozialpädagogische Einrichtungen

Sozialpädagogische Einrichtungen der

Kinder- und Jugendhilfe:

<https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/GS34>

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

7.16 Schülerwohnen

Kolping Österreich (Kostenpflichtig)

Wohnen für Jugendliche in Ausbildung unter 18 Jahre (Anmeldung erforderlich)

Kolpinghaus Ferlach

Waidischerstraße 13, 9170 Ferlach

T: 04227 24 63

E: office.ferlach@kolping.at

Kolpinghaus Klagenfurt-Ost

Enzenbergstraße 26, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 569 65

E: office@kolping-klagenfurt.at

Kolpinghaus Spittal/Drau

Litzelhofenstraße 11, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 53 33

E: office@kolping-spittal.at

Kolpinghaus Villach

Hausergasse 5, 9500 Villach

T: 04242 270 71

E: office.villach@kolping.at

7.17 Jugendwohnen

Kolping Österreich (Kostenpflichtig)

Wohnen für Jugendliche in Ausbildung über 18 Jahre (Anmeldung erforderlich)

Kolpinghaus Klagenfurt-Ost

Enzenbergstraße 26

9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 569 65

E: office@kolping-klagenfurt.at

Kolpinghaus Spittal/Drau

Litzelhofenstraße 11, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 53 33

E: office@kolping-spittal.at

Kolpinghaus Villach

Hausergasse 5, 9500 Villach

T: 04242 270 71

E: office.villach@kolping.at

7.18 Kinderschutzzentren

Kinderschutzzentrum „DELFI“

Hauptstraße 61, 9620 Hermagor

T: 04282 25006 oder 0650 280 68 03

E: beratung.hermagor@ktn.kinderfreunde.org

W: www.kisz-ktn.at

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Klagenfurt

Kumpfgasse 20/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 567 67

E: kisz.klagenfurt@ktn.kinderfreunde.org

W: www.kisz-ktn.at

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Villach

Klagenfurter Straße 39, 9500 Villach

T: 04242 280 68 oder 0650 280 68 03

E: beratung.villach@ktn.kinderfreunde.org

W: www.kisz-ktn.at

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Wolfsberg

Roßmarkt 3, 9400 Wolfsberg
T: 04352 30437 oder 0650 63 66 271
E: beratung.wolfsberg@ktn.kinderfreunde.org
W: www.kisz-ktn.at

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Spittal/Drau

Körnerstraße 15, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 62 555
E: beratung.spittal@ktn.kinderfreunde.org

7.19 Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten

KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten & Opferschutzstelle Kärnten

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 57132
E: kija@ktn.gv.at
W: <https://kija.ktn.gv.at>

7.20 Mobile Jugendarbeit/ Streetwork

MyLife – Mobile Jugendarbeit Feldkirchen

Bahnhofstraße 40, 9560 Feldkirchen
T: 042 76 375 41
W: www.mylife-feldkirchen.at

Streetwork Klagenfurt

Villacher Ring 47, 9010 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-5200
E: streetwork@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtservice/familie-gesellschaft/jugendzentren

JUNIQUE – Mobile Jugendarbeit Spittal/Drau

Litzelhofenstraße 2, 9800 Spittal/Drau
T: 0680 50 62 495
T: 0680 50 62 496
T: 0650 6205080
E: junique-spittal@verein-kraftwerk.at
W: www.junique-spittal.at

FORoom – Streetwork Villach

Gabelsbergerstraße 7, 9500 Villach
T: 0699 172 140 51
T: 0699 172 140 61

T: 0699 172 140 71
E: streetwork-villach@verein-kraftwerk.at
W: www.streetwork-villach.at

[asphalt] – Mobile Jugendarbeit

Johann-Offner-Straße 11, 9400 Wolfsberg
T: 0650 924 15 31
T: 0650 924 15 32
T: 0676 533 74 30
E: asphalt@verein-kraftwerk.at
W: www.asphalt-wolfsberg.at

7.20.1 Jugendzentren Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Landesjugendreferat

T: 050 536 33071
E: abt13.jugend@ktn.gv.at

■ **Feldkirchen**

Katholisches Jugendzentrum Arche

Kirchgasse 37, 9560 Feldkirchen
T: 0427639143 oder 067687722469
E: kj.feldkirchen@kath-kirche-kaernten.at

Kompetenzzentrum Ladybird

Kirchgasse 21, 9560 Feldkirchen
T: 06503187598
E: info@ladybird-feldkirchen.at
W: <https://ladybird-feldkirchen.at>

■ **Hermagor**

Jugendzentrum Dellach/Gail

Dellach 65, 9635 Dellach/Gail
T: 047 18301-44
E: alsole@dellach.at
W: www.alsole.dellach.at/Jugendtreff.1055.0.html

Jugendzentrum Hermagor

Bahnhofstraße 5, 9620 Hermagor
T: 0428220158 oder 0677 636 951 31
E: jugendzentrum-hermagor@speed.at
W: www.jugendzentrum-hermagor.at

Jugendzentrum Kötschach-Mauthen

Kötschach 124, 9640 Kötschach-Mauthen
T: 04715 8513
E: juze.koemau@gmx.at
W: <https://juzekoemau.wordpress.com>

■ **Klagenfurt**

EqualiZ

Karfreitstraße 8/II, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 508821

E: office@equaliz.at

W: www.equaliz.at

Jugendforum Mozarthof

St. Veiter Straße 26, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5375671

E: info@klagenfurt.at

W: www.klagenfurt.at/stadtservice/
familie-gesellschaft/jugendzentren

Jugendkulturzentrum [kwadrat]

Messeplatz 1, Halle 10, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0677 64406568

E: jugend@kwadr.at

W: www.kwadr.at

Katholisches Jugendzentrum Point

Tarviserstraße 30, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5877-2465

E: point@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/
dioezese/organisation/C3376

Trendsporthalle Mega Point

Messeplatz 1, Halle 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 64406569

E: megapoint@koja.or.at

W: https://megapoint.at

Youth Point Don Bosco

Siebenhügelstraße 64, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 06769015440

E: youthpoint@donbosco.at

W: www.youthpoint-donbosco.at

Youth Point Fischl

Fischlstraße 69, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 845870901

E: Youthpoint-fischl@vhsbtn.at

W: www.vhsbtn.at/projekte/detail/C66/
vhs-young-youth-point-fischl

Youth Point St. Ruprecht - Pro Mentē

St. Ruprechter Straße 49, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463319084

E: youthpoint@promente-kijufa.at

W: www.promente-kijufa.at

Youthpoint Welzenegg

Irnigstraße 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 06763937135

E: Youthpoint-welzenegg@vhsbtn.at

W: www.vhsbtn.at/projekte/detail/C66/
vhs-young-youth-point-welzenegg1

■ **Klagenfurt/Land**

**Jugendzentrum young@ferlach der
Stadtgemeinde Ferlach**

Kirchgasse 5, 9170 Ferlach

T: 0422 72600 oder 0650 3334995

E: jugendzentrum-ferlach@gmx.at

W: www.ferlach.at/system/web/
zusatzseite.aspx?menuonr=225032183
&detailonr=225032197

■ **Spittal/Drau**

**Evangelisches Jugendzentrum
Lieser/Maltatal**

Aich 25, 9852 – Trebesing

T: 069918877258

E: trebesing@evang.at

W: www.evangel-lima.at

Pfadfinderjugendzentrum Spittal/Drau

Ponauer Straße 15, 9800 Spittal/Drau

T: 0664 1547340

E: info@pfadfinder-spittal.at

W: www.pfadfinder-spittal.at

FamiliJa Jugendzentrum Winklern

Winklern 237, 9841 Winklern

T: 04782 2511

E: familija@rkm.at

W: www.familija.at/jugendzentrum

Städtisches Jugendservice Spittal/Drau

Carl-Wurmb-Weg 2/1, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 5650-281 oder 0676 83 138 521

E: juse@spittal-drau.at

W: www.juse-spittal.at

■ **St. Veit/Glan**

Jugendtreff „Kuhstall“ - Pfarre Launsdorf

Kirchplatz 1, 9314 Launsdorf

T: 0421334040

E: launsdorf@kath-pfarre-kaernten.at

Jugendtreff Zammelsberg

Zammelsberg-Pfarrhof 1, 9344 Weitensfeld

T: 0664 4403237

E: mail@chillax.at

W: www.chillax.at

Jugendzentrum „Come In“

Hauptplatz 6, 9300 St. Veit/Glan

M: 0650 2730413

E: office@juze-stveit.at

W: www.juze-stveit.at

Jugendzentrum Free Space

Bahnstraße 11, 9373 Klein St. Paul

T: 0681 10737014

E: juz@freespace.fun

W: www.freespace.fun

Katholisches Jugendzentrum „Kastl“

Fürstenhofgasse 14, 9360 Friesach

T: 0676 87722467

E: kastl@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/
dioezese/organisation/C3375

Jugendzentrum „Relax“

Gschindtstraße 10, 9330 Althofen

T: 0650 9857262

E: relax@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/
dioezese/organisation/C4062

■ **Villach**

Jugendzentrum der Stadt Villach

Gerbergasse 29, 9500 Villach

T: 04242 2053 134

E: jugend@villach.at

W: https://villach.at/jugend

Katholisches Jugendzentrum St. Jakob – Villach

Oberer Kirchenplatz 9, 9500 Villach

T: 0676 87722466

E: kj.villach@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/
dioezese/organisation/C3377

■ **Völkermarkt**

CHILLOUT

Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt

T: 04232 55577 oder 0664 2529351

E: office@jugendvk.at

W: www.jugendvk.at

Jugendzentrum „Chillax“ Bleiburg

Koschatstraße 8, 9150 Bleiburg

T: 0664 75054071

E: jugendzentrum.bleiburg@gmx.at

W: www.jugendblg.at

Jugendzentrum Bad Eisenkappel

Hauptplatz 79, 9135 Bad Eisenkappel

T: 0664 4593083

E: jugendzentrum@eisenkappel.at

Jugendzentrum Eberndorf

Mladinski Center „Okay“

Bleiburgerstraße 11a, 9141 Eberndorf

T: 04236 2283

E: info@jz-okay.at

W: www.eberndorf.at/

Jugendzentrum_Mladinski_center

■ **Wolfsberg**

Jugendclub JOIN

Hauptstraße 3, 9463 Reichenfels

T: 04359 2221

E: reichenfels@ktn.gde.at

W: https://reichenfels.gv.at

Jugendzentrum Wolfsberg

Kirchbichlstraße 2a, 9400 Wolfsberg

T: 04352 36516

E: office@juzwolfsberg.at

W: www.juzwolfsberg.at

Katholisches Jugendzentrum Avalon

Markusplatz 3, 9400 Wolfsberg

T: 0676 87722465

E: kj.lavanttal@kath-kirche-kaernten.at

W: https://kjuz-avalon.business.site

7.21 Careleaver

Careleaver-Anlaufstelle Klagenfurt

Rosenbergstraße 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 88789235
E: wecan.klagenfurt@diakonie-delatour.at

Careleaver-Anlaufstelle Villach

Widmannngasse 18, 9500 Villach
T: 0664 88788321
E: wecan.villach@diakonie-delatour.at

7.22 Pflegekinder- und Pflegeeltern

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, inter-
disziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung
T: 050 536 14605
E: abt4.kjh@ktn.gv.at

Hermann-Gmeiner-Zentrum Moosburg

Pflegeelterndienst

Hermann-Gmeiner-Straße 17, 9062 Moosburg
T: 04272 82528 (Mo-Do 08:00-12:00 Uhr)
E: hgz@sos-kinderdorf.at
W: www.sos-kinderdorf.at

7.23 Beratung, Begleitung und Therapie

7.23.1 Ambulatorien

Ambulatorium Kunterbunt

Ambulatorium für Kinder und Jugendliche
(bis 18 Jahre) mit neurologischen und
psychischen Erkrankungen
Viktringer Ring 15, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 260606
Telefonzeiten:
Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
W: <https://ambulatorium-kunterbunt.business.site>

pro mente: kinder jugend familie GmbH

Mini-Ambulatorium St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 36 950
E: miniamb-stveit@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

Mini-Ambulatorium St. Veit/Glan

Therapiestützpunkt Klagenfurt
Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 04212 36 950
E: miniamb-stveit@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

Mini-Ambulatorium Wolfsberg

Sporergasse 12/14, 9400 Wolfsberg
T: 04352 37 700
E: miniamb-wolfsberg@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

Mini-Ambulatorium Wolfsberg

Therapiestützpunkt Völkermarkt
2.-Mai-Straße 10, 9100 Völkermarkt
T: 04352 37 700
E: miniamb-wolfsberg@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

Hermann-Gmeiner-Zentrum Moosburg

*Ambulatorium für Neurologie und Psychiatrie
des Kindes- und Jugendalters*
Hermann-Gmeiner-Straße 17, 9062 Moosburg
T: 04272 82528 (Mo-Do 08:00-12:00 Uhr)
E: hgz@sos-kinderdorf.at
W: www.sos-kinderdorf.at

Villach

*Ambulatorium für Neurologie und Psychiatrie
des Kindes- und Jugendalters*
Nikolaigasse 39 – 1. Stock, 9500 Villach
T: 04242 24042 (Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr)
E: hgz@sos-kinderdorf.at
W: www.sos-kinderdorf.at

7.23.2 Kompetenzzentrum

Jugend- und Kinder-Kompetenzzentrum Klagenfurt (juki)

Kroneplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 890 320
E: ordination@juki.co.at
W: www.juki.co.at

7.23.3 Psychosoziale Therapiezentren

■ Klagenfurt

Eröffnet 2023

www.therapiezentrum-kaernten.at

■ Villach

Hans-Gasser-Platz 8, 9500 Villach
Eingang Ringmauergasse
T: 04242 28173 – 40210 (Kinder)
T: 04242 28173 – 40230 (Erwachsene)
E: kinder.villach@ptz-kaernten.at
E: erwachsene.villach@ptz-kaernten.at
W: www.therapiezentrum-kaernten.at

7.23.4 Psychologisch- Psychotherapeutischer Dienst

AVS – PPD Der Psychologisch- Psychotherapeutische Dienst für Kinder, Jugendliche und Familien

■ Feldkirchen

Dr. Arthur Lemisch Straße 5
9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 0664 8327850

■ Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
T: 0664 8327854

■ Klagenfurt-Land

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 803272200

■ Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 8327841

■ St. Veit/Glan

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 8327856

■ Villach/Villach-Land

Meister-Friedrich-Straße 3, 9500 Villach
T: 0664 8327852 oder 0664 8327853

■ Völkermarkt

Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt
T: 0664 8327707

■ Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
T: 0664 8327847

Psychologischer Dienst des Magistrates Klagenfurt

Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-4779

8 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Zentrales Vertragswesen/Chancengleichheit/
Leistungen nach dem Kärntner
Chancengleichheitsgesetz
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-14504
E: abt4.post@ktn.gv.at

Abteilung 6 – Bildung und Sport

T: 050 536 16002
E: abt6.post@ktn.gv.at

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien
T: 01 5131533
E: dachverband@behindertenrat.at
W: www.behindertenrat.at

8.1 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a.W.

T: 050 536-57157

E: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

W: www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at

Kostenlose AMB-Service Nummer:

0800 205 230

8.2 Im Fall der Diskriminierung

Bei vorliegender Diskriminierung wegen einer Behinderung kann beim Sozialministeriumservice eine – kostenlose – Schlichtung beantragt werden. Wenn im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine zufriedenstellende Lösung möglich ist, steht der Weg zum Gericht offen.

Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5864-0

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

W: www.sozialministeriumservice.at

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

T: 0800 808016 (kostenlos)

E: office@behindertenanwalt.gv.at

W: www.behindertenanwalt.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 Antidiskriminierungsstelle

(für Landes- und Gemeindebedienstete)

im Haus der Anwaltschaften

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536-33056

E: antidiskriminierung@ktn.gv.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 509 110

E: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten (AK)

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 477

E: arbeiterkammer@akktn.at

8.3 Früherkennung und Geburtsberatung

Früherkennung von Gesundheitsrisiken, Krankheiten und Entwicklungsstörungen. Durch das frühzeitige Entdecken von gesundheitlichen Einschränkungen können rechtzeitig Förderungsmaßnahmen ergriffen werden. Hilfestellung, wenn ein Kind mit Behinderung auf die Welt kommt, finden Sie hier:

Gut begleitet – „Frühe Hilfen“

Klagenfurt (Stadt und Land)

T: 050 536 15 199 oder 0664 96 36 172

E: gutbegleitet@ktn.gv.at

W: www.fruehehilfen.at

Feldkirchen, Hermagor, Spittal, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt

T: 0664 80 327 3653

E: gutbegleitet.feldkirchen@avs-sozial.at

E: gutbegleitet.hermagor@avs-sozial.at

E: gutbegleitet.spittal@avs-sozial.at

E: gutbegleitet.st.veit@avs-sozial.at

E: gutbegleitet.villach@avs-sozial.at

E: gutbegleitet.voelkermarkt@avs-sozial.at

W: www.fruehehilfen.at

Wolfsberg

T: 0664 80 327 3657

E: gutbegleitet.wolfsberg@avs-sozial.at

W: www.fruehehilfen.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035-0

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

Inklusion Kärnten

Moritschstraße 2/1, 9500 Villach
Business Center „Altes Parkhotel“
T: 0677 614 016 54;
E: info@i-ktn.at
W: www.inklusionkaernten.at

Inklusion Kärnten

Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0677 614 016 54
E: info@i-ktn.at
W: www.inklusionkaernten.at

Caritas Kärnten, Beratung für Eltern mit Kindern von Geburt an bis 7 Jahre

www.caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Klagenfurt

Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 500667
E: beratungsstelle-klagenfurt@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan
T: 0676 4879653
E: beratungsstelle-stveit@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Villach

Karlgasse 3, 9500 Villach
T: 04242 21352
E: beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Wolfsberg

Freidgasse 12, 9400 Wolfsberg
T: 04352 54423
E: beratungsstelle-wolfsberg@caritas-kaernten.at

Belladonna Frauenberatung und Familienberatung, Zentrum für Frauenkommunikation und Frauenkultur

Paradeisergasse 12/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 511248
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: https://frauenberatung-belladonna.at

Aktion Leben Kärnten

Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 54344
E: aktion.leben@aon.at
W: www.aktionleben-kaernten.at

Wiff – Frauen- und Familienberatung

Herzog-Bernhard-Platz 13, 9100 Völkermarkt
T: 04232 4750 oder 0676 6943319
E: wiff.vk@aon.at
W: www.wiff-vk.at

Frauenservice- und Familienberatungsstelle

Hermann-Fischer-Straße 1/2, 9400 Wolfsberg
T: 04352 52619
E: office@fraueninfo.at
W: www.fraueninfo.at

Frauenberatung Villach

Peraustraße 23, 9500 Villach
T: 04242 24609
E: info@frauenberatung-villach.at
W: www.frauenberatung-villach.at

Vitamin R - Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein
T: 04246 4920
E: office@vitamin-r.at
W: https://vitamin-r.at

LICHTBLICK Mädchen-, Frauen- und Familienberatung Feldkirchen

Heftgasse 3, 9560 Feldkirchen
T: 04276 29829
E: office@lichtblick-fe.at
W: www.lichtblick-fe.at

Kompetenzzentrum LADYBIRD

Kirchgasse 21, 9560 Feldkirchen
T: 0650 3187598
E: info@ladybird-feldkirchen.at
W: www.ladybird-feldkirchen.at

Familija - Familienforum Möltal

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 2511
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

8.4 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter

8.4.1 Frühförderung

Individuelle und ganzheitliche Förderung für Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512035 0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Die Frühförderung findet zu Hause oder in einem Sozial- und Gesundheitszentrum der AVS in der jeweiligen Bezirkshauptstadt statt.

8.4.2 Förderkindergärten

Allgemeine Informationen:

[www.ktn.gv.at/Service/
Formulare-und-Leistungen/GS-L77](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L77)

Förderkindergarten Maiernigg-Alpe

Jugenddorfstraße 55
9073 Viktring-Klagenfurt a. W.
T: 0463 281544
E: fkg.maiernigg@avs-sozial.at

Förderkindergarten Spittal/Drau

Lagerstraße 12, 9800 Spittal/Drau
T: 04262 42437
E: fkg.spittal@avs-sozial.at

Förderkindergarten Villach

Schlossgasse 6, 9500 Villach
T: 04242 5751122
E: fkg.villach@avs-sozial.at

Förderkindergarten Wolfsberg

St. Marein 7, 9431 St. Stefan
T: 04352 82203
E: fkg.stmarein@avs-sozial.at

Der Antrag auf Aufnahme in den Förderkindergarten kann unter Beilage eines medizinischen oder psychologischen Gutachtens bei folgenden Behörden gestellt werden:

- Wohnsitzgemeinde
- Magistrate der Städte
Klagenfurt am Wörthersee und Villach
- Bezirkshauptmannschaft

8.4.3 Fachbereich Hören und Sehen

Begleitung von hör- und sehbeeinträchtigten Kindern bei allen Übertritten von Ausbildungsformen vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht.

Fachbereich Hören und Sehen

Kumpfgasse 21, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 6202868 (Hören)
T: 0664 6202866 (Sehen)
W: <https://www.sonderpaed.at/fachbereiche>

Fachbereich Hören

Hans-Gasser-Platz 9, 9500 Villach
T: 0664 620 2794
W: www.sonderpaed.at/fachbereiche/fids-hören

8.4.4 Lernförderung

Mobile Lernförderung der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)

Förderung beeinträchtigter Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder diagnostizierter Lernbeeinträchtigung.

Hilfsmittelpool der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)

Der Hilfsmittelpool der AEH umfasst technische und therapeutisch-/pädagogische Hilfsmittel. (z. B. Computerausstattungen, Software, Braillezeilen, Tafellesesysteme, PERTRA Spielsatz usw.). Diese werden Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen an Kärntens Kinderbetreuungseinrichtungen, Landes-Pflichtschulen, und Horten auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt (Maximal bis Ende der Pflichtschulzeit).

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5 12035 0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

8.4.5 Inklusion/Schulassistentz

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Sport
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-16002
E: abt6.post@ktn.gv.at
W: www.ktn.gv.at

Bildungsdirektion für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 0534
E: office@bildung-ktn.gv.at
W: www.bildung-ktn.gv.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5 12035 0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

MOKI Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0699 166 777 15
E: office@ktn.mokiat
W: www.ktn.mokiat
(Unterstützung mit pflegerisch helfenden Tätigkeiten)

8.5 Kurzzeitbegleitung

Lebenshilfe Kärnten

Morogasse 20/2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 068 1 20328953
E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at

Diakonie de La Tour

Wohnhaus Staberweg

Menschen im Autismus-Spektrum
und bei ähnlichem Assistenzbedarf
Staberweg 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 88963153

Wohnhaus De-La-Tour-Straße

De La Tour Straße 9-11, 9521 Treffen
T: 0424 82816900
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Marienhof/Maria Saal

Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal
T: 04223 22 16
E: info@marienhof.or.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe (AVS)

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 80327 5471
E: wohnhaus.st.daniel@avs-sozial.at

IntegrationsZentrum

RETTET DAS KIND-Seebach

Seutterweg 10-14
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 42409
E: integrationszentrum.seebach
@rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

8.6 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen nach der Schule

8.6.1 Von der Schule zum Beruf

Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

Koordinierungsstelle

Ausbildung bis 18 Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/3/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0800 700 118
E: info@kost-kaernten.at
W: http://kost-kaernten.at

8.6.2 Jugendcoaching

www.neba.at/jugendcoaching

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

autArK Soziale Dienstleistungen-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen Arbeitsmarktservice (siehe Seite 177)

8.6.3 AusbildungsFit

www.neba.at/ausbildungsfit

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

Koordinierungsstelle

Ausbildung bis 18 Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/3/1
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0800 700 118
E: info@kost-kaernten.at
W: <http://kost-kaernten.at>

pro mente kärnten: kinder jugend familie

Die Angebote von AusbildungsFit und des Vormoduls AusbildungsFit (VOPS) in Klagenfurt, Wolfsberg und Völkermarkt richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die nach Beendigung ihrer Schulpflicht Unterstützung für ihre weitere berufliche oder schulische Ausbildung suchen.

Vormodul AusbildungsFit Klagenfurt

Alter Platz 10/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 81 01 595
E: vops-klagenfurt@promente-kijufa.at

Vormodul AusbildungsFit Völkermarkt

Bürgerlustgasse 1, 9100 Völkermarkt
T: 0664 81 01 153
E: vops-voelkermarkt@promente-kijufa.at

Vormodul AusbildungsFit Wolfsberg

Sporergasse 12, 9400 Wolfsberg
T: 0664 88 41 4856
E: vops-wolfsberg@promente-kijufa.at

AusbildungsFit Klagenfurt

Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 50 35 84
E: afit-klagenfurt@promente-kijufa.at

AusbildungsFit Ost/Völkermarkt

Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt
T: 04232 27 065
E: afit-ost-voelkermarkt@promente-kijufa.at

AusbildungsFit Ost/Wolfsberg

Sporergasse 7/2, 9400 Wolfsberg
T: 04352 51 136
E: afit-ost-wolfsberg@promente-kijufa.at

Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB)

Muldenstraße 5, 4020 Linz
T: 0732 6922-0
E: office@fab.at
W: www.fab.at

AusbildungsFit Mittelkärnten

Bambergerplatz 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 88706783
E: ausbildungsfit-feldkirchen@fab.at

AusbildungsFit Oberkärnten

Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 88706783
E: ausbildungsfit-spittal@fab.at

AusbildungsFit Zentralraum Villach

Maria-Gailer-Straße 36, 9500 Villach
T: 04242 33 506
E: ausbildungsfit-zentralraum@fab.at

AusbildungsFit Mittelkärnten

Ossiacher Str. 6, 9300 St. Veit/Glan

AusbildungsFit Zentralraum Klagenfurt

Kempferstraße 2-4, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 318540

E: ausbildungsfit-zentralraum@fab.at

8.6.4 Produktionsschulen

pro mente: kinder jugend familie GmbH

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55112

E: office@promente-kijufa.at

W: www.promente-kijufa.at

Produktionsschule Impuls Klagenfurt

Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 503584

E: impuls-klagenfurt@promente-kijufa.at

Produktionsschule Impuls Völkermarkt

Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt

T: 04232 27065

E: impuls-voelkermarkt@promente-kijufa.at

Produktionsschule Impuls Wolfsberg

Sporergergasse 7/9, 9400 Wolfsberg

T: 04352 51136

E: impuls-wolfsberg@promente-kijufa.at

8.6.5 JobCoaching

www.neba.at/jobcoaching

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5864-0

E: post.karnten@sozialministeriumservice.at

W: www.sozialministeriumservice.at

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 597263

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice (siehe Seite 177)

8.6.6 Berufsausbildungsassistenz

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 597263

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice (siehe Seite 177)

www.neba.at/berufsausbildungsassistenz

8.6.7 Arbeitsassistenz

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 597263

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice (siehe Seite 177)

www.neba.at/arbeitsassistenz

8.6.8 Unterstützung am Arbeitsplatz

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 597263

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

tab-Kärnten: Technische Assistenz & Beratungsstelle für Schwerhörige

Gasometergasse 4a (Eingang Platzgasse)
9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 310380

E: office@besserhoeren.org

W: www.besserhoeren.org/projekt-tab

fit2work

Siriusstraße 3, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0800 500 118

E: info@ktn.fit2work.at

W: www.fit2work.at

ÖZIV Support Kärnten

ÖZIV bietet kostenlose Erstberatungsgespräche an. Ob Behindertenpass, Förderungen oder Jobsuche: ÖZIV klärt behindertenspezifische Anliegen und hilft, neue Wege im Berufs- und Privatleben zu finden.

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0720 208 200

E: buero@oeziv-kaernten.at

W: www.oeziv-kaernten.at

Gerbergasse 32/Khevenhüllergasse, 9500 Villach

T: 0720 208 200

E: buero@oeziv-kaernten.at

W: www.oeziv-kaernten.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten (AK)

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 477

E: arbeiterkammer@akktn.at

ÖGB Landesorganisation Kärnten

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5870

E: kaernten@oegb.at

W: www.oegb.at/der-oegb/

bundeslaender/kaernten

8.7 Anlehre

Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer (integrativen) Lehre – insbesondere die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen.

ABC Service & Produktion Klagenfurt Integrativer Betrieb GmbH

Schülerweg 50, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 35440-0

E: office@abc-auftragsfertigung.com

W: www.abc-auftragsfertigung.com

ABC Service & Produktion Villach Integrativer Betrieb GmbH

Michael-Unterlercher-Straße 55,

9523 Villach-Landskron

T: 04242 46800-0

E: office@abc-auftragsfertigung.com

W: www.abc-auftragsfertigung.com

ABC Service & Produktion Wolfsberg Integrativer Betrieb GmbH

Am Industriepark 9, 9431 St. Stefan-Kleinedling

T: 04352 81383-0

E: office@abc-auftragsfertigung.com

W: www.abc-auftragsfertigung.com

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 597263

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArKademie Brückl

Raunacherweg 4, 9371 Brückl

T: 04214 29080-20

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArK & TiKo

Judendorfer Straße 46, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 43541-30

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Come IN

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 287111-1058

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArK & Eicher

Florianiweg 4, 9361 St. Salvator

T: 04268 50350

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035-0

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

Tageswerkstätte St. Daniel

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 04237 20520
E: twst.st.daniel@avs-sozial.at

Tageswerkstätte Sittersdorf

Sittersdorf 101, 9133 Miklauzhof
T: 04237 20520
E: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 32303
E: rektorat@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at

PRO Ausblick

De-La-Tour-Straße 30, 9521 Treffen
T: 04248 2225-0

Heimstätte Birkenhof

Deberweg 25, 9220 Velden a. W.
T: 04274 51790
E: kontakt@heimstaette-birkenhof.at
W: www.heimstaette-birkenhof.at

Lebenshilfe Kärnten

Tee-Café und Werkstätte Spittal/Drau

Bahnhofstraße 22a, 9800 Spittal/Drau
T: 0676 848380610

pro mente kärnten GmbH

Lehrwerkstätte „KRETHA“ (Tischlerei)

Bünkerstraße 56
9800 Spittal/Drau
T: +43 4762 35 792
E: ap-spittal@promente-kaernten.at

Projekt Nahversorger (ADEG Altstadtmarkt)

Johann-Offner-Straße 4, 9400 Wolfsberg
T: 04353 52086
E: altstadtmarkt@promente-kaernten.at

Integrationszentrum

RETTET DAS KIND-Seebach

Seutterweg 10-14
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 42409
E: integrationszentrum.seebach
@rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

Lebensgemeinschaft Wurzerhof

Scheifling 7, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 2536
E: leben@wurzerhof.com
W: www.wurzerhof.com

Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)

Gutenbergstraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55402
E: post.bfz@ktn.gv.at

Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)

Fischlstraße 40, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0463 340320
E: post.bfz@ktn.gv.at

8.8 Inklusive Kleinunternehmen

autArk

Bistro-Flitzer im Verwaltungsgebäude des AKL
Rudolfsbahngürtel 2H, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0650 355 83 55
E: office@autark.co.at

autArk

„Generationen-Café“ im
Sozialhilfeverband Völkermarkt
Nibelungenstraße 26, 9100 Völkermarkt
T: 0676 3792729
E: office@autark.co.at

Diakonie

Cool+ Waiern

Martin-Luther-Straße 17, 9560 Feldkirchen
T: 0664 88272635
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Lebenshilfe Kärnten

Tee-Café Wolfsberg

Johann-Offner-Str 12, 9400 Wolfsberg
T: 0676 848380617

Lebenshilfe Kärnten

Tee-Café und Werkstätte Spittal/Drau

Bahnhofstraße 22a, 9800 Spittal/Drau
T: 0676 848380510
E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at

8.9 Tages- und Beschäftigungswerkstätten

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 597263

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArKademie Brückl

Raunacherweg 4, 9371 Brückl

T: 04214 29080-1359

Inklusives Tageszentrum Brückl/ITZ Brückl

St. Johanner Straße 2, 9371 Brückl

T: 0676 3116937

Fair & Work

Arbeiterheimgasse 14, 9170 Ferlach

T: 04227 60333-1101

autArK & TiKo

Judendorfer Straße 46, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 43541-30

Come IN

Rudolfsbahngürtel 2/3, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 287111

Stadtgarten & Hofladen

Rudolfsbahngürtel 2H, 9022 Klagenfurt a. W.

T: 0676 411 5806

autArK & Eicher

Florianiweg 4, 9361 St. Salvator

T: 04268 50350

auxilior sozialprojekte GmbH

Hausergasse 37, 9500 Villach

T: 04242 23141

E: ts@auxilior.at

W: http://auxilior.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035-0

E: office@avs-sozial.at

W: http://www.avs-sozial.at

Tageswerkstätte St. Daniel

St. Daniel 105, 9635 Dellach

T: 04718 81172

E: twst.st.daniel@avs-sozial.at

Tagesstätte Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

T: 0664 8327516

E: tst.hermagor@avs-sozial.at

Tagesstätte Klagenfurt/Humboldtstraße

Humboldtstraße 12, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 220702

E: tst.humboldtstrasse@avs-sozial.at

Tagesstätte Kraig

Schulstraße 2, 9311 Kraig

T: 04212 36899

E: tst.kraig@avs-sozial.at

Tageswerkstätte Sittersdorf

Sittersdorf 101, 9133 Miklauzhof

T: 04237 20520 und 0664 8327 993

E: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

Tagesstätte St. Paul im Lavanttal

Trattenstraße 31, 9470 St. Paul

T: 04357 28581-304

E: tst.st.paul@avs-sozial.at

Tagesstätte St. Stefan im Gailtal

Schmölzing 17, 9623 St. Stefan im Gailtal

T: 0664 8032710-388

E: tst.st.stefan@avs-sozial.at

Tagesstätte Klagenfurt/Maiernigg Alpe

Jugenddorfstraße 55, 9073 Viktring

T: 0463 281544-19

E: fkg.maiernigg@avs-sozial.at

(SHT) Tagesstätte

Tagesstätte für Schädel-Hirn-Trauma-Klienten

Jugenddorfstraße 55, 9073 Viktring

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg

T: 0664 803275485

E: office@avs-sozial.at

Tagesstätte Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg

T: 04352 51512-3812

E: tst.wolfsberg@avs-sozial.at

Camphill Liebenfels

Sozialtherapeutische Werk- und Wohnstätten

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels

T: 04215 2481-75

E: office@camphill.at

W: www.camphill.at

Wäscherei

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels

T: 04215 2481-75

E: office@camphill.at

Versorgung

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels

T: 04215 2481-75

E: office@camphill.at

Papierwerkstatt

Pflausach 3, 9556 Liebenfels

T: 04215 2466-21

E: office@camphill.at

Hannas Handwerk

Hauptplatz 19, 9556 Liebenfels

T: 04215 2481-75

E: office@camphill.at

Tagesstruktur für ältere Menschen

Pflausach 3, 9557 Liebenfels

T: 04215 2481-75

E: office@camphill.at

Caritas Kärnten

Bereichsleitung Menschen mit Behinderung

Adolf-Kolping-Gasse 6/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55560

E: office@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at

Tageswerkstätte Benedikt

Industriepark Süd B3, 9330 Althofen

T: 04262 27447-19

E: werkstatt-benedikt@caritas-kaernten.at

Werkstatt Florian

9142 Globasnitz 98

T: 04230 24560-11

E: werkstatt-florian@caritas-kaernten.at

Tageswerkstätte Veronika

Industriestraße 10, 9360 Friesach

T: 04268 26107

E: werkstatt-veronika@caritas-kaernten.at

Tageswerkstätte Haus Martin

Neumarkter Straße 9, 9360 Friesach

T: 04268 3601

E: werkstatt-martin@caritas-kaernten.at

Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 32303

E: rektorat@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at

„Arbeitsinsel Küche: Waiern Inklusiv“

Martin-Luther-Straße 17, 9560 Feldkirchen

T: 04276 2201-550

E: daz3@diakonie-delatour.at

Tagesstruktur „Meta-Diestel-Haus“ Waiern

Ernst-Schwarz-Weg 13, 9560 Feldkirchen

T: 04276 2201-206

E: ts-mdh@diakonie-delatour.at

Werkstätte „David-Zentrum 1“ Waiern

Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen

T: 04276 2201

E: daz1@diakonie-delatour.at

Werkstätte „David-Zentrum 2“

Förderbereich Waiern

Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen

T: 04276 2201-231

E: daz2@diakonie-delatour.at

Café Auszeit

Ernst-Schwarz-Weg 12, 9560 Feldkirchen

T: 0664 6522684

Stadt-Werkstatt – Feldkirchen

Sparkassenstraße 1, 9560 Feldkirchen

T: 0664 88581015

E: daz3@diakonie-delatour.at

Gartenhof Waiern

Kneippweg 11, 9560 Feldkirchen

T: 04276 2201-217

E: gartenhof@diakonie-delatour.at

Tagesstruktur Staberweg

Staberweg 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 88374143

Stadt-Werkstatt St. Veit/Glan

Dr.-Karl-Domenig-Straße 1, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 88904473
E: sws-sv@diakonie-delatour.at

Atelier de La Tour

De-La-Tour-Straße 26, 9521 Treffen
T: 04248 2248-200
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Beschäftigungswerkstätte „Am Steinbruch“

Niederdorfer Straße 46, 9521 Treffen
T: 04248 2265

Tagesstruktur Monastero

(für Menschen mit ASS)
Tarmannweg 2, 9521 Treffen
T: 04248 290819
E: ts-tarmann@diakonie-delatour.at

Werkstätte „Meierei“

Drassmannweg 1, 9521 Treffen
T: 04248 2816-302
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Punktgenau Lindenschlössl

Lindenschlösslweg 7, 9521 Treffen
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Punktgenau De-La-Tour-Straße

De-La-Tour-Straße 9, 9521 Treffen
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Tagesstätte DIE VIER JAHRESZEITEN

Bambergergasse 3, 9500 Villach
T: 04242 22236
E: office@4jz.at
W: www.dievierjahreszeiten.at

Tagesstätte Landskron

Volkshausstraße 17, 9523 Landskron
T: 04242 41049
E: landskron@4jz.at

Tagesstätte Lieserbrücke

Gartenstraße 89, 9851 Lieserbrücke
T: 04762 37993
E: lieserbruecke@4jz.at

Tagesstätte Steinfeld

Maria-Hilf-Straße 11a, 9754 Steinfeld
T: 04717 20592
E: steinfeld@4jz.at

Tagesstätte Wernberg

Goritschacher Straße 47, 9241 Wernberg
T: 04252 24403
E: wernberg@4jz.at

Tagesstätte Winklern

9841 Winklern 209
T: 04822 20656
E: winklern@4jz.at

Heimstätte Birkenhof

Deberweg 25, 9220 Velden a. W.
T: 04274 51790
E: kontakt@heimstaette-birkenhof.at
W: www.heimstaette-birkenhof.at

Hilfswerk Kärnten

Behindertentagesstätte „Es gibt uns“
Umfahrungsstraße 18, 9100 Völkermarkt
T: 050 544-7101 und 0676 89905301
E: office@hilfswerk.co.at

IntegrationsZentrum

RETTET DAS KIND Seebach

Seutterweg 10-14
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 42409
E: integrationszentrum.seebach
@rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

Lebensgemeinschaft Wurzerhof

Gemeinnützige GmbH

Scheifling 7, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 2536
E: leben@wurzerhof.com
W: www.wurzerhof.com

Lebenshilfe Kärnten

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 33281-1011
E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at
W: www.lebenshilfe-kaernten.at

Beschäftigungswerkstätte Bahnstraße

Bahnstraße 107, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 218487-2110

Beschäftigungswerkstätte Morogasse

Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512525-1111

Beschäftigungswerkstätte Ledenitzen

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen
T: 04254 2365-4124

Beschäftigungswerkstätte Spittal/Drau

Ponauer Straße 13, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 2149-5111

Tee-Café und Werkstätte Spittal/Drau

Bahnhofstraße 22a, 9800 Spittal/Drau
T: 0676 848380510

Beschäftigungswerkstätte Wolfsberg

Jahnstraße 4, 9400 Wolfsberg
T: 04352 2326-6120

Gartenwerkstatt „Katzlhof“

Vordergumitsch 38a, 9400 Wolfsberg
T: 0676 848380616

Arbeitswelt St. Antonius

Lederergasse 11a-b, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 35310
E: spittal@stiftung-liebenau.at
W: www.stiftung-liebenau.at

pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55112
E: office@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at

Beschäftigungswerkstätte „Sunflower“

Morogasse 16, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512191
E: sunflower@promente-kaernten.at

pro mente: kinder jugend familie GmbH

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55112
E: office@promente-kijufa.at
W: www.promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Klagenfurt

Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 500218
E: saluto-klagenfurt@promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Wolfsberg

Völking 13, 9431 St. Stefan
T: 04352 81199
E: saluto-wolfsberg@promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Villach

Nikolaigasse 24, 9500 Villach
T: 04242 21284
E: saluto-villach@promente-kijufa.at

Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)

Gutenbergstraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55402
E: post.bfz@ktn.gv.at

SeneCura Tagesstätte im OptimaMed Gesundheitsresort Bad St. Leonhard GmbH

Obdacherstraße 105, 9462 Bad St. Leonhard
T: 04350 38070-500
E: tagesstaette-badstleonhard@senecura.at

8.10 Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Wohnverbund Brückl

Gartenstraße 16, 9371 Brückl
T: 04214 29101
E: wohnenbrueckl@autark.co.at

Bedarfsorientierte Wohnbegleitung Brückl

Koschatstraße 7, 9371 Brückl
T: 04214 93027
E: bwb-brueckl@autark.co.at

Wohnverbund Friesach

Herrengasse 1a, 9360 Friesach
T: 04268 93001
E: wohnenfriesach@autark.co.at

Wohnverbund Klagenfurt

Gendarmeriestraße 15/29
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 908422
E: wohnenklagenfurt@autark.co.at

Intensive Wohnbegleitung Klagenfurt

Radetzkystraße 34/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597263-1093
E: ivb-klagenfurt@autark.co.at

Bedarfsorientierte Wohnbegleitung Klagenfurt

Grete-Bittner-Straße 28/4
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 59 72 63-1119
E: bwb-klagenfurt@autark.co.at

Wohnverbund Spittal/Drau

Übers Land 31, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 60660
E: wohnenspittal@autark.co.at

Wohnverbund Villach I

Mahrhöflweg 28/7, 9500 Villach
T: 04242 549780
E: wohnenvillach@autark.co.at

Wohnverbund Villach II

Wolfram-von-Eschenbach-Straße 50, 9500 Villach
T: 04242 90457
E: wohnenvillach2@autark.co.at

Wohnverbund Völkermarkt

Klagenfurter Straße 1, 9100 Völkermarkt
T: 0463 59 72 63-1797 (EG)
T: 0463 59 72 63-1799 (1. OG)

Wohnverbund Winklern

9841 Winklern 9
T: 04822 22280
E: wohnenwinklern@autark.co.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5 12035-0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Wohnhaus St. Daniel

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 80327 5471
E: wohnhaus.st.daniel@avs-sozial.at

Wohnhaus Sittersdorf

9311 Sittersdorf 101 A
T: 0664 8327892
E: wohnhaus.sittersdorf@avs-sozial.at

Comenius Heim

Arndorf 8, 9212 Techelsberg
T: 04272 6490
E: comenius-verwaltung@avs-sozial.at

Wohnhaus Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
M: 0664 80327 5489
E: wohnhaus.wernberg@avs-sozial.at

Camphill Liebenfels

**Sozialtherapeutische
Werk- und Wohnstätten**
Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 04215 2481-75
E: office@camphill.at
W: www.camphill.at

Hügelhaus

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 04215 2481-70
E: huegelhaus@camphill.at

Stadelhaus

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 04215 2481-73
E: stadelhaus@camphill.at

Haus Florian

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 2466-30
E: pflausach@camphill.at

Haus Ulrich

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 2466-16
E: haus-ulrich@camphill.at

Haus Michael

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 2466-34
E: haus-michael@camphill.at

Caritas Kärnten, Team Lebensgestaltung

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55560-68 oder 0664 806488491
E: direktion@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

Wohnhaus Markus

Funderstraße 8, 9330 Althofen
T: 04262 27250-11
E: haus-markus@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Lukas

Lastenstraße 31, 9330 Althofen
T: 04262 27298-72
E: haus-lukas@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Josef

Bahnstraße 55, 9141 Eberndorf
T: 04236 298 00
E: direktion@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Felicitas

Neumarkter Straße 11, 9360 Friesach
T: 04268 23606
E: haus-felicitas@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Hildegard

Neumarkter Straße 13, 9360 Friesach
T: 04268 50034-11
E: direktion@caritas-kaernten.at

Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 32303
E: rektorat@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at

Integrative Wohngemeinschaft Haus Bethanien

Zehenthofgasse 2, 9560 Feldkirchen
T: 04276 48574-11
E: leitung.btn@diakonie-delatour.at

Köraus Waiern

Kneippweg 7-9, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201-250

Maria-Martha-Haus/Wohnverbund Domenigweg

Ernst-Schwarz-Weg 11, 9560 Feldkirchen
T: 0664 8504050

Meta-Diestel-Haus Waiern

Ernst-Schwarz-Weg 13, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201-200

Wohnhaus Staberweg

Menschen im Autismus-Spektrum
und bei ähnlichem Assistenzbedarf
Staberweg 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 88963153

Lindenschlössl/Waldhaus

Lindenschlösslweg 7, 9521 Treffen
T: 04248 2682-10

Wohnhaus De-La-Tour-Straße/ Maxeiner Haus

De-La-Tour-Straße 9-11, 9521 Treffen
T: 04248 2816-900

Wohnverbund Öhringerplatz

Öhringerplatz 2, 9521 Treffen
T: 0424 82682

Haus Elim

Pflege und Betreuung von Menschen
im Alter mit geistiger Behinderung
Tarmannweg 6, 9521 Treffen
T: 04248 2908 510

Heimstätte Birkenhof

Deberweg 25, 9220 Velden a. W.
T: 04274 51790
E: kontakt@heimstaette-birkenhof.at
W: www.heimstaette-birkenhof.at

IntegrationsZentrum RETTET DAS KIND Seebach

Seutterweg 10-14
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 42409
E: integrationszentrum.seebach@rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

Lebensgemeinschaft Wurzerhof

Scheifling 7, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 2536
E: leben@wurzerhof.com
W: www.wurzerhof.com

Lebenshilfe Kärnten

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 33281-1011
E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at
W: www.lebenshilfe-kaernten.at

Wohnhaus Feldhofgasse

Feldhofgasse 14, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 33281-3210

Wohngemeinschaften Waldmüllergasse

Ferdinand-Georg-Waldmüller-Gasse 19
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 33281-3210

Wohnhaus Ledenitzen

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen
T: 04254 2365-4211

Wohnhaus Spittal/Drau

Ponauer Straße 13, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 2149-5216

Wohnhaus Wolfsberg

Jahnstraße 2, 9400 Wolfsberg
T: 04352 2326

Wohnverbund Aichelburg

Paul-Hackhofer-Straße 3, 9400 Wolfsberg
T: 04352 2326-6240

Wohngemeinschaften Grillenweg

Grillenweg 25 und 27, 9400 Wolfsberg
T: 04352 2326-6240

Lebenswelt St. Antonius

Lederergasse 11a-b, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 35310
E: spittal@stiftung-liebenau.at
W: www.stiftung-liebenau.at

pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 16.1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55112
E: office@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at

Villa Kunterbunt

Grillparzerweg 18, 9201 Krumpendorf
T: 04229 40248
E: villa.kunterbunt@promente-kaernten.at

Wohngemeinschaft Impuls

Felix-Hahn-Straße 16, 9073 Viktring
T: 0463 292704
E: wg-impuls@promente-kaernten.at

Haus Südufer

Wörthersee-Südufer-Straße 78, 9073 Viktring
T: 0463 29764
E: suedufer@promente-kaernten.at

Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH

Klostergasse 33, 6511 Zams
T: 05442 63556
W: www.soziale-einrichtungen.at

Marienhof/Maria Saal

Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal
T: 04223 2216
E: info@marienhof.or.at
W: www.soziale-einrichtungen.at/
leben/marienhof-maria-saal.html

8.11 Organisierte Fahrdienste

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-14504
E: abt4.post@ktn.gv.at
W: www.ktn.gv.at

ÖZIV Kärnten

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0720 208 200

E: buero@oeziv-kaernten.at

W: www.oeziv-kaernten.at

Klagenfurter Funktaxiverein

Ramsauerstraße 13, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 31 111

E: taxi31111@gmx.at

(wenn Rollstuhl zusammenklappbar ist)

Monel GmbH

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau

T: 0660 15 46 45 2

E: office@monel.at

W: www.monel.at

City Taxi Villach

Personentransport & Rollstuhltransport

Emil-v.-Behring-Straße 32, 9500 Villach

T: 04242 2025

E: treibertaxi@gmx.net

W: www.taxi-villach.at

8.11.1 Betreutes Reisen

Ferien ohne Handicap

Bahnstraße 16b/4, 3712 Maissau

T: 0664 1018995

E: kontakt@ferienohnehandicap.at

W: www.ferienohnehandicap.at

Rotes Kreuz Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 9144-1064

E: pflege@k.rotekruz.at

www.rotekruz.at/kaernten/betreutes-reisen

Oberlojer Busreisen

Barrierefreies Reisen

Radlach 38, 9754 Steinfeld

T: 04717 6161

E: roman.oberlojer@gmx.at

W: http://oberlojer.at

8.12. Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten

Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten

Gutenbergstraße 7, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55822

E: office@bsvk.at

W: www.bsvk.at

8.13 Weitere wichtige Adressen

Studieren mit

Behinderungen/Beeinträchtigungen

Österreichische Hochschülerschaft (ÖH)

Klagenfurt

Referat für Sozialpolitik

Universitätsstraße 65–67, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 2700-8800

E: oeh.sozial@aau.at

W: www.oeh-klagenfurt.at

Österreichische Hochschülerschaft (ÖH)

Fachhochschule Kärnten

Referat für Sozialangelegenheiten

Europastraße 4, 9524 Villach

T: 059 0500 5555 (ÖH Servicecenter)

E: oeh@fh-kaernten.at

W: https://oehfh-kaernten.at

Österreichische Hochschülerschaft (ÖH)

Pädagogische Hochschule Kärnten

Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

E: hsv@ph-kaernten.ac.at

W: www.ph-kaernten.ac.at/organisation/

oeh-an-der-ph-kaernten

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Servicecenter „Integriert Studieren“

Universitätsstraße 65–67, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0436 2700-9166

E: uni@aau.at

W: www.aau.at/universitaet/service-kontakt/

services-fuer-menschen-mit-behinderungen

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Ombudsstelle für Studierende

Universitätsstraße 65–67, 9020 Klagenfurt a. W.

E: studierenden-ombudsstelle@aau.at

Ombudsstelle für Studierende

Minoritenplatz 5, 1010 Wien (Postanschrift)
Rosengasse 2 – 6, 1010 Wien (Büroadresse)
T: 0800 311650
E: info@hochschulombudsmann.at
W: <https://hochschulombudsmann.at>

Fachhochschule Kärnten

Gleichbehandlung und Vielfalt
St. Veiter Straße 47, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 90500-4213
E: gleichbehandlung@fh-kaernten.at
W: www.fh-kaernten.at/fachhochschule/gleichbehandlung-und-vielfalt

Sport mit

Behinderungen/Beeinträchtigungen

Alpenverein Klagenfurt

Inklusives Natursporterleben
Völkermarkter Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 513056
E: office@alpenverein-klu.at
W: www.alpenverein.at/klagenfurt/inklusion

Sportunion Kärnten

Sport Verein(t)
Wilsonstraße 25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 23 184
E: office@sportunion-kaernten.at
W: <https://sportunion.at/ktn/projekte/sport-vereint>

Kärntner Behindertensportverband

Gerbergasse 32/2, 9500 Villach
T: 04242 217111
E: office@kbsv.at
W: www.kbsv.at

Hilfe bei Autismus und anderen

Beeinträchtigungen der Entwicklung

Sonnenblau – Heilpädagogische Praxis

St. Veiter Straße 48/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0676 9336300 oder 0676 9336301
E: praxis@sonnenblau.at
W: www.sonnenblau.at

9 Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration

9.1 Integrative Betriebe

ABC Service & Produktion Klagenfurt Integrativer Betrieb GmbH

Schülerweg 50, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 35440-0
E: office@abc-auftragsfertigung.com
W: www.abc-auftragsfertigung.com

ABC Service & Produktion Wolfsberg Integrativer Betrieb GmbH

Am Industriepark 9, 9431 St. Stefan-Kleinedling
T: 04352 81383-0
E: office@abc-auftragsfertigung.com
W: www.abc-auftragsfertigung.com

ABC Service & Produktion Villach Integrativer Betrieb GmbH

Michael-Unterlercher-Straße 55
9523 Villach-Landskron
T: 04242 46800-0
E: office@abc-auftragsfertigung.com
W: www.abc-auftragsfertigung.com

9.2 Arbeitsprojekte

Mit den Arbeitsprojekten (AP) in Klagenfurt, Villach, Spittal/Drau und Wolfsberg möchte man langfristige Arbeitsplätze für Menschen mit besonderen Bedürfnissen schaffen und erhalten. Damit ist es für die betroffenen Personen möglich, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses mitzugestalten.

pro mente kärnten GmbH Arbeitsprojekte Klagenfurt

Morogasse 12, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 511 873
E: ap-klagenfurt@promente-kaernten.at

Wäscherei/Büglerei/Änderungsschneiderei

Morogasse 12, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 511 873 12
E: ap-klagenfurt@promente-kaernten.at

Arbeitsprojekte Spittal/Drau

Bünkerstraße 56, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 35 792
E: ap-spittal@promente-kaernten.at

Copy-Shop „copy and more“

Villacher Straße 30a, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 44 211
E: copysshop-spittal@promente-kaernten.at

Lehrwerkstätte „KRETHA“

Bünkerstraße 56, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 35 792
E: ap-spittal@promente-kaernten.at

Arbeitsprojekte Villach

Richtstraße 37, 9500 Villach
T: 04242 250 858
E: ap-villach@promente-kaernten.at

Wäscherservice & Änderungsschneiderei

Richtstraße 37, 9500 Villach
T: 04242 250 858 512
E: ap-villach@promente-kaernten.at

Arbeitsprojekte Wolfsberg

Spanheimerstraße 24, 9400 Wolfsberg
T: 04352 520 86
E: ap-wolfsberg@promente-kaernten.at

Näh- und Bügelservice/ Änderungsschneiderei

Spanheimerstraße 24, 9400 Wolfsberg
T: 04352 520 86 422
E: ap-wolfsberg@promente-kaernten.at

Kreativservice

Spanheimerstraße 24, 9400 Wolfsberg
T: 04352 520 86 422
E: kreativ@promente-kaernten.at

Lebensmittel Nahversorgung

Altstadtmarkt Wolfsberg
Johann-Offner-Straße 4, 9400 Wolfsberg
T: 04352 36 37 3
E: altstadtmarkt@promente-kaernten.at

charactAUrisTic

Kostenloses Beratungsangebot für Unternehmen zum Thema Autismus-Spektrum und Beschäftigung

BBR Österreich

Kempffstraße 2-4, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 3185400
E: kaernten@bbrz.at
W: www.bbrz.at

9.3 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

BMKz Assistenz gGmbH

Waagplatz 7/3, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0699 110 719 01
E: pa@bmkz-gmbh.at

9.4 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit

Fit2work

Hauptstandort
Siriusstraße 3, 1. Stock
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at

Beratungsstelle Spittal/Drau

Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2, 3. Stock
9800 Spittal/Drau
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at

Beratungsstelle Villach

Parkhotel / Business Center Villach
Moritschstraße 2, 1. Stock, 9500 Villach
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at

Beratungsstelle Wolfsberg

Lavanthaus 1. Stock
St. Michaelerstraße 2, 9400 Wolfsberg
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at

10 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Lebenshilfe Kärnten

Freizeitassistenz/Familienassistenz

Morogasse 20/2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0681 20328953

E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at

W: www.lebenshilfe-kaernten.at/wo-wir-wirken/assistenz-fuer-familie-freizeit/freizeitassistenz

BMKz Assistenz gemeinnützige GmbH

Persönliche Assistenz

Büro für Assistenz, Information & Service
Waagplatz 7/3, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0699 11071901

E: pa@bmkz-gmbh.at

W: www.bmkz.org/persoeliche-assistenz-inklusiv

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Freizeitassistenz/Familienassistenz

Sittersdorf 101A, 9133 Sittersdorf

T: 0664 83 27 875

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/familien-freizeitassistenz

Diakonie de La Tour

Mobile Begleitdienste für Menschen mit Assistenzbedarf / Freizeitassistenz

Tarmannweg 7, 9521 Treffen

T: 0664 88272654

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobile-assistenzleistungen-kaernten

Monel GmbH

Reiseassistenz, Familienassistenz, persönliche Assistenz, Assistenz beim Sport etc.

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau

T: 0660 15 46 45 2

E: office@monel.at

W: www.monel.at

Personenbetreuung Michaela Teper

Familien- und Freizeitassistenz

Höhenrainstraße 19/4, 9601 Arnoldstein

T: 0660 4946844

E: michaela.teper@gmx.net

11 Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/ Beeinträchtigungen

11.1 Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren

Psychosoziales Beratungszentrum Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035 2080

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/psychosoziales-beratungszentrum-psychosoziale-dienste

Psychosoziale Dienste

AVS PSD Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 5, 9560 Feldkirchen

T: 04276 6022

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/feldkirchen

AVS PSD Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

T: 04282 23155 4202

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/hermagor

AVS PSD Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 61182

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/spittal-an-der-drau

AVS PSD St. Veit/Glan

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 6491 3400

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/st-veit-an-der-glan

AVS PSD Villach

Schloßgasse 6 bzw.

Meister-Friedrich-Straße 3, 9500 Villach

T: 04242 57511

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/villach

AVS PSD Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 6
9100 Völkermarkt
T: 0664 8327482
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/voelkermarkt

AVS PSD Wolfsberg

Stadionbadstraße 1
9400 Wolfsberg
T: 0664 8327829
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/wolfsberg

Sozialpsychiatrische Dienste pro mente kärnten GmbH

Psychotherapeutische Ambulanz

Adolf-Kolping-Gasse 12 und 14
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5 000 88
E: psychotherapeutische.ambulanz
@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrischer Dienst Spittal/Drau

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 37773
W: www.promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrischer Dienst Wolfsberg

Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg
T: 04352 35535
E: spd-wolfsberg@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/
unsere-angebote/ambulante-angebote-
tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-dienste

Psychosoziales Therapiezentrum Kärnten Standort Villach

Hans-Gasser-Platz 8, 9500 Villach
T: 04242 28173 40230

11.1.1 Freizeitangebote und Tagesbetreuung

■ Tageszentren

Pro mente kärnten GmbH

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Klagenfurt

Adolf-Kolping-Gasse 12-14, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 51 60 11
E: tz-klagenfurt@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Spittal/Drau

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 37 856
E: tz-spittal@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Villach

10.-Oktober-Straße 27, 9500 Villach
T: 04242 210 223
E: tz-villach@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Wolfsberg

Wiener Straße 8/1, 9400 Wolfsberg
T: 04352 54 320
E: tz-wolfsberg@promente-kaernten.at

Verein „Hilfe die ankommt“

Soziale Tagesstätte Raphael
Vassacher Straße 28, 9500 Villach
T: 0699 81 90 78 05

■ Mobile Betreuung

Pro mente kärnten GmbH

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Feldkirchen

Kirchgasse 26, 9560 Feldkirchen
T: 0664 548 31 36

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Hermagor

Kötschach 390, 9640 Kötschach-Mauthen
T: 0664 522 99 13

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Klagenfurt

Adolf-Kolping-Gasse 12-14
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 500 720

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Spittal/Drau

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 37 77 3

**Sozialpsychiatrische Nachbetreuung
St. Veit/Glan**

Klagenfurter Straße 21, 1. Stock, Top III
9300 St. Veit/Glan
T: 04212 28 360

**Sozialpsychiatrische Nachbetreuung
Villach**

Postgasse 4, 9500 Villach
T: 04242 27 513

**Sozialpsychiatrische Nachbetreuung
Völkermarkt**

2.-Mai-Straße 10, 9100 Völkermarkt
T: 04232 37 251

PerspektivenRAUM Feldkirchen

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH
St. Veiter Straße 1/2, 9560 Feldkirchen
T: 0676 667 33 50

**Persönliche Assistenz für Menschen mit
psychischen Erkrankungen/Behinderungen**

BMKz Assistenz gGmbH – Beratungs-, Mobili-
täts- und Kompetenzzentrum
Waagplatz 7/3, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0699 11 07 19 01

11.1.2 Wohnen

**Wohn- und Betreuungsheim
Gemmersdorf GmbH & Co KG**

Gemmersdorf 3A, 9421 Eitweg
T: 04355 20726

Lakonig GmbH

Abtei 50, 9132 Gallizien
T: 04221 23096

Wadi KG

Rotapfel 3, 9560 Feldkirchen-Steuerberg
T: 04271 2054

Kampl Rene, Ing. – Gulitzenhof

Gulitzenweg 5, 9360 Friesach
T: 04268 2408

Soziotherapie Alfred Körbler e. U.

Gaisberg 8, 9360 Friesach
T: 04268 235610

Brotesser Lydia

Baierberg 34, 9375 Hüttenberg
T: 04263 75007

Stangl Karl Heinz

St. Martin 5, 9321 Kappel/Krappfeld
T: 04262 2285

**Otto Kogler Wohn- und
Betreuungshaus GesmbH**

Gramilach 2, 9556 Liebenfels
T: 04277 2319

Schwarzl GmbH

St. Leonhard 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 2563

**INTEGRA Pflege-
und Betreuungsheime GmbH**

Mauer 10, 9556 Liebenfels
T: 04277 2413

Gössinger Franz

Weitensfeld 12, 9556 Liebenfels
T: 04215 3281

**Wohn- und Betreuungsheim
Matschnig GmbH**

Weitensfeld 7, 9556 Liebenfels
T: 04215 2570

Mag.^a Gypser Gunthilde

Miedling 2, 9556 Liebenfels
T: 04215 2867

Danhofer Ernst

Danhoferweg 20-22, 9851 Lieserhofen
T: 04762 2737

Piroutz GmbH Wohn- und Betreuungsheim

Jerischach 7, 9133 Miklauzhof
T: 04237 2255

Gabrielhof GmbH

Wohn- und Betreuungsheim
Gabrielhofweg 9, 9062 Moosburg
T: 04272 83571

Fischerhof Huber GmbH

Spitzwiesen 4, 9571 Sirnitz
T: 04279 243

Huber Annedore

Haidnerhof, Spitzwiesen 1, 9571 Sirnitz
T: 04279 7595

B. Dulle GmbH Wohn- und Betreuungsheim

Körausweg 4, 9554 St. Urban
T: 04277 8230

Schmölzer Gernot

Kraßnitz 1, 9341 Straßburg
T: 04266 27326

Wilpinger Lorenz

Machuli 7, 9341 Straßburg
T: 04266 2530

Gratzer Franz

Liemberger Straße 6, 9554 St. Urban
T: 04277 8320

SRS Sozialpsychologische Rehabilitation Sonnenhof GmbH

Oberdorfer Straße 17, 9554 St. Urban
T: 04277 8019

Oitzinger Hanspeter – Sternbergheim

Sternberger Str. 26 und 28, 9241 Wernberg
T: 04252 2173

Wohn- und Betreuungsheim Egger KG

St. Andrä 2, 9343 Zweinitz
T: 04265 370

pro mente kärnten GmbH

Zentrum für Psychosoziale Rehabilitation Reichenfels

Hauptstraße 22a, 9463 Reichenfels
T: 04359 28186
E: zpsr-reichenfels@promente-kaernten.at

Übergangswohnhaus

Flurgasse 31, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 328000
*Rehabilitationseinrichtung mit sozialtherapeutischem
Schwerpunkt. Aufenthalt ist befristet für 18 Monate.*

Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Haus Landskron

Landskroner Siedlerstraße 26, 9523 Landskron
T: 04242 44672

Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für Erwachsene mit Angehörigenarbeit. Aufenthalt ist befristet für 24 Monate.

Kurzzeitwohnen Spittal/Drau

Kummererstraße 25, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 44 688

Unterstützung und vorübergehende Unterbringung für Menschen in psychosozialen Krisen und mit psychischen Erkrankungen. Aufenthalt ist befristet für 3 Monate.

Kurzzeitwohnen Wolfsberg

Gerichtsgasse 3, 9400 Wolfsberg
T: 04352 35535 415

11.2 Krisenotdienst und Hotlines

KABEG Klinikum Klagenfurt

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie
Aufnahmestation – Krisenintervention/Station 1
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 538 22970

KABEG Ost

Psychiatrischer Not- und Krisendienst
T: 0664 300 70 07
täglich 0 bis 24 Uhr

KABEG West

Psychiatrischer Not- und Krisendienst
T: 0664 300 90 03
täglich 0 bis 24 Uhr

11.3 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512035-0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

11.4 Berufliche Rehabilitation & Ausbildung

BBRZ Kärnten

Kempffstraße 2-4, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 3185400
E: kaernten@bbrz.at
W: www.bbrz.at

pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55112
E: office@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at

Mit dem Berufstraining in Klagenfurt sowie dem Arbeitstraining in Villach werden Personen mit besonderen Bedürfnissen über einen bestimmten Zeitabschnitt begleitet.

Berufstraining Klagenfurt

Morogasse 16, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 297 oder 0664 88414890
E: berufstraining@promente-kaernten.at

Reha-Arbeitstraining Villach

Italiener Straße 27, 9500 Villach
T: 04242 213 65
E: at-villach@promente-kaernten.at

12 Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

12.1 Sozialberatungsstellen

Caritas Kärnten

Sozialberatung Klagenfurt

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.
Beratungszeiten nach vorheriger Terminvergabe:
Montag bis Freitag 8 - 11 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 13 - 15 Uhr
T: 0463 555 60 - 21000
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

Sozialberatung Villach

Karlsgasse 3, 9500 Villach
Beratungszeiten nach vorheriger Terminvergabe: Donnerstag, 8 Uhr bis 14 Uhr
T: 0463 55560 - 925
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

Sozialberatung Wolfsberg

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg
Beratungszeiten nach vorheriger Terminvergabe: Mittwoch, 9 Uhr bis 12 Uhr
T: 0463 55560 - 925
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

ÖZIV Kärnten

Sozialberatung für Menschen mit Behinderungen

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0720 208 200
E: buero@oeziv-kaernten.at
W: www.oeziv-kaernten.at

Telefonische Terminvereinbarung **0720 208 200**

für Klagenfurt, Spittal/Drau, Villach & Wolfsberg

Mo - Do 7.30 - 13.30 Uhr

Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Standorte:

- **Klagenfurt**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
- **Spittal/Drau**
Lutherstraße 7, 9800 Spittal/Drau
- **Villach**
Gerbergasse 32, 9500 Villach
- **Wolfsberg**
Am Weiher 5, 9400 Wolfsberg

ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung
Klagenfurter Straße 38, 9500 Villach
T: 04242 22216
E: arge@arge-sozial-villach.at
W: <http://arge-sozial-villach.at>

Freiwillige Sozialbegleitung des Roten Kreuzes

T: 050 9144-1067
E: sozialbegleitung@k.rotekreuz.at
W: www.rotekreuz.at/kaernten/ich-brauche-hilfe/sozialbegleiter

12.2 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit

AMS Kärnten Landesgeschäftsstelle

Rudolfsbahngürtel 42, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 904 240

E: ams.kaernten@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Feldkirchen

10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen

T: 050 904 240

E: ams.feldkirchen@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Hermagor

Egger Straße 19, 9620 Hermagor

T: 050 904 240

E: ams.hermagor@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Spittal/Drau

Ortenburger Straße 13, 9800 Spittal/Drau

T: 050 904 240

E: ams.spittal@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS St. Veit/Glan

Gerichtsstraße 18, 9300 St. Veit/Glan

T: 050 904 240

E: ams.sanktveit@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Villach

Trattengasse 30, 9500 Villach

T: 050 904 240

E: ams.villach@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Völkermarkt

Hauptplatz 14, 9100 Völkermarkt

T: 050 904 240

E: ams.voelkermarkt@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Wolfsberg

Gerhart-Ellert-Platz 1, 9400 Wolfsberg

E: ams.wolfsberg@ams.at

T: 050 904 240

W: www.ams.at/#kaernten

Jugend am Werk setzt sich für die berufliche und soziale Integration von jungen Menschen (zwischen 15 und 25 Jahren) ohne Ausbildungsplatz ein. Um bei Jugend am Werk einsteigen zu können, muss man beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sein.

Jugend am Werk Kärnten

Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 90210

E: kaernten@jaw-kaernten.at

W: www.jaw-kaernten.at

12.3 Soziale Integrationsunternehmen

<https://arbeitplus.at/lexikon/soziale-integrationsunternehmen/>

4everyoung Computerwerkstatt und Mediendesign

Feschinigstr. 78, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 48 12 87

E: office@4everyoung.at

W: www.4everyoung.at

4everyoung Gute Dinge

Feschinigstr. 78, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 48 12 87

E: office@4everyoung.at

W: www.gutedinge.at

Attivo Klagenfurt

Fromillerstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 78 78 - 2100

E: attivo@bfi-kaernten.at

W: www.attivo.at

Attivo St. Veit/Glan

Hauptplatz 27a, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 78 78 - 2100

E: attivo@bfi-kaernten.at

W: www.attivo.at

Attivo Villach

Moritschstraße 2, 9500 Villach

T: 05 78 78 - 2100

E: attivo@bfi-kaernten.at

W: www.attivo.at

Attivo Völkermarkt

Herzog Bernhard Platz 13, 9100 Völkermarkt
T: 05 78 78-2100
E: attivo@bfi-kaernten.at
W: www.attivo.at

Attivo Wolfsberg

Hauptstraße 47, 9431 St. Stefan
T: 05 78 78-2100
E: attivo@bfi-kaernten.at
W: www.attivo.at

SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH

Waidmannsdorfer Straße 83
9020 Klagenfurt a. W. (Sport & Textil)
T: 0664 2269 541
E: office@sbk.or.at

Renngasse 6

9020 Klagenfurt a. W. (Shop Second Soul)
T: 0676 8494 9413
E: office@sbk.or.at

Morogasse 20

9020 Klagenfurt a. W. (Verwaltung)
T: 0463 56 923
E: office@sbk.or.at

SBK Soziale Betriebe Kärnten - Villach

Italiener Straße 25, 9500 Villach
T: 04242 219 140
E: office@sbk.or.at
W: www.sbk.or.at

12.4 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit

12.4.1 Wohnungslosenhilfe allgemein

Caritas Eggerheim

Kaufmannsgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 555 6028
E: office@caritas-kaernten.at
W: [www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/
soziale-finanzielle-notlagen/wohnungslosenhilfe](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/wohnungslosenhilfe)

Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 32495
E: vh@vhktn.at
W: www.volkshilfe.at

ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung
Klagenfurter Straße 38, 9500 Villach
T: 04242 22216
E: arge@arge-sozial-villach.at
W: <http://arge-sozial-villach.at>

12.4.2 Notschlafstellen

Caritas Kärnten

Kaufmannsgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 555 60-24040

Montag bis Sonntag 18.30 Uhr bis 7.30 Uhr
Einlass ist bis 20.30 Uhr

[www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/
obdach-wohnen/notschlafstelle](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/notschlafstelle)

Volkshilfe Kärnten

Frauennotschlafstelle

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 88 94 62 06

Verein JUST – Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Karawankenzeile 33A
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0650 9809343
E: team@junoklagenfurt.at
oder leitung@junoklagenfurt.at
W: www.junoklagenfurt.at

Diakonie de La Tour

Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Marksgasse 3, 9500 Villach
T: 0664 88654881
E: juno.villach@diakonie-delatour.at

Notschlaf-Hotline Villach

Hilfe für akut Wohnungslose und in Not geratene Personen

Montag bis Sonntag 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr
T: 04242 29 000
W: [https://villach.at/stadt-service/
soziales/villacher-notschlaf-hotline](https://villach.at/stadt-service/soziales/villacher-notschlaf-hotline)

12.4.3 Wohnschirm Kärnten

Volkshilfe Kärnten, WosiK – Zuständigkeit für Klagenfurt und Unterkärnten

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt
T: 0463 32 49 511
E: wohnungssicherung@vhktn.at
W: www.vhktn.at/wohnen/wohnschirm

Caritas Kärnten – Zuständigkeit für Klagenfurt und Oberkärnten

Heizhausgasse 58, 9020 Klagenfurt
T: 0676 60 82 150
E: wohnungssicherung@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/wohnungssicherung

12.5 Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen

Volkshilfe Kärnten

Frauenwohngemeinschaft Frei(T)Raum

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 32495
E: office@vhktn.at
W: www.vhktn.at/wohnen/freitraum

12.6 Suchtberatungsstellen

Drogenberatung VIVA

Rudolfsbahngürtel 30, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-5651
E: drogenberatung.viva@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtservice/gesundheitsuchtberatung

OIKOS – Verein für Suchtkranke – Beratungsstelle/Cannabisambulatorium

Pischeldorfer Straße 7, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 592527
E: beratung@oikos-klagenfurt.at
W: www.oikos-klagenfurt.at

AVS ROOTS Drogenberatungsstelle Feldkirchen Tieselzentrum

10. Oktober-Straße 17, 9560 Feldkirchen
T: 04276 38078
E: roots@avs-sozial.at

AVS Drogenambulatorium Klagenfurt

St.-Peter-Straße 5/1/119, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 318874
E: da.klagenfurt@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/roots-ambulatorium-fuer-drogenkranke

AVS ROOTS Drogenberatungsstelle Spittal

Bahnhofstraße 6, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 35519
E: roots@avs-sozial.at

AVS ROOTS Drogenberatungsstelle St.Veit/Glan

Villacher Straße 8, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 36198
E: roots@avs-sozial.at

AVS Ambulatorium für Drogenkranke und Drogenberatungsstelle ROOTS Villach

Jakob-Ghon-Allee 4, 9500 Villach
T: 04242 27830
E: roots@avs-sozial.at

AVS Drogenberatungsstelle Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 6/10, 9100 Völkermarkt
T: 04232 51178
E: da.klagenfurt@avs-sozial.at

AVS Drogenberatungsstelle Wolfsberg

Hermann-Fischer-Straße 1/2, 9400 Wolfsberg
T: 04352 36972
E: da.klagenfurt@avs-sozial.at

Caritas Suchtberatung Klagenfurt

Hubertusstraße 5 c, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 806488888
E: suchtberatung-klagenfurt@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung/suchtberatung

Villach

Karlasse 3, 9500 Villach
T: 04242 21352
E: beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at

Wolfsberg

Freidgasse 12, 9400 Wolfsberg
T: 04352 544 232

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Klagenfurt a. W.

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 538 –35170

E: app.klagenfurt@kabeg.at

W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/medizinische-abteilungen/psychiatrie-und-psychotherapie

Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters am Klinikum Klagenfurt a. W.

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 538-38110

E: kjnp.klagenfurt@kabeg.at

Abteilung für Psychiatrie und psycho- therapeutische Medizin am LKH Villach

Nikolaigasse 43, 9500 Villach

T: 04242 208-0

E: psychiatrie-sekretariat@lkh-vil.or.at

W: www.lkh-vil.or.at/abteilungen-institute/medizinische-abteilungen/psychiatrie-und-psychotherapeutische-medizin

Ambulatorium de La Tour/ Ambulanz für Abhängigkeitserkrankungen im LKH Villach

Nikolaigasse 39/2, 9500 Villach

T: 04242 25650

E: ambulanz.delatour@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/ambulanz-de-la-tour

Alkoholambulatorium de La Tour Spittal/Drau i.A. der Felix Orasch gemeinnützigen Privatstiftung

Egarterplatz 1, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 36672

E: alkoholambulanz.spittal@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/alkoholambulanz-de-la-tour-spittal-drau

Sonderkrankenhaus de La Tour

De-La-Tour-Straße 28, 9521 Treffen

T: 04248 2557

E: krankenhaus.delatour@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/krankenhaus-de-la-tour

Abhängigkeitsambulatorium Klinikum Klagenfurt a. W.

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 538 35220

E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at

W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/pflege/abteilungsleitungen-pflege/osr-edith-laure/station-02-abhaengigkeitserkrankungen

Alkoholberatung Klagenfurt

Kumpfgasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 537-4671

E: alkoholberatung@klagenfurt.at

W: www.klagenfurt.at/stadtservice/gesundheits/suchtbearbeitung

Spielsuchtberatung Klagenfurt

St. Veiter Straße 195, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0664 9615186 oder 0664 2432271

E: spielsuchtberatung@klagenfurt.at

W: www.spielsucht-klagenfurt.at

W: www.online-spielsuchtberatung.at

Spielsuchtberatung de La Tour Spittal/Drau

Egarterplatz 1, 9800 Spittal/Drau

T: 04242 24368

E: spielsuchtberatung.spittal@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/

[unsere-angebote-und-einrichtungen/spielsuchtberatung-de-la-tour-spittal-drau](http://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/spielsuchtberatung-de-la-tour-spittal-drau)

Spielsuchtambulanz de La Tour

Nikolaigasse 43 - Gebäude D5, 9500 Villach

T: 04242 24368

E: spielsuchtambulanz.villach@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/

[unsere-angebote-und-einrichtungen/spielsuchtambulanz-de-la-tour-villach](http://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/spielsuchtambulanz-de-la-tour-villach)

12.6.1 Stationäre Therapieeinrichtungen

OIKOS – Verein für Suchtkranke – Therapiestationen Haus 10 und Haus Irma

Pischeldorfer Straße 7, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 592527

E: beratung@oikos-klagenfurt.at

W: www.oikos-klagenfurt.at

AGIL Sozialpädagogik GmbH/Therapeutische Wohngemeinschaft Flattnitz

Villacher Straße 222, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 8491 92234

E: therapiezentrum@agil.at

W: www.agil.at/therapiezentren/wer-wir-sind

12.7 Erwachsenenvertretung

■ Klagenfurt

VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung

Rudolfsbahngürtel 2/4. Stock, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 505 61 (Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr)

E: klagenfurt.ev@vertretungsnetz.at

■ Villach

VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung

Marksgasse 7/1. Stock, 9500 Villach

T: 04242 21 06 30

(Mo-Di, Do-Fr 9.00-12.00 Uhr)

E: villach.ev@vertretungsnetz.at

■ Wolfsberg

VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung

Hermann-Fischer-Str. 2/1, 9400 Wolfsberg

T: 04352 540 78

(Mo, Di, Do, Fr 8.00-12.00 Uhr)

E: wolfsberg.ev@vertretungsnetz.at

12.8 Patientenanwaltschaft Kärnten

Patientenanwaltschaft Kärnten

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 57102

E: patientenanwalt@ktn.gv.at

W: www.patientenanwalt-kaernten.at

12.9 Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie

VertretungsNetz - Patientenanwaltschaft

<https://vertretungsnetz.at>

■ Klagenfurt

Klinikum Klagenfurt

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie,

Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des

Kindes- und Jugendalters

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 50 23 64

E: klagenfurt.pan@vertretungsnetz.at

■ Villach

LKH VILLACH

Nikolaigasse 43, 9500 Villach

T: 0676 83308-245 1

E: klagenfurt.pan@vertretungsnetz.at

12.10 Opferhilfe

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 14504

E: abt4.post@ktn.gv.at

Opferhilfe Kärnten/WEISSER RING

Villacher Straße 83, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0699 134 34 009

E: ktn@weisser-ring.at

Opferschutzstelle des Landes Kärnten

KiJA - Kinder- und

Jugendanwaltschaft Kärnten

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 57136

E: opferschutz@ktn.gv.at

12.11 Straffälligenhilfe

Neustart Kärnten www.neustart.at

Klagenfurt

Fromillerstraße 29, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 546 80-0

E: office.kaernten@neustart.at

Villach

Trattengasse 18-20, 9500 Villach

T: 04242 260 30

E: office.kaernten@neustart.at

St. Andrä

Burgstall 103, 9433 St. Andrä

T: 0463/546 80-0

E: office.kaernten@neustart.at

Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18, 9800 Spittal/Drau

T: 0463 546 80-0

E: office.kaernten@neustart.at

Forensische Ambulanz

pro mente kärnten GmbH

Adolf-Kolping-Gasse 12 und 14,

9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5000 88 222

E: psychotherapeutische.ambulanz

@promente-kaernten.at

W: www.promente-kaernten.at/

unsere-angebote/forensische-reha-ambulanz

12.12 Beratung bei Schuldenproblemen

Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten

www.schuldnerberatung-kaernten.at

Büro Klagenfurt

Waaggasse 18/3, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 515 639

E: office@sb-ktn.at

Büro Villach

Bahnhofplatz 8/6, 9500 Villach

T: 04242 22 616

E: villach@sb-ktn.at

Caritas Kärnten

www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/

soziale-finanzielle-notlagen

Sozialberatung Klagenfurt

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.

Beratungszeiten nach vorheriger

Terminvergabe:

Montag bis Freitag 8 - 11 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 13 - 15 Uhr

T: 0463 555 60-21000

E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

Sozialberatung Villach

Karlgrasse 3, 9500 Villach

Beratungszeiten nach vorheriger

Terminvergabe:

Donnerstag, 8 Uhr bis 14 Uhr

T: 0463 55560-925

E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

Sozialberatung Wolfsberg

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg

Beratungszeiten nach vorheriger

Terminvergabe:

Mittwoch, 9 Uhr bis 12 Uhr

T: 0463 55560 - 925

E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

12.13 Beratung und Hilfe bei Gewalt

Gewaltschutzzentrum Kärnten

Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 590 290

E: info@gsz-ktn.at

W: www.gsz-ktn.at

Opferhilfe Kärnten/WEISSER RING

Villacher Straße 83, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0699 134 34 009

E: ktn@weisser-ring.at

W: www.weisser-ring.at/opferhilfe

Caritas Kärnten

Beratungsstelle für Gewaltprävention

Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 265 260

E: bfg@caritas-kaernten.at

Frauenhelpline

0800 222 555

Männernotruf

0800 246 247

Hilfe bei Gewalt

Soforthilfe

0800 112 112

12.14 Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration

Flüchtlingswesen, Grundversorgung und Integration

Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 33010

E: abt13.integration@ktn.gv.at

W: <https://integration.ktn.gv.at>

BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

Doktor-Herrmann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt a. W.

Rückkehrberatung:

T: 01 - 2676 870 9 311

E: rueckkehr@bbu.gv.at

Grundversorgung

T: 01 - 2676 870 9205

ÖIF - Österreichischer Integrationsfonds

10. Oktoberstraße 15, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 50 37 81

E: kaernten@integrationsfonds.at

W: www.integrationsfonds.at/kaernten

PIVA - Projektgruppe Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Italiener Straße 17, 9500 Villach

T: 04242 36 3 63 oder 0676 45 198 45

E: beratung@piva.or.at

W: www.piva.or.at

Projektgruppe Frauen

Radetzkystraße 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 502 338 oder 0660 63 28 173

E: office@projektgruppe-frauen.at

W: www.projektgruppe-frauen.at

Migrantinnenberatung Spittal/Drau

Schillerstraße 4, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 61386 - 12 oder 0660 5447 183

E: migrantinnenberatung.spittal@aon.at

W: www.frauenhilfe-spittal.at

Interkulturelles Zentrum Völker.Markt

Herzog-Bernhard-Platz 13/1/3, 9100 Völkermarkt

T: 0664 88 59 41 46

E: office@ikz-voelkermarkt.at

W: www.ikz-voelkermarkt.at

Carinthian International Center (CIC)

CIC Office Villach

Hauptplatz 7, 9500 Villach

T: 0664 252 05 75

E: office@cic-network.at

CIC Office Klagenfurt

Burggasse 7, 9020 Klagenfurt

T: 0660 391 52 46

E: office@cic-network.at

12.14.1 Asylkoordination Österreich

Unterstützung bei Beratung und Betreuung geflüchteter Menschen für Organisationen, Initiativen und Freiwillige

Alle Anlaufstellen von Kärnten unter:

www.asyl.at/de/adressen/beratungsstellen/kaernten

12.14.2 Integrationsplattform des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration

Flüchtlingswesen, Grundversorgung und Integration

Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 33010

E: abt13.integration@ktn.gv.at

W: integration.ktn.gv.at

12.15 Beratung und Angebote für Menschen mit HIV

AIDS Hilfe Kärnten

Zentrum für sexuelle Gesundheit

Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55 128

E: kaernten@hiv.at

W: www.hiv.at

12.16 Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Fachstelle Kinderschutz, Sozialinspektion, IKS

T: 0 50 536 14606

E: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at

W: www.familienberatung.gv.at

■ Feldkirchen

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen
jeden Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr

T: 0 50 536 14606

■ Hermagor

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor
jeden Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr

T: 0 50 536 63480

■ Klagenfurt

Kumpfgasse 20/2, 9010 Klagenfurt a. W.
jeden Donnerstag 17:00 – 19:00 Uhr

T: 0463 537-5654

E: familienberatung@klagenfurt.at

■ Spittal/Drau

Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2

9800 Spittal/Drau

jeden Dienstag 17:00 – 19:00 Uhr

T: 0 50 536 14606

■ St. Veit/Glan

Marktstraße 15, 9300 St. Veit/Glan

jeden Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr

T: 0 50 536 14606

■ Villach

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

jeden Dienstag 17:00 – 19:00 Uhr

T: 0 50 536 14606

■ Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg

jeden Donnerstag 17:00 – 19:00 Uhr

T: 050 536 66385 oder 04352 51512-3805

■ Völkermarkt

(Wiedereröffnung 2023 geplant)

T: 0 50 536 14606

12.17 Selbsthilfe Kärnten

SELBSTHILFE KÄRNTEN

Dachverband für Selbsthilfeorganisationen

im Sozial- und Gesundheitsbereich,

Behindertenverbände bzw. Organisationen

Kempfstraße 23/3, Postfach 27

9021 Klagenfurt a. W.

T: 0463/50 48 71

E: office@selbsthilfe-kaernten.at

W: www.selbsthilfe-kaernten.at

Selbsthilfegruppen – Stellenverzeichnis

www.selbsthilfe-kaernten.at/

[selbsthilfegruppenverzeichnis](#)

Voice For You

Interessenvertretung für Menschen

mit psychischen Erkrankungen/

Behinderungen in Kärnten

E: office@voice-4-you.at

W: www.voice-4-you.at/index.php

12.18 Beratung für Krebspatienten und Angehörige

Krebshilfe Kärnten

Völkermarkterstraße 25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 50 70 78

E: office@krebshilfe-ktn.at

W: www.krebshilfe-ktn.at

12.19 Lebensberatungsstellen

Caritas Lebensberatungsstellen

Familien- und Lebensberatung, Psychotherapie
für Erwachsene

Beratungsstelle Klagenfurt

Hubertusstraße 5C, 9020 Klagenfurt

T: 0463 500 667

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung

Beratungsstelle Villach

Karlgasse 3, 9500 Villach

T: 04242 21352

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung

Beratungsstelle Spittal/Drau

Feldstraße 5/2, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 33929

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung

Beratungsstelle St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan

T: 0676 4879653

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung

Beratungsstelle Wolfsberg

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg

T: 04352 54423

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung

13 Geschlechtsspezifische Angebote

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Referat für Frauen und Gleichstellung

T: 050 536 33052

E: frauen@ktn.gv.at

W: <https://frauen.ktn.gv.at>

13.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt

Frauenhaus Klagenfurt

T: 0463 44966 (rund um die Uhr)

E: beratung@frauenhaus-klagenfurt.at

W: www.frauenhaus-klagenfurt.at

Frauenhaus Lavanttal

T: 04352 36 929 (rund um die Uhr)

E: office@frauenhaus-lavanttal.at

W: <https://frauenhaus-lavanttal.at>

Frauenhaus Spittal/Drau

T: 04762 61386 (rund um die Uhr)

E: office@frauenhilfe-spittal.at

W: www.frauenhilfe-spittal.at/frauenhaus

Frauenhaus Villach

T: 04242 31031 (rund um die Uhr)

E: office@frauenhaus-villach.at

W: www.frauenhaus-villach.at

13.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Referat für Frauen und Gleichstellung

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 33052

E: frauen@ktn.gv.at

W: <https://frauen.ktn.gv.at>

13.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen

Verein Lichtblick

Mädchen-, Frauen und Familienberatung

Heftgasse 3, 9560 Feldkirchen in Kärnten

T: 04276 29829

E: office@lichtblick-fe.at

W: www.lichtblick-fe.at

Belladonna

Frauen- und Familienberatung,

Opferschutz bei sexueller Gewalt

Paradeisergasse 12/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 51 12 48

E: office@frauenberatung-belladonna.at

W: www.frauenberatung-belladonna.at

Außenstelle St. Veit/Glan

FrauenInfo Point St. Veit/Glan

Grabenstraße 34, 9300 St. Veit/Glan

T: 0463 51 12 48

E: office@frauenberatung-belladonna.at

W: www.frauenberatung-belladonna.at

Equaliz

Karfreitstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 50 88 21

E: office@equaliz.at

W: www.equaliz.at

Standort Equality Lab Lakeside Science & Technology Park GmbH

Gebäude Lakeside B11, Eingang 12b
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 50 88 21
E: office@equaliz.at
W: www.equaliz.at

Standort Villach

Kaiser-Josef-Platz 6, 9500 Villach
T: 0463 50 88 21
E: office@equaliz.at
W: www.equaliz.at

Oberkärntner Mädchen- und Frauenberatung

Lutherstraße 3/4, Stock, 9800 Spittal/Drau
T: 0476235994
E: office@frauenhilfe-spittal.at
W: www.frauenhilfe-spittal.at/beratung/
maedchen-frauen

Frauenberatung Villach

Peraustraße 23, 9500 Villach
T: 04242 24 609
E: info@frauenberatung-villach.at
W: www.frauenberatung-villach.at

Außenstelle Hermagor

FrauenInfoPoint Hermagor
Gasserplatz 3a, 9620 Hermagor
T: 04242 24 609
E: info@frauenberatung-villach.at
W: www.frauenberatung-villach.at

Wiff Frauen- und Familienberatung

Herzog-Bernhard-Platz 13/2, Stock
9100 Völkermarkt
T: 04232 47 50
E: wiff.vk@aon.at
W: www.wiff-vk.at

Frauenservice- und Familien- beratungsstelle Wolfsberg

Hermann-Fischer-Straße 1/2, Stock
9400 Wolfsberg
T: 04352 52 619
E: office@fraueninfo.at
W: www.fraueninfo.at

Migrantinnenberatung

Schillerstraße 4, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 61386-12 oder 0660 5447183
E: migrantinnenberatung.spittal@aon.at
W: www.frauenhilfe-spittal.at

13.4 Beratung für Sexarbeiter- Innen – Sexwork Info

AIDS Hilfe Kärnten

Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55 128 oder 0660 535 42 82
E: sexworkinfo@hiv.at
W: www.hiv.at/sexworkinfo

13.5 Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen

Für weitere Informationen wenden Sie
sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

13.6 Beratung für Männer und Burschen

Männerberatung Caritas

Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 599 500 oder 0664 806 488 330
E: maennerberatung@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/maennerberatung

Männerinfo – Telefonische Krisenberatung rund um die Uhr 0800 400 777

www.maennerinfo.at

ponto – Verein zur Förderung ganzheitlicher Burschen*- und Männer*arbeit

Postadresse: Lexergasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0650 590 93 95
E: info@ponto.pro
W: www.ponto.pro

Geförderte/Kostenfreie Angebote:

- Workshops und Seminare für Buben*, Burschen* und junge Männer* zu Schwerpunktthemen wie Sexualität(en), Männlichkeit(en)/ Caring Masculinity, Gewaltprävention/Umgang mit Aggression (Projekt #mut4diversity)
- Angebote für „alle“ Väter (Väterlichkeit)

- Telefon- und Chatberatung über www.maennerinfo.at

Geplante Angebote (zurzeit noch ohne Förderung umsetzbar):

- Einzel- und Gruppenberatungen für Burschen* und Männer*;
- Fortbildungen für Burschen*- und männer* sensible Beratung und Begleitung;
- Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zu den Themen Männlichkeit(en), Geschlechterbilder, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt;
- Schaffung inklusiver Räume für Menschen verschiedener Geschlechter und Identitäten.

13.7 Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Völkermarkter Ring 31, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 33052

E: gleichbehandlung@ktn.gv.at

13.8 Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt

INSIEME – Transidentität/

Geschlechtervielfalt

Kardinalplatz 6, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0660 6647383

E: office@insieme-kaernten.com

W: www.insieme-kaernten.com

COURAGE Kärnten

Getreidegasse 5, 9020 Klagenfurt a. W.

Beratungszeiten: Do 16–20 Uhr

Telefonische Voranmeldung:

Mo–Do, 9–15 Uhr

T: 0660 166 166 8

E: klagenfurt@courage-beratung.at

W: www.courage-beratung.at

Equaliz Ally

Karfreitstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W. &

Kaiser-Josef-Platz 6, 9500 Villach

Mo–Do 9–15 Uhr & Fr 9–12 Uhr

T: 0463 508821

E: office@equaliz.at

W: www.equaliz.at/lebenswelten/ally

14 Aus- und Weiterbildung

Suizidprävention

- Fortbildungsreihe Suizidprävention
- Weiterbildung für Pädagogen/Lehrer
- Workshops für Schüler

SUPRA Kärnten

- Fachtagung Suizidprävention
- Gatekeeperschulungen

Depression/Stress & Burnout/

Erste Hilfe für die Seele

- Vorträge/Weiterbildung für Institutionen

Kärntner Bündnis gegen Depression

www.buendnis-depression.at

pro mente kärnten GmbH

„Bündnis gegen Depression“

Villacher Straße 16 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55 112

E: office@promente-kaernten.at

W: www.promente-kaernten.at

Stammtisch für pflegende Angehörige

Fortbildungen für Stammtischleiter pflegender Angehöriger (Stärkung der Kompetenz pflegender Angehöriger, Vermeidung von gefährdenden Pflegesituationen und Vorbeugung psychosozialer Belastungen).

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Sachgebiet Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung

Bahnhofplatz 5/2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536-15132

E: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at

W: www.gesundheitsland.at

facebook.com/gesundheitsland.at

Verein Gesundheitsland Kärnten

Bahnhofplatz 5/2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536-15132

E: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at
W: www.gesundheitsland.at
facebook.com/gesundheitsland.at

Kärntner Bildungswerk

Mießtaler Straße 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 536 576 22
E: office@kbw.co.at
W: www.bildungswerk-ktn.at

Verein für Bildung & Lernen (für Frauen)

Tiroler Straße 6/2, 9500 Villach
T: 04242 22595
E: office@bildungundlernen.at

14.1 Die Kärntner Volkshochschulen

www.vhsktn.at

VHS Hermagor

Wulfeniaplatz 1, 4. Stock (Rathaus)
9620 Hermagor
T: 0 50 477 7103
E: vhs-hermagor@vhsktn.at

VHS Feldkirchen

Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen
T: 0 50 477 7602
E: vhs-feldkirchen@vhsktn.at

VHS Klagenfurt

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 477 7000
E: vhs-klagenfurt@vhsktn.at

VHS Spittal/Drau

Lutherstraße 4, 9800 Spittal/Drau
T: 0 50 477 7301
E: vhs-spittal@vhsktn.at

VHS St. Veit/Glan

Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan
T: 0 50 477 7400
E: vhs-stveit@vhsktn.at

VHS Villach

Widmannngasse 11, 9500 Villach
T: 0 50 477 7100
E: vhs-villach@vhsktn.at

VHS Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2, 9100 Völkermarkt
T: 0 50 477 7500
E: vhs-voelkermarkt@vhsktn.at

VHS Wolfsberg

Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg
T: 050 477 7200
E: vhs-wolfsberg@vhsktn.at

14.2 bfi-Kärnten

www.bfi-kaernten.at

Kärnten Zentrale

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

Feldkirchen „Tiebelcampus“

Bahnhofstraße 35, 9560 Feldkirchen
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

Hermagor

Grabengasse 4, 9620 Hermagor
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

Klagenfurt

Bahnhofplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 78 78-3000
E: info@bfi-kaernten.at

Spittal/Drau

10.-Oktober-Straße 36, 9800 Spittal/Drau
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

St. Stefan

Hauptstraße 47, 9431 St. Stefan/Lavanttal
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

St. Veit/Glan

Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

Villach

Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

Völkermarkt

Mettingerstraße 8, 9100 Völkermarkt
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

Wolfsberg

Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

14.3 WIFI Kärnten

www.wifikaernten.at

WIFI Klagenfurt

Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 9434
E: wifi@wifikaernten.at

Bezirksstelle Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 4, 9560 Feldkirchen
T: 05 9434-531
E: feldkirchen@wkk.or.at

Bezirksstelle Hermagor

Eggerstraße 9, 9620 Hermagor
T: 05 9434-536
E: wifi@wifikaernten.at

Klagenfurt-Technikzentrum

Lastenstraße 15, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 9434-942
E: wifi@wifikaernten.at

Spittal/Drau

Bismarckstraße 14-16, 9800 Spittal/Drau
T: 05 9434-542
E: spittal@wifikaernten.at

Bezirksstelle St. Veit/Glan

Bahnhofstraße 27, 9300 St. Veit/Glan
T: 05 9434-561
E: st.veit@wkk.or.at

Villach-Technologiepark

Europastraße 10, 9524 Villach
T: 05 9434-574
E: villach@wifikaernten.at

Bezirksstelle Völkermarkt

Klagenfurter Straße 10, 9100 Völkermarkt
T: 05 9434-581
E: wifi@wifikaernten.at

Bezirksstelle Wolfsberg

Schießstattgasse 2, 9400 Wolfsberg
T: 05 9434-594
E: wifi@wifikaernten.at

14.4 Weitere Adressen

Erwachsenenbildung

<https://erwachsenenbildung.at>

Kärnten Aus- und Fortbildung (Katalog)

www.ktn.gv.at/ebook/#p=1

AMS Weiterbildungsdatenbank

www.weiterbildungsdatenbank.at

AKademie – Die Bildungsplattform der AK Kärnten (für AK-Mitglieder)

[https://kaernten.arbeiterkammer.at/
service/akademie/AKademie_-_Die_
Bildungsplattform_der_AK_Kaernten.html](https://kaernten.arbeiterkammer.at/service/akademie/AKademie_-_Die_Bildungsplattform_der_AK_Kaernten.html)

Wissenslandkarte Land Kärnten

[https://wissenslandkarte.ktn.gv.at/
foerderungen/bildungstraeger](https://wissenslandkarte.ktn.gv.at/foerderungen/bildungstraeger)

Digitales Schulportal

www.schule.at/schulfuehrer

Digitale Studienführer

www.studieren.at/hochschulen-finden

FH Guide

www.fachhochschulen.ac.at

15 Ämter/Behörden

Amt der Kärntner Landesregierung
www.ktn.gv.at

Abteilung 1

Landesamtdirektion

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 22802
E: abt1.lad@ktn.gv.at

Abteilung 2

Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 12303
E: abt2.post@ktn.gv.at

Abteilung 3

Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536-13002
E: abt3.post@ktn.gv.at

Abteilung 4

Soziale Sicherheit

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 14504
E: abt4.post@ktn.gv.at

Abteilung 5

Gesundheit und Pflege

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 15002
E: abt5.post@ktn.gv.at

Abteilung 6

Bildung und Sport

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 16002
E: abt6.post@ktn.gv.at

Abteilung 7

Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 17003
E: abt7.post@ktn.gv.at

Abteilung 8

Umwelt, Energie und Naturschutz

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 18002
E: abt8.post@ktn.gv.at

Abteilung 9

Straßen und Brücken

Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536-19002
E: abt9.post@ktn.gv.at

Abteilung 10

Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 11002
E: abt10.post@ktn.gv.at

Abteilung 11

Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 31002
E: abt11.post@ktn.gv.at

Abteilung 12

Wasserwirtschaft

Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 32002
E: abt12.post@ktn.gv.at

Abteilung 13

Gesellschaft und Integration

Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 33002
E: abt13.post@ktn.gv.at

Abteilung 14

Kunst und Kultur

Burggasse 8, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 34002
E: abt14.post@ktn.gv.at

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Rathaus, Neuer Platz 1
9010 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537 0
E: info@klagenfurt.at

Stadt Villach

Rathausplatz 1, 9500 Villach
T: 04242 205

16 Bürgerservice

Bürgerservice Althofen

Hauptplatz 8, 9330 Althofen
T: 04262 2288-0
E: althofen@ktn.gde.at

Bürgerservice Ferlach

Kirchgasse 5, 9170 Ferlach
T: 04227 2600-43
E: ferlach@ktn.gde.at

Bürgerservice Friesach

Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach
T: 04268 2213
E: friesach@ktn.gde.at

Bürgerservice Hermagor-Pressegger See

Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor
T: 04282 2333
E: gemeinde@hermagor.at

Bürgerservice - Land Kärnten

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-22132
E: buergerservice@ktn.gv.at

Bürgerservice Spittal/Drau

Burgplatz 5, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 5650-0
E: stadt.spittal@spittal-drau.at

Bürgerservicebüro - Stadt Klagenfurt

Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-2750
E: service@klagenfurt.at

Bürgerservice St. Andrä

St. Andrä 100, 9433 St. Andrä
T: 04358 27 10
E: gemeinde@st-andrae.at

Bürgerservice St. Veit/Glan

Hauptplatz 1, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 5555
E: city@stveit.com

Bürgerservice Villach

Rathausplatz 1, 9500 Villach
T: 04242 205 3900
E: buergerservice@villach.at

Bürgerservice Völkermarkt

Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt
T: 04232 2571
E: voelkermarkt@ktn.gde.at

Bürgerservice Wolfsberg

Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg
T: 04352 537-0
E: stadt@wolfsberg.at

Essen auf Rädern - Volksküche

Südbahngürtel 50, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5375353
E: volkskueche@klagenfurt.at

Taxiaktion „Sozial-Mobil“

Bahnhofstraße 35/1, Stock, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-4777, -4719 oder -4380
E: sozialinfo@klagenfurt.at

24 Stunden Bürgertelefon

Magistrat der Landeshauptstadt Kärnten
T: 0463 537-3000

17 Wichtige Adressen

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Landesstelle Kärnten

Kempffstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 0766-161000
E: office-k@oegk.at
W: www.gesundheitskasse.at

Ombudsstelle der ÖGK

(Lob, Anregungen oder Beschwerden)
T: 05 0766-162132
E: ombudsstelle-16@oegk.at

Mein Gesundheitszentrum

Klagenfurt am Wörthersee
Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
E: gesundheitseinrichtungen-klagenfurt@oegk.at

Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt Innere Medizin

Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 0766-165400
E: inneremedizin-klagenfurt@oegk.at

Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt Radiologie

Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 0766-165300
E: radiologie-klagenfurt@oegk.at

Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt Vorsorgeuntersuchung

Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 0766-165440
E: vu-klagenfurt@oegk.at

Zahngesundheitszentren

■ Klagenfurt

Mein Zahngesundheitszentrum

Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 0766-165050
E: zahnmedizin-klagenfurt@oegk.at

■ Spittal/Drau

Mein Zahngesundheitszentrum

Ortenburger-Straße 4, 9800 Spittal/Drau
T: 05 0766-165150
E: zahnmedizin-spittal@oegk.at

■ Villach

Mein Zahngesundheitszentrum

Zeidler-von-Görz-Straße 3, 9500 Villach
T: 05 0766-165100
E: zahnmedizin-villach@oegk.at

■ Völkermarkt

Mein Zahngesundheitszentrum

Seenstraße 2, 9100 Völkermarkt
T: 05 0766-165200
E: zahnmedizin-voelkermarkt@oegk.at

■ Wolfsberg

Mein Zahngesundheitszentrum

Am Rossmarkt 13, 9400 Wolfsberg

T: 05 0766-165250
E: zahnmedizin-wolfsberg@oegk.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt AUVA Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee

Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 93 93-33833
E: ak@auva.at
W: www.auva.at/klagenfurt

Hauptstelle

Vienna Twin Towers
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
T: 05 93 93-20000
W: www.auva.at/hauptstelle

Pensionsversicherungsanstalt PVA Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 05 03 03
Terminvereinbarung: 05 03 03-35170
E: pva-lsk@pv.at
W: www.pv.at

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
T: 05 03 03
E: pva@pv.at

Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.karnten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

Sozialversicherung der Selbstständigen

Kundencenter Kärnten
Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 0808 808
W: www.svs.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau Landesstelle für Kärnten

Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 4052 6700
E: lst.karnten@bvaeb.at
W: www.bvaeb.at

Arbeiterkammer Kärnten / Bezirksstellen

■ Klagenfurt

Arbeiterkammer

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 477

W: <https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ Feldkirchen

Bezirksstelle

Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen

T: 050 477-5615

W: <https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ Hermagor

Servicestelle

Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor

T: 050 477-5132

W: <https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ Spittal/Drau

Bezirksstelle

Lutherstraße 4, 9800 Spittal/Drau

T: 050 477-5315

W: <https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ St.Veit/Glan

Bezirksstelle

Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan

T: 0 50 477-5415

W: <https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ Villach

Bezirksstelle

Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach

T: 0 50 477-5115

W: <https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ Völkermarkt

Bezirksstelle

Hans-Wiegele Str. 2, 9100 Völkermarkt

T: 0 50 477-5515

W: <https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ Wolfsberg

Bezirksstelle

Am Weiher 7/2, 9400 Wolfsberg

T: 0 50 477-5215

W: <https://kaernten.arbeiterkammer.at>

Bundesministerien Österreich

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

T: 01 531 15-0

W: www.bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Taborstraße 1-3, 1020 Wien

T: 01 711 00-0

W: www.bmaw.gv.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

T: 01 531 20-0

W: www.bmbwf.gv.at

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

T: 0 50 11 50-0

W: www.bmeia.gv.at

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

T: 01 514 33-0

W: www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Inneres

Herrngasse 7, 1010 Wien

T: 01 531 26-0

W: www.bmi.gv.at

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

T: 01 521 52-0

W: www.bmj.gv.at

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

T: 01 716 06-0

W: www.bmkoes.gv.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

T: 01 711 62 65-0

W: www.bmk.gv.at

Bundesministerium für Landesverteidigung

Roßauer Lände 1, 1090 Wien

T: 0 50 201-0

W: www.bmlv.gv.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01 711 00-0

W: www.bml.gv.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01 711 00-0

W: www.sozialministerium.at

18 Nützliche Links der Soziallandschaft

Caritas Wegweiser

Hilfe suchen. Hilfe finden. Österreichweit.

Sie wissen nicht weiter? Der Caritas Wegweiser führt Sie bei Problemen oder in Notlage schnell, anonym und unkompliziert zum passenden Hilfsangebot oder direkt zur Onlineberatung.

www.caritas.at/hilfe-angebote/caritas-wegweiser/hilfe-finden

Wohin – der Kärntner Soziallotse

Wer kann mir in meiner Situation am besten helfen? An wen kann ich mich wann, wie und wo wenden?

www.wohin.or.at

Pflegeplatzbörse

Unverbindliche Informationen über verfügbare Plätze in Altenwohn- und Pflegeheimen, Tagesstätten und Alternativen Lebensräumen.

<https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>

GPS – Gesundheits-, Pflege und Sozialservice

<https://gps-ktn.at>

Pflegekompass Hilfswerk

www.hilfswerk.at/oesterreich/pflegekompass

Demenzberatung/Trainer etc.

Anlaufstelle in allen Fragen zu Demenz/Alzheimer für Betroffene und An-/Zugehörige

www.alzheimerhilfe.at/mas-demenztrainerinnen-plattform/#dtp-liste

Kinderbetreuung Österreich

Kinderbetreuungsangebote österreichweit suchen und finden.

www.kinderbetreuung.at

Kinderbetreuung Kärnten

Informationen im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Kärnten.

<https://kinderbetreuung.ktn.gv.at>

Lehre statt Leere

Hilfe zur Selbsthilfe – Für Lehrlinge in der Ausbildung und im privaten Umfeld sowie für Lehrbetriebe in einer dynamischen Arbeitswelt.

www.lehre-statt-leere.at

Diakonie-Angebote finden

www.diakonie.at/unser-angebote-und-einrichtungen/liste

Homepage „wir helfen dir“

<https://www.wir-helfen-dir.at>

Rat auf Draht 147

<https://www.rataufdraht.at>

Hilfe gegen Gewalt

Hilfe bei Gewalt sowie psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (kostenlos)

<https://www.hilfe-bei-gewalt.gv.at>

MyAbility.jobs

Inklusive Jobs für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Österreich

<https://www.myability.jobs/at>

19 Nützliche Hotlines

Telefonseelsorge 142

Ohne Vorwahl zum Nulltarif 142
24 Stunden erreichbar

Rat auf Draht 147

Beratung für Kinder und Jugendliche
jederzeit – anonym – kostenlos 147

Elterntelefon Caritas

Fragen zum Thema Erziehung
T: 0676 403 70 27
Montag 8-12 Uhr

Hilfswerk Hotline für Eltern und Erziehende

Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr
kostenlos
T: 0800 640 680

Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen

T: 0660 244 24 01
24 Stunden erreichbar

Frauen-Helpline

Beratungs- und Hilfsangebote der Frauenhelpline
gegen Gewalt
T: 0800 222 555
24 Stunden erreichbar

Männerinfo

Telefonische Krisenberatung
T: 0800 400 777
24 Stunden erreichbar

Männernotruf

Anlaufstelle für Krisen- und Gewaltsituationen
T: 0800 246 247

Hilfe bei Gewalt

T: 0800 112 112

Pflegetelefon

T: 0720 788 999

Caritas Kältetelefon

T: 0463/39 60 60
November-März, Mo-So 18-06 Uhr

■ Österreichweite Hotlines

Euro-Notruf	112
Feuerwehrentralen	122
Notrufnummer bei Gasgebrehen	128
Polizei	133

Bergrettung	140
Ärztendienst	141
Rettungsdienst	144
Notrufdienst für Kinder und Jugendliche	147
Vergiftungszentrale	01 406 43 43
Gehörlosennotruf	0800/133 133
Wasserrettung	130
Opfernotruf	0800 112 112
Sozialpsychiatrischer Notdienst	01/313 30
Hitzetelefon (nur im Sommer)	050 555 555
Gesundheitsberatung	1450
Apothekenotruf	1455
Helpline der Aids Hilfe Österreich	01 599 37
Essstörungshotline	0800 20 11 20
Krebshilfe-Telefon	0800 699 900

20 Lebensmittel

SoMa SozialMarkt Kärnten

Verein für Mitmenschen mit
geringem Einkommen
Kaufmannngasse 3, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0676 512 44 96
E: office@sozialmarkt-kaernten.at
W: www.sozialmarkt-kaernten.com

SoMa Markt Klagenfurt

Kaufmannngasse 3, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0676 842414102

SoMa Markt Klagenfurt Waidmannsdorf

Kanaltalerstraße 19, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0676 84 24 14 108
Montag-Freitag 08-12 Uhr

SoMa Markt Spittal/Drau

Kirchgasse 4a, 9800 Spittal/Drau
T: 0676 84 24 14-103
Montag-Freitag 09-12 Uhr

SoMa Markt St. Veit/Glan

Hauptplatz 31, 9300 St. Veit/Glan
T: 0676 84 24 14 105
Montag-Freitag 09-12 Uhr

SoMa Markt Villach

Klagenfurter Straße 6, 9500 Villach
T: 0676 84 24 14 107
Montag-Freitag 08-12 Uhr

SoMa Markt Wolfsberg

Bürgergasse 2, 9400 Wolfsberg
T: 0676 84 24 14 104
Montag-Freitag 09-12 Uhr

Caritas Kärnten

Lebensmittelausgabe (Lea)
Kaufmannngasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 555 60-37
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/lebensmittel

Zentralrat der Vinzenzgemeinschaften in Kärnten

Tägliche Essensausgabe für Obdachlose
St. Primusweg 49, 9020 Klagenfurt a. W.
M: 0664 46 16 758

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 9144-1064

Alle Infos zur Team-Österreich-Tafel gibt es auch bei Ö3 unter 0800 600 600 (*kostenlos, täglich 7-19 Uhr*).

Team-Österreich-Tafeln

■ Klagenfurt

Bezirksstelle Klagenfurt
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
Parkplatz der Blutzentrale

■ Althofen

10.-Oktober-Straße 1, 9330 Althofen

■ Feldkirchen

Bezirksstelle, Lastenstraße 15, 9560 Feldkirchen

■ Hermagor

Bezirksstelle, Obervellach 88, 9620 Hermagor

■ Spittal/Drau

Bezirksstelle, Koschatstraße 22
9800 Spittal/Drau

■ St. Veit/Glan

Bezirksstelle, Henry Dunant Straße 1
9300 St. Veit/Glan

■ Villach

ARGE Sozial, Klagenfurter Straße 38
9500 Villach

■ Völkermarkt

Holzhalle (ehem. Wildbachverbauung)
im Industriepark
Wolfgang Paulitsch Gasse 2, 9100 Völkermarkt

■ Wolfsberg

Bezirksstelle, Krankenhausstraße 3
9400 Wolfsberg

ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung
Klagenfurter Straße 38, 9500 Villach
T: 04242 222 16
E: arge@arge-sozial-villach.at
W: <http://arge-sozial-villach.at>

Lebensmittelausgabe

Dienstag, Mittwoch und Freitag

*Termin für Abholung von
8-10 Uhr unter 04242 222 16 vereinbaren*

Tafel Süd

Kaufmannngasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.

Öffnungszeiten:

Montags 09-15 Uhr
Dienstags 09-15 Uhr
Mittwochs 09-15 Uhr
Donnerstags 13-15:30 Uhr
Samstags 12:30-17:30 Uhr

Together

*Verein zur Förderung ökosozialen
Bewusstseins und zur Realisierung
gemeinnütziger Projekte*
E: info@act2gether.at
W: www.act2gether.at

Büro

Ringmauergasse 12, 9500 Villach
Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr
T: 0664 21 05 140

POINT EBENTHAL

Baugewerbestraße 1, 9065 Ebenthal in Kärnten

Öffnungszeiten:

Mi 17–19 Uhr

Sa 10–12 Uhr

POINT FELDKIRCHEN

10.-Oktober-Straße 1, 9560 Feldkirchen

Öffnungszeiten

Di & Fr 9–16 Uhr

Mi & Do 9–12:30 Uhr

Sa 8–12 Uhr

POINT FERLACH

Waagstraße 11, 9170 Ferlach

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr: 12–18 Uhr

POINT FRIESACH

Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach

Öffnungszeiten

Mi & Fr ab 17 Uhr

POINT SPITTAL/DRAU

Hauptplatz 7, 9800 Spittal/Drau

Öffnungszeiten:

Di, Mi, Sa 9–12:30 Uhr

Do, Fr 9–18 Uhr

POINT ST. JAKOB

Gewerbestraße 3, 9184 St. Jakob

Öffnungszeiten

Mo 10–12 Uhr

Mi & Sa 16–18 Uhr

POINT ST. VEIT/GLAN

Platz am Graben 3, 9300 St. Veit/Glan

Öffnungszeiten:

Di, Mi, Do: 9–14 Uhr

Do, Fr: 17–20 Uhr

Sa: 9:30–13 Uhr

So: 9–11 Uhr

TOGETHERCITY LIEBENSWERT VILLACH

Ringmauergasse 12, 9500 Villach

Mo-Fr 9–17 Uhr

POINT VÖLKERMARKT

Bleistraße 16A, 9100 Völkermarkt

Lebensmittelausgabe & Lodn:

Di 8–12 Uhr

Do 13–19 Uhr

So 8–11 Uhr

Nur Lodn:

Mo, Mi, Fr 9–14 Uhr

WESTBAHNHOFFNUNG

Kostenloses Mittagessen

Steinwenderstraße 2, 9500 Villach

Di-So: 12 Uhr

Together Brotregal

TOGETHER BROTREGAL Bleiburg

Koschatstraße 14a, 9150 Bleiburg

TOGETHER BROTREGAL Ebenthal

Baugewerbestraße 1, 9065 Ebenthal in Kärnten

TOGETHER BROTREGAL Lavamünd

Lavamünd 17a, 9473 Lavamünd

TOGETHER BROTREGAL Klagenfurt

Adlergasse 16, 9020 Klagenfurt a. W.

TOGETHER BROTREGAL

Klagenfurt, St. Hemma

Färberweg, 9020 Klagenfurt a. W.

TOGETHER BROTREGAL VEZ

Badstubenberg 75, 9500 Villach

TOGETHER BROTREGAL Villach

Willroiderstraße 9, 9500 Villach

TOGETHER BROTREGAL Völkermarkt

Bleistraße 16A, 9100 Völkermarkt

TOGETHER BROTREGAL Waidmannsdorf

Kanaltalerstraße 31, 9020 Klagenfurt a. W.

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abendschüler.....	52
Abschlagsfreiheit	31
Absatzbeträge.....	74, 75
AK-Akademie.....	49
AK-Bibliotheken.....	52
AK-Bildungsgutschein	49
Aktiv und fit im Alter	62
Alkoholberatung.....	180
Alleinerziehendenurlaub.....	93, 147
Alleinerzieherabsatzbetrag.....	74
Alleinverdienerabsatzbetrag.....	74
Altenwohn- und Pflegeheime.....	82, 132
Alternative Lebensräume.....	82, 131
Altersteilzeit.....	19, 20
Ambulante Betreuung	91, 107, 146
Ambulatorien.....	97, 152
Ämter/Behörden.....	190
Angebote der Sozialversicherung.....	86
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien.....	89, 144
Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen.....	98, 109, 108, 110, 153
Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen.....	107, 172
Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt.....	123, 187
Angehörigenberatung.....	113
Anlehre.....	99, 111, 160
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	113, 154
Arbeitsassistenten	110, 159
Arbeitserschöpfung.....	55
Arbeitslosenversicherung.....	17
Arbeitsplatzsicherungszuschuss.....	57
Arbeitsprojekte	170
Arbeitstraining.....	55, 176
Arbeitsunfall.....	21
Arbeitszeitausfall.....	55
Assistenzleistungen.....	105, 172
Asylkoordination Österreich.....	183
AusbildungsFit.....	110, 158
Aus- und Weiterbildung.....	187
Autismus.....	108, 109, 157, 167, 170, 171

B

Befreiung Kostenanteil für Heilbehelfe	64
Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card.....	64
Beihilfen des Arbeitsmarktservices	54
Beihilfen/Geldleistungen	36
Beihilfen in Ausbildungszeiten	50
Beihilfen zur beruflichen Inklusion.....	57
Beihilfen zur Mobilität	58
Beratung für Krebspatienten und Angehörige.....	120, 184
Beratung für Männer und Burschen.....	123, 186
Beratung für SexarbeiterInnen – Sexwork Info.....	122, 186
Beratung und Angebote für Menschen mit HIV.....	119, 183
Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit.....	114, 177
Beratung und Hilfe bei Gewalt	118, 182
Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen ...	116, 179
Berufliche Rehabilitation	26, 176
Berufsausbildungsassistenten.....	110, 159
Berufskrankheit.....	22
Berufsunfähigkeitspension	31
Beschäftigungswerkstätte	98, 162
Betreutes Reisen.....	169
Betreutes Wohnen.....	78
Bildungsbonus WIR.....	50
Bildungsförderungen	49
Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld.....	50
Bildungsteilzeit.....	51
Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten.....	169
Bundesministerien Österreich.....	193
Bürgerservice.....	191

C

Careleaver.....	95, 152
Caritas Wegweiser.....	194
Community Nursing	78, 126

D

Demenzabklärung.....	85, 141
Demenzambulanzen.....	141
Demenzberatung.....	85, 142
Demenzcafés.....	85, 143
Demenzstrategie Bund und Land Kärnten.....	85
Depression.....	187
Diskriminierung, Behinderung/Beeinträchtigung.....	154
Drogenberatung.....	179

E

Eingliederungsbeihilfe.....	56
Einmalige Hilfen und Fonds.....	61
Elternbildungsangebote.....	89
Eltern-Kind-Zentren.....	89, 145
Eltern-/Mutterberatung.....	89, 145
Elterntelefon.....	195
Entfernungsbeihilfe.....	56
Entgeltzuschuss.....	57
Entschädigungen.....	68
Erhöhte Familienbeihilfe.....	46
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag.....	76
Ermäßigungen.....	71
Ermäßigungen Verkehrsunternehmen.....	73
Erschwerniszulage.....	39
Erwachsenenvertretung.....	116, 181
Essen auf Rädern.....	84, 140

F

Fachberatung für Integration.....	108
Fachkräftestipendium.....	54
Fahrtkostenersatz.....	28
Fahrtkostenzuschuss Behinderung.....	104
Fahrtkostenzuschuss Berufspendler.....	59
Familienassistenz.....	113, 172
Familienbeihilfe.....	46
Familienbonus Plus.....	75

Familienhärteausgleich.....	61
Familienhospizkarenz-Härteausgleich.....	48
Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG).....	46
Familienrat.....	91, 146
Familienurlaubsaktion.....	93, 147
Familienzeitbonus.....	30
Familienzuschuss nach K-FFG.....	60
Feriencamp Jugendliche.....	94, 147
Finanzielle Förderung der Ersatzpflege.....	40
Finanzielle Förderung bei Demenz.....	86
Finanzielle Unterstützung für Senioren.....	63
Förderkindergarten und Integrationsgruppen... ..	108, 156
Förderung Bauhandwerkerausbildung.....	57
Förderung Lehrausbildung.....	55
Frauenbildungsfonds.....	62
Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen.....	122, 185
Frauenhäuser.....	121, 185
Frauen-Helpline.....	195
Frauennotschlafstelle.....	178
Freiwillige Versicherung.....	24
Freizeitassistenz.....	113, 172
Früherkennung und Geburtsberatung.....	154
Frühförderung.....	156
Frühstarterbonus.....	31

G

Gehaltsexekution.....	34
Geschlechtervielfalt.....	123, 187
Gesundheitsangebote für Frauen.....	122
Gesundheitseinrichtungen der ÖGK.....	87, 191
Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS).....	78, 126
Gewaltschutzzentrum.....	182
Gleichbehandlungsstelle.....	123, 187
Gut begleitet von Anfang an (Frühe Hilfen).....	90, 146, 154

STICHWORTVERZEICHNIS

H

Hauskrankenhilfe	84, 138
Hauskrankenpflege	84, 138
Heeresentschädigung	68
Heimaufsicht	82
Heimhilfe	84, 138
Heimopferrente	70
Heizkostenunterstützung	67
Hilfe in besonderen Lebenslagen	62
Hilfe bei Gewalt	118, 182, 194, 195
Hilfe in Krisen	108
Hilfe zum Lebensunterhalt	102
Hilfe und Unterstützung in Notsituationen	63
Höherversicherung in der Pensionsversicherung	33
Hospiz- und Palliativversorgung	86, 143
Hotlines	175, 194

I

Impfgeschädigte	69
Implacementstiftungen	57
Inklusionsförderung/Plus	57
Inklusive Kleinunternehmen	161
Integration on Tour	119
Integrationsplattform des Landes Kärnten	118, 183
Integrative Betriebe	111, 170
Integritätsabteilung	23
Invaliditätspension	31

J

JobCoaching	110, 159
Jugendamt	89, 144
Jugendcoaching	110, 158
Jugendnotschlafstelle	91, 148
Jugendreferat	96
Jugendwohnen	148

K

Kältetelefon	195
Kärnten Bonus Plus	67
Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen	122, 195
Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)	98
Kärntner Familienkarte	71
Kärntner Jugendkarte	72
Kinderabsetzbetrag	74
Kinderbetreuung	92, 146
Kinderbetreuungsbeihilfe	55
Kinderbetreuungsgeld	28
Kinderfreibetrag	74
Kinderkrankenpflege	93, 147
Kindermehrbetrag	75
Kinderstipendium Kärnten	48
Kinder- und Jugendanwaltschaft	95, 149
Kinder- und Jugendholungsaktion	94, 147
Kinderzuschuss	32
Klinische Sozialarbeit	119
Kombilohn Neustartbonus	56
Kompetenzzentrum Jugend und Kinder	153
Korridorpendion	30
Krankenbehandlung	24
Krankengeld	25
Krankenversicherung	23
Kriseneinrichtungen Kinder und Jugendliche ...	91, 147
KulturPass Kärnten	72
Kurzarbeitsbeihilfe	55
Kurzzeitbegleitung	106, 157
Kurzzeitpflege	79

L

Langzeitversicherungspension	31
Lebensmittel	195
Lehrantrittsbeihilfe	56
Lehre fördern	49, 55, 189
Lehrlingsfreifahrt	58, 73
Lernförderung	156
Lebensberatungsstellen	184

M

Männernotruf.....	182, 195
Mehrkindzuschlag.....	47
Mehrlingsgeburtenzuschuss.....	49
Mehrlingszuschlag.....	29
Mehrstündige Betreuung.....	84
Mobile Jugendarbeit/Streetwork.....	95, 149
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste.....	84, 138
Mobiler Krisendienst.....	91, 146
Mobiles Familiencoaching.....	91, 146
Mobile Suchtbegleitung.....	91, 146

N

Nachkauf Schul-/Studienzeiten.....	32
NEBA.....	110
Notschlafstellen.....	148, 178
Notstandshilfe.....	19

O

ÖBB-Ermäßigungen.....	72
Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.....	89, 144
Opferhilfe.....	117, 181
Opfer politischer Verfolgung.....	70
Organisierte Fahrdienste.....	105, 169
Outplacementstiftungen.....	57

P

Papamonat.....	30
Partnerschaftsbonus.....	30
Patientenanwaltschaft.....	117, 181
Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie.....	117, 181
Patientenentschädigungsfonds.....	70
Pendlerpauschale.....	59
Pensionsanpassung.....	32
Pensionsberechnung.....	31
Pensionsbonus.....	32

Pensions splitting.....	33
Pensionsversicherung.....	30
Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.....	34
Pensionsvorschutz.....	20
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.....	110, 171
Pflege.....	78
Pflegeanwaltschaft.....	83, 138
Pflegeförderung.....	40, 81, 102
Pflegegeld.....	39
Pflegekarenz/Familienhospizkarenz.....	80
Pflegekarenzgeld.....	80
Pflegekinder/Pflegeeltern.....	95, 152
Pflegekindergeld.....	96
Pflegekoordination.....	78, 126
Pflegeplatzbörse.....	82, 194
Pflegetelefon.....	78, 195
Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst.....	97, 153
Psychosoziale Beratungsstellen.....	107, 172
Psychosoziales Therapiezentrum.....	97, 153

R

Rat auf Draht.....	195
Rehabilitationsgeld.....	26
Rezeptgebührenbefreiung.....	64
Rufhilfe.....	85, 140
Rundfunk- und Fernsehgebühr.....	65

S

Schulassistent.....	93, 109, 157
Schuldenprobleme.....	118, 182
Schülerunterstützung.....	51
Schülerwohnen.....	148
Schulfahrtbeihilfe.....	47
Schul- und Heimbeihilfe.....	51
Schwerarbeitspension.....	30
Schwerverehrte.....	23
Selbsterhalter-Stipendium.....	53
Selbsthilfegruppe.....	85, 120, 142, 184

Selbstversicherung	16, 24, 33
Seniorenerholungsaktion	62
Sonderkrankengeld	26
Sozialberatungsstellen	114, 176
Soziale Rehabilitation	23, 112
Sozialhilfe	36
Sozialpädagogische Einrichtungen	92, 148
Sozialversicherung	16
Spellsuchtberatung	180
Stammtisch für pflegende Angehörige	78, 129, 187
Straffälligenhilfe	117, 181
Studienbeihilfe	52
Suchtberatungsstellen	116, 179
Suizidprävention	187
SUPRA Kärnten	187

T

Tagesmütter	146
Tagesstätten	79, 130
Tages- und Beschäftigungswerkstätte	98, 162
Tageszentren	107, 172
Teilpension – erweiterte Altersteilzeit	20
Telefonseelsorge	120, 194
Trainingszentrum	112, 175
Tuberkulosekranke	69

U

Übergangspflege	79
Umbauten zu Hause	104
Umschulungsgeld	21
Unfallheilbehandlung	22
Unfallversicherung	21
Unpfändbare Beiträge	34
Unpfändbare Beträge	35
Unterhaltsabsetzbetrag	74
Unterstützung beim Deutschspracherwerb	118
Urlaub pflegende Angehörige	81

V

Vaterschaftsanerkennnis	92
Verbrechensopfer	68
Verminderungen und Befreiungen	64
Versehrtengeld	23
Versehrtenrente	23
Vertretung Altenwohn- und Pflegeheime	83
Vorstellungs-, Arbeits- und Lehrantrittsbeihilfe	56
Vorteils card	72

W

Weiterversicherung für pflegende Angehörige	34
Wiedereingliederungsgeld	26
Wiedereingliederungsteilzeit	26
Wochengeld	28
Wohin – der Kärntner Soziallotse	88, 144
Wohnbeihilfe	41
Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit	166
Wohnschirm Kärnten	114, 179
Wohnungslosigkeit	114, 178

Z

Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmittel	103
Zuzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung	65

etc.

24-Stunden-Betreuung	79, 138
24-Stunden-Bürgertelefon	191

Hilfreiche Tipps für die Nutzung dieser Broschüre

Der Sozialratgeber 2023 steht auch in elektronischer Form auf www.ktn.gv.at zur Verfügung.



Anmerkungen der Redaktion

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag des Landes Kärnten durfte der Verein LOTSE – Verein zur Förderung der Sichtbarkeit von Sozialer Arbeit – durchgeführt von Emina Muric, MA & Marlene Myslivec, BA den Sozialratgeber für 2023 gestalten.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Kolleg*innen des Vereins & den Mitarbeiter*innen der Abteilungen vom Bund, Land und Institutionen, die zur Gestaltung und Verwirklichung beigetragen haben.

Wir freuen uns, Sie mit der Neuauflage des Sozialratgebers über den aktuellen Stand der Kärntner Sozialleistungen kompakt und bestens informieren zu können.

Bei Fragen, Beschwerden, Anregungen oder Lob können Sie sich gerne an em@lotse.or.at wenden.

Die Redaktion & Grafik

HINWEIS: Sollten Sie weitere Exemplare benötigen, wenden Sie sich bitte an die Abt. 4 – Soziale Sicherheit im Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (Telefon: 050/536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at). Gerne werden Ihnen zusätzliche Exemplare zugestellt.

HINWEIS: Die Kap. 9-15 „Angebote und Informationen für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen“ stehen auf www.ktn.gv.at – Themen – Soziales – Menschen mit Behinderung – barrierefrei und in leichter Sprache zur Verfügung.

HINWEIS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern vorwiegend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

IMPRESSUM

2. Auflage, Februar 2023

Herausgeber

Amt der Kärntner Landesregierung,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

T: 050 536 14504
E: abt4.post@ktn.gv.at

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

T: 050 536 15002
E: abt5.post@ktn.gv.at

Redaktion

Emina Muric, MA & Marlene Myslivec, BA –
LOTSE Verein zur Förderung der Sichtbarkeit
Sozialer Arbeit; ZVR: 1811663444

Gestaltung

BIGBANG ▲ We love to create.
Bahnhofstraße 53, 9020 Klagenfurt a. W.

Druckabwicklung

Druckbotschafter, Wolfgang Slavik
Fasanenweg 15, 9220 Velden a. W.

Hilfe und Unterstützung für Menschen in Kärnten

**SOZIALRATGEBER
KÄRNTEN
2023**

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Abteilung 6 – Bildung und Sport

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung,
Arbeitsmarkt und Wohnbau

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Abteilung 14 – Kunst und Kultur

